Germ. sp 377-6 Rigstag

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mühltroff im Jahre 1770.

Digitized by Google

Die

Herrschaft Mühltroff

und ihre Besitzer.

Zur Erinnerung an die am Abend aller Heiligen 1357 erfolgte Uebergabe der Herrschaft Mühltroff an die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen.

Herausgegeben von

Carl Herrmann Richter,

Pfarrer in Mühltroff.

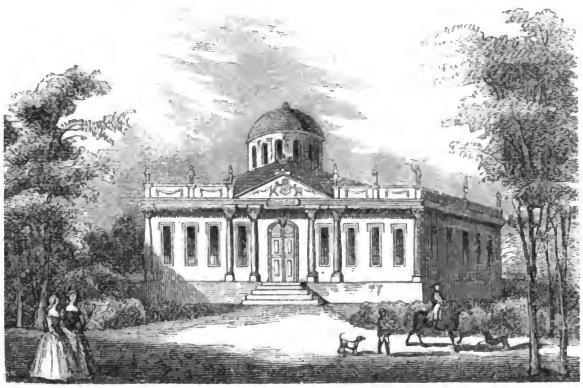

Der Gute Tag, Gräflich Kospoth'scher Sommerpavillon bei Mühltroff.

Leipzig,

Druck von B. G. Teubner.

1857.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem Hochgebornen Herrn,

Herrn

Carl Julius Leopold Grafen von Hohenthal,

Königlich Sächsischen Kammerherrn,
Herrn auf Püchau, Mühltroff, Lauenstein, Wartenburg,
Kaina ꝛc. ꝛc.,

aus

innigster Verehrung

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am Abend aller Heiligen, 1. November 1357, vertauschte Heinrich der Aeltere, Voigt von Plauen, genannt der Lange, das Schloß und Städtchen Mühltroff an die Ahnherren des königlichen und fürstlichen Gesammthauses Sachsen, an die durchlauchtigsten Fürsten und Herren Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Seitdem gehört die Herrschaft Mühltroff mit ihren Bewohnern dem Sachsenlande und seinen Fürsten an, und wir, denen es vergönnt ist, den fünfhundertsten Jahrestag der Uebergabe der Herrschaft Mühltroff an das Haus Wettin festlich zu begehen, beugen uns in Demuth vor GOtt, dem allweisen Lenker menschlicher Schicksale, der uns und unsere Väter vielfach gesegnet und Stadt und Dörfer vor manchem Unfalle behütet hat, so daß wir in unserm Ländlein fast immer ein stilles und ruhiges Leben führen konnten; wir erneuern unserm Könige das Gelübde unwandelbarer Unterthanentreue und gedenken mit dankbarem Herzen der Besitzer Mühltroffs, welche theils unter uns gewohnt und auf den Wohlstand des Ortes einen günstigen Einfluß ausgeübt, theils durch milde Stiftungen ein bleibendes Denkmal sich unter uns gesetzt haben.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Blätter benutzte der Herausgeber, außer bekannten Geschichtswerken, Acten, mündlichen und schriftlichen Mittheilungen, hauptsächlich die von M. Johann August Möbius herausgegebenen historisch diplomatischen Nachrichten vom Voigtlande, insonderheit von der in solchem gelegenen Stadt und ehemaligen Herrschaft Mühltroff; die

Digitized by Google

Andeutungen zur Chronik vaterländischer Vorzeit im gemeinnützigen Schleizer Wochenblatte (Jahrgang 1824 und 1826) und den Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes von Carl August Limmer, dessen mühsam zusammengetragenes, aber bunt durch einander gewürfeltes Material einer gründlichen Sichtung bedürftig und würdig ist. Die gedruckten Quellen sind überall gewissenhaft angegeben worden.

Der Reinertrag des Schriftchens soll einen kleinen Beitrag zu dem Aufbaue des Kirchthurms in Mühltroff liefern, welcher seit dem Brande im Jahre 1817 als Ruine dasteht und gegenwärtig seinem völligen Einsturze nahe ist. Für diesen Bau bestimmte schon der verstorbene Kaufmann Herr Johann Roßbach zu Mühltroff in seinem am 15. Februar 1832 errichteten Testamente ein Legat von 25 Thlr., und es würde den Herausgeber freuen, wenn er zu einem und demselben Zwecke gemeinschaftlich mit einem Manne Etwas beitragen könnte, den er zwar nicht persönlich mehr gekannt, in dessen Hause und Familienkreise er aber einst eine freundliche Aufnahme gefunden und manche frohe Stunde verlebt hat.

Mühltroff, am 15. September 1857.

Richter, P.

Digitized by Google

Subscribenten-Verzeichniß.

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Expl. à n/ß 1/3.	1/1.
Sr. Durchlaucht Herr Heinrich LXVII, regierender Fürst Reuß-Schleiz . . .	—	3
Sr. Hochgeboren Herr Graf Carl Julius Leopold von Hohenthal-Püchau . . .	—	25

I. Herrschaft Mühltroff.

Stadt Mühltroff.

Frau Apel, Christiane, Händlerin	1	—
" Bahmann, Henriette	1	—
Herr Baumann, Wilh., Nglschm.	1	—
" Bauer, Wilh., Oec. .	1	—
" Becher, Carl, Schuhm.	1	—
" Behr, Fr. Erdm., Hdarb.	1	—
" Beyer, Chr. Gottl., Strpfw.	1	—
" Beyer, Fr. Aug., Strpfw.	1	—
" Brandt, Wilh. Frz., Strpfw.	1	—
" Braun, Ernst, Strpfw.	1	—
" Brückner, Cstian Frdr., W.	1	—
" Burkhardt jun., Chr. Carl, Strpfw. u. Musicus .	1	—
" Burkhardt sen., Chr. Carl, Kirchner	1	—
" Degenkolb, Frdr., Strpfw.	1	—
" Degenkolb, Gfried, Strpfw.	1	—
" Degenkolb, Heinr., Tischler	1	—
" Degenkolb, Wilh., Strpfw.	1	—
" Dennstädt, Aug., Web.	1	—
" Dieroff, Eduard, Gerber	1	2
" Dieroff, Frdr., Bürgermstr.	2	1
Herr Dietsch, Carl Philipp, Kfm.	3	3
" Drechsel, Chr. Wh., Strpfw.	1	—
" Ebermaier, Carl, Apoth.	4	—
" Eckner, Heinr., Bäcker	1	—
" Egermann, Joh., Maurer	1	—
" Eichhorn, Heinr., Bäcker	1	—
" Eisenschmidt, Aug. Friedr., Strpfw.	1	—
" Eisenschmidt, Carl, Mühlenbes.	1	—
" Eisoldt, Oskar, Schlosser	1	—
" Emmerling, Wh., Klempner	1	—
" Enck, Carl Fridol., Strpfw.	1	—
" Erber, Glieb, Strpfw.	1	—
" Eulenstein, Ludw., Strpfw.	1	—
" Fischer, Carl, Oec. . .	1	—
" Fischer, Wilh., Nagelschm.	1	—
" Frackmann, Frz. Fr., Fleisch.	1	—
" Frackmann, Fr. Frd., Hdlsm.	1	—
" Frotscher, Fr., Gerb. u. Oec.	1	—
" Frotscher, Gthold, Strpfw.	1	—
" Graf, Aug. Leonh., Töpfer	1	—
" Grimm, Heinr., Web.	1	—
" Grunert, Friedr., Fleischer	1	—
" Grützner, Herrm., 3. Lehrer	1	—
" Günther, Carl, Strpfw.	1	—
" Günther, Friedr., Web.	1	—
" Haas, Joh. Chr., Stadtwachtmstr.	1	—
" Haberkorn, Fr. Gust., Wagn.	1	—
" Hablich, Glieb, Strpfw.	1	—
" Hahn, Heinr., Hdarb.	1	—
" Hartenstein, Carl, Sattler	1	—
" Hausknecht, Glieb, Web.	1	—

Digitized by Google

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Crpl. à 1/3.	à 1/1.
Herr Heidelberger, Carl Friedr., Landrichter	1	—
" Hellmann, Carl, Web.	1	—
" Hempel, Glieb, Strpfw.	1	—
" Herold, Friedr., Strpfw.	1	—
" Herzog, Chr. Glob, Wbrfact.	1	—
" Herzmann, Rob., Schlosser	1	—
" Hertel, Aug., Strpfw.	1	—
" Heuschel, Wilh., Web.	1	—
" Himsel, Heinr., Oec.	1	—
" Holzmüller, Eduard, Chaussegeldereinnehmer	1	—
" Hopf, C. A., Gastgeber	1	—
" Hopf, Chr. Aug. jun., Kfm.	1	—
" Hopf, Carl Frdr., Tischler	4	—
" Hopf, Wilh., Web.	1	—
" Hoffmann, Fr. Aug., W.	1	—
" Hoyer, Adolph, Bäcker	1	—
" Hübner, Carl, Web.	1	—
" Jahnsmüller, Joh. Gfried, Organist	1	—
" Kathe, Friedr., Web.	1	—
" Küstner, Carl Ernst, Web.	1	—
" Kaufmann, Traug., Mehlh.	1	—
" Keil jun., Carl, Glaser	1	—
" Keil sen., Carl, Glaser	1	—
" Keil, Fr. Traug., Strpfw.	1	—
" Keil, Wilh., Glaser	1	—
" Kemnitz, Aug., Schneider	1	—
" Kemnitz, Chr., Zeuchmacher	1	—
" Kemnitz, Frz., Schneider	1	—
" Klaus, Heinrich, Oec. u. Strpffactor	2	—
" Kleemeyer, Carl, Strpfw.	1	—
" Kleemeyer, Wilh., Strpfw.	1	—
" Klinger, David, Rathskellerwirth	1	—
" Krautheim, Gfrd., Dr. med.	1	—
" Krämer, Christ., Web.	1	—
" Krämer, Gttlieb, Web.	1	—
" Kraus, Carl Friedr., Web.	1	—
" Kraus, Heinr., Web.	1	—
" Kretschmann, Wilh., Web. u. Mus.	1	—
" Kretschmer, Wilh., Färber	1	—
" Krippner, Otto B., herrschaftl. Förster	4	—
" Liedloff, Carl Gust., Web. u. Mus.	1	—
" Liedloff, Chr., Web. u. Mus.	1	—
" Liedloff, Frz., Web. u. Mus.	1	—
" Liedloff sen., Joh. Glieb, W.	1	—
" Liedloff jun., Joh. Glieb, W.	1	—
Herr Limbecker, Heinr., Strpfw.	1	—
" Lippold, Friedr., Hdlsm.	1	—
" Lippold, Wilh., Seiler	1	—
" Lorenz, Aug., Fleischer	1	—
" Lorenz, Aug., Web.	1	—
" Ludwig, Aug., Web.	1	—
" Ludwig, Friedr., Web.	1	—
" Macher, Carl, Bäcker	1	—
" Manger, Christoph, Web.	1	—
" Maul, Christian, Schmidt	1	—
" Mendte, Rich., Forstgehilfe	1	—
" Meyer, Friedr., Gastgeber	1	—
" Michel, Glieb, Wagner	1	—
" Mothes, Ludwig, Strpfw.	1	—
" Müller, Chr. Frdr., Tischler	1	—
" Müller, Joh. Heinr., Web.	1	—
" Müller, Wilh., Müller	1	—
" Neuke, Carl, Maurer	1	—
" Neuke, Glieb, Web.	1	—
" Neuhaus, Carl, Erdmann, Stadtmusikus	1	—
" Nieghorn, Carl, Strpfw.	1	—
" Nieghorn, Chrst. Fr., Web.	1	—
" Nieghorn, Erdm., Strpfw.	1	—
" Niklas, Carl, Schmidt	1	—
" Nimitscheck, Frdr., Tischler	1	—
" Oehm, Heinr., Web.	1	—
" Oelschläger, Glieb, Oec.	1	—
" Oertel, Aug., Rittergutsp.	1	—
" Oertel, Franz, Strpfw.	1	—
" Oertel, Friedr., Bäcker.	1	—
" Oertel sen., Joh. Gttlieb, Rittergutsp.	1	—
" Otto, Carl Heinr., Web.	1	—
" Pätz, Heinr., Schneider	1	—
" Peip, Frdr., Zimmerpolirer	1	—
" Pentzel, Christoph, Oec.	1	—
" Petschner, Franz, Fleischer	1	—
" Petschner, Glieb, Oec.	1	—
" Petschner, Heinr., Oec.	1	—
" Pfaff, Eduard, Webfact.	1	—
" Pfetzsch, Aug., Web.	1	—
" Pickert, Heinr., Strpfw.	1	—
" Pilling, Glob Trg., Stadtcass.	1	—
" Pöhlmann, Carl August, Strpfw.	1	—
" Pöhlmann, Carl Heinrich, Strpfw.	1	—
" Pohlers, Carl, Strpfw.	1	—
" Porst, Aug., Web.	1	—
" Porst, Chrst. Fr., Schuhm.	1	—
" Porst, Joh. Fr., Schneider	1	—

Digitized by Google

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Expl. à rtl. 1/3.	1/1.
Herr Ranfft, Adolph, Advoc.	2	—
" Reh, Glieb, Web. . .	1	—
" Reiher, Fr. Aug., Schuhm.	1	—
" Reinhardt, Johann Georg, Steueraufseher. . .	1	—
" Reißig, Heinr., Maurer	1	—
" Reißner, Frdr., Strpfw.	1	—
" Richter, Carl Heinr, Gasthofpachter . . .	1	—
" Richter, Carl Edw., Strpfw.	1	—
" Richter, Ernst, Web. .	1	—
" Richter, Ferdin., Strpfw.	1	—
" Riedel, Chrst. Glieb, Nadler u. Hdlsm. . . .	1	—
" Riedel, Christoph, Oec.	1	—
" Riedel, Friedr., Oec.	1	—
" Roth, Andreas, Web.	1	—
" Sachs, August, Strpfw.	1	—
" Sachs, Carl, Strpfw.	1	—
" Sachs, H., Fleischer u. Oec.	1	—
" Sachs, Wilh., Strpfw.	1	—
" Sauer, Heinr., Strpfw.	1	—
" Schade, Carl, Web.	1	—
" Schaller, Chr. Carl, Oec.	1	—
" Scherf, Carl Aug., Strpfw.	1	—
" Seidel, Joh. Glieb, Strpfw.	1	—
" Seyfert, Friedr., Nadler	1	—
" Schauerhammer, Glieb, W.	1	—
" Schiebel, Christoph, Oec.	1	—
" Schieblich, Adolph, Kürschn.	1	—
" Schlupper, Johann Erdm., Böttcher	1	—
" Schmidt, Aug. Carl, Strpfw.	1	—
" Schmidt, Carl Aug., Strpfw.	1	—
" Schmidt, Franz, Tischler	1	—
" Schmidt, Fr. Glieb, Maur.	1	—
" Schreiber, Glieb, Oec.	1	—
" Schultheiß, Glieb, Oec.	—	1
" Schulz, Glieb, Oec.	1	—
" Schwender, Joh. Fr., Oec.	1	—
" Steinmüller, Aug., Web.	1	—
" Stets, Aug., Web.	1	—
" Stets, Carl, Web.	1	—
" Spitzbarth, Friedr. Aug.	1	—
" Thiersch, Aug., Strpfw.	1	—
" Thiersch, Glieb, Strpfw.	1	—
" Tittel, Joh. Gfried, W.	1	—
" Thon, Heinr., Oec.	1	—
" Thoß, Friedr., Web.	1	—
" Uhlig, Friedr., W.	1	—
" Vogel, Julius, Web.	1	—
" Voigt, Carl Fr., Gerichtsdiener	1	—
Herr Wagner, Carl, Web.	1	—
" Weiß, Aug., Strpfw.	1	—
" Wiedemann, Mich., Schmd.	1	—
" Wittig, Friedr., Sattler	1	—
" Wittig, Theod., Hebesitzer	1	—
" Wolf, Christian, Web.	1	—
" Wolf, Joh. Glieb, Besitzer der Lippoldsmühle . .	1	—
" Wunderlich, Bernh., Oec.	1	—
" Wunderlich, Joh. Friedr., Strpfw.	1	—
" Zeine, Carl Aug., Musikus	1	—
" Zeine, Friedr., Schneider	1	—
" Zeumer, Frz., Weberfactor	1	—
" Zeuner, Carl Fr., Schießhauspachter . . .	2	—
" Zeuner, Friedr., Fleischer	1	—
" Zöphel, Joh. Chrst., Kantor	1	—
" Zürbig, Joh. Adam, Mühlenbesitzer	1	—
" Zürner, Heinr., Strmpfw.	1	—
Langenbach.		
" Adler, Carl Wlh., Gutsbes.	1	—
" Blanckmeister, Ludw. Wilhelm, P.	1	—
" Ehrhardt, Joh. Gottlieb, Gutsbes.	1	—
" Ehrhardt, Joh. Heinrich, Gutsbes.	1	—
" Enk, Gottlob, Gutsbes. u. Böttcher . . .	1	—
" Franz, Johannes, Gutsbes.	1	—
" Himsel, Joh. Hnr., Gtsbes.	1	—
" Huster, Heinr., Gtsbes.	1	—
" Jakob, Johannes, Gtsbes.	1	—
" Küstner, Gottlieb, desgl.	1	—
" Küstner, Heinrich, desgl.	1	—
" Kügler, Friedrich, desgl.	1	—
" Kügler, Joh. Glieb, desgl.	1	—
" Müller, Joh. Frdr., desgl.	1	—
" Nieghorn, Glieb, desgl.	1	—
" Peipp, Joh. Frdr., desgl.	1	—
" Pippig, Johannes, desgl.	1	—
" Porst, Joh. Heinr., desgl.	1	—
" Pößnecker, Frdr., Schuhm.	1	—
" Pötzschner, Georg, Gtsbes.	1	—
" Prager, Joh. Frdr., desgl.	1	—
" Schiebel, Chrst. Fr., desgl.	1	—
" Simon, Joh. Glieb, desgl.	1	—
" Schreiber, Joh. Glieb, dgl.	1	—
" Schreiber, Johannes, dgl.	1	—

Digitized by Google

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Expl. à aufl. 1/3. 1/1.
Herr Tittel, Johannes, desgl.	1 —
= Zschommler, Karl Ludwig, Kirchschullehrer . .	1 —
Thierbach.	
= Ditscherlein, F., Tischler	1 —
= Eißner, Frdr., Gutsbes.	1 —
= Gellert, P.	3 —
Frau Mag. Göbel	1 —
Herr Graupner, Frdr., Gtsbes.	1 —
= Hadlich, Joh. Georg, desgl.	1 —
= Kemnitz sen., Joh. Glieb, desgl.	1 —
= Sachse, Ghilf, Kirchschullehrer	1 —
= Schneider, Ortsvorstand	1 —
= Schreiber sen., Gtsbes.	1 —
= Schröck, Joh. Georg, desgl.	1 —
= Schuster, Glieb, desgl.	1 —
Ranspach.	
= Flach, Joh. Gfr., Oec.	1 —
= Franz, Joh. Heinr., Oec.	1 —
= Franz, Johannes, Oec.	1 —
= Götz, Joh. Gfried, Kirchschullehrer u. Inhaber d. gold. Civ.-Verd. Medaille	1 —
= Haase, Joh. Aug., Oec.	1 —
= Haase, Joh. Glieb, desgl.	1 —
= Hartmann, Joh. Georg, dgl.	1 —
= Hartmann, Joh. Glieb, dgl.	1 —
= Herrmann, Hnr. Aug., dgl.	1 —
= Jacob, Joh. Glieb, desgl.	1 —
= Köcher, Joh. Glieb, Schieferdecker	1 —
= Kuhn, Wilhelm, Gastwirth	1 —
= Miliger, Christoph, Oec.	1 —
= Nagler, Christ., Schulz.	1 —
= Nagler, Joh. Glieb, Oec.	1 —
= Sammler, Chr. Frdr., Oec.	1 —
= Sammler, Joh. Frdr., Oec.	1 —
= Schlögel, Frdr. Wilh., Oec.	1 —
= Schlosser, Frdr. Aug., Oec.	1 —
= Schlott, Joh. Gfried, Oec.	1 —
= Schreiber, Joh. Georg, dgl.	1 —
= Thoß, Joh. Glieb, dgl.	1 —
= Ultsch, Joh. Gfr., dgl.	1 —
Wallengrün.	
= Säckel, Salomon, Oec.	1 —
= Thoß, Glieb, desgl.	1 —
= Zeidler, Wilh., desgl.	1 —

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Expl. à aufl. 1/3. 1/1.
Langenbuch.	
Herr Bär, Christian, Gutsbes.	1 —
= Berger, Chr. Heinr., desgl.	1 —
= Frank, Joh. Georg, desgl.	1 —
= Frank, Joh. Heinr., desgl.	1 —
= Groschupp, Christ. August, Mühlenbes. . . .	1 —
= Körner, Joh. Georg, Oec.	1 —
= Körner, Joh. Glieb, Krämer	1 —
= Kügler, Joh. Glieb, Oec.	1 —
= Plöthner, Wilh., Gutsbes.	1 —
= Prager, Chr. Glieb, desgl.	1 —
= Prager, Chr. Heinr., desgl.	1 —
= Prager, Joh. Heinr. Erdm., desgl.	1 —
= Preßler, A., Past. . .	1 —
= Richter, Chrst. Glieb, Mühlenbes.	1 —
= Sachs, Chr. Heinr., Gtsbes.	1 —
= Sachs, Joh. Heinr., desgl.	1 —
= Schmeißer, Joh. Heinrich, Gemeindevorstand . .	1 —
= Schmidt, Christ., Gutsbes.	1 —
= Sommer, Joh. Glieb, desgl.	1 —
= Tröger, Gust. Adlph, Kirchschullehrer	1 —
Pröß wein.	
= Hiemisch, Joh. Chr., Gtsbes.	1 —
= Reißig, Georg Fr., desgl.	1 —
= Schmalfuß, Joh. Paul, dgl.	1 —
= Wetzel, Chrst. Frdr., desgl.	1 —
= Wetzel, Chrstph. Hnr., dgl.	1 —

II. Auswärtige Subscribenten.

Apolda.	
Jgfr. Adlersflügel, Paul., aus Mühltroff	1 —
Herr Barthel, Fr., Strpfw. aus Mühltroff	1 —
= Döschner, Heinr., Strpfw.	1 —
= Fünstel, Heinr., aus Schönbrunn	1 —
= Meinelt, Heinr., Strpfw. aus Langenbuch . .	1 —
= Porst, Heinr., Strpfw. aus Mühltroff	1 —

Digitized by Google

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Expl. à n/ 1/3.	1/1.
Herr Rahm, Carl, aus Thum	1	—
" Seidel, Wilh., Strpfw. aus Mühltroff	1	—
Culmbach.		
" Schmidt, Christ. . .	1	—
Cunnersdorf.		
" Wehner, Jul., Obergrenzcontroleur	1	—
Dobrilugk.		
" Beyer, Carl, Schloßpred.	—	1
Dresden.		
" Ackermann, Finanzprocurator	—	1
Frau Marie Benary, geb. von Reinsperg	—	1
Herr Kospoth, Carl Aler., Bäcker	1	—
" v. Reibold, Geh. Finanzr.	1	—
" Schiffner, Albert, Cand. d. Pred. A.	1	—
Ebersgrün.		
" Günzel, Past. . . .	1	—
Elster.		
" Porst, Edmund, Gürtler	1	—
Gera.		
" Dietsch, G. F. . . .	1	—
Greiz.		
" Merz, H.	3	4
Grimma.		
" Dietsch, Dr. Rudolf, Prof.	—	1
Grüna.		
" Dühring, F. A. . . .	1	—
" Herold, F. E. . . .	1	—
Kirchberg.		
" Flechsig, Georg, Advocat	1	—
Leipzig.		
" Ackermann, Albin, Buchhändler	—	1
" Bendorf, E.	1	—
" Cramer, Carl, Privatgel.	1	—
" Leopold, Gustav, Kaufm.	—	1
Herr Liebster, Arno, Advocat	1	—
" Marbach, Commissionsrath	1	—
" Roßbach, Adolf, Buchhändler	—	1
" Roßbach, Wilh., Kaufm.	—	1
" Schwabe, B., Consul	1	—
Frau Teubner, Julie, geb. Koch	–	1
Linda.		
Herr Scharf, Joh. Glieb, beg. E.	1	—
Leubnitz.		
" Blanckmeister, Advocat	1	—
" v. Kospoth, Rittergutsbes.	—	1
" Müller, Martin, Papierm.	1	—
" Schindler, Carl, Förster.	—	1
Meerane.		
" Opitz, Emil, Kaufm.	—	1
Meiningen.		
" von Hünefeld, Chr. Phil., Oberleutn.	1	—
Mittelhöhe.		
" Jentzsch, Revierförster	1	—
Mittweida.		
" Burkhardt, Carl Heinrich, Musikdirector . . .	1	—
Neuberg ob. Th.		
Frau Gräfin von Zedtwitz, geb. von Beulwitz . . .	—	1
Neumark.		
Herr Klug, C. G., Fabrikant	1	—
Neustadt a/O.		
" Schneider, Reinhard, Kfm.	1	1
Oederan.		
" Thieme, Diacon. . .	1	—
Pausa.		
" Fickert, Bürgerschullehrer	1	—
" Friedrich, Eduard, Exped.	1	—
" Glaser, Julius, Buchbinder	1	—
" Hegner, Wilh., Factor	1	—
" Hofmeister, Actuar . .	1	—
" Hundt, Rendant . . .	1	—
" Hüttner, Gerichtsamtmann	1	—
" Lehmann, Bürgermeister	1	—

Digitized by Google

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Expl. à netto 1/3.	1/1.
Herr Lindner, Theod., Lehrer	1	—
= Müller, Frz. Eduard, Handelsmann	1	—
= Neithardt, Past.	1	—
= Oelßner, Fr. Ghelf	1	—
= Olzscha, Controleur	1	—
= Päßler, Frz., Factor	1	—
= Pescheck, Apotheker	1	—
= Pflug, Gustav, Actuar	1	—
= Pinks, Anton, Factor	1	—
= Rudowsky, H. F.	1	—
= Schlegel, Hypothekenbuchf.	1	—
= von Schlegell, Postverw.	1	—
= Seyferth, Fz., Stadtverord.	1	—
Stadtgemeinde	1	—
Herr Tittel, Frz., Badebesitzer	1	—
= Walther, Carl, Gerichts-Wachtm.	1	—
Pfaffendorf bei Leipzig.		
= Rußmann, Julius	1	—
Plauen.		
= Färber, Kaufmann	1	—
= Rädel, Carl, Baumeister	—	1
Frau Roßbach, Adolfine, geb. Dietsch	—	1
Herr Rochlich, Carl, Musiklehrer	1	—
= Stimmel, Carl Friedr., Finanzprokurator	1	2
= Schulz, Jacob, Dr.	2	—
= Woyecky, Herrmann	—	1
Plohn.		
= Adler, Frz., Rittergutsbes.	1	—
= Strauß, Past.	1	—
Pöhau.		
= Zimmer, Forstrath	—	1
Reichenbach.		
= Haun, Otto, Buchhändler	1	—
= von Metzsch, Kammerherr, Comthur ꝛc.	—	1
Fräulein von Metzsch, Pauline, Stiftsdame	1	—
Frau von Metzsch, Sylvia, geb. von Ende	1	—
Frau Ploß, Amalie	1	—
Fräul. Ploß, Emma	1	—
Herr Ploß, Friedr. Robert	—	1
Herr Ploß, J. Frdr., Brgrmstr.	—	1
Frau Ploß, Marie	1	—
Herr Richter, ökonom. Commissar	—	1
Frau Richter, Charlotte	1	—
Fräul. Richter, Ottilie	1	—
Herr Schmidt, Heinr., Adv.	1	—
= Wittig, Carl, Schuhm.	1	—
Frau Wolf, Agnes Rosal.	1	—
Herr Wolf, Friedr. Aug.	1	—
= Zürbig, Gottlieb, Besitzer der Bünaumühle	1	—
Reuth.		
= Germann, Ferd. Mar, Past.	1	—
Rodau.		
= von Kospoth, Rittergutsbes.	—	1
= Schödel, Fr. H., Past.	1	—
Schleiz.		
= Adler, Dr. med.	1	—
= Frommhold, Kammerdir.	1	—
= Mahler, Carl, Hofmusicus	1	—
= Mauke, Archidiacon	1	—
= Riedel, Subdiacon	1	—
= Schorch, Dr., Kirchenrath	1	—
Schulbibliothek das.	1	—
Herr Weißker, Chr. Frdr., Stadtrath	1	—
= Weißker, Lic., Hofdiac.	1	—
Schmiedehausen.		
= Adlersflügel, Carl Am. Strpfw.	1	—
Schönberg.		
Herr Dietsch, Emil, Sped.	—	1
Frau Pohl, Christiane	1	—
Schönheide.		
Herr Meißner, Eduard, Hdelsm.	1	—
Stangengrün.		
= Fiedler, P.	1	—
Treuen.		
= Morgner, Carl Fr., Kantor	1	—
= Schubert, M. Frz. Aug., Pf.	1	—
Unterpirk.		
= Dietsch med., Joh. Gfried, Hausbes.	1	—

Digitized by Google

Name und Stand der Subscribenten.	Zahl der Expl. à netto 1/2.	1/1.
Waldkirchen.		
Frau Beutler, Clementine .	1	—
Herr Beutler, Moritz, Pfarrer	—	1
= Schönrich, Kirchschullehrer	1	—
Weimar.		
= Kühn, T. F. A., Buchhändler	1	—
Wiedersberg.		
= Bauer, Gemeindevorstand	1	—
= Gräf, Rittergutsbes. .	1	—
= Heymann, Past. . . .	1	—
= Moses, Dr. med. . .	1	—
= Taubner, Kirchschullehrer	1	—
Wildenfels.		
Se. Erlaucht Herr Erbgraf Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels auf Wildenfels . .	—	1
Zeulenroda.		
Frau Stein, Carol., Gastgeberin	1	—
Zittau.		
Herr Camphausen, F. W., Fabrk.	1	—
= Dollinger, G. A., Kaufm.	1	—
= Esche, F., Fabriksbes.	2	—
= Grebel, A., Kaufm.	2	—
= Hänssel, Alwin, Kaufm.	2	—
= Richter, Adolph, Kaufm.	1	1
= Wagner, Ehregott, Kaufm.	2	—
Zwickau.		
= Richter, Gustav, Billeteur	1	—
= Zöphel, Karl Heinr., Exped. im technischen Bureau	1	—
Zoppothen.		
= Hoffmann, C. H., Pastor u. Insp.	2	—

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	35.	Zeile	3. v. u.	in der Anmerkung lies:	müßte statt mußte.
=	49.	=	9. v. u.	lies:	Wilcka statt Wilka.
=	60.	=	19. v. u.	=	Schwachheit statt Schawchheit.
=	64.	=	13. v. o.	=	Huſſiten statt Huſſitten.
=	66.	=	3. v. u.	=	Kammerherrn statt Kammerhern.
=	76.	=	8. v. u.	=	Notar statt Notor.
=	81.	=	15. v. o.	=	und statt und.
=	93.	=	4. v. u.	=	bar statt baar.
=	113.	=	7. v. o.	=	Körper statt Körpar.
=	115.	=	8. v. u.	=	ruiniret statt ruinret.

Digitized by Google

Das Schloß und Städtchen Mühltroff im Voigtlande, in Urkunden „Slos und stetichin Mulndorf, Muldorf, Moldorf oder Muhlendorf", mag seinen Namen von den in seiner Nähe befindlichen Mühlen erhalten haben. Es bildet mit den Dörfern Langenbach, Thierbach, Ranspach, Wallengrün, Langenbuch und Drößwein die Herrschaft Mühltroff, welche ein steuerbares Areal von 8153 Ackern 110 Q.Ruthen (annähernd $\frac{1}{9}$ Q.Meile) umfaßt und gegen 4000 Bewohner zählt [1]). Im westlichsten Theile des Königreichs Sachsen gelegen, grenzt die Herrschaft Mühltroff gegen SW. und NW. an das reußische Gebiet, gegen NO. und SO. an die Fluren der sächsischen Orte Pansa, Oberpirk, Schönberg und Kornbach. Ihre Geschichte beginnt mit der Erbauung des Schlosses, welche im 10. oder 11. Jahrhundert und gewiß nicht früher, als im 9., erfolgt sein mag, als die deutschen Kaiser nach langen Kämpfen gegen die Sorbenwenden zur Befestigung ihrer Herrschaft und zum Schutze der christlichen Lehre neue feste Schlösser anlegten. Leider „deckt eine dichte Hülle diese Epoche und gestattet mehr ein Ahnen, als ein deutliches Erkennen" [2]). Wahrscheinlich „wurden, nachdem im 8. Jahrhundert zuvörderst feste Burgen längs der Saale unter dem Namen der sorbischen Grenzmark errichtet worden waren, im 9. Jahrhundert die Schlösser und Burgen Weida, Gera, Greiz, Schleiz, Pansa, Dobena nebst Dobeneck, Planschwitz, Magwitz und Türbel den Sorben abgenommen und gegen sie selbst zu einer zweiten längs der Elster errichteten Militärlinie benutzt, welche Linie durch die muthmaßlich jetzt (?) angelegten Burgen Reichenfels, Wiedersberg, Sachsgrün, Stein unterhalb Planschwitz, Mühldorf und Elsterberg

1) Nach der Zählung vom 3. December 1855 hat Mühltroff 1737 Bewohner in 201 Gebäuden, Langenbach 475 B. in 84 G., Thierbach 450 B. in 80 G., Ranspach 356 B. in 58 G., Wallengrün 151 B. in 25 G., Langenbuch 317 B. in 53 G. und Drößwein 83 Bewohner in 13 Gebäuden. — 2) Vergl. „Andeutungen zur Chronik vaterländischer Vorzeit.", im gemeinnützigen Schleizer Wochenblatte, 47. Stück, 1824.

Digitized by Google

man um so mehr befestigte, als die Deutschen gegen die weiteren Angriffe der Sorben sich fort und fort zu sichern hatten und die Unterworfenen im Zaume halten mußten“[1]). Verdankt daher das Schloß Mühltroff seine Erbauung wirklich den deutschen Kaisern, so ist dann als gewiß anzunehmen, daß diese mit dem neuerbauten Schlosse und dem umliegenden Gebiete irgend einen „Ritter“ für seine im Kriege gegen die Sorben geleistete Hülfe belohnten und belehnten, wie dies erweislich mit allen den Ländereien der Fall war, welche die Kaiser nicht als Güter der Krone für sich behielten und durch ihre „Voigte“ verwalten ließen[2]). Wer aber der erste Besitzer der so entstandenen Herrschaft Mühltroff gewesen sei, dürfte kaum noch ermittelt werden können, da der Name „Mühldorf“ nicht früher, als in einer Urkunde vom Jahre 1342 vorkommt und keins der alten voigtländischen Adelsgeschlechter sich nach dem Schlosse Mühltroff genannt, oder den Namen dieser Besitzung seinem Geschlechtsnamen beigefügt zu haben scheint[3]).

Dagegen hat das Flüßchen „Wiesenthal“, welches seinen Lauf durch einen Theil der Herrschaft Mühltroff nimmt, die Ehre, in einer vom Erzbischof Hanno II. von Cöln bereits 1072 ausgestellten Urkunde erwähnt zu werden[4]). Aus derselben geht hervor, daß die im jetzigen Neustädter Kreise und in der Pflege Saalfeld gelegenen und an das 1071 von dem genannten Kirchenfürsten gestiftete Benedictinermönchskloster zu Saalfeld gekommenen Besitzungen des Rheinischen Pfalzgrafen Ehrenfried, eines Schwagers des Kaisers Otto III., — welche Besitzungen Ehrenfrieds Tochter Richenza, des Polenkönigs Micislaus geschiedene Gemahlin, geerbt und 1057 an das Erzstift Cöln abgetreten hatte — sich bis an das Flüßchen Wiesenthal („Wisinta“)

---

1) Limmer's Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes I. 91. 98. — 2) Diese kaiserlichen Beamten, welche des heil. röm. Reichs Voigte hießen (Advocati, daher terra advocatorum = Voigtland), hatten anfänglich ihren Sitz zu Plauen (Voigtsberg), Hof, Gera, Weida und Greiz. — 3) Der Name Mühldorf verwandelte sich in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Mühldroff, später in Mühltroff. Die Schreibart Mühltruff ist ganz falsch. — 4) Limmer, Geschichte des Osterlandes I. 77. 198. Andeutungen ꝛc. im Schleizer Wochenblatte, 48. Stück. 1824. — Die Wiesenthal entspringt in einem Walde, die Kämmere genannt, bei dem Reußischen Dorfe Rothenacker, erreicht zwischen Unterloskau und Mühltroff die sächsische Grenze, tritt bei Langenbuch wieder ins Reußische, berührt die Stadt Schleiz und ergießt sich unterhalb Burgk in die Saale.

Digitized by Google

und bis zum Dorfe Eliasbrunn („Adelgerichtsbrunnen") bei Lobenstein erstrecken sollten. Lernt man nun zwar im gedachten Pfalzgrafen, welcher schon 1011 vom Kaiser Heinrich II. außer mehrern Reichsgütern auch Saalfeld und das dazu gehörige Gebiet erhalten hatte, sowie in seiner Tochter Richenza und nach Beiden im Erzstifte Cöln und der Abtei Saalfeld die frühesten Land- und Herrschaftsbesitzer (Dynasten) in der hiesigen Gegend kennen, so waren dieselben deshalb, weil ihre Ländereien bis an die Wiesenthal reichten, keineswegs auch Besitzer der Herrschaft Mühltroff, sondern kaum ihre nächsten Nachbarn. Es erscheint vielmehr fast zweifellos, daß im 12. und 13. Jahrhundert Mühltroff mit den zu Saalfeld nicht gehörigen Herrschaften Lobenstein, Schleiz, Burgk, Pansa und Elsterberg einen Herrn gehabt hat. Wenn nämlich eine im Jahre 1377 „zwischen den Bezirken Schleiz und Mühltroff vorgenommene Grenzregulirung es einigermaßen bestätigen kann, daß beide Bezirke früher zu einem und demselben Gebiete gehörten, weil sie beweist, daß selbst nach geschehener Theilung eine Grenze so wenig genau bestimmt war, daß es nöthig schien, die Ortschaften, welche mit ihren Fluren zu jedem Territorio gehören sollten, namentlich zu bestimmen"; wenn dem deutschen Ordenshause zu Schleiz außer den Pfarreien der Bezirke Schleiz und Burgk auch die der Herrschaft Mühltroff unterworfen waren; wenn ferner der Pfarrer zu Mühltroff nicht nur Getraide aus dem deutschen Ordenshause zu Schleiz und aus dem ehemaligen königlichen Kammergute zu Pansa empfängt, sondern auch die Lehnsherrlichkeit über ein Gut in dem Reuß-Schleizischen Dorfe Mielesdorf, so wie über zwanzig und einige Güter, Häuser und Grundstücke in den zwischen Pansa und Elsterberg gelegenen Dörfern Bünau, Arnsgrün und Görschnitz ausübt; wenn endlich das Rittergut und mehrere begüterte Bürger in Mühltroff dem deutschen Ordenshause zu Schleiz den sogenannten Comthurzehnten zu geben haben, und der Decem, welchen der Pfarrer in Langenbach von seinen Parochianen empfängt, vordem ebenfalls an das deutsche Haus zu Schleiz zu liefern war[1]): so dürfte dieses Alles und manches Andere, was seiner Zeit erwähnt werden

1) Andeutungen ꝛc. im Schleizer Wochenblatte Nr. 14. 1826. — Limmer, Entwurf einer voigtl. Gesch. I, 141. 349 flgd.

Digitized by Google

soll, eine genügende Erklärung in der Annahme finden, daß Mühltroff mit Schleiz, Pausa und Elsterberg früher in einer Hand, wenigstens in dem Besitze stammverwandter Familien gewesen sei.

Nun ist aber nachgewiesen worden[1]), daß im 13. Jahrhundert Schleiz mit Burgk und Lobenstein, sowie Pausa und Elsterberg den Grafen und Herren von Arnshaugk-Lobdaburg gehört habe, welche außerdem namentlich Jena, Lobeda, Kahla mit der Leuchtenburg, Roda und Burgau mit 72 Dörfern besaßen; und es läßt sich somit die Behauptung, daß einst auch Mühltroff eine Arnshaugk-Lobdaburgische Besitzung gewesen sei, um so eher und leichter aufstellen, als etwas Erhebliches gegen dieselbe kaum einzuwenden sein dürfte. Die Reihe der Besitzer der Herrschaft Mühltroff mag also

der Graf Otto von Arnshaugk-Lobdaburg

eröffnen, den wenigstens die nach seinem Tode vorgenommene Theilung seines reichen Länderbesitzes als einen Herrn von Mühltroff erscheinen läßt, dem aber freilich „mehrere und verschiedene Besitzer (Dynastenfamilien) vorangegangen sein mögen, wenn gleich die nähere Kunde von ihnen in dem immer wechselnden Strudel des Zeitstromes sich verloren hat." Denn daß Mühltroff durch die Herren von Arnshaugk-Lobdaburg auch gegründet worden sei, ist billig zu bezweifeln. Das Schloß ist von ihnen jedenfalls nicht erbaut worden, möglich nur, daß sie neben dem Schlosse eine Ansiedelung veranlaßten oder förderten[2]).

Der Ahnherr des Lobdaburgischen Hauses soll Hartmann, ein fränkischer Dynast, gewesen sein, welcher 958 erwähnt wird und mit einer Gräfin von Truhendingen verheirathet war. Diese stand als Hofdame bei der Gemahlin des Kaisers Otto I. in großer Gunst, und durch sie erwarb ihr Gemahl von dem Kaiser den großen, an beiden Seiten der Saale gelegenen Landesstrich der Pflege Lobdaburg, von welcher er für sich und seine Nachkommen den Geschlechtsnamen annahm. Nach einem alten, ausgestorbenen Grafengeschlechte „von Arnshaugk", dessen Stamm-

1) Limmer, Entw. einer voigtl. Gesch. I, 141 flgd. — 2) Limmer, Entw. einer voigtl. Gesch. I, 139. 237.

Digitized by Google

schloß bei Neustadt an der Orla liegt, nannte sich Conrad von Lobdaburg zu Anfang des 11. Jahrhunderts Graf von Arnshaugk, und von nun an theilte sich das Lobdaburgische Haus in die Gräfliche oder Arnshaugkische und in die Dynastische oder Lobdaburger Linie. Erstere zerfiel wieder in die Pausaer und Elsterberger, Letztere in die Leuchtenburger und Burgauer. Die Elsterberger Linie blühte insbesondere von 1250 bis 1380, stiftete die Kirche zu Syrau und erwarb Falkenstein. Eine Gräfin Leucardis von Lobdaburg-Pausa heirathete 1296 Heinrich den Aeltern, Voigt von Gera, und brachte ihm Pausa, Lobenstein und Saalburg zu. Uebrigens soll der Name Arnshaugk entweder gleichbedeutend mit Adlershain sein, oder „soviel als Arlshage, so von Orlgaw (Orlgau) zusammengesetzt scheint", bedeuten. Das Wappen der Grafen und Herren von Arnshaugk-Lobdaburg war „ein Schild mit einem schräg durchgehenden Streifen oder Balken"[1]).

Der Graf Otto von Arnshaugk-Lobdaburg besaß außer der Herrschaft Mühltroff noch Neustadt a. d. O., Ziegenrück, Auma, Triptis, einen Theil von Jena, Burgk und Schleiz; letzteres bereits 1273, wie aus einer von ihm ausgestellten Urkunde hervorgeht — **datum in Slowitz anno domini M. CC. LXXIII** —. Nach einem angeblich im Archive des Schlosses zu Neundorf abschriftlich vorhandenen Documente belehnte er 1284 den deutschen Orden mit der Kirche zu Straßberg. Er war verheirathet mit Elisabeth von Plauen, einer Tochter aus der ersten Ehe Heinrichs des Oberhofrichters, die ihm eine Tochter gebar, gleich der Mutter Elisabeth genannt. Nach dem Tode des Grafen Otto wurde 1290 seine noch junge Wittwe, „eine wegen ihrer Reize und ihrer Klugheit sehr berühmte Dame", die (dritte) Gemahlin Albrechts, Markgrafens von Meißen und Landgrafens von Thüringen. Der älteste Sohn desselben, Friedrich I. (der Gebissene), welcher seit 1282 mit Agnes von Kärnthen († 1293) verheirathet gewesen war, nahm 1300 die von seiner Stiefmutter aus erster Ehe zugebrachte Elisabeth Gräfin von Arnshaugk-Lobdaburg zur Gemahlin, welche 1310 die Mutter Friedrich's II. (des

1) Beckler, illustre stemma ruthenicum Generaltafel C. — Körber, histor. Nachr. vom Voigtlande II, 68. — Möbius, histor. diplom. Nachrichten vom Voigtlande 29. — Limmer, Entw. einer voigtl. Gesch. I. 137 flgd. II. 349 flgd.

Digitized by Google

Ernsthaften) und somit die Stammmutter des gesammten Hauses Sachsen wurde[1]).

Das Todesjahr der älteren Elisabeth ist unbekannt; die jüngere, seit 17. November 1324 Friedrichs des Gebissenen Wittwe, erreichte ein hohes Alter und übte nicht selten einen wesentlichen und wohlthätigen Einfluß auf die Regierung der wettinischen Länder aus, und „Klugheit verbunden mit Einsicht, die sich auf Erfahrung gründet, muß ihr außer allem Streite beigelegt werden". Auch nachdem sie die Vormundschaft über ihren Sohn, Friedrich den Ernsthaften, niedergelegt hatte, wurde sie von diesem und seinem Nachfolger, Friedrich dem Strengen, oft zu Rathe gezogen. Sie hatte ihren Wohnsitz zu Gotha und ließ den um diese Stadt gelegenen Bezirk, als den hauptsächlichsten Theil ihres Witthums, durch einen besonderen Voigt verwalten. Eine gewisse Geistesgröße bewies auch die Art, mit welcher sie ihre Leibgedingsrechte gegen den eigenen Sohn behauptete, der ihr für Stadt und Schloß Gotha andere Besitzungen zum Tausch anbot, und „jedenfalls gehört sie unter die Fürstinnen, auf welche Thüringen stolz sein kann." Die edle Frau von Gotha, wie sie gewöhnlich genannt wurde, die „schynbare fürsame Frau Eltzabet" starb am 20. August 1359 und ward in dem Predigerkloster zu Eisenach begraben; ihr Grabmal befindet sich zu Rheinhardsbrunn, wo es noch jetzt zu sehen ist[2]).

Da der Graf Otto von Arnshaugk-Lobdaburg keinen männlichen Erben hinterlassen hatte, so zersplitterten sich seine weitläuftigen Besitzungen. Schleiz und Burgk kam an Heinrich den Aelteren, Voigt von Gera; fast der ganze spätere Neustädter Kreis, die Städte Neustadt, Auma, Triptis, Ziegenrück und ein Theil von Jena gingen in Folge der erwähnten Doppelheirath auf die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, Albrecht und Friedrich, über. Die Herrschaft Mühltroff aber erwarb „mit Verletzung des Lobdaburgischen Hauses"

---

1) Andeutungen ꝛc. im Schleizer Wochenblatt, 46. Stück u. flgd. 1824. — Limmer, Entw. einer voigtl. Geschichte. II. 350. 403 flgd. Dessen Geschichte des Osterlandes I. 86. 183 flgd. — Die romantische Entführung der reizenden Elisabeth aus dem Schlosse Arnshaugk durch den in Liebe erglühten Friedrich erzählt Galletti, Geschichte Thüringens III. 90. — 2) Böttiger, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen I. 227. 244. Galletti, Gesch. Thüringens III, 312 flgd. — Ranft, polit. Historie ꝛc. 315 flgd.

Digitized by Google

Heinrich der Oberhofrichter, Voigt von Plauen,

vielleicht noch bei Lebzeiten seines Schwiegersohnes, des Grafen Otto, da „wir Mühltroff vom Jahre 1280 (?) an als eine Besitzung des Hauses Plauen treffen". Heinrich der Oberhofrichter war der Urenkel Heinrichs des Reichen, in dessen Besitz zu Ende des 12. Jahrhunderts sämmtliche fünf Voigteien sich vereinigten, der Enkel Heinrichs des Feldhauptmanns, welcher 1228 den Kaiser Friedrich II. auf einem Kreuzzuge nach Palästina begleitete, und der Sohn Heinrichs „von Gottes Gnaden", gleichfalls kaiserlichen Feldhauptmanns und Voigts von Plauen. Er erhielt 1282 vom Kaiser Rudolph mit dem Amte eines Reichs-Oberhofrichters im Pleißnerlande die Oberaufsicht über die Städte Altenburg, Zwickau, Chemnitz, Crimmitzschau, Regis, Schmölln und Borna und die in ihrer Nähe zerstreut liegenden kaiserlichen Krongüter. Im Jahre 1290 ging er mit dem Kaiser nach Erfurt, wo die zwischen dem Markgrafen Albrecht und seinen Söhnen Friedrich und Diezmann obwaltenden Streitigkeiten geschlichtet werden sollten. Zu den beiden Reichslehen Asch und Selb, die bereits sein Vater und Großvater inne gehabt hatten, erwarb er sich Greiz und die Herrschaft Myla mit Reichenbach. Er war in erster Ehe verheirathet mit Maria Gräfin von Eberstein, die ihm drei Söhne und eine Tochter, in zweiter Ehe mit Kunigunde von Lützelstein, die ihm einen Sohn gebar, welcher sich dem geistlichen Stande widmete. Noch vor seinem im Jahre 1303 erfolgten Tode, wahrscheinlich bald nach dem Jahre 1282, theilte Heinrich der Oberhofrichter seine Besitzungen unter seine drei Söhne erster Ehe, sicherte Heinrich dem Aelteren die Voigtei Plauen, verlieh Heinrich dem Mittleren ansehnliche Güter in Böhmen, während der Jüngere Heinrich Ruzzo (Reuße) die Voigtei Greiz mit „den Allodialen" Werda, Ronneburg, Myla mit Reichenbach und die Herrschaft Mühltroff erhalten sollte. Als jedoch nach Heinrichs des Reussen frühzeitigem, vor 1295 erfolgtem Tode und dem kinderlosen Absterben seines mittleren Sohnes, Heinrichs des Böhmen, der Oberhofrichter sich genöthigt sah, eine nochmalige Theilung vorzunehmen, so kam Mühltroff an den jüngeren Sohn Heinrich des Aelteren oder des Klugen, an

Digitized by Google

Heinrich den Jüngeren, Voigt von Plauen, Herrn zu Müldorff,

wie er in einer Urkunde vom Jahre 1342 genannt wird. Er war ein Bruder Heinrichs IV., Voigts von Plauen, dessen Sohn die burggräfliche Würde an sein Haus brachte. Es ist wahrscheinlich, daß er bei der zweiten Theilung, die sein Großvater, der Oberhofrichter, mit seinen Besitzungen vornahm, noch unmündig war, doch soll er Mühltroff bereits 1320 besessen und daselbst auch „residirt" haben[1]). Wenig ist von ihm bekannt; er scheint unverheirathet gewesen, oder kinderlos verstorben zu sein. Zum besseren Verständnisse der erwähnten Urkunde[2]) — der ältesten, in welcher Mühltroff überhaupt und zugleich mit Einem seiner Besitzer genannt wird — mag hier nur bemerkt

---

1) Limmer, Gesch. des Voigtl. I. 374 flgd. 393 flgd. 434. Derselbe: Ueber den Ursprung des Namens Reuß. Gera 1824. — Möbius, Histor. diplom. Nachr. 25. — Limmer behauptet, der hier genannte „Heinrich der Jüngere von Plauen, Herr zu Müldorff", sei ein Sohn Heinrichs des Langen gewesen und habe als Statthalter seines Vaters, welcher die Herrschaft Mühltroff gleich nach dem Tode des Heinrich Ruzo erhalten, ums Jahr 1342 zu Mühltroff gesessen. Allein abgesehen davon, daß er in der Urkunde vom Jahre 1342 als „Herr zu Müldorff" aufgeführt wird, was weniger auf eine Statthalterschaft, als auf eigenen Besitz hinweis't, so nennt sich auch Heinrich des Langen erstgeborener Sohn, welcher allein hier in Frage kommen könnte, stets „Heinrich der Aeltere, Heinrichs des Langen Voigts Sohn". — Vergleiche noch Limmer: Gesch. des V. II, 408. 514. Möbius, dipl. N. 197. Beckler, St. Ruth. 44. 67. 266. Zur bequemeren Uebersicht möge folgende kleine Tabelle dienen:

Heinrich der Oberhofrichter.

Heinrich der Aeltere oder der Kluge.	Heinrich der Mittlere, (Bohemus) † kinderlos.	Heinrich der Jüngere (Ruzzo).
Heinrich IV.		Heinrich d. Lange, besaß Mühltroff bis 1357.
Heinrich, Burggraf.	Heinrich V. oder der Jüngere 1320 —? 1342, Herr zu Müldorff.	Heinrich der Kurze, (Vormund Friedrichs d. Ernsthaften).
		Heinrich d. Strenge.

Heinrich d. Aeltere, Sohn Heinrichs des Langen, Voigts von Plauen.	Heinrich, † als Hochmeister d. deutschen Ordens in Preußen.	Heinrich, † als Mönch im Kloster zu Pegau.

2) Diese Urkunde, welche in Kreysigs Beiträgen ꝛc. IV, 25. abgedruckt ist, siehe in den Beilagen unter Nr. I.

Digitized by Google

werden, daß Friedrich der Ernsthafte mit dem Grafen Günther von Schwarzburg und den beiden Grafen von Orlamünde, Friedrich zu Weimar und Herrman zu Wiehe, wegen einer von Letzterem ihm widerfahrenen persönlichen Beleidigung in einen Krieg, die Orlamündische Fehde oder den Thüringischen Grafenkrieg, verwickelt wurde, in welchem auf des Markgrafen Seite nur einige Städte als Bundesgenossen standen, während mit seinen Gegnern der Erzbischof Heinrich von Mainz, die Grafen von Hohenstein, die Herren von Schönburg, die Voigte von Plauen und auch Heinrich der Jüngere, Herr zu Mühldorff, verbündet waren. Die streitenden Parteien scheinen „am St. Elisabethtage" 1342 einen Waffenstillstand geschlossen zu haben, denn ein völliger Friede kam erst am 28. Juli 1345 auf dem Schlosse Dornburg zu Stande, nachdem der Kaiser Ludwig im Juni 1343 eine freilich nicht lange andauernde „Sühne" bewirkt hatte[1]).

Gleich dem übrigen Voigtlande war Mühltroff bisher ein unmittelbares Reichslehen, „eine freie Reichsherrschaft" gewesen. Die sinkende Macht der deutschen Kaiser jedoch gegenüber namentlich den immer mächtiger werdenden Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen veranlaßte nicht nur die kaiserlichen Voigte, deren Voigteien übrigens längst in erbliche Reichslehen verwandelt worden waren, sondern auch andere Herrschaftsbesitzer des Voigtlandes ihre reichsunmittelbaren Besitzungen der damals mächtigen Krone Böhmen zur Lehn zu offeriren, um so des Schutzes derselben sich zu versichern. Was also früher unmittelbares Reichslehn gewesen war, wurde jetzt sogenanntes Afterlehn (theils böhmisches, theils auch meißnisches), und es ist von Mühltroff „insbesondere bekannt, daß es bereits 1342 Heinrich der Jüngere von Plauen als ein böhmisches Afterlehn besessen hat"[2]). Nach dem Tode dieses „Herrn zu Müldorff" erhielt seines Vaters Bruders Sohn

---

1) Limmer, Gesch. des Osterlandes I, 359 sq. Galletti, Gesch. Thüringens III, 252. Böttiger, Gesch. Sachsens I, 245 ff. — 2) Möbius, hist. dipl. N. 25. — In der „Lehns-Oblation der Herrschaft Plauen an die Cron Böhmen d. a. 1327 heißt es: „Nos Henricus, Advocatus de Plavve . . . ob specialis amoris affectum, quem ad Magnifici principis domini nostri Domini Joannis Bohemiae et Poloniae regis illustris ac Comitis Lucemburgensis Celsitudinem gerimus, ipsius nos recognoscentes esse foedatarios et vasallos etc." Körber, Histor. Nachr. vom Voigtlande III, 136 flgd. — Bekanntlich wurde Böhmen erst durch Napoleon I. genöthigt, seiner Lehnsoberherrlichkeit über das Voigtland zu entsagen.

Digitized by Google

Heinrich der Aeltere, Voigt von Plauen, genannt der Lange,

die Herrschaft Mühltroff, welche schon seinem früh verstorbenen Vater Heinrich Ruzzo zugetheilt gewesen war. Er führte wegen seiner ungemeinen Leibesgröße den Beinamen „des Langen", ist vielleicht der in der Urkunde vom Jahre 1342 unter dem Namen „Heinrich Ruße von Plauwe" Erwähnte, befand sich aber in der Orlamündischen Grafenfehde jedenfalls unter den Gegnern Friedrichs des Ernsthaften, mit welchem er und seine Vettern mehrmals auch wegen des Bergwerks Hohenforst bei Kirchberg in „Verdrüßlichkeiten gekommen" waren[1]). Von seiner Gemahlin Irmengard, aus dem Geschlechte derer von Damin und Golsin, hatte Heinrich der Lange drei Söhne: Heinrich den Aelteren, welcher mit Anna von Weida verheirathet war und 1397 kinderlos starb; Heinrich, der als Hochmeister des deutschen Ordens 1413 mit Tode abging, und Heinrich den Jüngern, gestorben 1363 als Predigermönch im Kloster zu Pegau; so wie zwei Töchter: Barbara, Klosterjungfrau zu Cronschwitz, und Magdalene, welche des Grafen Ulrich von Reinstein Gemahlin gewesen sein soll. Heinrich der Lange war gleich seinem Großvater Oberhofrichter im Pleißnerlande, erwarb Pausa von den Voigten von Gera, erhielt aus dem reichen Familienbesitze seines Hauses Mühltroff, Adorf, Markneukirchen, Schönberg, Wiedersberg, die Lehn über einige andere Güter und den Mitbesitz des Schlosses zu Plauen, wozu aus dem Ebersteinischen Nachlasse noch Liebau und das Recht des Anfalles von Plauen und Auerbach kam. Die Herrschaft Hirschberg war ihm um 1200 Mark Silber und 660 Prager Groschen verpfändet, und mit seiner Gemahlin hatte er das in der Niederlausitz gelegene Schloß Golsin erheirathet, welches er aber 1336 an Friedrich II. (den Ernsthaften) verkaufte und dabei einen freien Hof in Dresden als Leibgedinge für seine Gemahlin einhandelte. Ihn und seinen Bruder, Heinrich den Kurzen, nahm Kaiser Albrecht, weil Beide sich des Reichs Wohlfahrt namentlich durch Zerstörung vieler Raubschlösser möglichst angelegen sein ließen,

1) Limmer, Gesch. des Voigtlandes II, 460. 465. 544.

Digitized by Google

in seinen und des Reichs Schutz dergestalt auf, daß sie wegen ihrer Treue und ihres christlichen Wandels wider alles gewaltthätige und feindselige Ansinnen aller Orten kräftigst geschützt werden sollten[1]).

So war Heinrich der Lange zu Ansehen, Ehre und Reichthum gelangt und mochte sich bereits dem höheren Alter nähern, als das Jahr 1354 Ereignisse vorbereitete, welche — bedeutungsvoll zwar für das Voigtland, der Macht der Voigte aber höchst nachtheilig — insbesondere auch die Herrschaft Mühltroff einem wichtigen Wendepunkte ihrer Geschichte entgegenführten. Dies war der voigtländische Krieg, wie man ihn hin und wieder zu nennen pflegte, eine Fehde, welche 1354 die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, die Gebrüder Friedrich III. (der Strenge), Balthasar und Wilhelm I. (der Einäugige) zunächst gegen Heinrich den Strengen, Voigt von Plauen, den Sohn Heinrichs des Kurzen, begannen.

Heinrich der Kurze nämlich, gleich seinem Bruder Heinrich dem Langen ein kluger, mächtiger und reicher Herr, war im Jahre 1324 nach dem Tode Heinrichs XVI. Grafen von Schwarzburg zum Vormund des minderjährigen Friedrich II. erwählt und als solcher vom Kaiser Ludwig IV. bestätigt worden. Seine Klugheit sowohl, als seine nahe Verwandtschaft mit dem markgräflichen Hause mochte die Wahl auf ihn gelenkt haben, denn noch lebte damals sowohl Elisabeth von Plauen, die Wittwe Albrechts, als auch Elisabeth von Arnshaugk, die Mutter Friedrichs II.[2]). Heinrich der Kurze scheint sich Anfangs die Zufriedenheit seines fürstlichen Mündels in hohem Grade erworben zu haben, denn Friedrich erachtete seinen Vormund einer besonderen Belohnung für würdig und erklärte in einer am Donnerstage vor St. Galli Tage 1328 im Kloster zu Rheinhardsbrunn ausgestellten Urkunde: „. . . daz wir vnserm „liebin getruwen Heinrichin jüngern Voite von Plawen Rüzin „genannt vnd sinin Erbin durch getruwe Dinst die her vns ge„than hat vnd noch thun sol gelihin habin vnd lihin an disun

1) Beckler, illustr. stemm. ruthenic. 263 ff. Limmer, Gesch. des V. II, 514 ff. — 2) Galletti, Gesch. Thüringens III, 228: „Dieser Heinrich Reusse von Plauen gehörte in allem Betrachte zu den verdienstvollsten Patrioten Thüringens und es macht den Einsichten der Elisabeth die größte Ehre, daß sie solche Männer zu wählen wußte".

Digitized by Google

„gegenwärtigin Brieve Tryptes Hus vnd Stad, Czygenrucke „Hus vnd Stad, vnd Vma den Hof . . . . . als wir die gehabt ha„bin vnd vnsere Eldern an vns bracht habin, **ewiclichin zu besitzene „vnd zu habene**" . . . zu welcher Belehnung Kaiser Ludwig der Baier bereits am 17. October 1327 seine Einwilligung gegeben hatte[1]). Sollte sich freilich Heinrich der Kurze während seiner Vormundschaft auch noch „einige andere" markgräfliche Besitzungen von seinem Mündel haben „schenken lassen" und überhaupt „weiter um sich gegriffen haben, als ihm gebührte"[2]), so ist es einerseits leicht erklärlich, daß endlich selbst Friedrich II. die Uneigennützigkeit seines Vormundes in Zweifel zu ziehen begann, wenngleich andererseits eine offenbare Unredlichkeit Heinrichs des Kurzen niemals erwiesen worden ist, namentlich auch die Vermuthung, daß Mutter und Großmutter des jungen Mark- und Land-Grafen mehr den Glanz ihres Stammhauses und den Vortheil ihres Vetters im Auge hatten, als den ihres Sohnes und Enkels, schwerlich zur Gewißheit erhoben werden dürfte. Daß aber zwischen Mündel und Vormund wirklich Mißhelligkeiten ernster Natur entstanden waren, beweis't ein am Tage des heil. Sixtus 1329 zu Rochlitz ausgestellter öffentlicher Brief, in welchem dieselben beigelegt wurden, und Friedrich II., vom Kaiser inzwischen für volljährig erklärt, sich so ausspricht: „Wir Fryderich von Gotis Gnaden . . . bekennen und tuen „chunt an disim gegenwertigen Brieve allin den die horn oder „sehin lesin, daz wir vnsirm libin Ohemen Heinrichin Jungern „Voyt von Plawen Ruze gnand der vnsir Pfleger geweist iz „gütlichin vrundlichin vnde liblichin ane allin Haz vnde Zorn „von vns lazin vnde von vnsir Gewalt, also, daz wir in gütlichin vnde ane schadin abnemen sullin gentzlichin allir der „Schuld die her vns von vnsirm Pflegnisse redelichin bewisin „mak" . . . .[3]). Gleichwohl, sei es aus eigener Bewegung oder fremden Einflüssen folgend, forderte Friedrich seinem gewesenen Vormunde im Jahre 1332 die Städte Ziegenrück, Triptis und Auma wieder ab und ließ sie ihm endlich nur unterpfändlich[4]).

1) Siehe die Urkunden in Beckler's illustr. st. ruthenic. 273 u. 277, und in Körbers histor. Nachr. III, 142 ff. — 2) Ranft, polit. Historie, 315 ff. — 3) Beckler's illustr. st. ruthenic. 281, und Körber, histor. Nachr. 147. — 4) Beckler, ill. st. ruth. 287 u. Körber, hist. N. 148 ff.: „Wir Friederich u. s. w. . . . . bekennen offelichen an diesem Brive . . . . das wir mit deme Edelen Manne Heynriche deme Jungeren Voyte von Plawen

Digitized by Google

Es mögen freilich nicht alle nähern Umstände dieser Handlungsweise bekannt sein, doch zeigen auch die folgenden Jahre in dem Verhältnisse Friedrichs und seines gewesenen Vormunds lediglich einen Wechsel von Anklagen, versuchten Rechtfertigungen, Aussöhnungen und neuen Zwistigkeiten, wozu später noch die Orlamündische Fehde kam, in welcher, wie gesagt, die Voigte unter den Gegnern der Mark- und Landgrafen sich befanden. Friedrich II. starb am 18. November 1349, und wenige Wochen folgte ihm Heinrich der Kurze im Tode nach.

Allein die Feindschaft der Väter vererbte sich auf die Söhne. Augenscheinlich zurückkommend auf längst abgethane Sachen verlangte Friedrichs II. Sohn, Friedrich III. (der Strenge), welcher die Regierung zugleich im Namen seiner Brüder Balthasar und Wilhelm führte, von Heinrich dem Strengen, dem Sohne Heinrichs des Kurzen, nicht nur „Rede und Antwort über das Thun seines Vaters betreffs der ehemaligen Reußischen Vormund- und Regentschaft in Meißen und Thüringen", sondern auch die Rückgabe der Aemter Ziegenrück, Triptis und Auma, welche, wie oben erwähnt wurde, Heinrich dem Kurzen nur als ein Unterpfand eingeräumt worden waren. Zugleich fand der damalige Kaiser Carl IV., welcher den Voigten überhaupt bei weitem weniger geneigt war, als Ludwig IV., in der irgendwo herrührenden Angabe, „daß die Voigte von Plauen in ihrem Gebiete gefährliche Umtriebe hegten und kaiserlichen rebellischen Unterthanen den Aufenthalt gestatteten", einen hinlänglichen Grund, die Achtserklärung gegen „die von Plauen (und Elsterberg)" auszusprechen. Die Vollstreckung derselben wurde den Markgrafen von Meißen übertragen, welche im Jahre 1354 in Verbindung mit den Contingenten einiger Reichsstädte und einem böhmischen Hilfscorps die Feindseligkeiten gegen die zur Gegenwehr bereiten und wohl gerüsteten Voigte damit begannen, daß sie zunächst das feste Schloß Ziegenrück belagerten. Der Stern der Voigte war im Erbleichen; fast alle ihnen gehörige Städte und Schlösser wurden erobert, und schon im folgenden

---

Ruse genant sint bericht vnde versünet gutlichen vnde vruntlichen vmme alle die Krige vnde Bruche die zewischen vns beydirsit bisher sint gewest vnde auch alle der Anesprache vnde Vorderunge die wir zcu im hattin, ys were vmme Geld adir vmme welchir hande andir Sache ane vmme die phant Triptes, Vma vnde Eigenrücke daz sal besten also vnsirs Herrin des Keysirs Brive darvber luten" . . . . —

Jahre war der Friede hergestellt, freilich unter Bedingungen, die den Voigten durchaus ungünstig waren. Sie mußten alle Verpfändungen ohne Pfandschilling zurückgeben und ihre andern Besitzungen unter böhmische oder meißnische Lehnshoheit stellen, während die eroberten Schlösser und Städte Denen verblieben, die sie erobert hatten. Seit dieser Zeit fingen die Voigte an, den Voigtstitel abzulegen und sich einfach Herren von Plauen, Greiz, Gera u. s. w. zu nennen[1]).

Heinrich der Lange, Herr von Mühltroff, scheint an der Fehde, in welche namentlich sein Vetter, Heinrich der Strenge, verwickelt wurde, thätigen Antheil zwar nicht genommen zu haben; allein während des Kaisers Abneigung gegen die Voigte überhaupt sich auch auf ihn erstreckte, hatte er sich von Seiten der Markgrafen besonderer Gunst ebenfalls nicht zu erfreuen. Doch wollte er lieber diesen, als dem Kaiser lehnspflichtig sein, und so entschloß er sich denn, seine voigtländischen Besitzungen, mit Ausnahme seines Antheils an dem Schlosse zu Plauen und des Anfallrechts von Plauen und Auerbach, an die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen gegen einige meißnische Lehen zu vertauschen.

Am Abend aller Heiligen 1357 wurde zu Dresden eine Urkunde ausgefertigt, in welcher „Heinrich der Aeltere, Voigt von Plauen, genannt der Lange", für sich und seine Söhne und alle seine Erben erklärte, daß er mit wohlbedächtigem Muthe, gutem Willen und auf Anrathen seiner getreuen Mannen ein „recht erblich Wechsel" gethan habe mit den hochgeborenen Fürsten, Herrn Friedrich, Herrn Balzern und Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen, mit den Schlössern und Gütern **Mühltroff**, Liebau, Hirschberg, Wiedersberg, Adorf, Neuenkirchen und Pausa mit allen Mannschaften und allen geistlichen und weltlichen Lehen, ausgenommen „allein den Anfall an Plauen und an Auerbach, ob sich der an unsre Vettern vorfiele, der uns ohne ihre Hinderung folgen solle, und wollte uns daran jemand hindern, so sollen sie uns helfen und vertheidigen zu unsrem Recht". Dagegen sollten die Landgrafen von Thüringen und

1) Galletti, Gesch. von Thüringen III, 309. Limmer, Gesch. des Voigtl. II, 538. 555 ff.

Digitized by Google

Markgrafen von Meißen „des Wechsels zu widerstatten und zu rechter Gilte" Heinrich dem Langen, seinen Söhnen und Erben zu rechten Lehen geben Borna Haus und Stadt, Kohren das Haus in aller der Weise, als es die Edlen Friedrich von Schönburg und Burggraf von Leisnig inne gehabt, und die Stadt Geithain[1]), „wenns des vorgenannten von Schönburg nicht länger wäre, oder ob Heinrich der Lange die Stadt Geithain von ihm bringen möchte mit seinem guten Willen", mit allen Lehnen, geistlichen und weltlichen. Auch sollten Heinrich der Lange, seine Söhne und Erben „alle Wochen vier Fuder Brennholzes" nach des markgräflichen Försters Anweisung „aus der Leine"[2]) haben und nehmen ewiglich. Zeugen dieses Wechsels waren: Graf Dietrich von Hohenstein, Friedrich und Burkhardt von Schönburg, Christian von Wizleben, Hofrichter, Heinrich von Kotewitz, Kanzler, Hans George von Seuzschin, Heinrich von Jößnitz, Nicol von Raschau und andere gute Leute genug, „denen wohl ist zu glauben"[3]).

Da Heinrich der Lange diesen für ihn offenbar höchst nachtheiligen Tausch ohne Einwilligung seiner Agnaten eingegangen war, so erhob namentlich die ältere Linie Plauen Widerspruch gegen denselben, und es scheint, als ob die Herren von Plauen bis 1379 Auerbach, Pausa und Liebau von den Markgrafen als meißnische Vasallengüter zurückerhalten hätten. Ihre Ansprüche an die andern Besitzungen gaben sie aber deshalb nicht auf und noch hundert Jahre später suchten sie ihre Forderungen namentlich auch „wegen Mühltroff" geltend zu machen. Heinrich der Lange mußte bald nach dem Jahre 1357 auf den Mitbesitz des Schlosses zu Plauen und das Anfallrecht von Plauen und Auerbach Verzicht leisten und für sich und seine Erben geloben, niemals dem Könige Carl und seinen Nachfolgern in Böhmen zum Nachtheil irgend einen Anspruch darauf zu erheben, und es scheint nicht, daß die Markgrafen geneigt oder im Stande waren, „ihm zu helfen und zu vertheidigen zu seinem Recht". Er erreichte ein hohes Alter und muß noch 1373

---

1) Ueber die Schreibart des Städtchens Geithain siehe Schödel, Pfarrer in Rodau: Urkunden und Nachrichten betreffend die vormal. Ablaßertheilung ꝛc. in der Marienkirche zu Wickershain bei Geithain, Leipzig 1842. S. 24. — 2) Die Leine ist eine bei Altenburg gelegene Waldung. — 3) Die Urkunde selbst siehe in den Beilagen unter Nr. II.

Digitized by Google

gelebt haben; mit seinem ältesten Sohne aber erlosch gegen Ende des Jahrhunderts dieser Zweig der jüngeren Linie Plauen[1]).

So war denn am Abend aller Heiligen 1357 die Herrschaft Mühltroff von den Voigten zu Plauen in den Besitz des Hauses Wettin übergegangen, und die Söhne Friedrichs II.,

Friedrich III., Balthasar und Wilhelm I., Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen,

besaßen dieselbe anfangs gemeinschaftlich, wie sie überhaupt ihre Länder gemeinschaftlich regierten. Keiner dieser Fürsten scheint sich je veranlaßt gefühlt zu haben, Mühltroff zu seinem Aufenthalte zu erwählen; selbst Balthasar nicht, welcher „eine Zeitlang im Voigtlande Statthalter gewesen sein soll"[2]); sie ließen vielmehr diese ihre Herrschaft durch Voigte (Untervoigte) und Amtleute verwalten, deren mehrere in Urkunden aus damaliger Zeit erwähnt werden. Noch während der gemeinschaftlichen Regierung ihrer Länder geriethen die fürstlichen Brüder mit Heinrich von Gera, dem Sohne Heinrichs des Strengen, in Streit wegen des sogenannten „Ketnerholzes", einer zwischen den Dörfern Leitlitz, Wöckersdorf und Lössau, Thierbach und Wallengrün gelegenen Waldung, die noch jetzt den Namen des Keten- oder Köthenwaldes führt und theils zum reußischen Gebiete, theils zur Herrschaft Mühltroff gehört. Entweder hatte man, als die Herrschaften Schleiz und Mühltroff nach Abgang des Lobdaburg-Arnshaugkschen Mannsstammes verschiedenen Besitzern zugefallen waren, es verabsäumt, eine genaue Bestimmung der beiderseitigen Grenzen urkundlich festzustellen; oder aber die markgräflichen Beamten in Mühltroff bezeigten sich weniger genügsam, als es die Voigte von Plauen gewesen waren[3]) — kurz, man fand es im Jahre 1377 für nöthig, die wegen des Ketnerholzes entstandenen Irrungen durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch beizulegen und mit Hilfe Ortskundiger eine theilweise Grenzberichtigung vornehmen zu lassen. Als Bevollmächtigter der Markgrafen Friedrich und Balthasar erschien „Holt gesessen zu Cottindorf", mit „gutem Willen seines Herrn, Herrn

1) Limmer, Gesch. d. Voigtl. II, 567—572. — 2) Möbius, diplom. Nachr. 32. — 3) Andeutungen zur Chronik vaterländischer Vorzeit im Schleizer gemeinnützigen Wochenblatte, 14. Stück. 1826.

Digitized by Google

Wilhelms ihres Bruders", begleitet von Hans Froner, Untervoigt von Mühltroff, dem markgräflichen Förster Hans auf dem Berge, Heinrich und Conrad von Machwitz und einigen Andern, so wie von Ortskundigen aus den Dörfern „Tirbach, Hadirsack, Rabinspach und Waldengrun". Von geraischer Seite waren zugegen „Hans von Breitinbuch", zu der Zeit Richter zu Schleiz, Nicolaus Knochenhauber, Pfarrer zu Göschitz, zwei Brüder von Dolin, zwei Brüder Roder, Hans von Ezilstorf, Gottfried von Drachestorf, Beinoldt von Mosen, die schleizer Bürger: Hans Nußwurm, Peter Kobinger, Conrad Kleinschmidt, Heinrich Kuwer und „die von Behemstorf, Kirskouwe, Leßouwe, Gorkwicz, von der Bahnstange und von Milvendorf"[1]). Man vereinigte sich dahin, daß Alles, was unter dem vom Köthenwalde aus gegen Wöckersdorf führenden „Lichwege" zur rechten Hand sei, den Herren von Gera, und Alles, was zur linken Hand liege, den Herren Markgrafen gehören solle; auch wurde den Herren von Gera eine an den Köthenwald stoßende Holzung zugesprochen und zuletzt bestimmt, daß „Langinbuch und Hadirsack" den Markgrafen, „Lessouwe" aber und „Kirskouwe" den Herren von Gera angehöre". Schon damals scheint nach Westen hin der in die Wiesenthal sich ergießende Zeiderabach und die Wiesenthal selbst als eine natürliche Grenze zwischen den Herrschaften Schleiz und Mühltroff betrachtet worden zu sein, die zu Irrungen weiter keinen Anlaß geben konnte, und es gelten diese beiden Flüßchen, sowie der obengenannte Lich- und Kreuzweg noch heute als Grenze zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß-Schleiz.

Die von Holt zu Cottindorf am ersten Sonnabend nach dem Bonifaciustage 1377 über die von ihm geleitete Grenzberichtigung ausgefertigte Urkunde[2]), deren Original im fürstlich reußischen Gesammtarchive auf dem Schlosse Osterstein bei Gera sich befinden soll, trägt die Aufschrift: „der Brief vber ketenwald darjnne Wir der Furſten mächtlich", woraus man schließen will, daß Heinrich von Gera gegen die Markgrafen im Rechte gewesen sei und auch Recht behalten habe. Bemerkenswerth ist das in dieser Urkunde und sonst nirgends er-

1) Es sind die sächsischen und reußischen Dörfer Thierbach, Ranspach und Wallengrün, Böhmsdorf, Kirschkau, Lössau, Görkwitz, Mielesdorf und Bahnstang gemeint. — 2) Die Urkunde siehe in den Beilagen unter Nr. III.

Digitized by Google

wähnte Dorf „Hadirsack", welches entweder nicht mehr vorhanden, oder seinen Namen geändert hat und dann wahrscheinlich das jetzige „Drößwein" ist.

Bald nach dieser Grenzberichtigung gingen die drei fürstlichen Brüder eine sogenannte Oerterung (Mutschierung) ein, nach welcher die bis jetzt gemeinschaftlich geführte Regierung ihrer Länder zwar noch insofern fortbestand, als gewisse Hoheitsrechte in gesammter Hand verblieben, im Uebrigen aber jeder Einzelne den ihm zugefallenen Landesstrich für sich verwaltete. Durch das Loos erhielt Friedrich das Osterland und die Markgrafschaft Landsberg, Balthasar Thüringen und Wilhelm Meißen. Das Leben der drei Markgrafen gehört der sächsischen Geschichte an und ist von den Geschichtsschreibern mehr oder minder ausführlich geschildert worden; es mag daher hier nur das Hauptsächlichste daraus wiederholt werden.

Friedrich III., der älteste Sohn[1]) Friedrichs II. und der Prinzessin Mechthildis (Mathilde), einer Tochter Kaiser Ludwigs IV., wurde am 13. October 1331 geboren und hatte bei dem Tode seines Vaters kaum sein 18. Lebensjahr zurückgelegt, übernahm aber sofort die Regierung in Vormundschaft seiner jüngeren Brüder Balthasar und Wilhelm. Bei der Sitte der damaligen Zeit, daß die Söhne fürstlicher Häuser die väterlichen Länder theilten, konnte man, als Balthasar und Wilhelm mündig geworden waren, eine solche Theilung auch jetzt erwarten; allein jedenfalls auf Anrathen ihrer klugen und umsichtigen Großmutter, der oft genannten Elisabeth von Arnshaugk, schlossen die Brüder im Jahre 1356 zu Gotha einen Vertrag, in welchem sie sich anheischig machten, sowohl ihre gegenwärtigen, als auch diejenigen Länder, die sie künftig erwerben würden, auf ihre Lebenszeit ungetheilt zu lassen und gemeinschaftlich zu regieren[2]). Und diesen Vertrag haben sie bis zum Tode

1) Der erstgeborene Sohn Friedrichs II., ebenfalls Friedrich geheißen, starb frühzeitig; sein dritter Sohn Ludwig widmete sich dem geistlichen Stande und war zuletzt erwählter Erzbischof von Magdeburg. Dieser stellte um Fastnacht 1382 zu Kalbe a. d. S. ein Fest an, wozu er seine Lehnsleute und viele vornehme Personen eingeladen hatte. Es brach Feuer aus, und Ludwig — die Treppe hinabeilend und fürchtend, einer vor ihm fliehenden Dame auf die Schleppe zu treten — that einen Fehltritt und verletzte sich dabei so schwer, daß er alsbald starb. Galletti, Geschichte Thüringens III, 328. — 2) Böttiger, Geschichte Sachsens I, 250. — — „Ihr Ding sollte Ein Ding sein, und ihre Lande Einem als dem Andern zu Gebote stehen und unterthänig

Digitized by Google

Friedrichs unverbrüchlich gehalten und ihre gemeinsame Regierung mit einer seltenen Eintracht geführt.

Bereits in seinem sechszehnten Jahre war Friedrich III. mit Katharina, Tochter des Grafen Heinrich XII. von Henneberg, verlobt worden, welche ihm die Pflege Coburg zubringen sollte. Der Ehevertrag mochte nicht bestimmt genug abgefaßt worden sein, denn während Friedrich II. der Meinung war, daß das Heirathsgut sofort nach der Vermählung seines Sohnes zu übergeben sei, wollte es der Vater der Braut erst nach seinem Tode ausgeliefert wissen. Trotz der innigen Liebe, welche das junge Paar verband, wurde Katharina ihrem Vater zurückgeschickt; Friedrich II. und Heinrich von Henneberg griffen zu den Waffen; Letzterer siegte und hätte Ersteren beinahe zu seinem Gefangenen gemacht. Allein die Bitten der verstoßenen Katharina, die ihren Verlobten herzlich liebte, sowie die Vorstellungen der Markgräfin Mechthildis, die ihrer Schwiegertochter besonders geneigt war, sollen zwischen den streitenden Parteien bald einen Vergleich und eine Aussöhnung zu Stande gebracht haben; Katharina kehrte zurück und wurde 1346 zu Eisenach mit dem jungen Friedrich vermählt, welcher nach dem im Jahre 1350 erfolgten Tode seines Schwiegervaters die Pflege Coburg mit Schmalkalden und andern Gütern erhielt, sich aber anheischig machen mußte, dieselben seiner Schwiegermutter Jutta zu lebenslänglichem Nießbrauch zu überlassen.

Durch ein enges Bündniß, welches Friedrich III. mit dem Kaiser Carl IV. schloß, verschaffte er sich und seinen Brüdern mancherlei Vortheile. Der Kaiser belehnte die jungen Markgrafen mit dem Osterlande, dem Lande zu Pleissen und vielen einzelnen Grafschaften, Herrschaften und Aemtern, ernannte auch Friedrich III. zu „des römischen Reichs obristen Jägermeister". Nächst den Städten Ziegenrück, Triptis und Auma, welche die drei Brüder, wie bereits erwähnt wurde, von Heinrich dem Strengen, Voigt von Plauen, und zwar nicht ohne Beihilfe Carls IV., zurückerhielten, und den von Heinrich dem Langen eingetauschten Herrschaften und Gütern Mühltroff, Lie-

sein. Nimmer wollten sie sich sondern noch theilen im jetzigen und künftigen Besitz; auch einander gehorsam und berathen seyn zu Frommen ihrer Land und Leute; ohne ihre gekornen Räthe ihre Herrschaften nicht verleihen noch vergeben und alle Aufläufe und Zwietracht durch jene gütlich entscheiden lassen." —

Digitized by Google

bau ꝛc. erwarben sie noch verschiedene andere Städte und Schlösser, deren namentliche Aufführung hier füglich unterbleiben kann[1]).

Den Beinamen des Strengen oder des Tapfern erwarb sich Friedrich III. durch die Strenge und Tapferkeit, mit welcher er gegen alle Ruhestörer im Lande und alle Feinde des Landes zu Felde zog. Unter Anderen bekämpfte und demüthigte er den Herzog Albrecht II. von Braunschweig, gemeiniglich „Herzog von Salza" genannt, welcher nicht nur die Räubereien seiner Vasallen begünstigte, sondern auch selbst „manchen Ritt in Thüringen that" und den Landgrafen und ihren Lehnsleuten großen Schaden zufügte. Auf eine schriftliche Aufforderung Friedrichs, solchem Unwesen ein Ende zu machen und „den Räubern in seinem Lande das Handwerk zu legen", gab der Herzog die schnöde Antwort: „er werde thun, was ihm beliebe; sollte es auch drei Tage lang Fürsten von Thüringen und Meißen schneien, so wollte er doch vor ihnen sein Land wohl behaupten". Mit Waffengewalt wurde endlich Albrecht zu dem eidlichen Angelöbniß gezwungen, sich persönlich in Eisenach zu stellen und von da nicht eher wegzugehen, als bis alle Streitigkeiten, die zwischen ihm und den Landgrafen obwalteten, gründlich gehoben und wegen des Schadenersatzes hinlängliche Sicherheit erfolgt wäre[2]). Nicht minder nahmen Friedrich III. und seine Brüder als Bundesgenossen der Landgrafen von Hessen an einer Fehde gegen Otto von Braunschweig-Göttingen und dem von diesem gestifteten „Sternenbund" Theil und verwandelten am 9. Juni 1373 mit den hessischen Landgrafen Heinrich dem Eisernen und Herrmann dem Gelehrten die zwischen den Fürsten Thüringens und Hessens schon im October 1263 getroffene „Erbvereinigung" in eine förmliche „Erbverbrüderung", durch welche sie sich „für ihre gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Staaten brüderliche Unterstützung in jeder Gefahr mit Ausschließung aller weiblichen Ansprüche wechselseitige Erbfolge für das überlebende Haus verbürgten, die Länder für unveräußerlich, die Unterthanen aber bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten zu schützen erklärten"[3]).

---

1) Böttiger, Geschichte Sachsens I, 251 ff. — 2) Galletti, Gesch. Thüringens III, 316 ff. Ranft, politische Historie 321. — 3) Böttiger, Gesch. Sachsens I, 254. Ranft, polit. Histor. 302. Glafey, Kern der Geschichte ꝛc. 72, wo über den Unterschied zwischen „Erbverbrüderung" und „Erbvereinigung" nachzulesen ist.

Digitized by Google

Im Ganzen genommen war die Regierung Friedrichs III. und seiner Brüder „eine fast ununterbrochene Reihe von Erwerbungen und Kriegen und oft Eins die Folge nur des Andern", und der bedeutende Zuwachs an Länderbesitz hatte nicht nur die bereits erwähnte Oerterung nöthig, sondern wohl auch schon den Gedanken an eine förmliche Ländertheilung rege gemacht. Ehe diese jedoch zu Stande kommen konnte, starb Friedrich III. zu Altenburg am 26. Mai 1381 im 50. Lebensjahre an der Gicht und hinterließ drei unmündige Söhne, Friedrich, Wilhelm und Georg. Ueber dreißig Jahre hatte er mit seinen Brüdern und deren Familien meist an einem Orte und in einem Schlosse gelebt, und immer hatte eine seltene Eintracht unter ihnen geherrscht. Streng gegen Vasallen, Feinde und Räuber, war er mild und freundlich gegen seine näheren Umgebungen — darum auch der Freundholdige genannt —, und von den vorzüglichen Gaben seines Geistes legt die ganze Geschichte seiner Regierung deutliches Zeugniß ab. Seinen Körper hatte die Natur groß und schön gebildet. Gleich seinem Vater wurde er in dem Kloster Altenzelle begraben, und über seinem Grabmale sollen ehedem folgende Verse befindlich gewesen sein:

Hye lyt ein Fürste löbelich,
Quem vulgus flebile plangit;
Von Misne Marcgrav Friderich,
Cujus insignia pangit
Clerus, claustralis, laicus,
Den Fürsten laidelichen klagen
Dives, inops, altus, infimus,
Fürstliche Werk von ihm sagen.
Warhaft, wise, tugentlich,
Affabilis atque benignus,
In Gotisfurchte stätiglich,
Fuit hic laudarier dignus,
Da veniam, Christe,
Laß uns Gnade finden,
Annue, quod iste
Loß werd von synen Sünden[1]).

Nunmehr schritt man zu einer wirklichen Ländertheilung, welche am 13. November 1382 in Chemnitz zu Stande kam. Die

1) Galletti, Geschichte Thüringens III. 336 ff. Böttiger, Gesch. Sachsens I. 257.

Digitized by Google

Söhne Friedrichs III. erhielten die Länder ihres Vaters, Balthasar und Wilhelm behaupteten Thüringen und Meißen. Wenngleich diese beiden Fürsten bei Lebzeiten ihres Bruders gegen denselben meist in den Hintergrund traten, so nahmen sie doch an allen seinen Fehden und an vielen wichtigen Ereignissen der damaligen Zeit thätigen Antheil, und ist mithin ihre Lebensgeschichte mit der Friedrichs eng verflochten. Es genügt daher, nur noch Einzelnes daraus anzuführen, namentlich aus der Zeit, wo Balthasar und Wilhelm die ihnen zugetheilten Länder selbstständig regierten.

Balthasar, geboren 1336, stand bereits im 46. Lebensjahre, als ihm Thüringen zu Theil wurde. Er schlug seine Residenz auf der Wartburg auf und „führte ein sehr löbliches und ruhiges Regiment". Schon als er acht Jahre alt war, hatte man ihm Eine von den Töchtern Carls IV. zur Gemahlin bestimmt, allein die deshalb gepflogenen Verhandlungen zerschlugen sich, und ebensowenig kam seine beabsichtigte Verbindung mit einer Nichte des Kaisers zu Stande. Erst im Jahre 1374 vermählte er sich mit Margarethe, des Burggrafen Albrechts zu Nürnberg Tochter, welche ihm die Städte und Schlösser Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Erdmannshausen und Ummerstadt zubrachte. Die „kleinen Plackereien und Räubereien" in seinem Lande suchte er mit gewaffneter Hand abzustellen; die gefangenen Räuber ließ er henken und die überwältigten Raubschlösser zerstören. Im Jahre 1367 unternahm Balthasar einen Zug nach Frankreich dem Könige von England Eduard III. zu Hilfe, welcher als Enkel Philipps des Schönen von Frankreich seit dem Tode Carls IV. Ansprüche auf den französischen Thron machte. Augenscheinlich hat der Bruder des tapfern Friedrich ebenfalls durch Muth und Tapferkeit sich ausgezeichnet, denn er erhielt den Ritterschlag ohne Zweifel vom Könige Eduard III. selbst. Nachgehends gerieth er mit dem Landgrafen Herrmann von Hessen, welchem er früher gegen die „Sterner" beigestanden hatte, in „einige Händel", die jedoch bald beigelegt wurden. Sonst war Balthasar „fröhlichen Gemüths und liebte mehr die stillen Tage des Friedens", weshalb er als Beherrscher Thüringens immer bemüht war, die Freundschaft seiner mächtigen Nachbarn zu suchen und zur Erhaltung des Friedens neue Bündnisse zu schließen, alte Verbindungen zu erneuern.

Von seiner Gemahlin, der im Jahre 1400 verstorbenen

Digitized by Google

Margarethe, hatte Balthasar einen Sohn, Friedrich, und eine Tochter, Anna († 1395), welche sich mit Rudolph III., Kurfürsten zu Sachsen[1]), verheirathet hatte; Wilhelm I. war bis jetzt kinderlos geblieben. Dieser letztere Umstand veranlaßte die fürstlichen Brüder, wegen der Erbfolge für alle Fälle sich vorläufig zu vereinigen. Sie hielten am 31. Mai 1403 zu Rochlitz eine Zusammenkunft und richteten einen feierlichen Erbfolgevertrag auf, vermöge dessen die Länder desjenigen, der männliche Erben nicht hinterlassen würde, zwischen dem andern Bruder oder dessen Nachfolgern und den Söhnen Friedrichs III. getheilt werden sollten. Zugleich erhielt jeder Bruder das Recht, sich in dem Lande des Anderen „zwei Schlösser im Voraus zu wählen".

Zum zweiten Male[2]) verheirathete sich Balthasar am 14. Februar 1404 mit Anna, Wittwe des Herzog Friedrich von Braunschweig und Schwester Rudolphs III., und wurde mithin der Schwager seines eigenen Schwiegersohnes. Allein er starb schon am 19. Mai 1406 und seine zweite Gemahlin folgte ihm drei Monate später im Tode nach. Beide wurden in der Klosterkirche zu Rheinhardsbrunn beigesetzt[3]).

Da bei der am 13. November 1382 vorgenommenen Ländertheilung die voigtländischen Besitzungen der drei fürstlichen Brüder bei dem Markgrafthum Meißen verblieben waren[4]), so war seitdem

Wilhelm I., Markgraf von Meißen,

alleiniger Herr von Mühltroff, und mit ihm tritt die Geschichte dieser Herrschaft wieder mehr in den Vordergrund. Auch er ließ Mühltroff durch Untervoigte verwalten, von denen Einer, Hans von der Heyde, in der die Pfarrzinsenstiftung zu Langenbuch betreffenden Urkunde vom Jahre 1398 Erwähnung findet.

---

1) Ranft, polit. Historie ꝛc. 354 ff. — 2) Ranft, polit. Historie ꝛc. 323 ff. bemerkt, „eine Coburgische Chronik wolle behaupten, es habe Landgraf Balthasar drei Gemahlinnen gehabt. Die erste wäre Catharina, Burggrafen Johannis zu Nürnberg Tochter, gewesen, die er sich 1374 beigelegt. Nach deren Absterben 1377 hätte er ihre Muhme Margaretham und endlich Annam geheirathet. Allein von andrer Seite sei genugsam dargethan worden, daß der Landgraf Balthasar schon 1374 die Margaretham zur Gemahlin gehabt habe." — 3) Ausführlich hat das Leben Balthasars geschildert Galletti, Gesch. Thüringens IV. 1 ff. — 4) Siehe dagegen Böttiger, Gesch. Sachsens I. 257.

Digitized by Google

Ein anderer Untervoigt Wilhelms I., der Amtmann Matthis Wallmann, wird in einer Urkunde vom Jahre 1404 genannt, in welcher Hans Poßner, Pfarrer zu Langenbuch, sich verpflichtet, seinen Nachbarn zu Langenbach allwöchentlich Messe zu halten.

Wilhelm, der jüngste Sohn Friedrichs II. wurde 1342 geboren, stand ebenfalls lange unter brüderlicher Vormundschaft und vermählte sich 1366 mit Elisabeth, des Markgrafen Jodocus von Mähren Tochter, welche aber, ohne ihm Kinder geboren zu haben, am 20. November 1400 mit Tode abging. Seine Residenz hatte er zu Dresden und während seiner Regierung erwarb er sich bedeutende Besitzungen, z. B. Colditz, Pirna, den Königstein, Leisnig, die weitläuftigen Dohna'schen Güter u. a. m. Bei manchen Unternehmungen der damaligen Zeit erscheint Wilhelm nur als Begleiter und Gehilfe seiner Vettern oder anderer Fürsten; so im Jahre 1368, wo er nach Italien zog, um dem Kaiser gegen die Visconti in Mailand beizustehen. Weil er nur ein Auge hatte — das andere soll ihm Bischof Benno von Meißen im Traume ausgebrannt haben —, so erhielt er den Beinamen „des Einäugigen". Seine zweite Ehe mit Anna von Braunschweig, der Tochter des Herzogs Otto, blieb ebenfalls kinderlos, und bald nach seinem Bruder Balthasar, nämlich am 10. Februar 1307, starb Wilhelm I. und wurde neben seiner ersten Gemahlin im Dome zu Meißen beigesetzt — „unde her war benümit vor den wisten Forsten, den dutzsche Land hattin"[1]).

Nach seinem Tode hätte nun der von ihm und dem Landgrafen Balthasar zu Rochlitz geschlossene Erbvertrag zur Ausführung kommen und seine Besitzungen zwischen Balthasars Sohne Friedrich IV. und den beiden Söhnen Friedrichs II. (der dritte, Georg, war 1401 gestorben) getheilt werden sollen. Allein schon „die Auswahl der Schlösser im Voraus", wozu Friedrich IV. nach dem genannten Vertrage berechtigt war, verursachte einige Streitigkeiten; und obwohl dieselben beigelegt und die einfache Bestimmung getroffen wurde, daß Wilhelms I. Land in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine Friedrich IV., der andere den Söhnen Friedrichs II. zufallen sollte, so entspannen sich doch vor der Vollziehung dieser Theilung neue Uneinigkeiten, welche das ganze Geschäft drei Jahre lang verzögerten. Erst

1) Böttiger, Gesch. Sachsens I. 261.

Digitized by Google

am 31. August 1410 vereinigte man sich dahin, daß Friedrich IV. die obern an Böhmen grenzenden Theile des Markgrafthums Meißen sammt den voigtländischen Besitzungen, seine Vettern aber das Uebrige erhalten sollten[1]). Somit gelangte

Friedrich IV., Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen,

im Jahre 1410 auch in den Besitz der Herrschaft Mühltroff, und obwol er Mühltroff niemals gesehen haben mag, so hat doch gerade er auf das Geschick dieser Herrschaft einen wesentlichen Einfluß ausgeübt.

Er war im Jahre 1385 geboren, und schon sein Vater Balthasar hatte an eine vortheilhafte Verbindung für ihn gedacht. Friedrich sollte sich Anfangs mit Margarethe, einer Tochter des Landgrafen Herrmann von Hessen, und als diesem Plane sich Hindernisse entgegenstellten, mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Johann von Görlitz und Nichte des Kaisers Wenzeslaus, vermählen. Allein auch hier zerschlugen sich die gepflogenen Unterhandlungen, und es blieb dem jungen Landgrafen vorbehalten, sich selbst eine Gemahlin auszuwählen. Seine Wahl fiel auf Anna, eine Tochter des Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sonderhausen, der unter die mächtigsten, einsichtsvollsten und angesehensten Herren des Landes gehörte, und es wurde die Vermählung 1407 vollzogen. Anna war zwar schon mit dem Grafen Adolph von Nassau verlobt gewesen, allein dieser mußte dem fürstlichen Bräutigam weichen; man sagt, er habe sich durch eine ansehnliche Geldsumme bewegen lassen, auf seine Braut Verzicht zu leisten. Theils auf Anrathen seines Schwiegervaters, theils aus Liebe zu seiner Gemahlin, sorgte Friedrich IV. reichlich für das Leibgedinge der Letzteren und wies ihr nicht nur mehrere Städte und Schlösser an, sondern setzte ihr auch jährlich eine bedeutende Summe Geldes aus. Da er selbst friedliebenden Gemüthes war und um ernsthafte Regierungsangelegenheiten sich nicht gern bekümmerte, so überließ er diese fast gänzlich dem Grafen Gün-

1) Galletti, Gesch. Thüringens IV. 19 ff.

Digitized by Google

ther von Schwarzburg, welcher lange Zeit der eigentliche Beherrscher Thüringens war. Die Ehe des Landgrafen blieb kinderlos, und es stieg nun in dem Grafen Günther der Gedanke auf, die Oberherrschaft Thüringens entweder an sein eigenes Haus zu bringen, oder sie fremden Fürsten unter Bedingungen zu übertragen, die ihm selbst vortheilhaft wären. Er soll sogar die Absicht gehabt haben, Unfrieden zwischen den beiden osterländischen Markgrafen, Friedrich und Wilhelm, zu stiften, indem er Einem von ihnen die Länder seines Schwiegersohnes anbot und den Andern leer ausgehen lassen wollte, damit der Handel für ihn desto einträglicher sei. Natürlich mußten solche Pläne mißlingen; Günther von Schwarzburg aber ließ sich von seinen eigennützigen Absichten endlich so weit hinreißen, daß er Thüringen ausländischen Fürsten in die Hände zu spielen suchte und deshalb mit dem Könige von Böhmen, dem Landgrafen von Hessen und dem Erzbischofe von Mainz Unterhandlungen anknüpfte. Die Markgrafen machten im Jahre 1412 diesem Gebahren mit bewaffneter Hand ein Ende, und es kann wohl sein, daß vom Grafen Günther eine Rotte mit Dreschflegeln versehener Bauern, welche Friedrich von Heldrungen zu einem andern Zwecke zusammengerafft hatte, den Markgrafen entgegengestellt wurde, weshalb man diese Fehde gewöhnlich den Flegelerkrieg genannt hat. Drei Jahre später starb Günther von Schwarzburg, und Landgraf Friedrich ließ sich jetzt gänzlich von seiner Gemahlin leiten, bis auch diese 1431 mit Tode abging. Schon früher waren Wilhelm II. (1425) und Friedrich der Streitbare (1428) gestorben und die Söhne des Letzteren, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und Wilhelm III. trafen endlich Veranstaltung, daß „die Regierung ihres Vetters in Thüringen ihnen so wenig als möglich nachtheilig würde", und brachten es auch dahin, daß ihnen Landgraf Friedrich bald nach dem Tode seiner Gemahlin von seinen Unterthanen die Huldigung leisten ließ. Wegen seiner Friedensliebe hat die Geschichte dem Landgrafen Friedrich den Beinamen des „Friedfertigen" gegeben; wenn er hin und wieder der „Einfältige" genannt wird, so ist wohl zu erwägen, daß „bei den Alten ein einfältiger Mensch einem arglistigen entgegengesetzt wird, mithin Einfalt die Gemüthsbeschaffenheit eines Menschen bedeutet, der Niemandem Schaden thut und in diesem Sinne gereicht auch

Digitized by Google

jene Benennung dem Landgrafen zum Lobspruch“[1]); daß er aber ein höchst schwacher, unselbstständiger Regent gewesen sei, kann und darf nicht geläugnet werden. Er hatte auf der Wartburg residirt, starb jedoch zu Weißensee am 4. Mai 1440 und wurde zu Rheinhardsbrunn begraben, als der letzte thüringische Fürst, der hier seine Ruhestätte fand. Thüringen fiel nach seinem Tode dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und dessen Bruder dem Herzoge Wilhelm III. zu.

Außer der Herrschaft Mühltroff, die er freilich in jeder Hinsicht vernachlässigt zu haben scheint, besaß Friedrich der Friedfertige im Voigtlande noch die Städte und Schlösser Adorf, Oelsnitz, Voigtsberg, Mark-Neukirchen, Auerbach, Gefell, Pausa, Elsterberg, Planschwitz, Stein, Wiedersberg u. a., in deren sicherem Besitz er sich durch ein Bündniß zu erhalten suchte, welches er „durch seinen Amtmann zu Voigtsberg, Conrad von Techau, im Jahre 1412 mit dem König Wenzeslaus von Böhmen einging“. Im Jahre 1422 vermehrte er seine voigtländischen Besitzungen mit Schöneck, Mylau und Sparnberg, „so vom Kaiser Sigismund an ihn und seine Herren Vettern versetzet wurden“. Als Besitzer der Herrschaft Mühltroff hat sich Landgraf Friedrich IV. insbesondere dadurch bemerkbar gemacht, daß er die Gemeinde zu Langenbuch im Jahre 1414 mit einigen Gerechtsamen begnadigte, am Sonntage Reminiscere 1436 aber seines Schlosses und Städtchens Mühltroff, das er gleich beim Anfange seiner Regierung irgend Jemandem in Versatz gegeben haben mochte, sich gänzlich entäußerte, indem er es mit Einwilligung seiner Vettern, des Kurfürsten Friedrich und Herzogs Wilhelm III. an die Brüder Ulrich und Nicol „die Säcke“, welche es vorher auch schon manches Jahr pfandweise besessen hatten, verkaufte und zwar „mit allen Dörfern und Zugehörungen“[2]).

Der wesentliche Inhalt der zu Weimar ausgestellten Verkaufs- und Belehnungsurkunde lautet dahin, daß Landgraf Friedrich sein Schloß und Städtchen „Mulndorf“, weil es „**von sollicher mancherlei veranderung der versatzung als von langen Jaren von eyme zu dem andern vaste vffslege vnd erhounge geschen sint vnd**

1) Galletti, Gesch. Thüringens IV. 44. — 2) Möbius, diplom. Nachr. ꝛc. 35. 218 ff.

Digitized by Google

auch doby vaste buwesellig vnd daz gerichte vaste wuste worden . . auch der Verkauf desselben seinem Lande „nützlicher und bequemer" sei, an die Gebrüder Ulrich und Nicol Sack erblich verkauft und es ihnen in Lehn gereicht habe mit allen Dörfern, Zinsen, Renten, Diensten, Beten (Steuern), Pflichten, Aeckern, Wiesen, Gewässern, Wasserläufen, Mühlen, Teichen, Fischereien, Wäldern, Hölzern, mit allen Gerichten „obersten und niedersten", mit allen „geistlichen" und „gemeinen weltlichen" Lehen, mit allen Ehren, Nutzen, Würden und Freiheiten, **nichts** ausgenommen als seine **ehrbare** Mannschaft (adlige Lehnsleute) und Ritterlehn, die er sich daran unverkauft behalten wolle. Auch soll das Schloß und Städtchen „Mulndorf" ein offenes Schloß sein und bleiben, doch also, wenn die landgräflichen Amtleute mit ihrem Gefolge sich in das Schloß legen würden, sie auf Kosten des Landgrafen verpflegt werden sollten. Endlich wurde dem Käufer der Besitz der Herrschaft förmlich gewährleistet, und bezieht sich diese Gewährleistung jedenfalls auf die Ansprüche, welche die Herren von Plauen seit 1357 fort und fort an Mühltroff erhoben. Als Zeugen werden genannt Bodo, Graf und Herr zu Stollberg, Hofmeister (Minister) des Landgrafen, Busse Vitzthum, Friedrich von Hopfgarten, Friedrich von Witzleben, Bernd von der Assinborg, Heinrich von Husen, landgräflicher Obermarschall, Thomas von Bottelstet, landgräflicher Oberschreiber (Kanzler) und anderer glaubwürdiger Leute genug"[1]).

Die Herrschaft Mühltroff hörte nunmehr auf, fürstliches Eigenthum zu sein, und ihre Besitzer sind vom Jahre 1436 an — mit einer nur kurzen Unterbrechung — Vasallen und Unterthanen aller der Fürsten gewesen, welche seitdem den Kurhut und

1) Die Brüder Ulrich und Nicol Sack wurden durch diesen Kauf Vasallen des Landgrafen, der sie mit der Herrschaft Mühltroff belehnte, d. h. ihnen ein Benutzungsrecht über dieselbe und ein unbeschränktes Recht der freien Verfügung und Veräußerung einräumte, sich selbst aber als Oberlehnsherr ein gewisses Eigenthumsrecht daran vorbehielt. Ihrem Lehnsherrn mußten die Vasallen in Kriegszeiten häufig den Gebrauch ihrer Burgen und Schlösser einräumen (offnes Schloß, Oeffnungsrecht); sie selbst aber waren wieder Lehnsherrn über die Bürger in den Städten und die Bauern in den Dörfern. Waren jedoch auf ihrem Gebiete „adelige Mannen" (Ritter, ehrbare Mannschaft) seßhaft — wie z. B. die von Neuendorf in dem zur Herrschaft Mühltroff gehörigen Dorfe Ranspach — so behielt sich die Lehnsherrlichkeit über diese der Landesherr als Oberlehnsherr vor (Ritterlehn, Belehnungsrecht über adelige Güter). Die Urkunde siehe in den Beilagen unter Nr. IV.

Digitized by Google

die Königskrone Sachsens trugen, und derer hier insoweit besondere Erwähnung geschehen wird, als sie irgendwie in den Gang der Geschichte Mühltroffs wesentlich eingegriffen haben. Dies thaten zunächst Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und Herzog Wilhelm III., indem sie sich den Herren von Plauen widersetzten, welche ihre schon oft gemachten Ansprüche auf die 1357 von Heinrich dem Langen an das Haus Wettin übergegangenen voigtländischen Besitzungen abermals erneuerten. Die Herren von Plauen waren 1426 vom Kaiser Sigismund in den Fürstenstand erhoben und zu Burggrafen von Meißen ernannt worden[1]), und dem Burggrafen Heinrich I., welchem der Kaiser in gedachtem Jahre alle früheren Privilegien und Regalien seiner Vorfahren bestätigte, hatte auch Friedrich der Sanftmüthige in einem 1428 zu Arnshaugk geschlossenen Vertrage zugesichert, ihm einige andere Schlösser und Städte (als Entschädigung für die durch Heinrich den Langen vertauschten Besitzungen?) in Lehn zu geben. Allein Heinrich I. starb 1429, und seine Söhne, die Burggrafen Heinrich II. und Heinrich III. scheinen mit ihren Forderungen, die sie namentlich auch „wegen Mühltroff" machten, nicht glücklich gewesen und später förmlich abgewiesen worden zu sein. Es hatte sich nämlich nach dem im Jahre 1457 erfolgten unbeerbten Tode des Königs Ladislaus von Böhmen auch des Kurfürsten Bruder Herzog Wilhelm III. unter die Kron-Bewerber gestellt, da seine Verheirathung mit Anna, einer Schwester des Verstorbenen und Tochter Kaiser Albrechts II., ihm einige Anwartschaft auf den böhmischen Thron zu verleihen schien. Die Böhmen erwählten jedoch ihren vorherigen Statthalter Georg Podiebrad zum Könige, und Wilhelm getraute sich nicht, seine Ansprüche gegen den König Georg weiter zu verfolgen, erkannte ihn vielmehr selbst als Wahlkönig an und war froh, durch diese Bereitwilligkeit denselben zu einigen ihm vortheilhaften Begünstigungen zu veranlassen, die besonders darin bestanden, daß 63 Städte und Schlösser in Meißen, auf welche bisher Böhmen Ansprüche gemacht hatte und die es mit Waffengewalt zu behaupten sich anschickte, an Sachsen überlassen wurden, worüber die näheren Bestimmungen am 25. April 1459 in einem besondern Vertrage zu Eger erfolgten (erneuert 1482

1) Beckler, ill. st. ruth. 61 ff. Limmer, Gesch. d. Voigtl. III. 735.

Digitized by Google

zu Brixen). In diesem zwischen dem Könige Georg, Kurfürsten Friedrich und Herzoge Wilhelm geschlossenen sogenannten „Egerschen Hauptvergleiche" kamen auch die Forderungen der Burggrafen zur Sprache, und es hieß wegen der Ansprüche, die „der von Plauen" an Oelsnitz, Voigtsberg, Adorf und Mühltroff zu haben „vermeinte", daß diese „auf eine andere Zeit verschoben sein sollten"![1])

Inzwischen hatte Burggraf Heinrich II. von Plauen durch Bedrückung seiner Unterthanen, sowie durch Willkühr und Härte gegen seine Vasallen den Adel und die Geistlichkeit gegen sich aufgebracht und die dadurch entstandenen Unruhen hatten die Aufmerksamkeit sowohl des Königs von Böhmen als auch des Kurfürsten von Sachsen erregt. Beide legten sich ins Mittel, und nach ihrem Willen sollten die Parteien vor dem Schöppenstuhle zu Magdeburg „rechtlich verglichen und ausgetragen" werden. Allein ehe noch der in Magdeburg anhängige Rechtsstreit zur Entscheidung reif war, sah sich König Georg veranlaßt, über den Burggrafen Heinrich II. die Acht auszusprechen, deren Vollziehung dem Kurfürsten Ernst und dem Herzoge Albrecht von Sachsen übertragen wurde. Beide Fürsten rückten 1466 ins Voigtland, besetzten Plauen, Oelsnitz und Adorf, und behielten diese Städte als böhmische Lehen. Burggraf Heinrich II. entwich nach Böhmen und als er vom Pabste Paul II. unterstützt im folgenden Jahre seine ihm entzogenen Besitzungen zurückverlangte, fanden seine Forderungen abermals keine Berücksichtigung[2]); nebst andern ehedem böhmischen Lehen blieb namentlich auch Mühltroff bei dem Hause Sachsen und zwar nach dem Haupttheilungs-Vergleiche vom Jahre 1485 bei der Ernestinischen Linie[3]).

Erst nach der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547), mit welcher Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige den Kurhut und die Freiheit verlor, erhielt Burggraf Heinrich V., der von dem Schmalkaldischen Bündnisse protestantischer Fürsten abund auf die Seite des Kaisers getreten war, die ehemaligen Be-

---

1] Böttiger, Gesch. Sachsens I. 331. Longolius, Nachrichten von Brandenburg-Culmbach ꝛc. II. 46 ff. — 2) Limmer, Gesch. des Voigtl. III. 749 ff. Burggraf Heinrich II. soll 10 Jahre lang in gefänglicher Verwahrung gehalten worden sein. Limmer, Gesch. d. Voigtl. III. 757 ff. — 3) Glafey, Kern sächs. Gesch. Beil. I. 790 ff. 809. Nürnb. 1753. 4.

Digitized by Google

sitzungen der frühern Voigte zurück. Nach erfolgter Renunciation des Kurfürsten Moritz wurde er mit denselben zu Prag durch Kaiser Carl V. gegen Erlegung von 66,260 Fl. 13 Kr. 2 Pf. am 29 Septbr. 1548 belehnt und „regierte nunmehr über den größten Theil des Voigtlandes als souveräner Reichsfürst“[1]). Allein schon am 19. Mai 1554 starb er an einem Fieber vor der Festung Plassenburg bei Culmbach, und es folgten ihm seine Söhne Heinrich VI. und Heinrich VII., welche Anfangs gemeinschaftlich regierten. Durch den unverhältnißmäßigen Aufwand, den diese machten, geriethen sie nach und nach in Schulden und sahen sich genöthigt, ihre Besitzungen zu verpfänden oder zu verkaufen[2]). Da jedoch Kurfürst Moritz und sein Bruder August bei der Belehnung Heinrichs V. als Mitbelehnte eingetreten waren, so schloß Kurfürst August am 13. März 1556 zu Annaberg mit den beiden Burggrafen einen Vertrag dahin ab, daß im Falle einer Veräußerung der burggräflichen Besitzungen im Voigtlande Kursachsen den Vorkauf haben sollte. Bereits im Jahre 1559 wurden vermöge eines am 13. December zu Dresden abgeschlossenen neuen Vergleichs dem Kurfürsten August die Aemter Voigtsberg und Plauen gegen eine Summe von 60,000 Fl. verpfändet, und obwol die Burggrafen diese Summe nebst den rückständigen Zinsen zurückzahlen wollten, dieselbe auch durch eine allgemeine Steuer 1563 aufgebracht hatten, so wurden sie doch außer Stand gesetzt, ihre Ländereien wieder einzulösen, weil ihr Rentmeister auf einer Reise nach Leipzig sich mit dem Gelde heimlich entfernt haben soll, anstatt es dem dort wohnenden Kurfürsten zu überbringen. Dem Verlangen des Kurfür-

---

1) Heinrich V., vermählt mit Margarethe Gräfin Salm, hatte sich mit dem Herzoge Moritz von Sachsen und den Markgrafen Johann von Brandenburg und Albert von Baireuth der katholischen Sache angeschlossen. Limmer, III. 913. 923. 930. Die „Confirmationes“ verschiedener Privilegien, welche Burggraf Heinrich V. als Landesherr den voigtländischen Städten Schöneck, Pausa, Reichenbach und Lengenfeld im Jahre 1551 ertheilte, siehe in Büchner's erl. Voigtl. 261 ff. — 2) Zuerst (1556) verpfändeten sie Pausa um 10,000 fl. an ihren Landeshauptmann zu Gera, Georg von Schönberg. Kurfürst August löſ'te daſſelbe, nachdem es 1566 anderweit gegen 20,000 Thlr. an die Herzogin Clara von Braunschweig, geb. Prinzessin von Sachsen verpfändet und von ihr bisweilen bewohnt worden war (?), 1570 wieder ein. Die drei Geistlichen dieses kleinen Districts, der Pfarrer und der Diakonus zu Pausa, sowie der Pfarrer zu Ebersgrün, welche bisher unter der Superintendentur Schleiz gestanden hatten, wurden 1568 der Ephorie Plauen überwiesen. Limmer, Gesch. des Voigtl. IV. 964.

Digitized by Google

sten, ihm die verpfändeten Länder nunmehr förmlich abzutreten, kamen zwar die Burggrafen nicht nach, protestirten vielmehr Anfangs feierlichst dagegen, verlegten aber wenigstens ihre Residenz von Plauen nach Schleiz. Erst nachdem Heinrich VI., welcher bei einer schon früher vorgenommenen Ländertheilung Plauen und Voigtsberg erhalten hatte, 1568 zu Hof gestorben war, entschloß sich Heinrich VII. auf seine und die an ihn zurückgefallenen Ländereien seines Bruders gänzlich Verzicht zu leisten und sie mit allen Rechten bis auf den Titel „Herr von Plauen" gegen eine Nachzahlung von 27,142 Fl. 18 Gr. auf ewige Zeiten an Kursachsen abzutreten[1]). Dies geschah 1569, und wurde mithin von diesem Jahre an das Voigtland bleibendes Eigenthum des Hauses Wettin. Als fast hundert Jahre später durch das im Mai 1652 errichtete Testament des Kurfürsten Johann Georg I. auch das Voigtland an dessen jüngsten Sohn Moritz, den Stifter der im Jahre 1718 wieder erloschenen Linie Sachsen-Zeitz, überging, blieb Mühltroff, weil es schriftsäßig war, nach dem freundbrüderlichen Hauptvergleiche von 1657 bei Kursachsen, und stehet gegenwärtig unter „der Oberbotmäßigkeit und dem Schutze" Sr. Majestät des Königs **Johann** von Sachsen, dessen „glorwürdigstes Haus blühen möge bis an das Ende der Tage"[2]).

Von den Gliedern der königlichen Familie hat in neuerer Zeit nur der König Friedrich August II. Mühltroff besucht. Derselbe traf auf seiner Rückreise aus Tyrol über Schleiz kommend am 1. September 1846 Mittags bei der am Eingange der Stadt errichteten Ehrenpforte ein, fand aber, weil seine Ankunft so zeitig nicht erwartet wurde, Niemanden vor, der ihn empfangen hätte, und fuhr nach dem Marktplatze, wo er endlich vom Pfarrer Fiedler und dem Vorsitzenden der Stadtverordneten, Kaufmann Dietsch, ehrerbietigst begrüßt wurde. Der König begab sich zu Fuß in das Dietsch'sche Haus, nahm daselbst das Frühstück ein und reis'te unter dem Geläute der Glocken und begleitet von dem freudigen Zurufe der Bewohner Mühltroffs und namentlich des aufgestellten Schützencorps nach Pausa[3]), wo er zwischen 2 und

1) Beckler, ill. st. ruth. 145. 236. Büchner, erl. Voigtl. 208. Körber, histor. N. 69. — 2) Möbius, diplom. Nachr. 40. — 3) Auch die Nachbarstadt Pausa traf der hohe Reisende „ganz unvorbereitet und überrascht", da, wie in Mühltroff, „die vom Bodensee aus an die königl. Amts-

Digitized by Google

3 Uhr ankam. Von den Mühltroffer inzwischen nach Hause zurückgekehrten Behörden eilten der Gerichtsdirector Stimmel und Stadtverordneter Emil Dietsch nach Oberpirk, um den von Pausa kommenden König auf seiner Weiterreise in das Elsterthal zu begleiten. Als am 11. August 1851 der allverehrte König von einer Reise nach Italien in sein Land zurückkehrend auf dem Bahnhofe zu Reuth eintraf, wurde Derselbe auch von einer aus den städtischen Behörden, dem Geistlichen und den Lehrern Mühltroffs bestehenden Deputation ehrfurchtsvoll begrüßt und geruhte seines früheren Aufenthaltes in Mühltroff huldreich sich zu erinnern. — Drei Jahre später, am 15. August 1854, begaben wir uns wieder in feierlicher Procession nach dem nahen Anhaltepunkte Schönberg, aber nur um der entseelten Hülle des plötzlich dahingeschiedenen Königs, welche die Eisenschienen in die Fürstengruft nach Dresden führten, die letzte Ehre zu erweisen. — —

* * *

Auf den Landgrafen Friedrich den Friedfertigen folgten also 1436 in dem Besitze der Herrschaft Mühltroff

die Säcke,

wie sie urkundlich in der Mehrzahl genannt zu werden pflegten, ein „uraltes adeliges überaus begütertes Geschlecht". Fast in jeder wichtigen, von den Voigten des 12. und 13. Jahrhunderts herrührenden Urkunde werden „die Säcke" als Zeugen erwähnt, z. B. „Cuntze und Ullr' die Secke" in der von Heinrich Voigt von Plauen im Jahre 1143 ausgestellten Belehnungs-Urkunde „Eltels des Tossen" mit dem Gute Schönberg; „Her Ulrich der Sack Ritter" in einer von den Voigten ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1206. „Elisabeth Sack" war 1336 bis 1353 Priorin des Nonnenklosters zu Weida. Von „Heinrich dem Aeltern und

---

hauptmannschaft zu Plauen gelangte officielle Nachricht gar nicht bekannt geworden war". Se. Majestät wurden vom Stadtrichter Klinkhardt in „ungekünstelter, herzlicher und gemüthlicher Rede" begrüßt, und Allerhöchstdemselben durch den Bürgermeister Rudowsky das Rathscollegium, die Geistlichkeit u. A. vorgestellt. Nach „kurzem, ungefähr halbstündigem Aufenthalte verließ der König Pausa, um den Brückenbau im Elsterthale in Augenschein zu nehmen." Vgl. Wochenblatt für Mühltroff, Pausa und Umgegend. 1846. Nr. 36.

Digitized by Google

Heinrich dem Jüngern, Voigten von Plauen", wurde Ulrich Sack 1298 mit Planschwitz, Sparneck, Waldstein und Münchberg und 1302 von Heinrich dem Aeltern mit Sparnberg belehnt. Außer den hier genannten Gütern und Schlössern besaßen „die Säcke" Geilsdorf, Türbel, Pirk, Schwand, Krebes und andere Lehen, von welchen die unter markgräflich-brandenburgischer Hoheit gelegenen in Folge eines zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg-Culmbach 1524 eingegangenen Tausches großentheils unter kurfürstlich sächsische Oberbotmäßigkeit kamen[1]). Ob die voigtländischen Säcke mit den Freiherren von Sacken in Curland gleichen Ursprungs waren, ob ihnen auch Sachsgrün (Sacksgrün?) und zwar als ihr Stammhaus gehörte, in wie viele Häuser und Linien die Säcke überhaupt sich zerspalteten: läßt sich nicht wohl mehr bestimmen. Aus Urkunden geht hervor, daß die Säcke auf Mühltroff außer dieser Herrschaft noch 4 Güter in dem nahen Dorfe Schönberg, einige zu Pöllwitz und Ebersgrün, und 9 Güter in Großzöbern besaßen, ungewiß aber ist es, wann die in Pöllwitz, Ebersgrün und Großzöbern gelegenen Güter von Mühltroff wieder abkamen; über die in Schönberg haben die Besitzer der Herrschaft Mühltroff noch in der neuesten Zeit die volle Gerichtsbarkeit ausgeübt. Uebrigens wurde bis zu den Zeiten der Säcke und auch später die Herrschaft Mühltroff, d. h. Schloß und Stadt Mühltroff und die Dörfer Langenbach, Thierbach mit Ranspach und Wallengrün, Langenbuch und Drößwein, als ein „geschlossenes Territorium" betrachtet und zum Unterschiede von den reussischen Herrschaften allgemein das Sackische Ländlein genannt. Dieses „Ländlein" war „von Alters her" von den angrenzenden Besitzungen durch Landgraben abgesondert, wie aus alten Grenzbüchern und Beschreibungen hervorgeht und namentlich bei einer im Jahre 1604 von kurfürstl. sächsischen Commissarien, reussischen und mühltroffer Beamten veranstalteten „Berainung" sich herausstellte[2]).

Auf **Ulrich** und **Nicol Sack**, welche die Herrschaft Mühltroff „pfandweise" innegehabt und 1436 käuflich erworben hatten, folgte

---

1) Longolius, Nachrichten ꝛc. I. 215—330. II. 111. IV. 331. Beckler, ill. st. ruth. 485. Körber, histor. Nachr. ꝛc. III. 120. — 2) Ausführliches findet sich hierüber in einem noch vorhandenen Schreiben Franz Wilcka's von Bodenhausen d. d. Mühltroff 11. Decbr. 1666, die Gerechtsame seiner „Herrschaft Mühltroff" betreffend.

Digitized by Google

Ulrich Sack, „Ritter", jedenfalls ein Sohn oder Enkel Eines der vorhergenannten Säcke, da er in einer von ihm am 1. September 1461 ausgestellten, die Pfarrei Langenbach betreffenden Urkunde seiner „Ahnleute" erwähnt. Er scheint ums Jahr 1485 gestorben zu sein und drei Söhne hinterlassen zu haben, nämlich:

Albrecht Sack, Caspar Sack und **Hans Sack**, von welchen zwei auf dem Schlosse Mühltroff, der dritte aber auf dem „zum halben Mond" genannten Gasthofe in der Stadt Mühltroff gewohnt haben soll. Von Caspar Sack berichtet der Abschied der „Pfarr Langenbuch", daß er „dem Haferfelde des Pfarrers Schaden zugefügt", weshalb sein Bruder Hans Sack zur Erstattung alljährlich 10 Klaftern Holz dem Pfarrer habe geben müssen. Bei den Kurfürsten von Sachsen, den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen standen die Säcke in „sonderbaren Gnaden" und begleiteten dieselben auf ihren Reisen ins gelobte Land, wie Caspar[1]) 1476 den Herzog Albrecht von Sachsen, und Hans 1493 den Kurfürsten Friedrich den Weisen. Im Jahre 1532, nachdem wahrscheinlich Albrecht Sack längst gestorben war, ertheilte Kaiser Carl V. Hans und Caspar Gebrüdern Sack auf Mühltroff für sich und ihre Nachkommen den Beinamen „der Edlen"[2]). Caspar Edler Sack starb 1536 ohne Erben; sein Bruder Hans Edler Sack war in erster Ehe mit eines Ulrich Sack nachgelassener Wittwe, in zweiter mit Brigitta von Metsch „aus dem Hause Schönfeld" verheirathet und hinterließ von Letzterer drei Töchter, deren Eine den Namen Euphemie führte, und einen Sohn, Balthasar geheißen. Er starb 1546 und muß ein sehr hohes Alter erreicht haben, da zwei von seinen Töchtern 1499 schon verheirathet waren.

Balthasar Edler Sack, geboren im Jahre 1526, war verheirathet mit Katharina, Heinrichs von Bünau auf Droyßig Tochter. Er ging, 26 Jahre alt, am 6. Mai 1552 mit Tode ab und hatte von seiner Gemahlin, die sich später mit Rudolph von Bünau auf Elsterberg und Christgrün vermählte, ebenfalls nur einen einzigen Sohn,

---

1) Ob dieser Caspar Sack der Mühltroffer Linie angehört habe, ist ungewiß, da „zu dieser Zeit auch Einer gleiches Namens Geilsdorf besessen". Er mußte, da er erst 1536 starb, gleich seinem Bruder Hans, sehr alt geworden sein. — 2) Rost, Pfarrer, Leichenpredigt und Lebenslauf Hans Balthasar Edlen Sacks. 1591.

Digitized by Google

Hans Balthasar Edler Sack, geboren 1551. Dieser stand Anfangs unter der Vormundschaft seines Stiefvaters, übernahm die Herrschaft Mühltroff 1574 und verheirathete sich in demselben Jahre mit Anna von Einsiedel, welche nach einer kinderlosen Ehe am 11. November 1582 mit Tode abging. Ihr Epitaphium befand sich im „Vorhause" der 1817 abgebrannten (Schloß-) Kirche mit folgender von M. Carl Wolf, burggräflichem Hofprediger zu Schleiz, verfertigten „schönen". Inschrift:

ANNA sub hoc saxo SACCI pia nobilis uxor
Einsidelorum semine creta cubat.
Tres menses et lustra duo messesque bis octo
Vixit, ut in terris regna beata petit.
Sacra thori pure coluit bis quattuor annis,
Edidit at generis pignora nulla sui.
Mente DEUM tota venerata est, sponte marito,
Ceu pia scripta docent, obsequiosa fuit.
Casta pudicitiae decus observavit, et unum
Id mundi regnis omnibus ante tulit.
Jam sedet in coelis sanctas heroides inter,
Aeternum celebrans voce sonante Deum.

Am 18. November 1583 vermählte sich Hans Balthasar Edler Sack anderweit mit Margarethe von Waldenfels, Philipps von Waldenfels auf Tirbach und Lichtenberg Tochter, und starb am 27. März 1591 Sonnabend vor dom. Palmarum früh zwischen acht und neun Uhr 40 Jahre alt — „ultimus in linea". Seine hinterlassene Wittwe wurde 1595 die Gemahlin Volradts von Watzdorf auf Reuth[1]).

Durch seinen Stiefvater Rudolph von Bünau belehnte Hans Balthasar Edler Sack den Pfarrer zu Thierbach Blycard Pestel mit dem von diesem erkauften sogenannten Frühmeßgute, ließ 1588 seine Schloßcapelle erneuern, und machte sich und seine Lehnsfolger durch einen Freitags nach Pfingsten 1589 ausgestellten Revers verbindlich, einem jeden Pfarrherrn zu Mühltroff 1 Fuder Heu und 1 Fuder Grummet durch die Fröhner in den Pfarrhof schaffen zu lassen, um dadurch den Schaden zu vergüten, den die „Bauung des mittleren Teiches" einer Pfarrwiese verursacht hatte. Er war für das Wohl seiner Pfarrer

1) Ueber die von Waldenfels und von Watzdorf siehe Longelius Nachrichten ꝛc. IV. 343.

Digitized by Google

überhaupt sehr besorgt und zugleich immer auch darauf bedacht, die Gemeinden mit „tüchtigen Pfarrherren" zu versehen, über deren gehaltene Probepredigten er den Superintendenten genauen Bericht zu erstatten pflegte. Wahrscheinlich in seiner Abwesenheit versuchte sein Stiefvater und gewesener Vormund im Jahre 1581 drei Pfarrer in der Herrschaft Mühltroff „ohne vorhergehende Präsentation" investiren zu lassen, sich auf „alte Gerechtigkeit und Herkommen" berufend; doch fügte er sich den gesetzlichen Bestimmungen, und der Streit zwischen den Besitzern der Herrschaft Mühltroff und den Superintendenten zu Plauen über die Competenzverhältnisse des Letzteren sollte erst im folgenden Jahrhundert entbrennen[1]).

Von ihren Unterthanen scheinen die Säcke Manches gefordert zu haben, was zu Weigerungen, Beschwerden und Klagen Veranlassung gab und endlich landesherrliche Entscheidung herbeiführte. Zunächst war es die sogenannte „Fräuleinsteuer", von welcher Hans Sack „vermeinte", seine „Männer" seien sie ihm zur Ausstattung seiner Töchter nach altem Herkommen zu geben schuldig, weil sie dieselbe „seinem Vater oftmals gethan und unweigerlich gegeben hätten". Dagegen brachten die Unterthanen vor, daß sie solche Steuer „in keinen Rechten zu thun pflichtig", und wenn sie früher gezahlt worden sei, so wäre es „aus gutem freien Willen auf bittliches Ansuchen" geschehen. Da nun schon unter Kurfürst Ernst wegen dieser Fräuleinsteuer Irrungen entstanden, aber „ungeendet" geblieben waren, so wendeten sich endlich Hans Sack und seine Männer an Kurfürst Friedrich den Weisen und Johann Herzog zu Sachsen, welche, „wiewohl sie als Landesfürsten ordentliche Richter wären, doch den Partheien zu Gute die Schärfe der Rechte nicht gebrauchen, sondern als gewilligte Schiedsrichter die Sache entscheiden wollten," nachdem die Partheien angelobt, „der Fürsten Spruch und Entschied ungeweigert anzunehmen, zu halten und ihm nachzukommen". Dieser Spruch und Entschied, gegeben zu Weimar Donnerstags nach Reminiscere 1499, lautet dahin, „daß Hansen Sacks Männer ihm zur Ausstattung seiner bereits verheiratheten Töchter 400 Rheinische Gulden in zwei Terminen nachzahlen, und „so er seine Tochter Jungfrau Eufemien verheirathen

1) Acta ephoral. M. 3. I. II.

Digitized by Google

würde," ihm zur Ausstattung derselben 200 Gulden in Jahresfrist nach ihrem ehelichen Beilager „geben, ausrichten und vergnügen" sollten. Hinfüro aber sollten die Unterthanen „auf Ewigkeit den Inhabern des Schlosses Mühltroff keine Steuer zur Ausstattung ihrer Töchter oder andern Sachen zu geben verpflichtet, noch darum angesonnen werden, sondern derselben gänzlich gefreiet sein und bleiben." . . . . Auch sollten alle Männer und Untersassen „im Städtlein und Dörfern zu Schloß Mühltroff gehörend, nämlich in Mühltroff, Langenbach, Langenbuch, Thierbach, Ranspach, Wallengrün und Drößwein, ihre Erben und Nachkommen auf Ewigkeit dem genannten Hans Sack seinen Erben und Inhabern des Schlosses Mühltroff „vber" alle jährlichen Renten, Zinsen und Pflichten, oder wie sie geheißen sind, alle Jahre 50 Rhein. Gulden „rechtes Erbzins, das dann nach Anzahl und Würderung der Güter gesetzt und aufgelegt werden soll, in zwei halbjährigen Terminen zu Walpurgis und Michaelis unweigerlich geben, bezahlen und ausrichten" . . . .

Konnte diese Angelegenheit als erledigt betrachtet werden, so waren bis zum Jahre 1523 doch schon wieder „Irrungen und Gebrechen" zwischen Hans und Caspar Sack eines und ihren „Leuten" zu Mühltroff, Thierbach, Ranspach, Langenbach und Langenbuch andern Theils entstanden, welche durch Johann Herzog zu Sachsen beigelegt wurden. Allein „einige Artikel" dieser fürstlichen Entscheidung mochten nicht ganz klar und bestimmt gefaßt worden sein und „neue" Irrungen herbeigeführt haben, denn im Jahre 1545 wurden Hans Edler Sack als Beklagter und die Gemeinden zu Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Ranspach als Kläger von dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen zu „gütlicher Verhör und Handlung" an seinen Hof vorbeschieden, und erschienen der Beklagte in Person und „etzliche aus angezeigten Gemeinden mit einer Vollmacht." Aus den sich gegenseitig ergänzenden, Donnerstags nach Oculi 1523 und Montags nach Cantate 1545 ausgestellten Urkunden geht eines Theils die strenge Unpartheilichkeit der fürstlichen Richter, andern Theils aber auch hervor, daß die Gemeinden Viel und Mancherlei in den Bereich ihrer Klagen gezogen hatten, die Edlen Säcke jedoch in den meisten und wichtigsten Punkten Recht behielten. So hatten sich „die von Mühltroff" beklagt, wie

Digitized by Google

ihnen von ihren „Junkern" nicht wolle vergönnt werden, daß Einer dem Andern etwas von seinen liegenden und unbeweglichen Gütern verkaufe, es geschehe denn mit der Junker Wissen und Gunst. Sie wurden bedeutet, daß solch Kaufen und Verkaufen, Wechseln oder Verpfänden mit Gunst und Zulassung der Säcke als der Lehnsherrn geschehen und anders nicht vorgenommen werden solle. . . . . Hans und Caspar Sack scheinen sich der Schafzucht befleißigt zu haben, denn „die Männer" beschwerten sich, daß ihre Junker „jetzo zwu Schäfereien hätten, da ihr Vater nur eine gehabt, dadurch sie mit Schafen merklichen überlegt würden ihrem Viehe zum Abbruch." Es wurde entschieden, daß die Säcke auf jeder ihrer Schäfereien nur „500 Schafe mit der Knechthaltung ins Gemenge über Winter schlagen" sollten, damit die Leute „in dem nicht weiter überlegt" würden. „Begäb' sich's aber, daß Hans Sack aus dem neuen Schafstall[1]) aus Nothdurft der Uebertreib, jemands seiner Leute Wiesen darzu gebrauchen mußte, denen soll er, nach ziemlich und billiger Wiederunge, Vergleichung darumb thun" . . . . . Das von Mühltroff ziemlich entfernte Dorf Wallengrün war mit Frohnleistungen verschont und zahlte dagegen ein bestimmtes Frohngeld; „derhalber die Männer fürwendeten, als ob die von Wallengrün hievor neben und mit ihnen gefröhnet, aber in neulichkeit durch die Junker Frohngeld von ihnen genommen und die Frohn auf sie allein gedrungen wär' worden." Der Bescheid lautete: „dieweil von den Leuten nicht genugsam angezeiget oder vorlegt ist worden, daß die von Wallengrün je in Vorzeiten samt und mit ihnen zum Rittergute zu Mühldorf gefrohnet; so haben sie sich auch deshalb, daß die Säcke von den Leuten zu Wallengrün Frohngeld genommen oder künftiger Zeit förder nehmen werden, nicht zu beklagen. Und die Säcke sollen solch Frohngeld hinfürder zu nehmen Fug und Macht haben" . . . . . Hinsichtlich der Frohnfuhren wurde dahin Bestimmung getroffen, daß die Leute „ihrer Junker Weiber und Frauenzimmer" zu Ehren und zur Nothdurft auf derselbigen

1) Im Taufregister vom Jahre 1581 wird der „Schefer vorm Grauenbergk" (vor dem grauen Berge) und „der Schefer nach der schlewiz" erwähnt. Wenn angenommen werden könnte, daß mit Letzterem derjenige Schäfer gemeint sei, welcher seinen Aufenthalt auf dem jetzigen, am Fußwege nach Schleiz gelegenen, sogenannten „Schafhofe" gehabt hätte, so wäre die Lage der damaligen zwei herrschaftlichen Schäfereien keinem Zweifel unterworfen.

Digitized by Google

Aufsuchen, doch auf der Junker Kosten, Wolle und Fische, so im Fürstenthum verkauft werden, dahin auch fahren, daß dagegen die üblichen Marktfuhren mit Getraide, Käse und Butter weiter als bis Schleiz, Hof und Plauen nicht geleistet werden sollten, und mußte auf jedes Geschirr, wenn es Tag und Nacht ausblieb, den Leuten 5 ggr. zur Kost gegeben werden ..... Zum Botenlaufen durfte Einer nur ein Mal im Jahre gebraucht werden und nicht „über drei Meilen Weges von Mühltroff aus"; von jeder Meile darüber erhielt der Bote „sechs neue Pfennige" ..... Damit nicht zu viel versäumt werde, sollten die Säcke ihre Leute zum Jagen hauptsächlich nur im Winter gebrauchen, doch also, daß Solches „die Woche aufs Meiste nicht mehr denn einmal an Einen käme". Im Herbste und sonst durchs Jahr, es sei zum Abschrecken oder zum Jagen, sollten die Leute ihren Junkern zwar auch helfen, doch nicht so oft, als im Winter .... Die Säcke sollten ihre armen Leute wider ihren guten Willen zu frohnen oder zu jagen nicht verleihen, auch ihre Leute auf einen Tag nicht zu zweien Frohnen brauchen, und welche gefrohnt haben am Tage, dieselben zur Hasenjagd oder sonst bei der Nacht nicht erfordern lassen ... Trotz der Kluft, welche damals den „Herrn" von seinen „Unterthanen" trennte, scheinen die Säcke unter den Fröhnern ihre Günstlinge gehabt und diese nicht nur von der Verrichtung schwerer Arbeit befreit, sondern sogar mit ihrem Vertrauen beehrt zu haben. Dies erregte natürlich den Unmuth der Andern, welche die Frohnarbeiten der Bevorzugten übernehmen mußten, und ihre gerechten Klagen fanden denn auch im kurfürstlichen Bescheide die gewünschte Abhülfe. Die Fröhner hatten sich nämlich Cunz Döbels wegen zu Langenbuch beklagt, der eins der besten Güter habe, aber, weil „er ihres Erbherrn Anwalt wäre", mit der Frohne verschont würde, welche sie für ihn thun mußten. Der schiedsrichterliche Ausspruch erkannte, daß Cunz Döbel, weil sein Gut ein Frohn- und kein Freigut sei, fortan mit und neben den Andern frohnen, Nachbarschaft halten und gleiche Bürden tragen, und „die Leute, die Frohne für ihn zu leisten, gefreiet sein sollten". Ingleichen Andreas Kölbel zu Ranspach, welcher dem Erbherrn zimmern und andere Hofarbeit machen und inzwischen mit der Frohne vertreten werden mußte, sollte hinfort auch fröhnen wie

Digitized by Google

andere und „die Leute ihm förder zu fröhnen nicht schuldig sein“ . . .

Von dem Rechte der Auspfändung mochten die Edlen Säcke einen etwas umfassenden Gebrauch gemacht haben, denn „wiewohl der fürstlichen Schiedsrichter Gemüth und Meinung nicht war“, Jemandes Ungehorsam zu billigen und zu stärken, so wollte es ihnen „als Landesfürsten zu gestatten und nachzuhangen nicht gelegen und zu verantworten sein“, daß die Leute an lebendigen oder essenden Vieh, darauf ihr Ackerbau und ihre Güter stehen, sollten gepfändet und also an ihrer Nahrung versäumt, gehindert und gestraft werden“ .... „Alß sich insbesondere die von Langenbach beklagt, wie ihnen jüngst, als sie zur Frohne nicht haben kommen können, ihre Röcke und Kleider abgepfändt, auch noch außen stehen, sollen und wollen die Leute dieselben gepfändten Kleider bei ihrem Erbherrn zu Recht auszubürgen suchen, ihr Erbherr ihnen auch dieselben Pfand auf Recht folgen lassen, und die Leute darauf sich mit ihm vertragen“ . . .

Was nach dem Anführen der Leute als eine wirkliche Härte erscheinen konnte, daß nämlich die Säcke nach dem Tode Eines ihrer Unterthanen von der nachgelassenen Wittwe einen Scheffel Hafer verlangten, wurde dahin berichtigt, daß der Hafer nicht von der Wittwe, sondern „von denen, so wieder in die verstorbenen Güter ziehen oder Antheil daran bekommen, und von denen, so Hausgenossen sein, gefordert werde“. Solche Forderung erachteten die kurfürstlichen Schiedsrichter nicht für unbillig, doch „mit diesem Unterscheid: ob jemand von den Unterthanen seinen Vater, Eltervater, Mutter oder Eltermutter oder andere gefreundte und auch elende arme Personen Alters, Schwachheits oder Unvermögens halben um Gottes und christlicher Gütigkeit willen bei ihm hätte oder hinfürder haben würde, von denselben Personen soll nichts genommen, auch nichts gegeben werden“.

Die übrigen minder erheblichen Punkte sind in den Urkunden[1]) selbst nachzulesen, und verdient es hier nur noch Erwähnung, daß die Unterthanen der Herrschaft Mühltroff an den Bauernunruhen, welche im Jahre 1525 namentlich in Theuma

1) Die Urkunden siehe in den Beilagen unter Nr. V, VI u. VII.

Digitized by Google

und Oberlosa Statt fanden, sich nicht betheiligt, sondern trotz der beregten Irrungen ihren Erbherren die schuldigen Dienste unweigerlich geleistet zu haben scheinen.

* * *

Nach Abgang der Edlen Säcke ohne Leibeserben und Mitbelehnte, also nach dem im Jahre 1591 erfolgten kinderlosen Tode Hans Balthasars Edlen Sack auf Mühltroff, fiel diese Herrschaft als ein offenes Mannlehn an den Kurfürsten Christian I. zurück und wurde von ihm als Oberlehnsherrn an

die von Schönberg[1]) und Lindemann

„verschenkt", von welchen nichts weiter als der Name bekannt ist, und die sie schon im folgenden Jahre — 1592 — an

Heinrich von Schönberg

„verkauften". Dieser Heinrich von Schönberg, welcher außerdem das Rittergut Weißbach bei Zschopau (?) besaß, und daher gewöhnlich „von Schönberg auf Weißbach" genannt wurde, hatte von seiner Gemahlin, Ursula von Spiegel, zwei Töchter: Ursula Sophie, geboren in Mühltroff 1594, und Anna Dorothee, geboren daselbst 1599. Gleich seinen Vorbesitzern, den Edlen Säcken, gerieth er in „harte Streitigkeiten mit seinen Unterthanen und insonderheit mit dem Rathe und der Gemeinde zu Mühltroff", welche durch Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen-Weimar, „Vormund und der Kur Sachsen Administrator"[2]), laut einer am 15. Mai 1599 zu Dresden ausgestellten Urkunde bei-

---

1) Möbius, dipl. Nachr. 44. not. f.: „Diese berühmte und uralte Familie soll ursprünglich aus Italien oder Graubündten stammen und sich Belmonte, Beaumont geschrieben, in Deutschland aber, als sie sich hier niedergelassen, den deutschen Namen Schönberg angenommen haben. Sie kann Herzoge — die von Schomberg — Grafen und eine Menge höchstverdienter Männer aufweisen und blühet noch im rheinischen Kreise und in Meißen". — Sagittar. splendor familiae Schoenbergicae. — Kreysig, histor. Biblioth. P. I. 366 ff. — Nach Limmer, Gesch. Thüringens 80 ff., stammen die von Schönberge „eigentlich aus dem alten Sachsen, wo auch auf dem Harze bei Elbingeroda die Ruinen von ihrem alten Stammsitz Schönberg noch zu finden sind". — 2) Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, ein Sohn Johann Wilhelms von Weimar, des Stifters der altenburgischen Linie, war von 1591—1601 Vormund des minderjährigen Kurfürsten Christian II. Er starb 7. Juli 1602.

Digitized by Google

gelegt wurden. Es bleibe dahingestellt, ob Heinrich von Schönberg wirklich gegen alle bisherigen landesherrlichen Aussprüche „es sich dennoch erlaubte, ganz wie ein russischer oder ungarischer und böhmischer Edelmannsjunker die Bauern in der Herrschaft Mühltroff zu behandeln und dessen Magistrat alle seine Rechte absprechen zu wollen und auch mit diesem ganz wie mit slavischen und mongolischen Erbbauern zu verfahren"[1]); gewiß ist, daß der landesherrliche Bescheid, in welchem „die Irrungen und Gebrechen, so sich zwischen dem Rathe und der Gemeinde des Städtleins Mühltroff und denen vier Dorfschaften Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Ranspach, Klägern an einem, und ihrem Erbherrn Heinrich von Schönberg Beklagten am andern Theile streitig erhalten", des Weiteren angeführt werden, mehrere Punkte zu der Kläger Gunsten entschied. Zuvörderst behaupteten

1) der Rath und die Gemeinde zu Mühltroff, daß sie „von viel undenklichen Jahren her sowohl des Städtleins als der benachbarten Dorfschaften Unterthanen ihren ehelichen Geburtsschein, Zeugniß und Kundschaft durch ihren verordneten Stadtschreiber hätten geben, auch alle bei ihnen vorgelaufenen, in Streit gegangenen und endlich verglichenen Sachen und Händel durch denselben ihrem Stadtbuche einverleiben lassen", und beklagten sich jetzt darüber, daß „ihr Erbherr dergleichen Sachen durch seine Diener verfertigen" . . an des verstorbenen Stadtschreibers Stelle „keinen mehr bestellen lassen" wolle . . auch „zu gefahren wäre und etliche aus des Raths Mittel an ihren Ehren höchlichen injuriret, sie ihres Ehren- und Rathsstandes entsetzet" habe . . . daß er „dem Bürgermeister verböte, die Gemeinde in vorfallenden und sie selbst angehenden Sachen zusammenzufordern" . . . ihnen ihr Rathhaus, welches ihr eigen erkaufft Gut, mit Gewalt nehmen wolle — „wie er denn unlängsten den Wirth, welchen der Rath hier eingesetzt, sobald solches zu räumen durch seinen Diener hatte ankündigen lassen" — auch „Schreiben von einem Rath nicht annehme, sondern betrauete (bedrohete) die Tichter und Schreiber derselben und injurirete sie zum höchsten" . . . „Ueber das hätte er ihnen die Schlüssel über das Brauhaus genommen, wolle ohnen seinen Verlaub und

1) Limmer, Geschichte des Voigtlandes IV. 1019 ff.

Digitized by Google

Bewuſt Keinen brauen laſſen ... ſie zwingen, für fremdes nach Mühltroff geführtes Bier ihm ein Neuſchock zur Strafe zu geben, und ihres Bieres die in benachbarten Städten und Flecken 3½ bis 4 Pfennige koſtende Kanne um drei Pfennige auszuſchänken" ... Auch entzöge der Erbherr ihnen letzlich ihre Vogelheerde ... und belegte ſie einen Tag mit zwei unterſchiedenen Frohnen, „wie er denn unlängſten Thomas Steinbrechern zwo Frohnen, Flachs brechen und Kraut abhauen einen Tag zugleich zu verrichten befohlen, und als er ſich deſſen verwegert, hätte er ihn in den Thurm werfen und hernachmals innerhalb ſechs Wochen zu verkaufen auflegen laſſen" ...

Dieſe Sachen, „ſoviel den Rath und die Gemeinde zu Mühltroff wider ihren Erbherrn betrifft," wurden dahin vermittelt, daß der Rath Geburts-Briefe und Günßte zu geben und andere Sachen, die unter ihnen verlaufen, durch ihren Rathsſchreiber, deſſen Anſtellung der Erbherr nicht weiter verhindern ſolle, dem Rathsbuche einſchreiben zu laſſen befugt ſei, doch daß „dadurch dem Erbherrn nichts gefährliches oder verfängliches geſuchet und demſelben jährlich des Raths Rechnung und andere Händel zu durchſehen übergeben werden" — während der Erbherr der Untherthanen Sachen auf den Dörfern, es betreffe nun Günßte, Geburts- oder Kaufbriefe durch ſeinen Schreiber verfertigen und verſchreiben laſſen ſolle ... Der Gebrauch des Rath- und Brauhauſes ſoll dem Rathe nicht entzogen werden ... und „nachdem auch nicht befunden, wie der Rathswirth Erhard Seyffarth um drei alte Schock von dem Erbherrn geſtraft hat werden können, wegen daß er ſich verwegert, ſo oft der Erbherr Licht auf ſein Haus begehret, ſolches ihm folgen und zukommen laſſen; als ſoll ihm die Strafe wieder zugeſtellet und gedachter Rathswirth forthin mit ſolchen Zumuthungen von dem Erbherrn verſchont bleiben ... Die vom Erbherrn des Rathsſtuhles entſetzten Rathsperſonen ſollen dabei nochmals ſo lange verbleiben und „unverunruhiget" gelaſſen werden, bis wider ſie der angeregten Bezüchtigung wegen von dem Erbherrn zu Recht etwas beſtändiges und gründliches ausgeführt würde ... Der Bürgermeiſter[1]) ſoll die Bürger, wie vor Alters gebräuchlich geweſen, zuſammenzufor-

1) Dieſer beklagenswerthe Mann war Balthaſar Keumel, † 12. Juli 1605.

Digitized by Google

dern, Fug und Macht haben . . . Die Bürger selbst sollen fremd Bier ohne des Erbherrn Verhinderung zu schäncken berechtigt sein, „so hoch sie es können ausbringen" . . und soll die Braupfanne, welche Hannß Frank und Hannß Dietel um 9 Fl. hiebevor erkauft und der Erbherr zu sich genommen, ihnen wieder zugestellt, oder da sie von dem Erbherrn verkauft, der Werth derselben ersetzt werden . . . Soviel den Vogelheerd betrifft, soll „Erkundigung eingenommen" werden, und wegen der doppelten Frohnen wird der von Schönberg „angewiesen, dem anno 23. aufgerichteten Vertrage sich jederzeit gemäß zu verhalten." —

Veranlassung zu „mancherlei Beschwerungen" hatten auch

2) die Unterthanen in den vier Dorfschaften. Diese mochten sich zunächst über das „abscheuliche Gefängniß" beklagt haben, womit der von Schönberg seine Unterthanen belegte, denn der Erbherr wird bedeutet, . . „da er ja Ursache haben würde, mit Gefängniß-Strafe gegen dieselben zu verfahren, soll doch das Gefängniß also beschaffen sein, daß den Unterthanen an ihrem Leibe kein Schaden geschehe und Nachtheil zugezogen werde" . . . . Des von Schönberg Forderung, daß „ihm zu seinen Fuhren über Land von den Unterthanen ein Wagenknecht zu stellen sei," wird abgewiesen . . . wegen des Einscharrens auf dem Felde, welches der Erbherr als einen Frohndienst gefordert, die Unterthanen aber als eine ihnen zu verlohnende Arbeit angesehen hatten, sollen erst Zeugen abgehört werden . . . . . „und wiewohl sich die Unterthanen über den von Schönberg auch beklaget, daß er sie, wenn sie vorkämen, nicht allein mit üblen Worten anließe, sondern auch zum öfteren Hand anlegte: dieweil er ihnen aber solches verneinet und daneben sich erboten, forthin weder mit Worten noch mit Werken an ihnen sich zur Ungebühr zu vergreifen, als hat dieser Punkt auch seine Maaß." Nicht minder „soll und will der Erbherr mit unrechtmäßigen und unbilligen Strafen sie nicht beschweren, und da ja der Strafen oder Schulden halber wider die Unterhanen mit Hülf-Zwang verfahren werden sollte, so will der Erbherr den Unterthanen die sächsische Frist und andere zu Recht verordneten und nachgelassenen Mittel nicht abschneiden oder versagen."

Endlich verbreitet sich der landesherrliche Entscheid noch

Digitized by Google

über die „Beschwerungspunkte", welche 3.) „das Städtlein Mühltroff und Dorfschaften zugleich" betreffen, und was den ersten anlangt, will ihnen der Erbherr nicht verbieten, Ziegen zu halten, den durch diese verursachten Schaden sollen sie jedoch abzutragen schuldig sein . . . „Dieweil ihnen auch der Erbherr nicht gestehen wollen, daß er den Bader selbst thätiger Weise der Bad-Stuben entsetzt, so hat dieser Punkt auch seine Maaß, es soll aber künftig der Bader jährlich sieben Groschen dem Erbherrn entrichten" . . . . „Daß sich die Unterthanen auch beschwert, deßwegen, daß auf der Jagd entkommen Wildprets sie von dem Erbherrn zur Ungebühr gestraffet würden, soll es forthin also gehalten werden: Wann über sie ausgeführet, daß sie muthwilliger Weise oder durch Nachlässigkeit einen Fuchs oder Hasen haben laufen lassen, sollen sie derowegen von dem Erbherrn der Gebühr nach und nicht übermäßig gestrafft werden, es soll aber auch der Erbherr gute tüchtige Nez und Garn verschaffen und zu halten verbunden sein" . . . Wenn der Erbherr fremden Leuten „umb das Geld" Holz verkauft, wird er sich in dem Falle der Billigkeit selbsten bescheiden und seinen Unterthanen um gleichmäßige Bezahlung solches auch zukommen lassen . . . . So will auch forthin der Erbherr zu offenen Zeiten den Unterthanen verstatten, daß sie auf seinen „Hut, Wehren und Wiesen" mit ihrem Vieh hüten mögen, in Betrachtung, daß zu solcher Zeit alle diese Oerter zu behüten frei und der Erbherr mit seinen Schaafen gleichergestalt alle der Unterthanen Güter betreffen läßt . . . . Wenn auch forthin den Unterthanen die Güter aufs neue in Lehn geschaffet werden, sollen sie bei der Gewohnheit und hiebevorn in Brauch gehaltenen Eides Pflicht gelassen werden, und der Erbherr nicht Macht haben mit neuen ungewöhnlichen Eidesleistungen die Unterthanen in Pflicht zu nehmen und zu beschweren. Jedoch soll auch den Unterthanen auferlegt sein, daß sie alle Zusammenkünfte, die zu einer Trennung oder Aufwickelung wider den Erbherrn Ursach geben könnten, bei ernster Strafe und Ungnade vermeiden und derselben sich gänzlich enthalten und entschlagen."

Im Uebrigen wird wegen dieser und anderer Streitpunkte mehrfach auf die in früheren Jahren getroffenen Vergleiche, namentlich auf den „anno 23 aufgerichteten Abschied" hingewiesen,

Digitized by Google

und beide Theile angehalten, den „alten Verträgen und vielen hierinnen ergangenen Befehligen" sich gemäß und gehorsamlich zu erzeigen[1]). Dem Erbherrn Heinrich von Schönberg scheinen jedoch diese Zwistigkeiten den Aufenthalt in Mühltroff verleidet zu haben, denn er überließ solches schon im Jahre 1601 an

Conrad (Curt) von Mandelslo

auf Krackendorf in der Herrschaft Blankenhain[2]). Auch von diesem Erbherrn würde wenig mehr als der Name bekannt sein, wenn er nicht die von seinen Vorbesitzern ausgestellte, eine dem Pfarrer zu gewährende Vergütung betreffende Reversurkunde „für sich und seine Lehnsfolger" ebenfalls vollzogen hätte. Er hielt sich in Mühltroff auf, scheint aber eine Gelegenheit, sich dieser Herrschaft wieder zu entäußern, nicht von der Hand gewiesen zu haben, denn er verkaufte sie bereits am 30. December 1603 „um 60,000 Fl. durch Pausch und Bogen" an seinen Vetter Melchior von Bodenhausen, mit welchem

die Herren und Freiherren von Bodenhausen

in die Reihe der Besitzer Mühltroffs eintreten. Auf die Tage des Streites folgten jetzt für „Erbherren und Unterthanen" Jahre des Friedens und der Eintracht, nur zuweilen getrübt durch vorübergehende Mißhelligkeiten wegen geforderter und verweigerter Frohn- und anderer Leistungen. Die Familie Derer von Bodenhausen, welche während anderthalb Jahrhunderten dem Schlosse zu Mühltroff einen ungewöhnlichen Glanz verlieh und den Wohlstand der Bürger auf jede Weise zu heben suchte, stammt aus Niedersachsen, gehört zum Uradel und ist urkundlich eine der ersten Familien Niedersachsens und des kurmainzischen Eichsfeldes, welche, zum niederen Adel gehörig, einen

1) Die Urkunde siehe in den Beilagen unter Nr. VIII. — 2) Blankenhain, Amt, Städtchen und Schloß im jetzigen Großherzogthum Weimar, vier Stunden von Jena, war 1598 vom Grafen Wohlrab von Gleichen an Melchior von Bodenhausen auf 12 Jahre um 31,000 Fl. wiederkäuflich versetzt worden. Als Conrad von Mandelslo Mühltroff verkaufte, wurde ihm diese dem Käufer verpfändete Herrschaft mit angewiesen. Sie kam, nachdem die Grafen von Gleichen 1631 ausgestorben waren, durch Erbrecht an die Grafen, späteren Fürsten von Hatzfeld, welche sie 1662 von den Mandelsloischen Erben einlös'ten.

Digitized by Google

Zunamen und zwar von ihrer Stammbesitzung annahm. Die Stammburg Bodenhausen — in einer Waldschlucht bei dem Dorfe Ballenhausen, eine Viertelstunde von dem uralten, von der Kaiserin Richenza gestifteten Kloster Reinhausen und anderthalb Stunden von Göttingen gelegen, in ihren in den Felsen gemeißelten Grundfesten jetzt noch erkennbar — ist erst in neuester Zeit nach der französischen Invasion mit andern Gebietstheilen des alten Eichsfeldes an Hannover gefallen. Die älteste Urkunde über jene Burg, damals als „villa Bodenhusen" bezeichnet, ist vom Jahre 1040; im Jahre 1130 kommt „der Erste der Familie" vor, welcher sich nach jener Villa „eques Teginhardus de Bodenhausen" nennt und zugleich mit einigen andern Dynasten als Zeuge unter einer Urkunde der Grafen von Plesse aufgeführt ist, ein Beweis, daß er in hohem Ansehn stand und durch seine zahlreichen Besitzungen mächtig war. Schon vor Ausbildung des Lehnssystems findet man die Nachkommen des Teginhard von Bodenhausen im Besitze sehr vieler Güter; zwischen Cassel, Heiligenstadt und Nordheim war fast kein Dorf ohne Bodenhausen'sche Meierhöfe, Zehnten, Zinsen und Dienstgefälle. Auch später war das Allodium der Familie immer bedeutender, als die Lehnsstücke, die sie von den Kurfürsten von Mainz, den Herzogen von Braunschweig, den Landgrafen von Hessen u. A. erhielten, während anderer Seits der umwohnende niedere Adel es nicht verschmähte, die Lehnsherrlichkeit derer von Bodenhausen anzuerkennen. Es verloren jedoch die erbeigenen Besitzungen der Familie schon frühzeitig den Charakter des reinen Allodiums, denn in dem ersten vorhandenen Familienvertrage von 1470 (?) wird die Stammguts- oder Fideicommiß-Qualität als „althergebrachte Regel" bestätigt, und nachweisbar ist seit jener Zeit das weibliche Geschlecht stets von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen.

Unter den Nachkommen des Teginhard von Bodenhausen glänzte besonders Heinrich IV., welcher außer den Stammbesitzungen (dem „Gerichte" Bodenhausen) und neben der Voigtei des Klosters Reinhausen, welche nach dem Aussterben der Grafen von Winzenburg erblich an seine Familie verliehen worden war, das Schloß Neuen-Gleichen pfandweise besaß und als kurmainzischer Statthalter des Eichsfeldes sich um diese Provinz außerordentlich verdient machte, indem er zum Schutze des Han-

Digitized by Google

dels die Raubschlösser zerstörte und die Landstraßen säuberte. Im Jahre 1434 erwarb er die Burg Arnstein, welche noch heute eine Besitzung der Familie von Bodenhausen ist. Der Enkel Heinrichs IV. von Bodenhausen, Melchior, geboren zu Witzenhausen 1484, gestorben zu Arnstein 1567, Herr auf Bodenhausen und Arnstein, fürstlich hessischer Oberst zu Roß, vermählt mit Anna von Klenke aus dem Hause Schlüsselburg († 1568, beide beerdigt in der Klosterkirche zu Reinhausen), hinterließ zwei Söhne, welche in den Jahren 1572—1574 einen Erbtheilungsvertrag errichteten, durch welchen der ältere Wilcka den Arnstein, der jüngere Otto Heinrich dagegen die Güter im „Gerichte" Bodenhausen erhielt[1]). Wilka vermählte sich mit Walpora von Meschede, deren Mutter eine geborene von Kettler auf Hoyfstadt war, und sein einziger Sohn ist der bereits genannte Melchior, welcher im Jahre 1603 die Herrschaft Mühltroff erwarb.

Melchior von Bodenhausen wurde geboren zu Arnstein am 1. August 1558. Nachdem er zu Helmstädt und Jena studirt und dem Könige Philipp II. von Spanien unter Don Juan von Oesterreich in den Niederlanden als Freiwilliger gedient hatte, vermählte

---

1) Otto Heinrich ist der Stammvater aller jetzt noch lebenden Glieder der Bodenhausen'schen Familie. Diese besteht gegenwärtig aus zwei Hauptlinien, gestiftet durch zwei Söhne Otto Heinrichs, Melchior und Kraft.

1) Die von Melchior von Bodenhausen gebildete ältere Linie, oder die Hauptlinie Niedergandern, besteht aus zwei Zweigen:

a) der Branche Niedergandern, zerfallend in die ältere Unterabtheilung Witzenhausen, repräsentirt durch drei Brüder: Bodo, Cuno und Odomar von B., und die jüngere Unterabtheilung auf Arnstein, Niedergandern und der Wüstung Bodenhausen, d. h. fast sämmtlichen Stammbesitzungen der Familie, repräsentirt durch Arthur von Bodenhausen-Arnstein.

b) der Branche Burg- und Neuchemnitz, repräsentirt durch zwei Brüder in Dresden, welche von dem Hauptgute abgefunden sind, und den Besitzer des Hauptgutes, der Herrschaft Burg- und Neuchemnitz und mehrerer Rittergüter (½ QMeile).

2) Die von Kraft von Bodenhausen gebildete jüngere Linie, oder die Hauptlinie Wülfingeroda, theilt sich ebenfalls in zwei Zweige:

a) die Branche Brandis, repräsentirt durch zwei Brüder mit dem Besitze des Rittergutes Pöhl bei Plauen,

b) die Branche Radis, repräsentirt von fünf Brüdern und deren hinterlassener Descendenz mit dem Besitze der Herrschaft Radis bei Dessau und verschiedener Rittergüter.

Andere Nebenlinien, mit Ausnahme einer, welche bei Lindau Plesse'sche Lehen erwarb, aber mit dem Hauptstamme nicht wieder in Berührung kam, gingen nach kurzer Blüthe unter.

Digitized by Google

er sich 1589 mit Elisabeth von Berlepsch, einer Tochter des Erbkämmerers in Hessen und landgräflichen geheimen Raths Hans von Berlepsch auf Bühla und der Anna von Berlepsch, geb. von Rieteſel auf Essebach. Er war sehr reich, indem er außer Mühltroff und den väterlichen Gütern in Hessen nicht nur Leubnitz, welches er 1605 von Hildebrand Eichelberg von Trützschler kaufte, sondern auch drei Theile der Herrschaft Blankenhain, Leutenberg, das gräflich hohenstein'sche Schloß Nora in Thüringen und das kurfürstl. sächsische Amt Pausa pfandweise innen hatte. Was seine persönlichen Eigenschaften betrifft[1]), so „besaß er viele Einsichten und Verstand dergestalt, daß er von fürstlichen und gräflichen Personen in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, ihm auch ansehnliche Bedienungen angetragen wurden, die er aber aus Liebe zur Ruhe ausschlug. Uebrigens war er zwar sehr ernsthaft, dabei aber doch von vieler Menschenliebe, indem er seinen Unterthanen auf alle Weise, auch durch Getraide, so er ihnen um einen wohlfeilen Preis borgte, half, Arme speiste und tränkte, Kranke aus seiner Küche und seinem Keller erquickte, Kirchen bauete und zierte, nicht nur zu Arnstein, sondern auch zu Mühltroff Hospitäler mit vielen Kosten anlegte und stiftete und sich überhaupt als einen thätigen Christen erwies, so daß sein Andenken durch dergleichen milde Stiftungen verewigt immer noch in Segen blühet. Wegen seiner aufrichtigen Gottesfurcht gibt ihm der damalige Superintendent zu Plauen und nachherige Oberhofprediger zu Dresden D. Hoe von Hoenegg dieses schöne Zeugniß[2]): „„Daß er und seine Gemahlin alten „„teutschen aufrichtigen redlichen Gemüths gewesen und einen „„recht großen beharrlichen Eifer gegen Gott und die reine „„wahre evangelische Religion getragen, in Wahrheit den Ruhm „„mit sich unter die Erde gebracht, daß sie nit gewandelt im „„Rath der Gottlosen, daß sie nit getreten auf den Weg der „„Sünder noch gesessen, da die Spötter sitzen, sondern ihre „„Lust gehabt am Gesetze des Herrn und von seinem Gesetze „„gerne geredet und gehöret Tag und Nacht. Dahero sie auch „„Gott so reichlich gesegnet und zu allen ihren Thun Glück „„und Segen verliehen habe.““

1) Meistens wörtlich aus Möbius diplom. Nachr. 48 ff. — 2) In der Zuschrift seiner Predigt über den ersten Psalm in der Hofkirche zu Dresden gehalten und gedruckt zu Leipzig 1625. 8.

Digitized by Google

Ob Melchior von Bodenhausen gleich nach der Erwerbung der Herrschaft Mühltroff im Jahre 1603 dahin sich begeben und später ununterbrochen daselbst gewohnt habe, ist ungewiß; denn während von seinen neun Kindern Otto am 4. November 1596 zu Arnstein geboren wurde, läßt sich der Geburtstag seiner Tochter Helena, welche sich am 20. October 1616 zu Mühltroff mit Christoph Carl, Grafen von Brandenstein auf Oppurg, Grunau, Knau u. s. w., damaligem kurfürstlichen Kammer- und Bergrathe, nachherigem königl. schwedischen General und Gesandten, vermählte, nicht angeben. Dagegen wurde Susanna zu Mühltroff geboren am 24. Juni 1605 und vermählte sich auch daselbst am 16. November 1623 mit Wolfgang Edlen von Plotho, Freiherrn zu Engelmünster auf Parey, Zerben, Weißsand und Ringfürdt, Inhaber des Klosters Gerbstädt. Albrecht Wilcka aber, welcher nach des Vaters Tode die Herrschaft Arnstein erhielt, ist im Mühltroffer Geburtsregister ebensowenig aufgeführt, als die übrigen hier nicht namentlich genannten fünf Kinder, welche sämmtlich in Arnstein geboren und in früher Jugend wieder gestorben sein müssen. Melchior von Bodenhausen selbst, nachdem seine Gemahlin am 5. Juni 1623 in Mühltroff gestorben war, starb im Hause seines Schwiegersohnes zu Parey, einem bei Magdeburg an der Elbe gelegenen Dorfe, am 22. April 1624, Abends 10 Uhr, und wurde, „aus rechtschaffener, kindlicher Liebe nach Mühltroff anher zu seinem vorlängst zubereiteten Ruhebettlein geführt, auch den 29. Juni adeligem Gebrauche gemäß zur Erde bestattet". Sein ältester Sohn,

Otto von Bodenhausen, hochfürstlicher brandenburg-baireuthischer geheimer Rath und Landeshauptmann zu Hof, hatte die väterlichen Güter Mühltroff und Leubnitz bereits im Jahre 1621 übernommen. Derselbe scheint eine vortreffliche Erziehung erhalten zu haben, denn er besuchte „nach genossener Privat-Unterweisung die Schulen zu Neustadt a. d. O., zu Halle, zu Plauen, wo er nebst seinem Hofmeister zu dem damaligen Superintendenten D. Hoe von Hoenegg in das Haus, Kost und Aufsicht gethan wurde, endlich aber das Gymnasium zu Gera, von wo er wegen seiner großen Fähigkeit im 16. Jahre seines Alters auf die hohe Schule zu Straßburg sich begab, daselbst zwei Jahre in Wissenschaften sowohl als in adeligen und rittermäßigen Exercitiis sich übte, dann, um sich vollkommener zu machen,

Digitized by Google

nach Frankreich ging und nach einiger Zeit durch die Niederlande nach Hause zurückkehrte. Weil er aber mit mehr Nutzen und Beobachtungen reisen wollte, ging er mit Erlaubniß seiner Aeltern zum zweiten Male nach Frankreich, wurde daselbst wegen seiner Geschicklichkeit und guten Eigenschaften mit vielen fürstlichen und gräflichen Personen bekannt, wodurch es geschah, daß er, seiner Weigerung ungeachtet, vom Herzoge Johann Ernst zu Weimar, an dessen Hofe er sich viele Hochachtung erworben hatte, genöthigt wurde, dessen Brüder, die Herzöge Wilhelm und Friedrich im Jahre 1617 auf Reisen als Hofmeister zu führen, mit welchen er, selbst erst 22 Jahre alt, Frankreich, England und die Niederlande sah und solche zum Vergnügen seines Herrn gesund wieder nach Hause brachte. Ohnerachtet ihm nun die Hofmarschall-Stelle und eine Compagnie unter dem Leibregimente zur Vergeltung seiner Dienste angetragen wurde, so mußte er doch solches, weil ihn der Kurfürst Johann Georg I. abrief, ausschlagen. Hierauf wendete er sich nach Hause, nahm, wie bereits erwähnt, 1621 die ihm zugetheilten väterlichen Güter an und vermählte sich am 4. Septbr. 1622 zu Magdeburg mit Elisabeth von Behr, einer Tochter des fürstl. braunschweigischen geheimen Raths Franz von Behr auf Bandelin in Pommern, Hauptmanns zu Grüningen bei Halberstadt, dessen Gemahlin eine von Jasmund war. Als er während des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1636 mit seiner Familie nach Culmbach flüchtete, so wurden seine Verdienste dem damaligen Markgrafen Christian dergestalt bekannt, daß er ihm die Landeshauptmannschaft zu Hof nebst der Würde eines geheimen Raths antrug, die er nach langem Widerstande 1639 annahm, solche mit vielem Ruhme verwaltete, auch die ihm aufgetragenen Angelegenheiten und Versendungen in dem Dienste seines Herrn zu dessen Zufriedenheit endete, überhaupt aber in seinen Handlungen vielen Verstand, Erfahrung, Geschicklichkeit und judicium erwies. Sonst war er ein eifriger und aufrichtiger Verehrer Gottes, ein Freund der Diener derselben, der die geistlichen Aemter mit tüchtigen, geschickten und frommen Personen ohne eigennützige und verwerfliche Absichten besetzte, bei damaligen betrübten Zeiten des dreißigjährigen Kriegs als einen wahren Vater seiner Unterthanen sich bezeigte, auch durch milde Stiftungen sein Gedächtniß bei Gott und Menschen in

Digitized by Google

Segen setzte. Von seiner Gottseligkeit rühmt abermals der schon gedachte D. Hoe[1]): „„daß er sich oft erinnere, als er selbst eine „„Zeit lang bei ihm in der Kost und Lehr in Plauen sich auf„„gehalten, er damals schon in seiner Jugend solche schöne Tu„„genden, vornämlich aber die Gottseligkeit, so zu allen Dingen „„nütze ist, von sich leuchten lassen, daß es eine sonderbare „„Freude zu sehen gewesen. Und daher nit Wunder, daß er „„auch heutigen Tages als ein erwachsener fürnehmer von Adel „„sich anders nit als mit vortrefflichen herrlichen Tugenden be„„gabt und als ein rechter gottliebender Christ sich erzeige und „„erweise."" Gott vergalt ihm auch seine Frömmigkeit, indem ihn die höchste Vorsicht nicht nur in den Besitz vieler Güter und Ehren gesetzt hatte, sondern ihn auch in seinen Kindern segnete". — Diese Kinder waren Franz Wilcka, geb. in Mühltroff am 16. Juni 1623 und getauft am 6. Juli; Melchior, geb. in Mühltroff am 7. Februar 1627, gestorben daselbst am 21. April 1631, und Ottonie Elisabeth, nach des Vaters Tode geboren am 3. Septbr. 1644. Sie vermählte sich zu Mühltroff am 16. August 1664 mit Gotthelf Friedrich von Schönberg auf Biberstein, Appellationsgerichts- und Oberconsistorial-Präsidenten zu Dresden und starb am 19. März 1676, während ihr Gemahl, dem sie eine Tochter hinterließ, ihr erst am 19. August 1708 im Tode nachfolgte.

Otto von Bodenhausen hatte sich am 12. Juni 1644 „in herrschaftlichen Angelegenheiten frisch und gesund" nach Culmbach begeben, starb aber dort plötzlich am 13. Juni und wurde den 14. August zu Mühltroff beigesetzt, „wie denn seine Gemahlin schon am 9. Mai 1645 im 39. Jahre ihres rühmlichen Lebens[2]) zu Hof verblich und am 7. Juni ebenfalls zu Mühltroff begraben wurde". Von ihm erbte sein einziger Sohn

Franz Wilcka Freiherr von Bodenhausen Mühltroff und Leubnitz, so wie Arnstein in Hessen, welches nach des kinderlosen Albrecht Wilcka von Bodenhausen Tode 1634 an die mühltroffer Linie zurückgefallen war. Er hatte von seiner Gemahlin Magdalena Agnes von Rheden auf Friedland fünf Kinder: Elisa-

1) In der Zuschrift an Otto von Bodenhausen, die er seiner Predigt über den zweiten Psalm vorgesetzt, Leipzig 1626. 8. — 2) Die ihr vom Superintendenten Heinrich Teubel in Hof gehaltene Leichenpredigt ist unter dem Titel: Asaphi cordiale vivificum in Druck erschienen. Hof 1645. 4.

Digitized by Google

beth Sophie, geboren in Mühltroff am 27. Juni 1650, vermählt daselbst am 3. März 1679 mit Heinrich VIII. jüngerer Linie Reuß, Grafen und Herrn zu Hirschberg, mit welchem am 29. October 1711 die Linie Reuß-Hirschberg ausstarb; (Elisabeth Sophie, Gräfin Reuß-Hirschberg war bereits 1687 mit Tode abgegangen). Anna Magdalena, in Mühltroff geboren und getauft am 26. November 1651 und gestorben am 13. März 1652. Melchior Otto, geboren in Mühltroff und getauft am 15. November 1652. Wilcka, geboren in Mühltroff und getauft am dritten Weihnachtsfeiertage 1653, erhielt nach des Vaters Tode die Herrschaft Arnstein. Anna Magdalena, geboren in Mühltroff am 6. October 1660, vermählt daselbst am 29. Juli 1697 mit Georg, Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, Rixingen, des heil. römischen Reichs Semper-Freiherrn[1]).

Franz Wilcka von Bodenhausen, welcher im Jahre 1655 dem Kaiser Ferdinand III. persönlich zu Wien 1000 Dragoner, die er auf seine Kosten angeschafft, offerirte, wurde vom Kaiser Leopold I. unterm 2. August 1669 „in Ansehung seines uralten „ritterlichen Geschlechts und Herkommens auch seiner Voreltern „Unsern löblichen Vorfahern am Reich Römischen Kaisern und „Königen, dem heil. Römischen Reiche und Unserm löblichen „Erzhause Oesterreich vielfach erwiesener treu- gehorsam- er- „spießlicher Diensten, die er auch Uns und dem heiligen Reich „hinfüro zu leisten unterthänigst erbietig ist, samt seinen ehe- „lichen Leibeserben und Descendenten in des heil. Römischen „Reichs Freiherren-Stand allergnädigst erhoben und gesetzet, „zugleich auch mit dem Prädicat und Ehrenwort Wohlgeboren „begabet[2])." — — Sonst „war er in seinem Staate sehr präch-

1) Sie starb am 6. Septbr. 1709 zu Westerburg, ihr Sohn aber, Georg Wilhelm Friedrich, am 6. November 1718 zu Paris. — Der zweite Sohn des Kurfürsten Johann Georg I., August, der Stifter der 1746 im Mannesstamme erloschenen Linie Sachsen-Weißenfels, vermählte sich am 29. Januar 1672 mit Johanna Walpurgis von Leiningen-Westerburg (geb. 3. Juni 1647. † 4. Novbr. 1687). — 2) Das Freiherrlich von Bodenhausensche Wappen wurde gebildet durch „einen quartirten Schild, dessen hinder- vnder- und vorder „obere Theil gelb oder goldfarb, im untern einwerts auffrecht zum Grimm „gestellt ein gecrönter schwarzer Bär mit gelbem Halßbande, offnem Rachen, „roth ausschlagender Zungen und für sich werfenden Tatzen, im vordern obern „theil ein aufgethaner doppelter schwarzer Adler mit aufhabender kaiserl. Cron, „offenen Schnäbeln und von sich spreizenden Waffen: vorder under- und hin- „dere obere Beldung aber blaw oder lasurfarb, in mitte der untern ein bür-

Digitized by Google

tig, indem er seine eigenen Räthe und Hofmeister hatte, dergleichen Rudolph Ernst von der Mosel auf Schönberg und Podelwitz, welcher später Kanzler in Gera wurde, Adam Friedrich von Thoß auf Erlenbach und Brür, Dr. Johann Friedrich Schweser „zum Hof", Berthold Murhard, der als gräflich schönburgischer Rath und Oberamtmann 1680 nach Glauchau ging, sowie jur. utr. licent. Petrus Ernst Dulßecker gewesen; ferner adelige Damen von guten Häusern, adelige Pagen z. B. Christoph Heinrich von Raab auf Tirpersdorf, Hans Heinrich von der Mosel u. A., welche bei ihrem Abzuge als Officiers equipirt und reichlich ausgestattet wurden; seinen Schloßhauptmann, dergleichen 1680 Jacob Görlitz gewesen; seinen Leibarzt Dr. Johann Wolfgang Einweg, welcher 1648 erwähnt wird, endlich eine große Menge Professionisten und andere Bediente, als Secretairs, Kornschreiber, Küchenverwalter, Baumeister, Bauschreiber, Kammerschreiber, Hofverwalter, Fecht- und Sprachmeister, Sänger[1]), Hofmusici, Trompeter, Pauker, Büchsenmacher, Kunstdrechsler, Goldarbeiter, Posamentirer, Zuckerbäcker, Kammer-Laquais, Stubenheizer, Thorwärter, ohne die vielen Küchen- und Stallbedienten. Vornehmlich hielt er auch in seiner Montur und Gewehr 50 Dragoner, die man gemei-

---

„rer Baum, ob welchem drei gelb oder goldfarben latein. Buchstaben V. an „einander gehenkt, in der hindern obern Beldung drei neben einander stehende „rothmarmorsteinene runde seulen auf erhabenen viereckheten weißen Posta„menten, deren mittlere die andern zwo etwas überhöhend, darob eine königl. „Cron: und auf jeder der beiden Seiten-Seulen eine weiße runde Kugel zu „sehen, in mitte des ganzen Schildes ein weiß oder silberfarbes Herzschiltl, „in welchem Driangels weiß drei roth oder rubinfarbige halbe Mondscheun als „oben einer und unten zween neben einander gestellt, ihre beeden Spitzen „fürwerts kherende; auf dem Schilde drei freie offene adelige Turniershelmb, „allerseits mit roth und weissen Helmdecken, der hintere mit einem roth und „weiß gewundenen Pausch, dessen beede Enden zurückfliegen: denn der mittere „und vordere mit einer königl. Cron geziert, aus dem Pausch erscheint ein„werts biß über die Helffte seines Leibs der im schilde beschriebene gecrönte „Bär mit seinem Halßband, auf der mittern Cron stehend gleichfalß im „Schild beschriebene außgebreite doppelte schwarze Adler mit obhabender kai„serl. Cron und diademate, auß der Cron des vordern Helms aber entsprin„gen sieben von Farben also abgetheilte Straußenfedern, daß die hindere erste „wie auch dritte, fünfte und siebente roth oder rubinfarb, die andere, vierte, „mittlere und sechste weiß oder silberfarb: auch zu beederseits je eine länger „und die mitter die höchst oder langeste ist" . . . . Vergl. Möbius, diplom. Nachr. 318 ff. — 1) Christian Matthes aus Reichenbach, ein „Schloß-Diskantiste", wurde 17 Jahre alt am 9. Februar 1695 von Friedrich Stelzner in der Stallstube mit einer Flintbüchse unversehens ins Herz geschossen und am 11. Februar in volkreicher Versammlung begraben.

Digitized by Google

niglich „die Funfziger" nannte, und welche als eine Compagnie ausgesuchter Leute, sowol Ausländer, als auch insonderheit seiner Bürger, die wohl gewachsen und exercirt waren, unter ihrem Commandanten standen. Diese mußten zu gewissen Zeiten und wenn es erfordert wurde, in Parade aufziehen, exerciren, Wachen verrichten und in andern zum Kriegswesen gehörigen Arbeiten sich üben, zu welchem Ende eine Schanze an demjenigen Orte in der Neustadt, der noch also davon benennet wird, gebaut war, die sie theils bestürmen, theils vertheidigen mußten[1]). Sonst stand er bei den Kurfürsten und Fürsten zu Sachsen in besonderer Gnade, auch außerdem in großen Ansehen, welches unter anderen aus den Verbindungen seiner Kinder mit gräflichen und andern vornehmen Häusern erhellet." —

Franz Wilcka war im höchsten Grade eifersüchtig auf die wirklichen und vermeintlichen Gerechtsame der Herrschaft Mühltroff und hatte nicht übel Lust, in seinem Gebiete den souverainen Herrn vorzustellen, weshalb er mit höheren und niederen geistlichen und weltlichen Behörden, namentlich mit den Superintendenten zu Plauen, in fortwährendem Streite lebte. Seine Prachtliebe, wenn sie einer Seits den Grund zur Zerrüttung der Bodenhausen'schen Vermögensumstände legte, verschaffte anderer Seits den Mühltroffer Bürgern reichlichen Verdienst; gegen seine Unterthanen war er manchmal herrisch und auffahrend und obwol er es immer gut mit ihnen meinen mochte[2]), so thaten doch die bei seiner häufigen Abwesenheit mit unbeschränkter Vollmacht versehenen „Bodenhausenschen Räthe und

1) Gegenwärtig ist die Schanze ein freier, ebener, viereckiger Platz, begrenzt von der Pfarrwohnung, den Wirthschaftsgebäuden des Rittergutes und mehreren Bürgerhäusern. Mitten hindurch läuft die von Plauen nach Schleiz führende Chaussée. — 2) Er befreite seine Unterthanen von der Frohne des „Kutzschfahrens" gegen ein jährlich zu zahlendes Kutzschfuhrgeld von 2 Thlr. — — aus einem ganzen Hofe, 1 Thlr. 8 ggr. oder 1 Thlr. aus einem halben ꝛc. und ließ auch in Bezug auf andere Frohnen manche Erleichterung eintreten; er firirte das Lehngeld, und wenn er sich auf Ansuchen seiner Unterthanen: „es möchte die Herrschaft durch weitere Concession und Verstattung des juris braxandi ihnen in ihrer Nahrung keinen Verlust und Hinderung zuziehen lassen", zwar „seines freien exercitii und Gerechtigkeit darum keineswegs begeben konnte, sondern sich dieselbe ausdrücklich vorbehielt", so versprach er doch, daß „dergleichen Concessiones und Verwilligungen nicht gemein gemacht, sondern nur denjenigen verstattet werden sollten, welche sich um die Herrschaft wohl meritiret oder sonsten aus sonderbarer affection damit gewürdigt werden" ꝛc. Die betreffenden Vergleiche, welche gegenwärtig ohne Bedeutung sind, siehe bei Möbius, diplom. Nachr. 309 ff.

Digitized by Google

Güter-Inspectoren" das Ihrige, ihm die Herzen derer zu entfremden, die ihn gern als ihren Erbherrn geehrt und geliebt hätten — ein Schicksal, das mancher andere Herrschaftsbesitzer mit ihm theilt. Bescheidner als wahr sagt er selbst von sich: „ob ich wohl in meinem Studiren gar geringe, ja fast keine profectus erlanget, so mag ich doch aus Lieb' zum Studiren gerne mit gelehrten Leuten umbgehen und ihre discourse hören." Er starb 63 Jahre alt „sanft und selig nach vierzehntägiger Krankheit am 15. October 1686 gleich an einem allgemeinen Buß-, Bet- und Fasttage Mittags 12 Uhr und wurde am 17. October dom. XX p. Trinit. Abends 7 Uhr in sein darzu bereitetes Begräbniß in der Kirche in der Stille beigesetzt und eingesegnet, und darauf am 12. November eine Leichen- und Gedächtnißpredigt nebst einer Procession gehalten." Ihm folgte in Mühltroff und Leubnitz sein ältester Sohn

Melchior Otto Freiherr von Bodenhausen, welchem die am 3. September 1693 zu Dresden durch den Oberhofprediger Dr. Carpzov ihm angetraute Sophie Eleonore Freiin von Reißewitz[1]) sieben Kinder gebar: Otto Georg, geb. in Dresden am 27. Juli 1694; Sophie Wilhelmine, geb. zu Dresden im Januar 1696, vermählt mit Carl Heinrich von Brandenstein auf Zschöpen bei Delitsch, kurfürstl. Oberhofgerichts-Assessor zu Leipzig; Ottonie Eleonore, geboren am 27. Mai 1697 in Mühltroff und daselbst frühzeitig gestorben; Johanne Margaretha, geb. in Mühltroff am 3. September 1698, von welcher nur bekannt ist, daß sie ums Jahr 1760 noch in Schlesien lebte; Heinrich Erpo, in Mühltroff geboren am 22. November 1699, starb zu Tworkau in Schlesien am 16. März 1717; Anna Magdalena, in Mühltroff geboren am 9. Mai 1701, starb ebenfalls in Tworkau am 18. April 1717; Melchior

1) Sie war die Tochter Georgs von Reißewitz, des heil. röm. Reichs Freiherrn von Kaderzin, Erbherrn der Herrschaften Grabofka und Tworkau an der polnischen Grenze in Schlesien, kurfürstl. Kammerherrn in Dresden, und der Hedwig Susanna, geb. Gräfin von Callenberg. Georg von R. † zu Dresden am 24. December 1695 und wurde am 13. Januar 1696 Abends 8 Uhr nach Mühltroff gebracht und in das Bodenhausensche Erbbegräbniß eingesenkt. — Die Freifrau von Reißewitz war später die Hauptgläubigerin ihres Schwiegersohnes, und weil ihr „die Administration des ihr verpfändeten und verhypothecirten Rittergutes Mühltroff und dessen Pertinentien zu beschwerlich und unanständig gefallen", so wurde dasselbe am 3. Mai 1712 durch kurfürstliche Commissarien an die Mühltroffer Bürgerschaft verpachtet.

Digitized by Google

Otto, dessen Geburts- und Sterbejahr nicht angegeben werden kann.

Melchior Otto Freiherr von Bodenhausen hatte „überaus wohl und gründlich studirt, so daß er vor einen der gelehrtesten Herren seiner Zeit gehalten wurde, begab sich, um seine Einsichten zu erweitern und zu vervollkommnen, auf Reisen, besah Italien, Frankreich, Holland und Deutschland, besaß eine zahlreiche und kostbare Büchersammlung und hatte den Wissenschaften, unter welchen er sonderlich auch die „chymischen" liebte, sich dergestalt ergeben, daß, ohnerachtet ihm wichtige Bedienungen angeboten, er auch beim schwedischen Einfall in Sachsen in öffentlichen Landesangelegenheiten, die er mit vielem Ruhme und Geschicklichkeit ausrichtete, verschickt wurde, auch wegen des voigtländischen Kreises den Deliberationen in Leipzig 1706 und 1707 beiwohnte, er dennoch solche aus Liebe zur Ruhe und den Studiis nicht annehmen wollte, wie er denn in Absicht auf seine Verdienste in einem zu Wien am 4. Juni 1692 ausgefertigten Tutorio vom Kaiser Leopold nach Absterben Heinrich I. jüngern Reuß als Vormunden der unmündigen Kinder Heinrichs älteren Reuß zu Ober-Greiz, deren Mutter Julianen Sybillen, geb. Gräfin zu Schwarzburg, zum Mitvormunde verordnet wurde, welches ein hinlänglicher Beweis von dem Ansehen und Hochachtung ist, in welchen er gestanden. Da er nun als ein Liebhaber der Chymie auf das Laboriren verfiel, wodurch starke Summen in Rauch aufflogen, er auch vom beständigen Studiren eingenommen um die übrigen Dinge sich nicht sehr bekümmerte, überdies man seiner gewöhnlichen Güte mißbrauchte: so gerieth er dadurch in Schulden, seine ansehnlichen Güter aber in Sequestration. Sonsten war er in seinem Staate sehr prächtig und lebte nicht geringer, als sein Vater, dabei aber sehr leutselig und gnädig, indem er es mit seinen Unterthanen, denen er viele Güte erwiesen, sehr wohl meinte[1]), ein Freund und Beförderer der Gelehrten, weil er selbst überaus gelehrt, mithin auf alle Weise eines bessern Zustandes wohl würdig war". Ueber seinen Tod berichtet der Pfarrer M. Seyfert im Kirchenbuche: „er ist am 11. Januar 1732 in seiner Stube,

1) Seiner Verwendung beim Kurfürsten Friedrich August — nachmaligem Könige von Polen — verdankt die Stadt Mühltroff die Marktgerechtigkeit.

Digitized by Google

in der Fürstenstube, gefallen, sehr erschrocken, zu Mittag noch mit, wiewohl sehr wenig, gespeiset, darauf krank worden, die Sprache verloren und an demselben Tage Abends ¾7 Uhr unter meinem Gebet, als ich ihm die Hand aufgelegt, selig ohne Vermerkt eingeschlafen und den 13. Januar in sein Erbbegräbniß in hiesiger Kirche zu seinem seligen Vater gelegt und Abends beigesetzt worden, seines Alters 79 Jahre, 8 Wochen und 2 Tage". Seine Gemahlin starb wahrscheinlich auf einem ihrer Güter in Schlesien.

Nach dem Tode seines Vaters erhielt

Otto Georg Freiherr von Bodenhausen Mühltroff und Leubnitz. „Nachdem er von besondern Hofmeistern zu Hause war unterrichtet worden, begab er sich auf die hohen Schulen nach Halle und Straßburg, wornach er sich einige Zeit in Schlesien auf den Gütern seiner Mutter, vornämlich aber in Breslau, aufhielt. Da nun die Herrschaft Mühltroff und das Rittergut Leubnitz, welche sich lange in Sequestration befanden, vor der Commission im Amte Reichenbach verkauft werden sollten, so brachte er es so weit, daß ihm seine väterlichen Güter gegen jährlichen Abtrag von sechstausend Thalern an die im Concours nach der Ordnung locirten Gläubiger erblich überlassen wurden, bei welcher Gelegenheit die Unterthanen ihre guten Gesinnungen auf eine thätige Art bezeigten". — — Otto Georg vermählte sich im Jahre 1733 mit Charlotte Eleonore von Willigenau aus Schlesien und empfing am 1. Juni 1734 in Mühltroff die Erbhuldigung. Seine einzige Tochter Ottonie Eleonore, geboren am 7. April 1734 wurde die Gemahlin Carl Erdmann von Kospoth's, eines Sohnes Heinrich August von Kospoths, Herrn auf Frankendorf, Zollgrün, Oschitz, Schillbach u. s. w. Die Trauung erfolgte „am 26. November 1749 zu Mittag um 11 Uhr auf dem hochfreiherrlichen Schlosse cum sermone nuptiali und ist den Sonntag darauf dom. I. Advent. in allen Bodenhausen'schen Kirchen die Abkündigung geschehen". —

Als Otto Wilcka Freiherr von Bodenhausen auf Arnstein 1747 starb und diese Herrschaft abermals der Mühltroffer Linie zufiel, so verzichtete Otto Georg, weil auch er ohne lehnsfähige Descendenz war, auf die Nachfolge zu Gunsten der Gesammtfamilie, und es wurde noch in demselben Jahre ein Ver-

Digitized by Google

trag zu Leipzig geschlossen, der jenen Verzicht documentirte und die Erbfolge in der Herrschaft Arnstein regelte. Der Tod Otto Georgs, des letzten Freiherrn von Bodenhausen, eines Mannes „von vortrefflichen Naturgaben" erfolgte am 16. September 1764; er starb „sanft und selig, nachdem er sieben Monate lang krank und elend gewesen war und sich auf seinem Krankenlager von ganzem Herzen zu Gott gewendet hatte". Von seinen Gütern erhielt seine einzige Tochter Leubnitz, Mühltroff aber kam an seine Wittwe

Charlotte Eleonore Freifrau von **Bodenhausen**, geb. von Willigenau, welche diese Herrschaft bereits am 11. August 1756 von ihrem Gemahle um 52,000 Thaler erkauft hatte, wozu die erforderliche oberlehnsherrliche Genehmigung am 8. December desselben Jahres ertheilt worden war. Die Erbhuldigung der Besitzerin erfolgte am 12. April und ihre Belehnung mit der Herrschaft Mühltroff am 10. September 1765. Sie selbst starb 68 Jahre alt am 29. December 1774 „ohne verhergegangenes Krankenlager, jedoch nach einem langwierigen Elend; sie hatte viele gute Eigenschaften und war eine besondere Liebhaberin des göttlichen Worts, ließ sich auch noch immer bei ihrer großen Schwachheit bis vierzehn Tage vor ihrem Ende zu den Predigten in die Kirche führen". — Da mit dem Erlöschen der Freiherrlich Bodenhausenschen Linie im Mannsstamme die vereinigten Besitzungen „Mühltroff, Arnstein und Leubnitz" verschiedenen Besitzern zufielen und auf die Dauer nie wieder in eine Hand kamen, so sei es gestattet, über die beiden letzteren noch einige Worte beizufügen.

Arnstein, eine Stunde von Witzenhausen, dritthalb Stunden von Heiligenstadt, drei Stunden von Göttingen entfernt, liegt auf einem rings von höheren Bergen umschlossenen Kalksteinhügel von 214 Fuß Höhe, der früher nur von der nördlichen Seite angreifbar war, an zwei Heerstraßen, von denen die eine vom Rheine nach dem nordöstlichen Deutschland, die andere von den Hafenstädten der Nordsee nach Frankfurt führte. Ueber die Entstehung der Burg giebt es keine sicheren Nachrichten, nicht einmal Vermuthungen; sie wurde mit der „Landschaft an der Werra" durch die Landgrafen von Thüringen den Herzögen von Braunschweig abgenommen und kam später an Hessen. Die hessischen Landgrafen verpfändeten die Burg an die Adelsfami-

Digitized by Google

lien der Umgegend, welche nach der Sitte der damaligen Zeit als Raubritter die Heerstraßen allzu unsicher machen mochten, denn der Landgraf gestattete dem bereits genannten Heinrich IV. von Bodenhausen, die räuberischen Pfandinhaber aus dem Arnsteine zu vertreiben, und versprach ihm die Burg zu Lehn im Falle eines glücklichen Erfolgs der Belagerung, in Folge dessen denn auch im Jahre 1434 der erste Lehnbrief für Heinrich IV. ausgefertigt wurde. Der Arnstein blieb von jetzt an Eigenthum derer von Bodenhausen. Melchior von Bodenhausen (1603 — 1632) besaß ihn zugleich mit Mühltroff und Leubnitz und hinterließ ihn seinem jüngeren Sohne Albrecht Wilcka, Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofmeister zu Zelle. Dieser starb unverheirathet am 27. September 1634 zu Hildesheim und wurde am 11. April 1636 zu Mühltroff bestattet; der Arnstein fiel mithin an die Mühltroffer Linie zurück, an den Bruder des Verstorbenen, Georg von Bodenhausen, nach dessen Tode er mit Mühltroff und Leubnitz an den Freiherrn Franz Wilcka von Bodenhausen kam. Da Franz Wilcka zwei Söhne hinterließ, so erhielt der Arnstein wieder seinen eigenen Besitzer in dem jüngren Sohne, dem Freiherrn Wilcka von Bodenhausen, welcher von seiner Gemahlin Eva Maximiliane, Sigismund Richards, Grafen von Tättenbach auf Schwand, Geilsdorf, Türbel, Pirck ꝛc. Tochter, zwei Kinder hatte, Sophie Magdalene, vermählt 1695 mit Carl Anton Philipp von Münchhausen auf Neu-Leizkau, Domherrn zu Halberstadt, und Otto Wilcka, der sich mit Eleonoren, des Freiherrn Erdmann von Stein aus Berckach Tochter, vermählte. Wilhelmine Eleonore, die Tochter Otto Wilckas, welcher den Arnstein von seinem am 10. September 1717 zu Utrecht verstorbenen Vater erbte, wurde die Gemahlin des Freiherrn Erich Christoph von Plotho, königl. preuß. wirklichen geheimen Staats- und Kriegsministers auch Comitial-Gesandten zu Regensburg, sein einziger Sohn Georg Wilhelm, geboren 1722, starb aber vor dem Vater am 15. September 1741 zu Baireuth. Somit wäre der Arnstein nach dem 1747 erfolgten Tode Otto Wilcka's zum zweiten Male an die Mühltroffer Linie zurück gefallen, wenn nicht, wie schon erwähnt, Otto Georg auf diese Besitzung verzichtet hätte, worauf in einem 1747 zu Leipzig abgehaltenen Familienrathe der Landcommissar Bodo von Bodenhausen auf Niedergandern gegen

Digitized by Google

Abfindung der übrigen Interessenten und der Allodialerben zum Besitzer des Arnsteins ernannt wurde. Allein der neue Besitzer starb noch während seines Aufenthaltes in Leipzig ohne Descendenz, und es traten nun durch Vertrag von 1750 seine zwei Brudersöhne unter Vormundschaft des Landdrosten Börries von Münchhausen an seine Stelle. Die beiden Brüder theilten 1767 ihre gemeinsam ererbten Besitzungen, der ältere Heinrich Bodo erhielt die Besitzungen im alten „Gerichte" Bodenhausen, deren hauptsächlichste Stücke durch das Rittergut Niedergandern und die Wüstung Bodenhausen mit ziemlich ausgedehnten Forsten gebildet werden, der jüngere Diedrich Ludwig erhielt den Arnstein, das Rittergut Witzenhausen und die Waldungen auf dem Eichsfelde. Letzterer starb 1804 mit Hinterlassung dreier Söhne, ersterer 1807 kinderlos. Die drei Söhne Diedrich Ludwigs theilten die Erbschaft ihres Vaters und Oheims durch Erbtheilungsvertrag von 1819 und 1820; der älteste, der nachherige geheime Kriegsrath und Gesandte in hannoverschen Diensten Ernst Ludwig Carl Mordian Philipp von Bodenhausen erhielt die Güter im „Gerichte" Bodenhausen, der zweite Friedrich Bodo das Rittergut Witzenhausen, der jüngste, der nachmalige Rittmeister in hessischen Diensten, Ernst Christian Wilhelm August den Arnstein; diese sehr ungleichen Theile wurden ausgeglichen durch die Vertheilung der gutsherrlichen und lehnsherrlichen Gefälle, der Schulden und durch eine baare Herausgift an den Uebernehmer des Ritterguts Witzenhausen. Der jüngste dieser drei Brüder, der Besitzer des Arnsteins, starb 1837 mit Hinterlassung zweier Söhne, von denen ihm schon 1838 der ältere, Gustav, im Tode nachfolgte; der jüngere 1827 geborene Carl Philipp Ernst Arthur von Bodenhausen succedirte dem Vater unter Vormundschaft seiner Mutter Mathilde, geb. von Baumbach. Im Jahre 1851 starb auch Friedrich Bodo auf Witzenhausen und ließ drei Söhne nach: Bodo, Forstinspector zu Horzowitz bei Prag, Cuno und Odomar, Pr.-Lieutenant im zweiten hessischen Husaren-Regimente. Zuletzt 1854 starb der geheime Kriegsrath Carl von Bodenhausen auf Niedergandern ꝛc. als Senior der Familie ohne lehns- und Stammguts-successiosfähige Descendenz. Den Familiengesetzen gemäß erbten seine obengenannten vier Neffen seine Besitzungen nach dem Rechte der Stämme (**in stirpes**), und es übernahm dieselben durch Erbvertrag vom

16. August 1856 gegen Abfindung der Allodialerbin und seiner drei Mitlehnserben Carl Philipp Ernst Arthur von Bodenhausen-Arnstein.

Von der alten Burg Arnstein ist nur noch einiges, am südlichen steilen Abhange liegendes Gemäuer übrig, welches ehedem zur Befestigung gedient haben mag. Von Norden her gelangt man jetzt auf ziemlich ebenem Wege erst zum „Vorwerk" und dann zur „neuen Burg". Im Jahre 1806 wurde die dritte Etage des Schlosses, dessen Dach mit vielen kleinen Thürmen geziert war, abgetragen, und die seit den ältesten Zeiten in derselbe befindliche, mit Glocken und allen kirchlichen Erfordernissen versehene Capelle entfernt, dafür aber ein großes Zimmer der zweiten Etage zum „Betsaale" bestimmt. Es hatte nämlich von jeher der Arnstein einen besonderen Geistlichen (Burgpriester), welcher nach der Reformation, für die sich die Herren von Bodenhausen gleich Anfangs mit Wärme und Nachdruck erklärten, den Titel „Hofprediger" führte. Geraume Zeit hatte er die geistlichen Amtsverrichtungen einzig und allein auf der Burg Arnstein zu verrichten, bis endlich nach mancherlei Veränderungen in den Parochialverhältnissen benachbarter Bodenhausenscher Kirchdörfer das von Arnstein eine halbe Stunde entfernte Dorf Eichenberg zum Kirchorte erhoben und daselbst eine Pfarrstelle fundirt wurde. Seitdem ist der Pfarrer zu Eichenberg zugleich Pfarrer in Arnstein; als solcher wird 1652 Johann Hartung, „der Sohn eines Priesters aus dem Voigtlande" genannt, an dessen Stelle der Freiherr Franz Wilcka von Bodenhausen einmal seinen Schloßprediger und nachmaligen Pfarrer in Mühltroff, Paul Brater, ernennen wollte. Die Gemeinde Eichenberg-Arnstein und vier andere in Niederhessen sind lutherischer Confession, stehen aber mit ihren Pfarrern unter dem reformirten Consistorium in Cassel.

Der gegenwärtige Besitzer des Arnsteins, Carl Philipp Ernst Arthur von Bodenhausen, dermalen noch unvermählt, ein Mann „von ehrenwerthem Charakter, von strenger Rechtlichkeit und regem Wohlthätigkeitssinne, von seltener Bildung des Geistes und Herzens", der auch „für kirchliche Anstalten und kirchliches Leben warmes Interesse hat", führt als Mandatar die Senioriatsgeschäfte seiner Familie, beschäftigt sich mit der Landwirthschaft und der Verwaltung seines Vermögens und wendet

Digitized by Google

die wenige ihm noch übrige Zeit zum Studium der Geschichte und zu Reisen an. Ihm zumeist verdanken die Leser diese Nachrichten über den Arnstein und seine früheren Besitzer; Er wolle des verbindlichsten Dankes für seine freundlichen Mittheilungen sich versichert halten.

Leubnitz, ein von Mühltroff anderthalb Stunden entferntes, ansehnliches Kirchdorf mit schönem Rittergute, das, wie Leipzig, seinen Namen von den vielen Linden erhalten haben soll, welche sonst in größerer Anzahl den Ort geziert haben mögen[1]), gehörte ehedem der Familie von Röder, aus welcher Conrad Röder auf Leubnitz, Otto zu Rodersdorf und Conrad auf Pöhl nebst vielen andern von Adel 1430 zu Plauen „bei Ergebung des dasigen belagerten Schlosses" von den Hussitten wider den gemachten Vertrag „treuloser und mörderischer Weise" umgebracht wurden[2]). Es kam später an Hildebrand Eichelberg von Trützschler[3]), und war im Besitze derer von Bodenhausen bis zum Jahre 1764, dem Todesjahre Otto Georgs von Bodenhausen. Von ihm erbte seine an Carl Erdmann von Kospoth verheirathete einzige Tochter Leubnitz, welches „sonst ein Mann-Lehen war, allein schon unter Melchior von Bodenhausen, der es 1605 erwarb, die Erbqualität, so wie die Kanzleischriftsässigkeit erhalten hatte. Zu seinen weiteren „Vorzügen" werden gerechnet die Obergerichte über Hals und Hand, so weit die Leubnitzer Fluren gehen (laut einer von Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen und der Chur Administrator am 27. Juni 1592 zu Dresden ausgestellten Urkunde); das **jus patronatus** über die Kirchen und Schulen zu Leubnitz und Rodau, und insonderheit die hohe Jagd durch die Fluren und Hölzer der Dörfer Rösnitz, Rodersdorf, Thossen, Schönlind, Tobertitz, Rodau und Kornbach, welche Franz Wilcka von Bodenhausen vom Herzoge Moritz von Sachsen-Zeitz um 800 Fl. als Mann- und Weiberlehn nach einem am 9. September 1664 zu Moritzburg ausgestellten Kauf- und Vererbungs-Receß an sich brachte[4]). Ehedem bestand das Rittergut aus zwei Gütern oder Vorwerken,

---

1) Vergl. Sachsens Kirchen-Galerie XI. 99 ff. — 2) Planer, histor. Varisc. 110 sqq. — 3) „Diese Familie, so Stein, Leubnitz und Schneckengrün besessen, soll von der noch jetzt blühenden Trützschlerischen Familie verschieden gewesen und 1632 ausgegangen sein". Vergl. überhaupt Möbius, diplom. Nachr. 187 ff. — 4) Möbius, diplom. Nachr. 345 ff.

Digitized by Google

dem Ober- und Unterhofe, wovon der eine, „so ein altes Gebäude," noch im Jahre 1760 am Ende des Dorfes zu sehen war; gegenwärtig ist Letzteres in ein angenehmes Wohnhaus verwandelt und befindet sich in Privathänden. Am entgegengesetzten Ende des Dorfes erhebt sich das in neuerer Zeit erbaute stattliche Schloß, welches mit den etwas niedrigeren Wirthschaftsgebäuden ein großes mehr längliches Viereck bildet und einen geräumigen Hof umschließt. An seiner Südseite dehnt sich ein schöner Garten aus. Es gehörten sonst und gehören zum Theil jetzt noch zu Leubnitz „einige Mühlen", darunter eine dermalen im Besitze Martin Müllers befindliche gute Papiermühle, dann „viele einzelne Unterthanen und Güter in den Dörfern Rodau, Demeusel, Tobertitz, Stelzen, Kloschwitz, Oberpirck, Drochaus, Mehlthener, Kobitzschwalde, Thiergarten, Schönberg, Fasendorf, auf welchen ehedem meistens Adelige, als die von Gailsdorf, Röder, Tettau und mehrere gesessen, nachher aber zusammengekauft worden, mit allen Gerichten, obersten und niedersten, Zinsen, Frohnen, Diensten und Zugehörungen, nach der am 27. Juni 1592 ausgestellten Urkunde. Sogar hat dieses Gut den dritten Theil an dem alten Schlosse zu Plauen, und gewisse auf verschiedenen Häusern daselbst liegende Zinsen an Geld und Unschlitt; woher aber und durch welche Verbindung solche hierher gekommen, kann man nicht sagen"[1]); selbstverständlich haben alle diese Verhältnisse durch die neuere Gesetzgebung eine große Veränderung erfahren.

Auf Ottonie Eleonore von Kospoth, geb. Freiin von Bodenhausen, welche am 24. December 1785 mit Tode abging, folgte im Besitze des Ritterguts Leubnitz deren zweiter Sohn, der Rittmeister Heinrich Wilhelm von Kospoth, dessen Nachkommen es noch gegenwärtig besitzen.

* * *

1) Vielleicht ist Leubnitz ein zu Plauen gehöriges Burg-Gut und mit demselben benannte Zinsen gewissen Vasallen, wie 1337 von Heinrich dem Langen, Voigt zu Plauen, Hannßen von Kospoth, als Burggut verschrieben worden, oder es sind die ehemaligen Besitzer von Leubnitz Burgvoigte von Plauen gewesen". Möbius, diplom. Nachr. 190. Anm. Beckler, illustr. stemma ruth. 45.

Digitized by Google

Carl Erdmann von Kospoth,

Herr auf Frankendorf, Oschitz und Zollgrün, erwarb nach dem Tode seiner Schwiegermutter die Herrschaft Mühltroff, mit welcher er am 11. November 1775 beliehen wurde. Seine Familie ist uralt — schon 1135 findet sich in „hiesiger Gegend" ein Asmus von Kosopode —, wird in Urkunden Cozzebude, Cossebode, Cospod, Kospod geschrieben und soll ihren Namen von dem bei Neustadt a. d. O. gelegenen Dorfe Kospoda herleiten, auch „sollen noch viele päbstliche und kaiserliche dieser Familie ertheilten Privilegia im Weimarischen Archive zu finden sein". Sie hatte sich in Sachsen, Franken, Thüringen, im Voigtlande und in Preußen ausgebreitet. Der voigtländischen Linie gehörten von ältesten Zeiten her Frankendorf, Schilbach (schon 1253) und Oschitz, auch Seubtendorf und Wolschendorf. Zu Frankendorf saß 1292 Hermann von Cospoth; 1309 werden die von Kospoth „Ritter" genannt; Carl von Kospoth war „1543 mit bei der Visitation im Voigtlande", und Friedrich von Kospoth unterschrieb am 5. Mai 1666 als Zeuge eine Urkunde, durch welche den Städten Lauenstein und Liebstadt vom Kurfürsten Johann Georg II. Stadt- und Marktgerechtigkeit verliehen wurde. Die Schilbach'sche Linie begab sich im 17. Jahrhundert nach Schlesien und eins ihrer Glieder, der ehemalige preußische Rittmeister Carl Christian August von Kospoth, wurde am 27. Juli 1776 in den preußischen Grafenstand erhoben. Das von dieser Linie gestiftete Majorat umfaßt die Güter Briese, Kritschen, Cronpusch, Mühlatschütz 2c. in Niederschlesien. Der gegenwärtige Majoratsherr ist der Graf August Carl von Kospoth, geboren am 21. Mai 1803, vermählt mit Charlotte Natalie von Necker (geb. 5. Juni 1812) und Vater von fünf Töchtern und zwei Söhnen: August Carl, geb. 22. October 1836, Arthur August, geb. 13. Februar 1845.

Carl Erdmann von Kospoth auf Mühltroff, welcher zu den Rittergütern Frankendorf und Oschitz noch Kemnitz und Gettendorf gekauft hatte, hinterließ bei seinem am 6. August 1779 erfolgten Tode fünf Kinder: den königl. preußischen Kammerhern Otto Carl Erdmann von Kospoth; die am 8. Aug. 1756 geborene und mit dem Domherrn Friedrich Heinrich von der Asse-

Digitized by Google

burg auf Egerstätt und Gunsleben bei Magdeburg vermählte Charlotte Auguste; die am 18. Juni 1759 geborene, später an den Kammerherrn Friedrich Alexander von Schönberg auf Börnichen, Wingendorf, Wegefahrt und Hainichen vermählte Maximiliana Erdmuthe; den am 13. Septbr. 1762 geborenen Heinrich Wilhelm, welcher in der Folge königl. preußischer Rittmeister wurde und sich am 26. December 1789 mit Ernestine Josephine Caroline Haller, Tochter des Landrichters Johann Gottlob Hallers zu Mühltroff, verheirathete, und den am 27. April 1769 geborenen Carl Alexander, nachmaligen königl. preuß. Kammerherrn, dessen Gemahlin seit dem 19. November 1788 Johanne Henriette Eleonore von Uslar war, eine Tochter des Thilo Leberecht Amadeus Heinrich von Uslar, kurfürstl. hannöverschen Hauptmanns und Licent-Commissars, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn zu Altengleichen, Waacke und Sieboldshausen.

Der Verstorbene erreichte ein Alter von 61 Jahren, war „ein frommer, gütiger und christlicher" Herr und wurde „als ein rechtschaffener Nathanael von Allen sehr beweint". Sein plötzlicher, durch einen Stick- und Schlagfluß herbeigeführter Tod soll damals Befremden erregt und zu unheimlichen Gerüchten Veranlassung gegeben haben, welche noch funfzehn Jahre später das Gemüth seines ältesten Sohnes lebhaft beschäftigt zu haben scheinen. Aus seinem reichen Nachlasse erkaufte die Wittwe nach einem zwischen ihr und ihren Söhnen am 13. November 1782 abgeschlossenen Kaufcontracte das „alte Canzley-schriftsäßige Mannlehn-Rittergut" Mühltroff für 99,000 Thlr. — Ehe jedoch dieser Contract die landesherrliche Bestätigung erhalten hatte, starb die Käuferin in einem Alter von 52 Jahren am 24. December 1785, „der letzte Zweig aus dem freiherrlich bodenhausenschen Geschlechte". Sie war „nicht Besitzerin, sondern nur Verwalterin" der von ihrem Gemahle hinterlassenen Güter gewesen, von welchen später, wie gesagt, ihr zweiter Sohn Leubnitz, Frankendorf und Gettendorf, der jüngste Oschitz, der ältere aber die Herrschaft Mühltroff erhielt.

Otto Carl Erdmann Graf von Kospoth,

geboren in Mühltroff am 25. November 1753, zählte unter seinen Taufzeugen „den Hochgebornen Herrn Heinrich XII., Gra-

Digitized by Google

sen Reuß zu Schleiz". Er mag im väterlichen Hause eine sehr sorgfältige Erziehung, namentlich auch frühzeitigen Unterricht in der Musik genossen haben und dann auf Schulen geschickt worden sein. Später frequentirte er die Ritterakademie zu Liegnitz und wurde „nach absolvirten Studien bei der kurfürstl. sächs. Garde angestellt, darnach aber (wie es scheint im Jahre 1776) von Friedrich dem Großen nach Berlin berufen, zum königl. preuß. Kammerherrn und maître des plaisiers ernannt". Am 25. Juli 1776 verheirathete er sich mit Christiane Wilhelmine von Schönberg, des kurfürstl. Kreishauptmanns Heinrich Wilhelm von Schönberg auf Börnchen, Wingendorf, Wegefahrt und Hainichen, und der Christiane Sophie geb. von Liebenau auf Großkmehlen bei Ortrand einzigen Tochter[1]). Von seinem Vater wurden ihm 1777 die ehemaligen „Krug von Niddaischen" Häuser in Berlin für 25,415 Thlr. erkauft, welche er mit seiner Gemahlin nicht lange bewohnt haben kann, da eheliche Zerwürfnisse bald nach der Vermählung eingetreten zu sein scheinen. Er beschäftigte sich in Berlin und Potsdam viel mit Musik, componirte fleißig und soll häufig vor Friedrich dem Großen in Concerten als Violin- und Cellospieler mitgewirkt haben. In näherer Beziehung stand er zu dem „Prinzen", bei welchem er oft „dinirte", und zur „Prinzessin"[2]), welcher er seine Compositionen zu widmen pflegte. Zu seinen vertrauteren Bekannten gehörten außer vielen höheren Staatsbeamten und Künstlern namentlich der Markgraf von Schwedt, mit welchem er noch nach seinem Aufenthalte in Berlin in Briefwechsel stand, und wohl

---

1) Nach dem am 9. Mai 1776 in Leipzig von den Interessenten unterschriebenen Ehecontracte geben „die Aeltern des Bräutigams demselben jährlich 2500 Thlr. zu standesmäßiger Unterhaltung seiner künftigen Gemahlin und seines Hauses; die Braut brachte dem Bräutigam aus ihrem väterlichen Vermögen 10,000 Thlr. als ein Ehegeld zu und erhielt von ihm zum Gegenvermächtniß 5000 Thlr., also daß, im Falle dieselbe ihren Gemahl überlebe, derselben das Ehegeld sowohl, als auch das Gegenvermächtniß, zusammen an 15,000 Thlr., nach Leib-Gedingsart mit 10 pCt. bis zu verrücktem Wittwenstuhl und außerdem auf ihre Lebenszeit verzinset werde. Gleichergestalt wurde der Wittwe zugesichert „freie Wohnung im Schlosse zu Mühltroff und dazu alljährlich 12 Schffl. Korn, 12 Schffl. Gerste" ꝛc. ꝛc. An adeliger „Gerade, Morgengabe und Mußtheil" empfängt die Wittwe „als ein Surrogatum" ein Quantum von 2600 Thlr. ꝛc. ꝛc. — 2) Der „Prinz" war jedenfalls der nachmalige König Friedrich Wilhelm II., die „Prinzessin" entweder dessen Gemahlin oder die Prinzessin Amalie, Schwester Friedrichs des Großen.

Digitized by Google

auch der Major von Bischofswerder[1]), welcher vielleicht in dem Kammerherrn von Kospoth die später mehr und mehr hervortretende Neigung zu „magischen" Wissenschaften zuerst geweckt und genährt hat. Ueberhaupt scheint Otto von Kospoth wegen der Feinheit und Liebenswürdigkeit seines Benehmens, seiner gediegenen Kenntnisse und musikalischen Talente ein gern gesehener Cavalier am preußischen Hofe gewesen zu sein, seine Zeit zur Fortbildung wohl benutzt, insbesondere auch „den Experimenten berühmter Chemiker, Physiker und Mechaniker" nicht ungern beigewohnt zu haben.

Seine Lieblingsbeschäftigung aber war und blieb die Musik, und als er im Jahre 1783 eine Reise in „fremde Länder" unternahm, zog es ihn zuerst in das Land der Töne und Gesänge, nach Italien. Nach einem noch vorhandenen Reisetagebuche verließ er am 29. April Berlin, am 2. Juni Mühltroff, wurde in Baiern, „wo man damals gewaltig preußisch gesinnt war und den König von Preußen fast vergötterte", deshalb von „Jedermann auf das Freundschaftlichste empfangen", verweilte einige Wochen in Augsburg und München, besuchte daselbst insbesondere Concerte und theatralische Vorstellungen und beschränkte seinen Umgang fast ausschließlich auf Musiker, Sänger und Componisten. Am 23. Juli erreichte er Venedig, das Ziel seiner Reise, und obgleich er von der Herrlichkeit der alten Dogenstadt und der milden Luft Italiens nicht ungerührt blieb, so konnte er doch an manchem Abende nichts weiter in sein Tagebuch schreiben, als: „ich habe den ganzen Tag so fleißig componirt, daß ich gar nicht ausgegangen bin, sondern Nachts bis zwölf Uhr geschrieben habe" . . . . „ich bin wieder den ganzen Tag nicht aus der Stube gekommen, sondern habe fleißig an meiner Opera gearbeitet"[2]). Nächstdem kam er auf den Ge-

---

1) Johann Rudolph von Bischofswerder, später preußischer General und Minister, trat 1760 in preußische Dienste, war 1779 Major und galt unter Friedrich Wilhelm II. Alles am Hofe in Berlin. Er gehörte zu dem Illuminatenorden; sein Hang zum Mysticismus und seine Geisterseherei hatten nachtheilige Folgen. Siehe die Convers.-Lexica; Otto von Kospoth gedenkt seiner später öfters gegen seine Umgebungen. — 2) Außer mehreren Kleinigkeiten componirte er in Venedig eine Oper: Timante ed Emirene, oder die Macht der Liebe (angeblich mit „vielem Beifalle" probirt); ein Oratorium: Holofernes, dessen erste Probe am 16. December stattfand (der Componist ging sehr zufrieden nach Hause, obgleich „ihm der Arm vom Tactschlagen weh that"); ein Miserere, ein Benedicat nos Deus etc. etc. Ob

Digitized by Google

danken, das „Hornblasen" zu erlernen, und das Tagebuch gibt Zeugniß von seinem Fleiße: „ich brachte den ganzen Tag ruhig zu und exercirte mich stark auf dem englischen Horne" . . . . Uebrigens bewegte er sich in den höchsten Kreisen des venetianischen Adels, wurde dem Dogen vorgestellt und hatte vertrauteren Umgang mit mehrern Nobilis, namentlich mit solchen, welche Musikkenner und Musikliebhaber waren. Zu Anfange des Winters fing er an, den Aufenthalt in Venedig etwas unbehaglich zu finden, denn er schließt seinen Tagesbericht am 19. December 1783 mit den Worten: „die Kälte ist jetzt unerträglich, und kann ich sagen, daß ich in meinem Leben nicht mehr gefroren habe, als hier . . . . helfe der Himmel, daß ich bald wieder einen guten warmen Kachelofen finden möchte"[1]).

Da das Tagebuch seiner Reise hier überhaupt endet, und weitere Aufzeichnungen, wenn sie vorhanden waren, verloren gegangen sind, so kann nicht gesagt werden, wie lange er sich in Venedig aufhielt und ob er seine Reise auch nach Frankreich und England ausdehnte. Bei dem am 24. December 1785 er-

---

diese und welche seiner übrigen Compositionen von Bedeutung sind, welchen Rang er selbst unter den Componisten damaliger Zeit einnimmt, vermag der Herausgeber nicht zu beurtheilen. — 1) Am 19. September schrieb er in sein Tagebuch: „Heute kamen zwei deutsche Cavaliere zu mir: Graf Trautmannsdorf, Domherr zu Ollmütz, und der Baron Hohenthal aus Sachsen". Wer „hätte dazumal gedacht", daß vierzig Jahre später die Kospothsche Herrschaft Mühltroff den Grafen von Hohenthal gehören würde! . . . Am 25. November: „Heute trat ich durch Gottes Gnade in mein dreißigstes Jahr und feierte meinen Geburtstag in der Stille zu Hause als wahrer Philosoph und Christ. . . . . Da alle Jahre in Venedig ein neuer Commandant vom Zeughause gewählt wird, und der alte heute abging, so machte man dieser Feierlichkeit zu Ehren allerhand hübsche Sachen. Es waren über hundert ganz possirlich gezierte Schiffe mit lauter maskirten und komisch angezogenen Führern, mit Musik Evvivva-Schreien und allerhand Lärm. Es amüsirte mich sehr, doch mußte ich heute bei meiner ernsthaften Laune diese Narren mehr bedauern, als belachen, da sie alles Erfinnliche aus sich machen lassen, um nur einige Solds zum liederlichen Leben zu erbetteln. Es lebe die Narrheit — das ist das gewöhnliche Symbolum der Italiener und vornehmlich der Venetianer, die nur an das Wohlleben gewöhnt sind und dabei für den geringsten Preis Ehre und Reputation Preis geben. Gott ehre mir die Deutschen, wo doch noch hin und wieder Ehrlichkeit und Ehre liebende Menschen angetroffen werden, ob wohl auch immer die liebe Narrheit das größte Glück macht, und hat Sheakspeare wohl recht, wenn er sagt: „der glücklichste Mensch ist — der Narr"! ꝛc. Er kann in Venedig keinen großen Aufwand gemacht haben und zeigt sich überall als einen besonnenen Beobachter und feinen Musikkenner. Es scheint, als ob ihm dieselbe Auszeichnung zu Theil geworden sei, die man nach Schillers Geisterseher dem Prinzen von ** angedeihen ließ. Vergl. Schillers Werke, Bd. X. S. 133 u. 134.

Digitized by Google

folgten Tode seiner Mutter war er wieder in Mühltroff; er hatte ihrer als seiner „guten Mutter" in der Ferne oft mit Liebe gedacht, seine Gemahlin aber mit keiner Sylbe erwähnt, woraus man wohl schließen kann, daß er von dieser bereits geschieden war, obgleich es unbekannt ist, wann und warum die — übrigens kinderlose — Ehe gesetzlich getrennt wurde[1]).

Nach seiner Reise und nachdem er schon am 14. Juni 1781 mit seinem Antheile von Mühltroff beliehen worden war, scheint der Kammerherr von Kospoth den kostspieligen Aufenthalt am preußischen Hofe mit dem wohlfeileren in Mühltroff vertauscht und sich der Bewirthschaftung der ererbten Güter gemeinschaftlich mit seinen Brüdern unterzogen zu haben, denn erst bei der am 16. October 1789 zwischen ihm und jenen veranstalteten Versteigerung des Mannlehn-Rittergutes Mühltroff kam dasselbe in seinen alleinigen Besitz[2]), und es erfolgte nun die Belehnung am 3. December 1791, die „feierliche Erbhuldigung" aber am 13. März 1792. Er suchte die Einkünfte seiner Herrschaft unter Anderem dadurch zu erhöhen, daß er in Ranspach auf Vitriol muthen ließ, das Alaunwerk daselbst an sich brachte und Bohrversuche nach Steinkohlen anstellte, bei welcher Gelegenheit aber nur Mergel und Schmergel entdeckt ward. Ersterer „wurde in Dresden untersucht und als sehr gut befunden" und verschaffte dem Kammerherrn von Kospoth das Diplom eines Ehrenmitglieds der ökonomischen Societät. Gleichzeitig setzte der Kammerherr, unterstützt von dem Kupferschmelzer Pömpner in Ranspach, seine „chemischen Versuche" fort, die jedenfalls durch die von seinem Groß- und Urgroßvater ererbten „chemischen Recepte" veranlaßt worden waren und später eine noch größere Ausdehnung erhalten sollten. Ob er dabei viel gewonnen und überhaupt seine Güter zweckmäßig bewirthschaftet habe, bleibe

---

1) Die geschiedene Frau von Kospoth soll sich später mit einem Herrn von Trützschler verheirathet und das Gut ihrer Mutter, Großmehlen bei Ortrand, bewohnt haben. — 2) Durch einen am 18. August 1790 zu Löbnitz und Oschitz ausgestellten Revers erklärten Heinrich Wilhelm und Alexander von Kospoth, daß „ohnerachtet der ihnen zustehenden und eingeräumten gesammten Hand und Mitbelehnschaft ihr Bruder Otto von K. mit dem Mannlehnrittergute Mühltroff nach eigenem Gefallen und Gutbefinden gleichwie mit seinem übrigen Allodio schalten, walten und gebahren, solches ganz oder zum Theil verkaufen, verschenken, vertauschen, verpfänden, auch dasselbe in ein Erbe oder Allodium verwandeln lassen könne". Dieser Revers erhielt am 22. März 1791 landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

dahingestellt; doch müssen seine Vermögensverhältnisse ihm damals noch einen nicht gewöhnlichen Aufwand gestattet haben. Nachdem er „während des Reichsvicariats von Sr. kurfürstl. Durchlaucht" (am 6. Juli 1791 ??) in den Reichsgrafenstand erhoben worden war und sich am 4. Februar 1790 mit Louise Marie Wilhelmine von Sichart, Jakob Friedrich von Sicharts auf Schnarchenreuth, Gottmannsgrün und Moos ältesten Tochter, verheirathet hatte, erbaute er auf dem, nahe bei Mühltroff am Fußwege nach Schleiz gelegenen, sogenannten Lämmerhügel ein Lustschloß in italiänischem Geschmack. Es bestand aus „einem großen Sommerpavillon mit 13 Zimmern, vier kleineren Pavillons mit je einem Zimmer und einem leichten Wohnhause von zwei Etagen". Die „ganze anmuthige Gegend" hatte der Graf zu „einer Art von englischem, mit allerhand Hölzern bewachsenen Garten" verwandeln lassen, in welchem sich ein Teich mit einer Insel („Milchinsel") befand, die man auf „Gondeln" erreichte, und er „hegte die Idee, diese Gegend noch mit vielen andern Gebäuden zu verschönern". Beim Graben der Keller wurde „ein Gang gefunden, den die Bergleute für silberhaltig ausgaben", worauf das kurfürstl. Bergamt zu Voigtsberg am 5. December 1792 „dem Grafen von Kospoth auf die von ihm eingelegte Muthung eine Fundgrube auf einem am Lämmerhügel erschürften Gange auf Silber und alle andern Metalle und Mineralien unter dem Namen „„Gute Tag"" zu Bergrecht und mit Anwünschung eines reichen Bergsegens erb- und eigenthümlich bestätigte". Dieser Bergsegen scheint aber nicht eben reichlich geflossen zu sein, denn ein Centner des gefundenen „vitriolhaltigen Erzes" enthielt nur drei Loth Silber, und der mit dem Schmelzen beauftragte „Chemiker" gerieth überdies in den Verdacht, das Silber erst „hineingethan" zu haben, um den Grafen zu fortgesetzten chemischen Versuchen zu ermuntern und somit seinen eigenen gemüthlichen Aufenthalt im Mühltroffer Schlosse verlängern zu können.

Der Bau des „neuen Gebäudes" schritt indessen rüstig fort; geschickte Künstler, deren Jeder täglich einen Dukaten erhalten haben soll, verschönerten sein Inneres, namentlich den unter dem Kuppeldache befindlichen runden Saal; der Park wurde sorgfältig gepflegt und mit ausländischen Pflanzen geziert, und damit daselbst auch Andere sich einen „guten Tag" machen könnten,

Digitized by Google

gestattete der Graf seinem Aufseher Vogel, welcher sich in dem erwähnten „leichten" Wohnhause aufhielt, „dann und wann ein Fäßchen Bier hinausschroten zu lassen, den Arbeitsleuten einen Trunk zu reichen, für die gräflichen Domestiken ein Tänzchen zu veranstalten, eine Kegelbahn anzulegen und auch an vorübergehende fremde Personen Speise und Trank zu verabreichen[1])". Manche Stunde mag der Graf auf seiner „Sommerruhe" allein und in Gesellschaft seiner Freunde, Beamten und der „Mühltroffer Honoratioren", die er gewöhnlich zu seinen Concerten einlud, verweilt und dadurch einige Abwechselung in sein einförmiges Leben gebracht haben. Jetzt ist vom Parke keine Spur, von den Gebäuden kein Stein mehr vorhanden; wiederum „weiden am Hügel die Lämmer"; im Jahre 1817 wurde der verfallene große Sommerpavillon, von welchem man sich nach der beigegebenen Lithographie eine ungefähre Vorstellung machen kann, vollends abgetragen[2]).

Sollte, wie man sich erzählt, die ganze Anlage auf dem Guten Tage wirklich 70 bis 80,000 Thaler gekostet haben, so darf man sich nicht wundern, daß die gräflichen Kassen geleert waren, und der Graf sich nach Mitteln umsehen mußte, sie wieder zu füllen. Glücklicher Weise kamen ihm hier seine Unterthanen zu Hilfe. Auf „beschehenes, unterthäniges Ansuchen" ging nämlich im Jahre 1794 der Graf von Kospoth mit den begüterten Einwohnern zu Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Ranspach einen Vergleich ein, wodurch er dieselben von den zeit-

---

1) Wegen dieses „Wirthshauses", wie man es nannte und durchaus nicht nennen sollte, gerieth der Graf in erbitterten Streit mit dem Stadtrathe zu Mühltroff, welcher im Interesse der mühltroffer Gastwirthe die Berechtigung des Grafen, auf dem Guten Tage Schankwirthschaft treiben zu lassen, in Zweifel zog. Laut allerhöchsten Reskripts wurde aber der Graf von Kospoth „bei dem Rechte, Gast- und Schankwirthschafts-Privilegien, so lange diese mit keinem Verbietungsrechte verbunden sind und dadurch dem Rechte eines Dritten kein Eintrag geschieht, auch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, zu ertheilen, fernerhin gelassen". — 2) Auf Caspary's „Karte des sächsischen Voigtlandes" ist das ehemalige gräfliche Lustschloß „Louisium" genannt. In den vielen handschriftlichen Aufzeichnungen über das „neue Gebäude bei Mühltroff" findet sich diese Benennung nirgends vor. Von den noch lebenden Augenzeugen behaupten allerdings Einige, daß die Aufschrift „Louisium" sich über der Eingangsthür des großen Sommerpavillons befunden habe; Andere läugnen dies und sind der Meinung, der Graf habe ein im sogenannten Herrengarten befindliches, über der Wiesenthal erbautes „chinesisches" Häuschen restauriren lassen und es zu Ehren seiner Gemahlin „Louisium" genannt.

Digitized by Google

her geleisteten ungemessenen Spann- und Handfrohnen, mit Einschluß der Kutsch-, Pferde- und Brieftrag-Frohnen, Wein- und Salzfuhren, für ewige Zeiten befreite, dafür aber von sämmtlichen frohnpflichtigen Unterthanen in den genannten Dörfern eine Geldsumme von 3620 Thlr. ein für alle Mal zur Anschaffung des nöthigen Inventarii in Ansehung der nunmehr eintretenden eigenen Bewirthschaftung des Rittergutes, so wie ein Capital von 30,000 Thlr. erhielt, dergestalt, daß solches Capital verhältnißmäßig auf eines jeden Besitzers Grundstück zu 2½% sub hypotheka immerwährend und eisern stehen und haften bleibe. Hierüber hatten sämmtliche Fröhner noch fünf Tage Handarbeit während der Aernte zu übernehmen, auf einigen namentlich bezeichneten Wiesen gegen ein Geldäquivalent das Gras zu mähen, dürr zu machen, einzufahren und abzuladen, auch einige Tage Jagd- und andere Frohnen zu leisten. Dieser Vergleich, welcher am 27. November 1794 die landesherrliche Bestätigung erhielt, erschien den Unterthanen so überaus günstig, daß sie, „weil ihnen durch denselben so außerordentlich aufgeholfen worden sei", nicht umhin konnten, ihre Dankbarkeit auf eine ganz besondere Art an den Tag zu legen. Sie beschlossen einstimmig, dem Grafen „nach Maaßgabe und Verhältniß ihrer Besitzungen und zeither geleisteten Frohndienste ein „„freiwilliges Geschenk"" an Gelde zu machen, die einzelnen Summen nach höchster Confirmation des gedachten Frohnvergleichs entweder sofort baar zu erlegen, oder, so lange der Graf sich Solches gefallen lasse, mit 5% zu verzinsen, nicht minder zu besserer Sicherstellung ihres Gerichtsherrn diesem ein dingliches Unterpfandsrecht an ihren Gütern einzuräumen und deshalb vom Mühltroffer Gericht Consens auszubringen". — Der Graf von Kospoth schlug dieses Anerbieten keineswegs aus und empfing demnach von den Begüterten aus Langenbach 5325 Thlr., aus Langenbuch 3455 Thlr., aus Ranspach 3000 Thlr., aus Thierbach 5055 Thlr., in Summa: 16,835 Thaler als ein „donum gratuitum"!

Dieses „freiwillige" Geschenk scheint ein recht freundliches Verhältniß zwischen „Herrn und Unterthanen" anzudeuten, und man fühlt sich versucht, einem damals über den Grafen gefällten Urtheile beizustimmen, nach welchem ihm insbesondere „seine feine Entscheidung in manchen Händeln der Unterthanen

Digitized by Google

unter sich und mit ihm selbst, seine gütige Herablassung und wohlthuende Zuneigung zu seinen Untergebenen, die ausgezeichnete Liebe zu seiner Vaterstadt, seine aller Nachahmung würdige Bescheidenheit und sein einnehmendes Zuvorkommen gegen Fremde mit Recht den Ruhm eines einsichtsvollen, thätigen, gütigen und geliebten Herrn seiner Unterthanen und die Zufriedenheit und Hochachtung aller gutgesinnten Menschen zu Wege bringen müsse" . . . Von sich selbst sagt der Graf, „er schätze sich glücklich wegen seines heitern Temperaments, sei weder Kopfhänger noch Religionsspötter und halte sich zum Ziele gesetzt, allezeit den ehrlichen Mann zu machen. Stolz halte er für einen hohen Grad der Dummheit, darum gewähre es ihm Vergnügen, mit Jedermann zu sprechen." Uebrigens beschäftigte er sich neben der Musik auch mit schriftstellerischen Arbeiten, schrieb eine Comödie „der Abergläubische", welche verloren gegangen ist, und dichtete „geistliche Lieder," weniger freilich in Gellerts Geiste, wie er behauptete, als mit Gellerts Worten.

Um so befremdlicher muß es erscheinen, daß im Jahre 1794 oder 1795 das Gerücht entstehen konnte, „der Graf von Kospoth habe Umgang mit Betrügern; . . es gingen lediglich Hal— ken bei ihm ein und aus; . . er leihe Schatzgräbern und Geisterbannern, Schaalengießern und Ruthenschlägern sein Ohr und treibe Falschmünzerei ꝛc.". Allerdings hatten sich mancherlei Umstände vereinigt, um dieses Gerücht als ein nicht ganz ungegründetes erscheinen zu lassen. Im Herbst des Jahres 1794 hatte der Graf zwei Personen bei sich aufgenommen, den Notar Franz Joseph Stein und den Oekonomieverwalter Heinrich Becker, jenen als Gesellschafter, diesen als Aufseher bei dem neuen Baue. Beide, schon früher mit einander bekannt, waren in einige verdrießliche Geschichten verwickelt gewesen und hatten sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die auf ihren Charakter und ihre Bildung nicht eben das günstigste Licht warfen. Der Notar Stein, geboren 1735 in Donauwerth, hatte auf mehrern katholischen Schulen studirt, war von München in das Kloster Dürrhaupen bei Augsburg, dann als Caplan nach Salzburg auf den Nonnenberg und endlich als „Prediger" in das Benedictinerkloster Priflingen bei Regensburg „transferiret" worden. Er selbst erzählt, daß er hier gegen zehn Jahre geblieben, alsdann aber aus dem Kloster „zwar heimlich und ohne Vor-

Digitized by Google

wissen seiner Obern, jedoch am Tage" sich entfernt und nach Baireuth gegangen sei, wo er lutherisch geworden und am ersten Adventsonntage 1781 vor dem Superintendenten Künneth sein Glaubensbekenntniß abgelegt habe. Den Markgrafen von Baireuth habe er um eine Registratorstelle gebeten, die ihm auch versprochen aber nicht gegeben wurde, worauf er „Notarius" geworden sei. Das Notariats-Examen habe er bestanden, indem er „schriftliche Arbeiten nach Erlangen schickte, worauf in Baireuth seine Verpflichtung als Notar erfolgte". Er habe sich später verheirathet, sei aber wieder geschieden worden, habe von seinem Verdienste als Notar und einem geringen eigenen Vermögen gelebt und eine kleine, monatlich einen fränkischen Gulden betragende Pension von der „Landschaft" erhalten. Ums Jahr 1790 sei er auf Einladung des Rittergutsbesitzers Adler auf Rösnitz, dessen „Bücher er durchsuchen" sollte, nach Sachsen gekommen und habe sich vom Jahre 1792 an abwechselnd bei dem Oberaufseher von Röder in Morgenröthe, dem Rittergutsbesitzer von Winkelmann auf Chrieschwitz und dem Geheimenrathe von Müffling auf Reussa als „Gesellschafter" aufgehalten. Andere freilich nannten den Notar Stein „einen entsprungenen Mönch, der das Kloster bestohlen, eines Küsters Tochter entführt und sich in Baireuth mit Geistercitiren, Schatzgraben und dergleichen Gaukeleien abgegeben, auch in Folge eines durch eine unter dem Hochgerichte vorgenommene Geisterbeschwörung entstandenen Scandals die Flucht ergriffen und sich nach Sachsen gewendet habe." — Der Oekonom Becker war eines Schneiders Sohn aus Borna und hatte des Vaters Handwerk erlernt. Er wurde später Bedienter, Tafeldecker und endlich Oekonomieverwalter beim Hofrath Bastineller auf Ossa, der ihn in seinem Testamente bedacht und ihm ein gutes Zeugniß ausgestellt hatte. Er kam in das Voigtland, um „Dienste zu suchen", lernte zufällig den Notor Stein kennen und trat mit ihm alsbald in nähere Verbindung. Daß Beide und insbesondere der Notar Stein auf den erwähnten Schlössern und Rittergütern mystische Bücher lasen, Geister citirten, welche nicht erscheinen wollten, nach Schätzen gruben, die sich nicht finden ließen, mit Ruthenschlagen, sympathetischen Curen und andern geheimnißvollen Dingen sich beschäftigten, würde ihnen nicht weiter geschadet, sie selbst in den Augen der Polizeibehörden nicht verdächtigt haben, denn die

Digitized by Google

„magischen Wissenschaften", die freilich meistens auf allerhand Spielereien und Gaukeleien, wenn nicht Betrügereien hinausliefen, scheinen damals in vielen voigtländischen Schlössern, Bürger- und Bauernhäusern eben so üblich und beliebt gewesen zu sein, als zu andern Zeiten und an andern Orten die Manie des Tischrückens und Geisterklopfens[1]). Allein theils durch eigene, theils durch fremde Schuld wurden Stein und Becker im Jahre 1794 in weitern Kreisen bekannt und — berüchtigt und zogen die Aufmerksamkeit des größern Publikums auf sich. Dies geschah durch die Schatzgräberei zu Crottendorf, durch die Schachtelgeschichte zu Pausa und mehrere in der Gegend von Neustadt und Ziegenrück verübte Betrügereien.

Was die erstere anlangt, so war irgendwie die Sage entstanden, daß im Crottendorfer Erbgerichte ein großer von einem Erbgeiste bewachter Schatz liege, der nach Stein's Ansicht lediglich durch Gebet zu „heben" sei. Der Erbrichter von Crottendorf holte den Notar Stein von Plauen ab, verpflegte ihn mehrere Wochen in seinem Hause, wartete mit den Seinigen die vorgeschriebenen Betstunden regelmäßig ab und war endlich so glücklich, zu erfahren, daß der Erbgeist aus irgend einer Ursache „zornig" geworden, und mithin der aus einem goldenen Service, goldenen Kronleuchtern und vielem ungeprägten Golde und Silber bestehende Schatz vorläufig nicht zu heben sei[2]).

---

1) Vergl. Carus, über Lebensmagnetismus ꝛc. Seite 147 flgd. 216. — 2) Nähere Auskunft über diesen Schatz und die Crottendorfer Ereignisse gab eine vom Notar Stein verfaßte Schrift: „Das Kind zu Crottendorf aus dem Reiche der Geister, oder Kraft und Wirkung der weisen Magie", welche „wegen der Censur" nicht im Drucke erschien, im Manuscripte aber dem Grafen von Kospoth übergeben und von diesem verloren worden war. Aus andern Aufzeichnungen geht hervor, daß es im Crottendorfer Erbgerichte überhaupt „nicht richtig" war, es warf die Leute von ihren Sitzen zur Erde, es huschte in Schattengestalten vorüber; eine gefundene „gelbe Erde" verwandelte sich in Gold, und glühende Kohlen, die Jemand zu seinem Entsetzen auf den Dielen liegen sah und bei Seite schaffte, erschienen am andern Morgen als blanke Silberthaler u. s. w. Der Schatz selbst war nach Crottendorf durch den „Calaski" gekommen, welcher daselbst gewohnt, ein Goldbergwerk besessen und in der Chemie laborirt hatte; nur wußte Stein nicht ganz genau, ob dieser Calaski, dessen Verwalter „Carinthus" hieß, ein Graf, oder ein türkischer Bischof gewesen sei, ob er schon zu Anfange der christlichen Zeitrechnung, oder erst 1230 gelebt habe. — — Ueber dem Schatze wachte ein Erbgeist, Namens „Egi Hechelon"; das Kind von Crottendorf war die Tochter des Calaski, welche mit dem Schatze ebenfalls in einer räthselhaften Verbindung stand und dem Notar Stein die wunderbaren Nachrichten aus dem Reiche der Geister mittheilte. Sie hatte „gar keine Religion"; deshalb war ihre Erlösung höchst schwierig und nur durch

Digitized by Google

Dieser verunglückte Versuch war ruchbar geworden und veranlaßte „die Schachtelgeschichte zu Pausa", wie sie Stein selbst nennt und nicht ohne Humor erzählt. Er und Becker hatten am 11. Februar 1794, auf einer in Angelegenheiten des geheimen Raths von Müffling unternommenen Reise begriffen, in Pausa übernachtet und waren plötzlich als Reisende ohne Paß und „als „Personen, die den gemeinen Mann und unverständige Leute „durch Trugkünste und Gaukeleien, welche auf Schatzgräberei „abzielten, zu betrügen gesucht hatten", in Arrest gebracht worden. In einer ihnen gehörigen Schachtel fanden sich verschiedene mit „sonderbaren Fragen und Antworten beschriebene Zettel vor, zwei Pergamentblättchen und ein cirkelrundes Papier mit mystischen Charakteren, ein mit Bibelsprüchen und Liederversen beschriebenes papiernes Kreuz, Kreide, Weihrauch, Kampfer und andere Harze". Die Schachtel wurde als „verdächtig" in gerichtliche Verwahrung genommen, eine Untersuchung gegen die Inhaftaten aber nicht weiter angestellt, sondern Beide wurden mit dem Bedeuten in Freiheit gesetzt, „sich ohne Paß ja nicht wieder in Pausa blicken zu lassen"[1]). Da zu gleicher Zeit in der Gegend von Neustadt sich „eine Gesellschaft liederlicher Leute zusammengerottet" hatte, welche „sich der Kunst, Schätze zu graben, rühmten, dabei der Zauberei und des Geisterbeschwörens sich bedienten und den Bauersmann um ansehnliche Summen

---

ihren „lieben Franz Joseph Stein" möglich. — — — Um sich mit „denen Geistern in Vernehmung zu setzen", bediente sich Stein „eines cylindrischen, mit grünem Taffet zugebundenen und mit Spiritus angefüllten Glases, an dessen Boden rothe Körner lagen". Leute, die in einem „guten" Planeten geboren waren, „konnten in diesem Glase Alles sehen, was sie wissen wollten". Leider gehörte Stein selbst nicht zu diesen Glücklichen und bediente sich bei den an die Geister zu richtenden Fragen gewöhnlich „eines Jungen aus Plauen", der im Glase zu lesen verstand und auch in Crottendorf thätig war. Angeblich rührte das Glas von dem Markgrafen Friedrich von Baireuth her, der es von einem Cardinal aus Rom erhalten haben sollte. Es wurde im Schlosse zu Reussa vom Grenadier Bräutigam absichtlich zerbrochen, der „dadurch dem Notar Stein seine Geisterseherei einstreichen" wollte. —

1) Besonders unterhaltend, erzählt Stein unter Anderem, war die Untersuchung der Schachtel. Die Anwesenden konnten nicht entscheiden, was doch dieses für eine Kreide und welch ein Räucherwerk es sein möchte. Die Urtheile, die sie darüber fällten, erschütterten mir das ganze Zwerchfell. Kaum roch Einer an dasselbe, so rief ein Anderer schon: „nehmen Sie sich in Acht, daß Sie nicht behext werden". Wie man sagt, sollen sie Alles in der Apotheke haben untersuchen lassen, um ja nicht Gefahr zu laufen. Kurz, es war mir ein wahres Vergnügen, diese Untersuchung anzusehen und einen dazu ganz passenden Dialekt zu hören, den ich öfters nicht verstand und darum Antworten gab, die mir später ganz anders ausgelegt wurden.

Digitized by Google

Geldes zu prellen suchten“[1]): so lag es nahe, Stein und Becker mit jenem Gesindel in Verbindung zu bringen und als Genossen desselben zu betrachten. Mithin war es auch ganz natürlich, daß man sich höchlich verwunderte, Beide in der Gesellschaft und den Diensten des Grafen von Kospoth zu finden, und daß Männer, die es ohne Zweifel mit dem Grafen redlich meinten, sich alle Mühe gaben, die übel berüchtigten Personen aus dem Schlosse zu Mühltroff zu entfernen.

Angeblich beauftragt von der Gemahlin, dem Bruder und Schwiegervater des Grafen hatte der Justitiar Marbach in Mühltroff, ein Jugendfreund des Grafen von Kospoth, höheren Orts „wegen des Aufenthalts verdächtiger und übelberüchtigter Personen im mühltroffer Schlosse“ privatim Anzeige gemacht und darauf die officielle Weisung erhalten, gegen diese Personen gerichtlich einzuschreiten, da man insbesondere auch in Erfahrung gebracht habe, daß von denselben „verdächtige Reden wider Regenten und Staaten geführt und der Umsturz der Reiche und Verfassungen vorhergesagt würde“. Der Graf erstaunte über diese „außerordentliche verläumderische Denunciation“, versicherte, den Notar Stein nicht nur als einen guten Gesellschafter, sondern auch als einen „christlichen und rechtschaffenen“ Mann zu kennen, welcher von verschiedenen andern Cavaliers günstige Zeugnisse aufzuweisen habe[2]), läugnete, daß in seiner Gegenwart aufrührerische Reden geführt worden seien, bezeichnete seinen Verwalter Becker ebenfalls als einen ehrlichen Mann und fügte hinzu, daß zwei Grenadiere aus Neustadt und Auma, Bräutigam und Schneider, — „wenn die etwa auch zu Schel-

---

1) Diese in der Umgegend von Neustadt und Ziegenrück verübten plumpen Betrügereien, namentlich eine zu Walsburg bei Dörflas vorgenommene Geisterbeschwörung, wurden „einem Feldscheer und einem Jesuiten“ zur Last gelegt, hinter welchen man, wiewohl irrthümlich, den Notar Stein und den Oekonom Becker vermuthete. Einem Bauer aus Liebengrün hatten zwei Gauner 30 Laubthaler abgeschwindelt und ihm gesagt: „sie wären immer bei dem Grafen in Schleiz und Einer von ihnen, der Jesuiter, müsse in der Capelle bei der Bergkirche Messe lesen“. Als der Betrogene später nach Schleiz ging, um sich nach den Betrügern zu erkundigen, erhielt er von einem Soldaten die prompte Antwort: „dergleichen Leute halten sich in Schleiz nicht auf; das Mühltroffer Schloß aber ist voll davon“. — 2) Stein brachte selbst aus Baireuth gute Zeugnisse bei und die Rittergutsbesitzer auf Neussa und Chriesch-witz bezeugten „mit Namensunterschrift, beigedrucktem angeborenem Wappen, auf Ehre und Cavaliers-Parole“, daß Stein ein braver, christlicher, ehrlicher Mann sei.

Digitized by Google

men gemacht werden sollten" — im mühltroffer Schlosse lediglich Sattlerarbeit gefertigt hätten. Gleichwol wollte man diesen „fremden Personen" einen längeren Aufenthalt in Mühltroff nicht gestatten, und Marbach, der in seinem Eifer, die Umgebung des Grafen von allen verdächtigen Elementen zu säubern, jede Rücksicht bei Seite setzte, konnte endlich berichten, daß „der Troß — d. h. die genannten Grenadiere und einige andere im Schlosse ab- und zugehende, mit chemischen Versuchen und dergl. beschäftigte Personen — verschwunden, Stein und Becker aber noch anwesend wären". Um auch diese zu entfernen, ließ man einen anonymen Aufsatz in die geraische Volkszeitung einrücken, welcher die Aufschrift „Schändliche Betrüger" führte und in ziemlich unverblümter Weise auf die Schachtelgeschichte zu Pausa hindeutend sein Befremden darüber aussprach, daß „selbst Männer von Kenntnissen und gesundem Verstande sich durch solche Betrüger hinreißen ließen, ihren Trugkünsten Glauben schenkten und weder durch Freundes Warnungen noch durch den beträchtlichen Schaden, den der betrogene Beutel erfahre, eines Besseren belehrt würden". In einem zweiten Artikel hatte man sich noch deutlicher ausgedrückt. „Es halten sich", hieß es da, „im sächsischen Voigtlande verschiedene sogenannte Schatzgräber auf, welche auch kürzlich bei dem Herrn G. in M. ihre Kunst erwiesen und so geschickt im Schlosse vorzuspiegeln gewußt, daß ein Versteckter von der Gesellschaft denen andern Zitternden geantwortet: „„der Herr Graf solle nur erstlich unter das Armuth Holz und Getreide austheilen, täglich Betstunden halten, ein neues Hospital und eine Windmühle bauen, auch eine Quantität Säcke anfertigen lassen, welche aber mit seidenem Bande eingefaßt sein müßten, wodurch der Schatz gehoben werden könnte und alsdann die Engel vom Himmel kämen, die Säcke abholten und solche voller Geld wieder zurückbrächten"". — —

Der Graf von Kospoth, offenbar erbittert durch das ihm gegenüber beobachtete Verfahren[1]), beantragte jetzt selbst eine Untersuchung gegen den Notar Stein und den Verwalter Becker,

1) Der Graf war der Ansicht, daß er sich seine Gesellschafter ganz nach Belieben wählen könne, und daß sich darum am allerwenigsten sein Gerichtsverwalter zu bekümmern habe. Den Aufsatz in der geraer beantwortete er in der leipziger Zeitung. — Daß er damals seinen Widersachern mit „Durchkarbatschen" und „Todtschießen" gedroht habe, ist allerdings möglich, wurde aber von ihm entschieden in Abrede gestellt. —

Digitized by Google

indem er bemerkte, daß er zwar fortwährend diese Personen für ehrliche Männer halte, gleichwol die Möglichkeit des Gegentheils zugeben müsse, daher die Sache Steins und Beckers keineswegs zu der seinigen machen wolle, für seine Person aber wegen der ihm vom Justitiar Marbach und Accisinspector Wehner in Pausa, dem Einsender jener Zeitungsartikel, angethanen Beleidigungen auf „eclatanter Satisfaction" bestehe. Hierauf begann eine gerichtliche Untersuchung zunächst gegen „die zwei fremden von dem Grafen von Kospoth auf Mühltroff in Dienst genommenen Personen, Namens Stein und Becker", welche am 13. Juli 1795 einem Militaircommando übergeben und zur Vernehmung abgeführt wurden, nachdem gleichzeitig der Graf selbst an höchster Stelle beschuldigt worden war, „mit verdächtigen Personen, die er beherbergt, Geisterbeschwörungen, Schatzgräbereien und andere Gaukeleien getrieben, aufrührerische Reden in Gegenwart vieler Personen geführt und den Verdacht der Fertigung und Verbreitung falscher Münzen, wenigstens die Wissenschaft davon, auf sich geladen zu haben".

Anlangend zuvörderst die dem Grafen zur Last gelegte „Falschmünzerei", so mochte er allerdings vom Schmelzen seiner beim Alaunwerk in Ranspach und am Lämmerhügel gefundenen Erze nach und nach zu Versuchen übergegangen sein, „mittels geheimnißvoller chemischer Arbeiten unedle oder geringe Metalle in edle zu verwandeln". Er läugnete nicht, daß unter seiner Aufsicht und Beihilfe in einer alten Küche des Schlosses — wahrscheinlich in dem schon von Melchior Otto von Bodenhausen benutzten Laboratorium — Versuche auf edle Metalle gemacht worden seien, daß man namentlich darnach getrachtet habe, „den Merkurium zu fixiren", auch einmal ein „goldhaltiges" Metall zu Stande gebracht und, um die Schwere desselben zu prüfen, einen preußischen Louisdor in Blei abgedruckt und in diesen Abdruck von jenem Metalle etwas gegossen habe. Der Abguß war aber „um 20 und einige Aß" zu leicht und die Sache damit abgethan; allein als der Graf später seinen „Chemiker", den Strumpfwirker Gräfner aus Möschlitz, entlassen hatte, drohte dieser mit jenem „Abguß" und forderte 200 Thlr., widrigenfalls er den Grafen als Falschmünzer denunciren und „aufs Zuchthaus" bringen werde. Unglücklicher Weise hatte um jene Zeit

Digitized by Google

ein Fleischer aus Pausa zwei Louisdor's ausgegeben, welche, wie sich später herausstellte, nicht falsch, sondern nur zu leicht waren, aber durchaus in der Münze des Grafen gefertigt sein sollten; und weil, als man im gräflichen Laboratorium mittels des bleiernen Abgusses die Schwere des gefundenen Metalles prüfen wollte, zufällig die Gräfin von Kospoth zugegen gewesen war, „den Bleiabdruck in die Hand genommen und, da solcher nicht ganz ausgedrückt, mit der Stricknadel daran herumgekritzelt hatte", so hieß es alsbald, die Gräfin steche die Stempel zu dem Gelde, welches der Graf verfertigen lasse. Sie behauptete später bei ihrer Vernehmung, und es ist ihr das auch zu glauben, „daß sie wirklich nicht im Stande sei, Stempel zu stechen"; der Graf selbst aber, welcher ein angeblich von ihm „hervorgebrachtes" Stückchen Gold an den Münzwardein in Leipzig für 8 Thlr. 6 gr. verkauft hatte, suchte namentlich durch die Erklärung, daß, wenn man das Gold verkaufen könne, man nicht erst Geld daraus machen werde, den Verdacht der Falschmünzerei von sich abzuwälzen, was ihm auch vollkommen gelungen zu sein scheint.

Die beiden andern wider den Grafen von Kospoth erhobenen Beschuldigungen gründeten sich hauptsächlich auf ein Gespräch, welches am Neujahrstage 1795 an der gräflichen Tafel geführt worden war. Der Graf hatte seiner Gewohnheit gemäß am ersten Tage des Jahres mehrere mühltroffer „Honoratioren", den Pfarrer Gabler, den Acciseinnehmer und den Justitiar Marbach (Vater und Sohn), den Landrichter Dietsch, den Apotheker Hendel u. A. zu Tische geladen und, wie man sich erinnern wollte, während des Essens und nach aufgehobener Tafel etwa Folgendes geäußert: „ich bin völlig für die neufränkische Revo„lution portiret und stimme mit allen ihren Grundsätzen über„ein; wenn sich nur ein Schwarm Mißvergnügter fände, ich „stellte mich sogleich an ihre Spitze . . . es wird nicht lange „dauern, in zwei Jahren sind alle Tyrannen gestürzt" . . . . „Der hiesige Organist taugt nichts, wenn ich 100 Thlr. daran „wende, so bringe ich es leicht so weit, daß er weg muß . . . . „Das mühltroffer Gesangbuch ist eins der schlechtesten, es sind „kaum 50 Lieder darinnen, die noch passiren" . . — Ferner versicherte er dem Pfarrer Gabler: „ich bin der glücklichste Mensch „auf Erden, ein ganz besonderer Liebling des Glücks, denn ich

Digitized by Google

„lebe mit den himmlischen Geistern in dem genauesten Umgange; „so oft ich will, erscheinen sie mir; ich kann mit ihnen sprechen „und sie reden mit mir in dem sanftesten Tone" . . . . . „Die „guten Menschen werden nach ihrem Tode nicht sogleich in En„gel verwandelt, es werden aus ihnen zuerst Mittelgeister, so„dann Engel auf der untersten Stufe, die sich nach und nach „bis zur höchsten Stufe der Cherubim emporschwingen"[1]) . . . „Diejenigen, die ich in diesem Leben gekannt habe, erscheinen „mir in ihrer völligen, aber weit lieblicheren Bildung, doch in „der Gestalt und Größe der Kinder von sechs Jahren. So er„scheinen mir meine seligen Großältern, der selige Gellert u. A. „und verkünden mir Wunderdinge" . . . Auf die Entgegnung des Pfarrers, daß dies „auf Schröpferische Magie[2]) oder Swedenborgische Schwärmerei" hinauslaufe, fuhr der Graf fort: „Ja, Swedenborg ist mein Führer; nichts von Schröpferischem „Betruge; lauter Realitäten; ich bin meiner Sache gewiß. Was „ich mit meinen Augen sehe und mit meinen Ohren höre, lasse „ich mir nicht ausreden. Ich habe sogar die mir erschienenen „Engel beim Weggehen mit den lieblichsten Tönen singen hören: „gloria in excelsis deo" . . . . . „Mein Großvater hat in dem „sanftesten Tone zu mir gesprochen: „„ich bin ein Cherub und „„sage dir: Otto, Otto, du wirst ein sehr großer Mann in „„der Welt werden[3]), aber, Otto, scharf mußt du sein"" . . . . „Auch meine Großmutter ist mir erschienen, aber nur in der „Gestalt eines gemeinen Engels, und hat mir gesagt: „„an dem „„und dem Orte liegen geheime Schriften, welche dir einen „„andern Ort anzeigen werden, wo du dein größtes Glück

1) Es soll über Tische auch behauptet worden sein, man wisse, daß Friedrich der Große in jener Welt unter dem Namen „Belohnung" der höchste Cherub geworden sei und den General Schwerin zum Secretair (?) habe; Voltaire aber schmachte in der untersten Hölle. — 2) Johann Georg Schröpfer lebte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, diente in einem preußischen Husarenregimente, ward dann Caffeewirth in Leipzig, verursachte als Freimaurer Unruhen in der Loge und machte endlich als Geisterbeschwörer großes Aufsehen. Er hatte viele enthusiastische Anhänger; am 8. Octbr. 1774 erschoß er sich im Rosenthale bei Leipzig. (S. die Convers.-Lexica.) — 3) „Das verräth die ganze Sache", warf hier der P. Gabler ein, „denken Sie doch an das Wort der heiligen Schrift: „„er zeigte ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit"" ꝛc. (Matth. 4, 8). Andere treffende Entgegnungen des Pfarrers und die Zwischenreden der übrigen Tischgäste mußten hier übergangen werden. Die Aeußerung des Justitiar Marbach, daß die erwähnten Engel jedenfalls auf einer Redoute erschienen wären, nahm der Graf scheinbar sehr übel auf.

Digitized by Google

„„finden wirst''' . . . . und Alles haben wir gefunden, nur „den glücklichen Ort suchen wir noch". — „In dem geheimen Umgange mit den himmlischen Geistern erfahre ich sogar „die Schicksale noch lebender und auch verstorbener Menschen in „der Ewigkeit; so habe ich die Nachricht, daß meine Mutter „noch nicht selig ist, und im kläglichen und mitleidigen Tone „sprach mein Cherub zu mir: „„„Dein jüngster Bruder — o „„„weh, o weh, o weh dem!!''' — — „Selbst der selige Gellert ist mir erschienen; er ist mein Schutzengel; unter seinem „Einflusse dichte ich meine geistlichen Lieder, ganz in Gellerts „Geiste" . . „ich werde ihm auch ein Monument errichten" . . . „So habe ich auch beschlossen, eine neue Kirche zu bauen, wozu „ich den Ort schon ausersehen habe" . . . Nachdem der Graf noch gesagt, daß er wisse, wenn der Pfarrer Gabler sterben werde[1]), „endete das Gespräch, die ganze Gesellschaft verstummte und nahm Abschied".

Dem Pfarrer Gabler erschien dieses „Neujahrsgespräch" so bedeutungsvoll und bedenklich, daß er es, obgleich erst nach Verlauf einiger Wochen, niederschrieb und es seinem Ephorus, dem Superintendenten Dr. Handt in Plauen, „vertraulich" und mit dem Bemerken mittheilte, daß der Graf von Kospoth den öffentlichen Gottesdienst jetzt sehr selten besuche, dagegen in seinem Schlosse Betstunden halten lasse, wobei es „an verschiedenen aufgerichteten Altärchen sehr andächtig zugehen" solle. Auch habe der Notar Stein „kurz vor denen zwölf Nächten noch sieben fremde Personen in weißen Mänteln (der Sage nach Jesuiten) mit herrschaftlicher Equipage und selbst in Begleitung des Grafen aus der Gegend von Neustadt, wo eben in einer heiligen Nacht die ersten Erscheinungen geschehen wären, abgeholt, welche sich noch Alle incognito im Mühltroffer Schlosse aufhielten. Zudem wolle der Amtmann Marbach wissen, daß die saubere Gesellschaft zu der berüchtigten Schatzgräberrotte in Grottendorf gehöre, und scheine Ahnung zu haben, daß sie auch gewisse jakobinische Revolutions-Anschläge im Schilde führten" ꝛc. — Der Superintendent suchte den aufgebrachten 74jährigen Pfarrer zu beruhigen, indem er ihm bemerklich machte, daß

1) Das weiß ich auch, erwiederte der alte Mann, ich sterbe, wenn der Herr will!

Digitized by Google

„der Graf ein sehr verständiger und aufgeklärter Herr sei, der selbst solchen groben und einfältigen Betrug oft belacht habe, und daß der Pfarrer das, was Jener vielleicht scherzend vorgetragen, allzuernstlich aufgenommen und widerlegt haben möchte".

Leider sollte der alte Pfarrer in noch ärgere Verdrießlichkeiten gerathen, denn der Justitiar Marbach hatte sich das niedergeschriebene Neujahrsgespräch zu verschaffen gewußt und die davon genommene Abschrift zu den Acten gegeben. Dadurch erfuhr auch der Graf von Kospoth den Inhalt jener Niederschrift und die Schaale seines Zorns ergoß sich über den Pfarrer. Er wendete sich an den Superintendenten Dr. Handt mit der Bitte, „dem alten Pfarrer Gabler, welcher öfters bloße Familiengeschichten und andere Personalsachen zum Gegenstande seiner Predigten gemacht, ihn (den Grafen) auf das allerempfindlichste angetastet und sowohl auf der Kanzel als anderwärts auf alle erdenkliche Weise herabgewürdigt habe, das Predigen und überhaupt die Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen zu untersagen, ihm selbst (dem Grafen) aber zu gestatten, das heilige Abendmahl künftig aus der Hand des Superintendenten zu empfangen". Erst nach Jahr und Tag und nachdem dem Pfarrer viele „Kümmernisse" bereitet worden waren, gelang es, das Zerwürfniß zwischen dem Grafen und seinem Beichtvater beizulegen und das frühere freundschaftliche Verhältniß, wenigstens scheinbar, wieder herzustellen[1]).

---

1) Der Superintendent Dr. Handt las die Beschwerde des Grafen von Kospoth über den Pfarrer Gabler „mit Mißfallen" und vermuthete, „daß falsch aufgefaßte Meinungen oder unbedachtsamer Amtseifer oder sonst andere Nebendinge den Pfarrer verleitet haben möchten, sich dem Grafen mißfällig zu machen" .... Früher „sei der Pfarrer ein gründlicher, erbaulicher Prediger gewesen, den Herrschaft und Gemeinde gern gehört habe" .. „Der Graf sei mit seinem Ansuchen abfällig zu bescheiden" .... — P. Gabler schrieb damals an seinen gräflichen Kirchenpatron: „ich bedauere es innig, daß Sie gegen mich einen äußersten Unwillen gefaßt, sich den gottesdienstlichen Versammlungen entziehen und sich verlauten lassen, daß Sie sich sogar einen andern Beichtvater erwählen wollen. Wie sehr muß das einen im Dienste des Herrn grau gewordenen Greis niederschlagen und bis in den Tod betrüben ... Soll ich den Schmerz über mein unverdientes Leiden mit in das Grab nehmen? Soll der Gedanke: „ich habe den armen Mann unbillig gehaßt", Sie noch auf Ihrem Sterbebette beunruhigen? Lassen Sie die Sonne nicht untergehen über Ihrem Zorne, weisen Sie den Rath derjenigen zurück, die Sie vom Kirchengehen abhalten wollen .. und wie gut wäre es, wenn allen künftigen Irrungen noch könnte vorgebeugt und auf allen Seiten

Digitized by Google

Inzwischen hatten die gerichtlichen Verhandlungen begonnen; eine Menge Zeugen wurden abgehört, namentlich die Neujahrsgäste des Grafen vorgeladen und über den Inhalt des Neujahrsgesprächs vernommen. Sie gestanden zu, daß der Graf die ihm zur Last gelegten Aeußerungen wirklich gethan habe, Einer wollte freilich Dieses, der Andere Jenes gehört oder nicht gehört, die Worte so oder anders verstanden haben, Alle aber erklärten einstimmig, daß der Graf nur darauf ausgegangen sei, sich mit dem Pfarrer Gabler, welcher leicht hitzig werde, einen Scherz zu machen. So habe der Graf den Organisten getadelt, weil dieser ein Günstling des Pfarrers und von diesem zu seiner Stelle empfohlen worden sei; er habe den Dichter Gellert gepriesen und geringschätzig vom mühltroffer Gesangbuche gesprochen, weil der Pfarrer Gabler die in demselben befindlichen Gesänge dogmatischen Inhalts der in Gellert's Liedern enthaltenen Moral vorziehe[1]); er habe überhaupt dem Pfarrer „in jedem Stücke widersprochen," um den alten Mann zum „allgemeinen Ergötzen" in Hitze zu bringen.

Der Graf selbst gab über den Inhalt jenes Neujahrsgesprächs folgende Erläuterungen: . . „er habe mehrere Personen zu sich geladen, um hinter ihre Gesinnungen zu kom-

---

die nagende Beunruhigung abgewendet werden". So sehr aber der Pfarrer eine Aussöhnung mit dem Grafen wünschte, so stellte er doch seiner Seits eine unerläßliche Bedingung: — „wenn Philipp sich in Demuth beugt" —. Er ließ sich lange bitten, ehe er der Einladung des Grafen Folge leistete und diesen, wie sonst, im Schlosse besuchte, und erst, als der Graf gegen ihn den Wunsch geäußert hatte, aus seiner Hand das heilige Abendmahl zu empfangen, „dünkte es dem Pfarrer der rechte Zeitpunkt zu sein, wo er die Herzen der beiden gräflichen Personen offen finden würde". Er trat eines Tages unangemeldet zu ihnen ein — „und", schreibt er an seinen Ephorus, „welche Freude empfand ich, als man mich mit beiden Armen und sogar mit einem herablassenden Embrassement aufnahm. Eine stundenlange Unterredung, wobei von beiden Seiten ausbedungen wurde, alles Verdrießliche begraben und von nichts, als von Freundschaft und Versöhnung sprechen zu wollen, war die Einleitung zu der offenherzigen Erklärung: „„nun, Herr Pastor, Sie bleiben mein lieber Beichtvater, und noch in diesem alten Jahre wollen wir zum Tische des Herrn gehen"". — „Und nun war der Abend vor dem neuen Jahre der gesegnete Tag, da sie es bewerkstelligten; auf den Neujahrstag (1796) lud mich der Graf wieder wie gewöhnlich ein, da wir denn viel Gutes mit einander sprachen" . . . . „ich wünsche Ew. Hochwürden in Dero Diöces und mir in meinem Amte mehr dergleichen schöne Siege"! — — 1) Sehr richtig bemerkte im Zeugenverhöre der Landrichter Dietsch, daß der Graf das mühltroffer Gesangbuch wahrscheinlich deshalb beseitigen wolle; um selbst ein neues Gesangbuch herauszugeben und mit seinen „geistlichen Liedern" zu versehen.

Digitized by Google

men, und Manches gesprochen, als sei es ihm von den Geistern gesagt worden, theils um den Notar Stein zu erfreuen, der ein abergläubischer und einfältiger Mann sei und fest an Geistererscheinungen glaube, theils um den Pfarrer Gabler zum Widersprechen zu nöthigen. Aus letzterem Grunde namentlich habe er sich für einen Anhänger Swedenborgs ausgegeben, dessen Schriften — weil zu „trocken und mysteriös" — er nur zum Theil gelesen habe. Was er von der vorgeblichen Erscheinung seines Großvaters erzählt, das habe Verschiedene in der Gesellschaft treffen sollen; man habe sich erinnern sollen, daß der letzte Freiherr von Bodenhausen ein zwar beliebter, aber in Furcht und Ansehen stehender Herr gewesen sei, welcher sich nicht so viel gefallen lassen und nicht so nachgebend sich gezeigt habe — (als der Enkel??)" . . . „Durch die Erwähnung der vom Geiste seiner Großmutter ihm gezeigten Schriften habe er eine gewisse Person prüfen wollen; diese Schriften hätten Beziehung auf den plötzlichen Tod seines Vaters gehabt und traurige Nachrichten enthalten. Den Weheruf über des Grafen jüngsten Bruder habe dieser wiedererfahren sollen, vielleicht würde er sich dadurch haben bewegen lassen, seine Wirthschaft in Oschitz, die sehr schlecht sei, anders und besser einzurichten . . . „Daß er sich für die französische Revolution ausgesprochen, müsse er entschieden in Abrede stellen; es sei widersinnig, wenn er als Edelmann dergleichen Aeußerungen gethan; durch den Landesherrn sei er erst vor Kurzem in den Grafenstand erhoben worden, werde also die allerhöchste Gnade nicht mißbrauchen."[1]) . . . Im Uebrigen erklärte der Graf, daß er oft und gern Gespräche über „natürliche Magie" geführt, aber unwahr sei es, daß er einen Auswurf von Menschen, eine Gesellschaft Schatzgräber, Geisterseher, Seligsprecher und andere Betrüger vornehmen und geringen Standes zum Spotte der Justiz öffentlich geschützt habe; er würde sich vor solchen Personen wohl hüten, besonders da es „ihm bewußt und allgemein bekannt sei, wie viel es seiner verstorbenen Mutter

1) Möglich, daß der Graf, welcher am Neujahrstage „verdrießlich zu Tische gekommen sein und auf die losgezogen haben soll, welche ihm den erwähnten Frohnvergleich aus der Regierung zu Dresden nicht eher geschickt hätten", bei dieser Gelegenheit Einiges äußerte, dessen er sich später nicht mehr entsinnen konnte oder wollte.

Digitized by Google

gekostet habe, als sie von dergleichen Betrügern umgeben gewesen sei[1])" . . . „Einmal sei in dem Cabinette der Gräfin der Fußboden aufgehoben worden, weil man aus irgend einem Grunde vermuthet habe, daß daselbst von einem seiner Vorfahren eine Summe Geldes verborgen worden sei; das könne man doch nicht Schatzgräberei nennen" ꝛc.

Man sieht, daß sich der Graf nicht ohne Geschick zu vertheidigen wußte; allein trotz seiner und der gründlicheren Vertheidigung seines Rechtsbeistands wurde er „der geführten, ungebührlichen Reden und unternommenen ungeziemenden Handlungen halber, deren er zum Theil nicht ganz abredig, zum Theil durch die Zeugen-Aussagen für überführt zu achten", mit einer Geldstrafe von 50 Thlr. belegt, die später auf 30 und endlich auf 10 Thaler ermäßigt wurde. Und in der That hatte der Graf, wie sich im Laufe einer langwierigen Untersuchung nach und nach herausstellte, gar Manches gethan, was, wenn nicht ungesetzlich, so doch unvorsichtig, zweideutig und sogar läppisch genannt werden muß. Mag sein, daß es ihm Unterhaltung gewährte, sich von seinem abergläubischen Gesellschafter Stein „von Luft-, Feuer- und Wassergeistern, von Erdgnomen, Nixen, Salamandern, Allraunen, Rübezahlen, vom Todtenvogel u. s. w., von ihrer Entstehung, Fortpflanzung, ihren speciellen und allgemeinen Wirkungen" vorerzählen zu lassen; mag sein, daß er es für ein verdienstliches Werk erachtete, durch alle möglichen Mittel „diesen Menschen von seinem tollen Aberglauben zu heilen"; wenn er aber zu diesem Behufe in Gegenwart und in Gemeinschaft seiner Verwalter, Bedienten und Arbeiter Nachts auf freiem Felde mittels der Laterna magica Gestalten erscheinen ließ, Beschwörungsformeln sprach und sich höchlich ergötzte, so oft der Notar Stein ausrief: „macht mir nichts weis, das ist wahrlich ein Geist[2])"; wenn er „zur Unterhaltung seiner Frauenzimmer" mit dem Evangelienbuche und dem Erbschlüssel Kunststücke machte und nicht läugnen konnte,

1) Im Sterberegister des Jahres 1793 befindet sich bei dem unter Nr. 17 eingetragenen Todesfalle die Bemerkung: „Das war die berüchtigte Schatzgräberin, welche hiesige Kospoth'sche Herrschaft um mehr als Ein Tausend Thaler betrogen". — 2) Eine solche „Geistercitation" nahm man in Leibsdorf vor: die dabei gesprochene Formel lautete: Smucheladojo tsib ud thein nie erran . . . . . Ozzap orevop. Diese Gaukelei soll Veranlassung zu dem mehrerwähnten Neujahrsgespräche gegeben haben.

Digitized by Google

sich manchmal, obgleich ebenfalls „zum Spaß", mit Ruthenschlagen beschäftigt zu haben, um die Gesinnungen der Menschen zu erforschen und zukünftige Dinge zu erfahren[1]); wenn er, um den Justitiar Marbach zu mystificiren und zu „neuen unnöthigen Denunciationen" zu veranlassen, sich für ein Mitglied „des Ordens der schwarzen Brüder" ausgab und, um dieses Vorgeben recht glaubhaft zu machen, von Pömpner in Ranspach Stempel verfertigen und von Becker Briefe in Chiffren schreiben ließ[2]); wenn er endlich Gefallen daran fand, seinen alten ehrwürdigen Pfarrer zum Besten zu haben: so erscheint die ihm auferlegte Strafe als eine sehr gelinde, und sein Verdruß darüber, daß „durch verläumderische Denunciationen auf seinen gesunden

1) Das Sieb- oder Schlüsseldrehen besteht darin, daß man einen großen Schlüssel (es braucht kein Erbschlüssel zu sein) mit dem Barte fest in ein mäßig schweres Buch (es braucht kein Evangelienbuch zu sein) bindet und den Ring des Schlüssels durch die Spitzen zweier Zeigefinger von verschiedenen Personen unterstützt; durch die unsichtbaren oscillirenden Bewegungen der Haltenden wird alsbald eine Links- oder Rechtsdrehung des Schlüssels erfolgen. Ausführlicheres hierüber s. bei Carus, über Lebensmagnetismus und die magischen Wirkungen ꝛc. S. 214 ff. — Die Kunst, unterirdische Wasser und Erze zu entdecken, nannte man Rhabdomantie (ῥάβδος, Zweig, Ruthe, μαντεία Weissagung) und bediente sich dabei eines grünen Zweiges, meist von der Corneliuskirsche, der Haselstaude oder dem Oelbaume. Man suchte entweder einen einfachen oder gabelförmigen Zweig, indem man nun den einfachen mit rechter und linker Hand so faßte, daß er einen Bogen bildete, oder den gegabelten Zweig dergestalt ergriff, daß jede Hand einen Ast hielt und die Gabelvereinigung im Bogen inmitten frei stand, kurz immer so, daß dieser locker in beiden Händen liegende Bogen sich bewegen nnd bald mehr, bald weniger von der Brust des Haltenden weg nach dem Boden sich zuneigen oder in umgekehrter Richtung sich zu erheben im Stande war. Weil Ruthen dieser Art gewünschte Schätze anzeigen sollten, nannte man ein solches Werkzeug Wünschelruthe. Wodurch ihre Bewegungen hervorgebracht werden und was überhaupt vom Ruthenschlagen und von den „weissagenden" Antworten beim Schlüsseldrehen zu halten sei s. bei Carus, über Lebensmagnetismus ꝛc. 190 ff. — 2) Die Denunciation erfolgte wirklich; bevor jedoch in der eingeleiteten Untersuchung ein Resultat erzielt worden war, starb Marbach. Aus einer bei dieser Gelegenheit eingereichten Rechtfertigungsschrift des Grafen geht hervor, daß er im Schlosse zu Mühltroff ein besonderes, „zum Vergnügen, zur Andacht und zur Zerstreuung" eingerichtetes Zimmer hatte, in welchem sich unter Anderem eine aufgeschlagene Bibel, ein Spiegel, als Sinnbild, „daß der Mensch bei allen seinen Handlungen sich in solchem betrachte", und ein „pappener" Sarg mit der Inschrift befand: „Erinnere dich, mein Geist, der Kürze dieser Zeit, der langen Todesnacht, der grauen Ewigkeit". — Zurückkommend auf das oft erwähnte Neujahrsgespräch, fand sich der Graf veranlaßt, nachträglich die Frage aufzuwerfen: „Kann ich strafbar sein, wenn ich die Existenz der Geister nicht bezweifle? Gesetzt, es erschienen mir Geister, sprächen mit mir und unterrichteten mich in Weisheit, wäre ich deswegen strafbar? Gewiß eben sowenig, als wenn ich mir ein Zimmer nach meiner Idee mit allerhand guten Sinnbildern decorire".

Digitized by Google

Verstand, sein Herz, seine Moralität und seinen ganzen Wirkungskreis ein dunkler Schatten geworfen worden sei", kann, so gerechtfertigt er erscheint, kaum in Betracht kommen in Erwägung des Aergers, den er seiner Familie bereitete, und des unheilvollen Einflusses, den sein ganzes Verhalten auf seine nächste Umgebung und auf seine Unterthanen unverkennbar ausübte.

Dem Justitiar Marbach konnte es der Graf nicht verzeihen, daß er „von ihm, seinem Untergebenen, schändlich behandelt und beinahe auf Leben und Tod angeklagt worden sei". Um nicht „der Spott der ganzen Gegend zu bleiben, daß er sich von seinem Amtmanne turbiren und gröblich behandeln lasse", sagte er demselben die Stelle eines Amtmanns von Mühltroff auf und verfehlte nicht, ihn bei jeder Gelegenheit „als einen bösen Mann, als seinen Ankläger, Denuncianten und Capitalfeind" zu schildern, der sogar „mit einem zum Meuchelmorde überaus bequemen Stockdegen" ausgehe u. dergl. m. Marbach seiner Seits beschuldigte den Grafen, daß er sich „unbefugter Weise in die Justizpflege mische", und bat die höheren Behörden, „die Justiz zu schützen, ihn in seiner Stellung zu belassen und es nicht zu gestatten, daß er vom Grafen turbirt werde." Es entspann sich jetzt eine Reihe von De- und Redenunciationen, die, was gegenseitige Gereiztheit, hämische Ausfälle und allerhand Chikanen anlangt, ihres Gleichen suchten, die Abhörung vieler Zeugen nöthig machten, den Rath, die Handwerker-Innungen und viele Bürger von Mühltroff in den Streit hineinzogen und endlich damit endeten, daß der Graf die aufgelaufenen nicht unbedeutenden Kosten zu bezahlen hatte, der Justitiar Marbach aber entlassen wurde. Auch der Landrichter Dietsch, Marbachs „Cumpan und Busenfreund", wie ihn der Graf nannte, wurde von seinen Aemtern suspendirt, was wiederum zu mancherlei Verdrießlichkeiten und Streitigkeiten Veranlassung gab. Ueberhaupt war die Zahl der „Prozesse," in welche der Graf sich nach und nach verwickelt sah — wenn ihrer auch nicht neunundneunzig auf ein Mal im Gange waren — sehr groß, und man wird es natürlich finden, daß er endlich im Jahre 1801 den Wunsch aussprach, „nach sechs leidensvollen Jahren den Tag zu erleben, wo den Prozessen ein Ende gemacht und die verlorene Ruhe und Ordnung in Mühltroff wieder hergestellt

Digitized by Google

werde; das würde für ihn das größte Jubel- und Friedensfest sein."

Das Ergebniß der wider Stein, Becker[1]) und Consorten eingeleiteten Untersuchung bezeichnete Einer ihrer Vertheidiger durch das seiner Schutzschrift vorgesetzte Motto: „parturiunt montes, nascetur ridiculus mus", und wer Eins oder das Andere daraus mittheilen wollte, den würde, um die Worte eines damals in der Sache beschäftigten fürstlich reussischen Rechtsanwalts anzuführen, „alsbald Zeit und Papier dauern, den Unsinn der Acten abzuschreiben". Der Notar Stein wurde, „die-

---

1) Eine Charakteristik Stein's und Becker's, soweit sie überhaupt gegeben werden könnte, würde zu weit führen. Stein erscheint allenthalben als ein abergläubischer Mensch. Er erklärte und setzte seinen Kopf zum Pfande, daß in Crottendorf ein Schatz von 2 bis 3 Millionen liege, den man heben könne, ohne daß man zu graben brauche. Er gestand, den Abdruck eines Siegels zu besitzen, mit dessen Hülfe der General Ziethen sich fest gemacht habe, ehe er in die Schlacht geritten sei; er behauptete, einen „Geist stellen" zu können u. dergl. m. Mit einer in Untersuchung befindlichen „Kartenschlägerin" stand er in sofern in Verbindung, als er sich einmal von der zwölfjährigen Tochter derselben, „einer jungen Jungfrau", 32 tüchtige Hiebe in einer Weise geben ließ, deren muthmaßliche Folgen unwillkührlich an die עֲפָלִים der Philister erinnern müssen. Sein abergläubisches Gebahren ließ ihn aus der wider ihn eingeleiteten Untersuchung ziemlich straflos hervorgehen, verschaffte ihm seinen genügenden Unterhalt gerade bei Denen, die ihn wegen seines Aberglaubens verspotteten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er Manchen, der ihn bekehren wollte, zu seinen Ansichten herüberzog. — Becker war augenscheinlich „der Gewiegtesten Einer"; er war denen, die den abergläubischen Stein zum Besten haben wollten, immer im Wege, weil „zu gescheidt". Einmal, jedenfalls um sich den Ansichten seiner Gönner zu accommodiren, schrieb er, „daß ihm in einem Walde vor Zeulenroda ein Geist erschienen sei, der ihm dies und jenes eröffnet habe". Bei seinem Verhöre war er so unverschämt, zu erklären, „er habe mit jenen Worten seinen eigenen Geist gemeint". Die mendelsohn'sche Uebersetzung der Psalmen, abweichend von der lutherschen, soll ihn auf den seltsamen Gedanken gebracht haben, eine „Sprache zu bilden", indem er „chemische und Apothekerzeichen" zusammensetzte und über jedes einen Buchstaben schrieb. Auf diese Weise entstand ein noch vorhandenes Alphabet, dessen Erfindung sich jedoch später der Graf von Kospoth zuschrieb, welches von diesem selbst, seiner Gemahlin, Schwägerin u. A. benutzt worden zu sein scheint. Von einem Reisenden hatte Becker etwas von den „Freimaurergebräuchen" gehört, was in ihm den Wunsch rege machte, ebenfalls einer geheimen Gesellschaft anzugehören. Wenn daher der Graf und er zwar nicht Mitglieder eines „Ordens der schwarzen Brüder" waren, wie sie gegen den Justitiar Marbach vorgaben, so bildeten sie mit Stein und Anderen doch insofern einen „geheimen Verein" — (eine Art Bucentauro??), als sie bei ihren vertraulichen Zusammenkünften auf dem neuen Gebäude besondere Namen führten. Der Graf hieß „Wonnethal", weil er immer so fröhlichen Gemüthes sei, Stein „Stirmar", Becker „Reizing", Pömpner „Wirtig", Vogel „Kraft", die beiden Grenadiere „Touliong und Redaljo" u. s. w.

Digitized by Google

weil er dem Aberglauben sehr ergeben und im Voigtlande viele Trugkünste, Gaukeleien und mannigfaltigen Unfug ausgeübet", mit einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe belegt, die ihm später die landesherrliche Gnade in Rücksicht seines Alters und der bereits erlittenen Untersuchungshaft gänzlich erließ. Doch sollte Stein „einem Diener des göttlichen Worts untergeben und von demselben wegen des Ungrundes seines abergläubischen Wesens eines Besseren unterrichtet, auch daß er von solchem abstehe, ernstlich ermahnt werden". Becker, weil er „einen gleichen Unfug getrieben und wenigstens Theil daran genommen", wurde zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt, ging aber zuletzt ebenfalls frei aus. Beide kehrten nach Mühltroff zum Grafen zurück; Becker blieb Verwalter bis an seinen Tod, (er starb 83 Jahre alt am 29. Februar 1808); Stein hielt sich später in Ranspach auf, wo er bis zu seinem Ableben (den 9. April 1809) vom Grafen den nöthigsten Unterhalt empfing.

Leider aber kam nur zu bald eine Zeit, wo der Graf von Kospoth selbst nicht viel wegzugeben hatte. Seine Besitzungen wurden schon im Jahre 1799 durch den Commerzienrath Christian Traugott Werner „administrirt", und im Jahre 1805 findet sich der Premierlieutnant Heinrich Friedrich von Holleufer auf Salsitz als Besitzer der Herrschaft Mühltroff vor. Er *scheint* dieselbe um die bedeutende Summe von 294,000 Thalern gekauft zu haben, wohnte mit seinem Bruder, dem Domherrn von Holleufer, im Schlosse, setzte den mühltroffer Stadtmusikus ab, weil er sich seinen eigenen mitgebracht hatte, und die Gerichte zu Mühltroff nannten sich noch im Jahre 1807 oder 1808 „adelig Holleufersche Gerichte". Allein zwischen Käufer und Verkäufer waren „Mißhelligkeiten ausgebrochen"; es wurde wegen „der Giltigkeit oder der Nullität des *verabredeten* Gutskaufes endliche Entscheidung" erwarket, und der Premierlieutenant von Holleufer wollte wissen, daß der Graf von Kospoth „damit umgehe, ihn nicht nur um das bereits bezahlte Kaufgeld zu bringen, sondern ihn noch obendrein aus dem Gute Mühltroff zu vertreiben"; wenigstens beklagte er sich, daß der Graf „die Uebergabe des Gutes hindere und ihm alle Einkünfte desselben entziehe". Der beabsichtige Gutskauf mag sich wirklich zerschlagen haben, denn im Jahre 1809 wurde zur nothwendigen Versteigerung der dem Grafen von Kospoth gehörigen Herrschaft Mühl-

Digitized by Google

troff geschritten; der Rittergutsbesitzer Adler auf Coschütz that das höchste Gebot, trat aber später sein jus primi liciti gegen ein Abstandsquantum von 5000 Thlr. an den Freiherrn von Hünefeld auf Christgrün ab, welcher jetzt die erkaufte Herrschaft in Besitz nahm. Der Graf von Kospoth hatte sich freie Wohnung im Schlosse vorbehalten und empfing Unterstützungen von seinen Verwandten. Seine Gemahlin, mit welcher er in kinderloser Ehe gelebt hatte, trennte sich von ihm, vielleicht weil er arm geworden war, vielleicht aus andern Gründen; sie hielt sich in Lützen auf und starb zu Dresden. Der Graf, in seinem Aeußern immer noch an den schönen stattlichen Cavalier des preußischen Hofes erinnernd, führte, wie Viele versichern, die ihn noch gekannt haben, ein einsames, trauriges Dasein, verfertigte Gelegenheitsgedichte, verkaufte, um seine Bedürfnisse bestreiten zu können, nach und nach seine Meubles und kostbaren musikalischen Instrumente und soll es nicht verschmäht haben, von seinen ehemaligen Unterthanen Geld zu leihen, so wie von den Kartoffeln, welche in den theuren Jahren 1816 und 1817 unentgeltlich abgegeben wurden, sich seinen Antheil holen zu lassen. Sei es, daß der Umgang mit dem abergläubischen Stein auch ihn abergläubisch gemacht, sei es, daß er seine Einsamkeit mit nutzlosen Grübeleien ausgefüllt und so sein heller Verstand sich umdüstert hatte: als am 23. Juni 1817 das Schloß zu Mühltroff in Flammen aufging, blieb er hartnäckig in seinem Zimmer, „weil er den Feuersegen habe, und keine Flamme ihm nahe kommen könne". Als es zu spät war, sahen ihn die Untenstehenden, wie Hilfe suchend, an einem Fenster mit einem Federbette vor dem Munde; der brennende Thurm stürzte zusammen und der Graf von Kospoth lag unter Schutt und Asche begraben. Er war im eigentlichen Sinne des Worts spurlos verschwunden. Andere sagen, er habe „noch Etwas retten wollen, aber nicht zurückkommen können und in der Flamme sein Leben enden müssen". Ob der Graf von der Kraft des Feuersegens wirklich überzeugt war, oder ob er, seines Daseins überdrüssig, des Glaubens an Gott und Menschen baar, fürchtend, sein letztes Obdach zu verlieren und seinen Verwandten zur Last zu fallen, es vorzog, sich unter den Trümmern seines Schlosses begraben zu lassen? Ob man der Wahrheit nahe kam, wenn „man sagte, er wollte sterben"?

Digitized by Google

Das sind Fragen, deren Beantwortung jetzt nicht mehr möglich ist, Vielen auch unnöthig erscheinen dürfte[1]). —

Ehrenfried Wilhelm Heinrich Freiherr von Hünefeld,

Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Christgrün. — Der Stammvater des Hünefeldschen Geschlechts Augustt Cyriakus von Hünefeld lebte mit seiner Gemahlin Margarethe in den Jahren 1550 bis 1590 bei Hünefeld oder Hunefeld, einer Stadt an der Haune zwischen Fulda und Eisenach. Sein Sohn Hans Günther von Hünefeld (geb. 10. September 1590 † 28. August 1625) war vermählt mit Catharine von Boyenburg aus dem Hause Stettfeld, welche ihm am 22. August 1617 einen Sohn gebar, Nicolaus Christoph von Hünefeld, (gestorben zu Frankfurt am 20. December 1685, wo er in der Gruft der Katharinenkirche beigesetzt und ihm ein Epitaphium errichtet wurde). Er hatte in Jena studirt, war kurmainzischer und kursächsischer Geheimrath und kaiserlicher wirklicher Reichshofrath und wurde 1663 in den Reichs-Freiherrenstand erhoben. Er besaß die Güter und Schlösser Rauenhain bei Frankfurt a. M., Altenberga, Rodigast und Altendorf bei Kahla. Von seiner Gemahlin Anna Catharina, des Schöffen zu Frankfurt Hieronymus Ullrich von Neuhaus Tochter, hatte er einen Sohn, den Freiherrn Friedrich Ludwig von Hünefeld, geboren am 21. September 1661 zu Frankfurt. Dieser studirte ebenfalls zu Jena, wurde fürstl. sächsischer Dragonerhauptmann und später Oberinspector der fürstl. sachsengothaischen Saalflöße. Er war Erbherr auf Altenberga, Rodigast und Altendorf bis 1695, Herr auf Uhlstädt bis 1708 und Herr auf Lindenkreuz und Silbitz bis 1721. Endlich fand er eine bleibende Stätte zu Christgrün bei Reichenbach im Voigtlande; denn am 30. Januar 1721 erkaufte er „die Herrschaft Christgrün" mit Limbach und Herlasgrün, einem Theile des

1) Eine ausführliche Biographie des Grafen von Kospoth, nothwendig verbunden mit der Erzählung der Stein- und Beckerschen Thaten, würde, selbst wenn man nur die Hälfte des vorhandenen schriftlichen Materials benutzen und von mündlichen Mittheilungen ganz absehen wollte, „Bände füllen". Es konnten hier allenthalben nur kurze Andeutungen gegeben werden, die freilich manchmal des inneren Zusammenhanges entbehren mögen, denn — „von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte". —

Digitized by Google

Ottengutes und der Bühnauischen Mühle, nebst dem Rittergute Ruppertsgrün. Er starb aber schon am 31. August 1724 und wurde in der, in der Kirche zu Limbach befindlichen, Familiengruft beigesetzt. Seine Gemahlin war Sophie Elisabeth von Tümpling, die ihm zwei Söhne schenkte, mit welchen sich der Hünefeldsche Stamm in zwei Aeste spaltete. Der jüngere Sohn, Freiherr Carl Ludwig von Hünefeld (geboren 1700 in Altenberga, † zu Christgrün am 28. August 1760) studirte in Jena und bewirthschaftete später das Rittergut Christgrün gemeinschaftlich mit seinem älteren Bruder. Er war vermählt mit Henriette Albertine von Reiboldt aus dem Hause Schwand. Sein Sohn Philipp Ferdinand Freiherr von Hünefeld (geboren in Christgrün 7. September 1745, † daselbst am 23. Januar 1826), dessen Gemahlin Charlotte Juliane Ernestine von Bommsdorf aus dem Hause Ruppertsgrün war, scheint sich ebenfalls in Christgrün aufgehalten zu haben. Dagegen stand sein Enkel der Freiherr Carl August Ferdinand von Hünefeld (geboren 10. Februar 1770, † 4. April 1839 zu Neustadt-Dresden) bis zum Jahre 1801 als Rittmeister in königl. preußischen und dann in kurfürstl. und königl. sächsischen Diensten als Gardehauptmann. Derselbe hatte von seiner Gemahlin, Christiane Ernestine Charlotte von Uichtritz und Steinkirch aus dem Hause Wiesa, einen einzigen Sohn, den Freiherrn Ernst Christian Philipp von Hünefeld (geboren am 23. März 1819 zu Wiesa bei Greiffenberg in der schlesischen Oberlausitz), welcher von 1836 bis 1845 als Lieutenant in königl. preußischen Diensten stand und im März 1845 als Oberlieutenant in das herzoglich meining'sche Füsilier-Regiment eintrat. Vermählt seit dem 27. November 1849 mit Sophie Auguste Mauer aus Heldburg ist er dermalen Vater von zwei Söhnen und einer Tochter: Carl Ernst Friedrich Ferdinand Georg Curt, geboren in Meiningen am 18. Februar 1851; Elise Louise Marie Johanne Charlotte, geboren am 23. December 1852; Anton Andreas Carl, geboren am 2. November 1854.

Der ältere Sohn des Freiherrn Friedrich Ludwig von Hünefeld, Christoph Friedrich, geboren in Altenberga am 29. August 1685 († am 8. November 1763 in Christgrün), studirte in Jena, wurde kaiserlicher Hauptmann und vermählte sich mit Wilhelmine Amalie Auguste von Hundt und Altengrottgau. Nach seinem

Digitized by Google

Tode kam Christgrün an seinen Sohn, den Freiherrn Ehrenfried Leberecht Friedrich von Hünefeld, geboren am 27. December 1731 zu Jena, vermählt mit Sophie Amalie von Neitberg aus dem Hause Bösenbrunn und gestorben am 8. Mai 1782 in Christgrün. Er hinterließ seine Besitzungen dem ihm am 17. Februar 1771 zu Christgrün geborenen Sohne, dem bereits genannten Freiherrn Ehrenfried Wilhelm Heinrich von Hünefeld, welcher am 21. April 1809 mit der von ihm erkauften Herrschaft Mühltroff beliehen wurde und noch in demselben Jahre seinen Wohnsitz dahin verlegt zu haben scheint. Dieser „letzte" Freiherr von Hünefeld älterer Linie „beschäftigte sich von Jugend auf mit der Oekonomie" und blieb entweder aus Sparsamkeit, die er manchmal übertrieb, oder aus Rücksicht auf seine Verwandten, an welchen er mit großer Liebe hing, unverheirathet. Seine äußere Erscheinung bot das Bild eines „kargen Hagestolzes" dar, was seinen an den Glanz der Bodenhausen und Kospothe gewöhnten mühltroffer Unterthanen gar nicht behagen wollte; allein während die gewöhnlichen, zudringlichen Bettler von ihm hart angelassen wurden, empfingen seine ärmeren Unterthanen namentlich in Christgrün und Limbach nicht selten Beweise seiner stillen Wohlthätigkeit, und manche Familie daselbst hat ihren „alten braven Gutsherrn" in treuem Andenken behalten. Im Jahre 1820 verkaufte er Mühltroff an den Mühlenbesitzer Benold aus Bitterfeld und zog wieder nach Christgrün. Dort setzte er seine einsame Lebensweise fort, hoch erfreut, wenn die Freiherrn von Hünefeld jüngerer Linie ihn dann und wann besuchten. Im Jahre 1826 machte er ihnen bei ihrer abermaligen Anwesenheit den Vorschlag, „als seine Erben bei ihm zu bleiben und Christgrün zu übernehmen." Diese „glaubten nicht an sein so schnell herannahendes Ende" und vertrösteten ihn auf ihr Wiederkommen im nächsten Jahre. Allein „um Weihnachten 1826 überfiel ihn eine heftige Krankheit", er machte in der größten Eile sein Testament und — bestimmte sein baares Vermögen, sowie das Rittergut Christgrün zu einer immerwährenden Familienstiftung. Daß die Frage auftauchte, ob nicht vielleicht „Unberufene beim Entwerfen des Testaments mit ihren weisen Rathschlägen sich betheiligt haben möchten", war um so natürlicher, je vortheilhafter es für die Erben gewesen wäre, wenn sie die Güter selbst hätten übernehmen können. Der Frei-

Digitized by Google

herr von Hünefeld starb am 4. Januar 1827 früh drei Uhr und wurde seinem letzten Willen gemäß in einem gewölbten Grabe im Schloßgarten zu Christgrün beigesetzt. In der Capelle, die sich über seiner Ruhestätte erhebt, hat der Pfarrer zu Limbach alljährlich und zwar herkömmlich am Nachmittage des Erscheinungsfestes eine Gedächtnißrede zu halten. Die Hünefeld'sche Familienstiftung wird von dem jedesmaligen Amtshauptmann zu Plauen als Hauptadministrator, von einem juristischen Unteradministrator und einem beigesetzten Familienrathe von drei adeligen Rittergutsbesitzern verwaltet. Aus ihren Einkünften wird eine nach dem Willen des Testators gegründete und mit 150 Thlr. Conv. M. dotirte Elementarschule in Limbach erhalten, den Erben werden gewisse Legate ausgezahlt und nachgelassenen Verwandten Unterstützungen gewährt.

Christian Friedrich Benold,

ein Mühlenbesitzer aus Bitterfeld bei Delitsch, kaufte die Herrschaft Mühltroff wahrscheinlich auf Veranlassung seines Schwiegersohnes, welcher vom Freiherrn von Hünefeld die mühltroffer Rittergutsökonomie gepachtet hatte. Er wurde am 27. November 1820 mit Mühltroff beliehen und nahm am 26. März 1821 von seinen „in- und auswärtig wohnenden Unterthanen und Lehnsleuten" die Erbhuldigung entgegen, wozu die Pfarrer Carl Gotthilf Gabler in Mühltroff und Ludwig Wilhelm Blanckmeister in Langenbach als Notariatszeugen erbeten worden waren. Benold's erstes Geschäft in Mühltroff bestand darin, eine Menge Lehnbriefe anfertigen zu lassen, weil er die Lehngeldpflichtigkeit auch bei Veränderungen in **manu dominante** als gegründet vermuthete. Die Lehnbriefe blieben jedoch ungelöst, und es entstand deshalb zwischen Herrschaft und Unterthanen ein Proceß, der zwar endlich zu Gunsten der ersteren, seit den Unruhen des Jahres 1830 aber factisch zu Gunsten der letzteren entschieden worden ist. Nächstdem trieb Benold einen Theil der vorzüglichsten Hölzer — das Riedelholz — ab und erbaute unterhalb des Herrengartens eine Schneidemühle, weshalb er mit den sämmtlichen Mühlenbesitzern in Mühltroff in Streit gerieth; er mußte die Schneidemühle wieder niederreißen, die geschlagenen

Digitized by Google

Hölzer aber wegen der unverhältnißmäßigen Transportkosten bis zur Elsterflöße um einen Spottpreis verkaufen. Er suchte daher zu retten, was zu retten war, und überließ schon am 21. Februar 1822 Mühltroff für 141,500 Thlr. dem Grafen Christian Gottlieb von Hohenthal auf Hohenprießnitz[1]).

Die Grafen von Hohenthal.

Als Ahnherr der in Sachsen, Preußen und Weimar reich begüterten Grafen von Hohenthal gilt Peter Hohmann[2]), geboren zu Cönnern im Saalkreise am 26. Juli 1663, vermählt mit Sabine Gertrud Koch und Vater von sechs Söhnen: Peter, Johann Friedrich, Christian Gottlieb, Carl Ludwig, Theodor August und Georg Wilhelm, von welchen aber nur der erste und der dritte dauernde Nachkommenschaft hatten. Peter Hohmann hatte zu Leipzig die Kaufmannschaft erlernt, dann selbst eine Handlung gegründet und war durch Einsicht, Thätigkeit und Rechtschaffenheit bald zu großem Reichthume und Ansehen gelangt. Außer „Hohmann's Hofe" in Leipzig besaß er elf Rittergüter: Hohenprießnitz, Crostewitz, Groß- und Kleinstädteln, Oetsch, Göhren, Cröbern, Wallendorf, Groß- und Probstdeuben und Möckern. Am 2. März 1717 wurde er vom Kaiser Carl VI. in des heiligen römischen Reichs Ritterstand mit dem Prädicate „Edler Panner von Hohenthal", seine drei älteren Söhne am 2. November 1733, die jüngeren am 22. September 1736 in den Reichsfreiherrenstand, und deren Nachkommen am 7. August 1790 unter dem kursächsischen Reichsvicariate in den Reichsgrafenstand erhoben. Peter Hohmann hatte bei seinem am 2. Januar 1732 erfolgten Tode „eine für den dauernden Glanz seines Hauses wohlthätige fideicommissarische Bestimmung hinterlassen, nach welcher bei mangelnder männlicher

---

1) Dem Vernehmen nach ist Benold in großer Armuth zu Bitterfeld gestorben. — 2) Die Vorfahren Peter Hohmanns, einem alten Adelsgeschlechte Tyrols angehörend, mußten dieses Land wegen ihres Uebertrittes zur protestantischen Kirche verlassen. Sie wendeten sich wahrscheinlich zu Anfange des 17. Jahrhunderts nach Sachsen, entsagten ihrem Adel und lebten fast ein ganzes Jahrhundert hindurch in dunkler Verborgenheit. Vergl. die Conversations-Lexica und das in Gotha erscheinende „genealogische Taschenbuch der gräflichen Häuser" ꝛc. —

Digitized by Google

Nachkommenschaft eines Hohenthal die Hohenthalschen Stammgüter an die Agnaten zu dem geringen Preise, für welchen sie der erste Erbe angenommen hatte, zurückfallen sollten". Die Descendenten seines ältesten Sohnes Peter von Hohenthal (geboren 1693 † 28. October 1763, vermählt mit Christiane Sibylle Menke † 28. September 1750) sind die Grafen von Hohenthal älterer Linie (der Königsbrücker), gegenwärtig repräsentirt durch Peter Alfred Grafen von Hohenthal (geboren 5. December 1806), bis zum Jahre 1856 Standesherrn auf Königsbrück, und Peter Wilhelm Grafen von Hohenthal (geb. 20. März 1799), Herrn auf Großstädteln und Deuben[1]). Der dritte Sohn Peter Hohmanns und der Stifter der jüngeren Linie (der Dölkauer), Christian Gottlieb von Hohenthal (geboren 8. Januar 1701 † 12. September 1763), vermählte sich mit Johanne Sophie Elisabeth von Neuhaus († am 11. Januar 1761), war königlich polnischer und kursächsischer Kammerrath und Herr auf Dölkau, Göhren und Wallendorf. Er hatte drei Söhne: Christian Gottlieb, Peter Friedrich und Johann Jacob. Der ältere besaß das Rittergut Wartenburg und die weimarischen Güter Frießnitz, Struth und Niederpöllnitz und starb kinderlos; der zweite Sohn, der Conferenzminister Peter Friedrich Graf von Hohenthal, war vermählt mit einer Gräfin Rex und hatte einen einzigen Sohn, welcher aber schon in seinem zwanzigsten Jahre zu Paris mit Tode abging. Er erwarb durch seine Gemahlin das alte gräflich Rex'sche Familiengut Kaina bei Zeitz

1) Der Stifter der älteren Linie, Peter Reichsfreiherr von Hohenthal, war königlich polnischer und kursächsischer geheimer Kriegsrath; sein Sohn Peter Graf von Hohenthal (geboren 2. Septbr. 1726, † 14. August 1794) war kursächsischer Ober-Consistorial-Vicepräsident, Vicedirector der Landesökonomie ꝛc., Herr auf Döbernitz, Küpper, See, Neu-Löben ꝛc. — Peter Carl Wilhelm, des Vorigen Sohn (geb. 1754, † 15. Januar 1825 zu Königsbrück), erwarb die Standesherrschaft Königsbrück und bekleidete die Würde eines königlich sächsischen Staatsministers; er ist bekannt durch mehrere schriftstellerische Arbeiten, z. B. durch die Vorerinnerung zum System der christlichen Moral vom Oberhofprediger Dr. Reinhard, mit dessen nachgelassener Wittwe, Ernestine geb. von Charpentier, er sich am 2. Juli 1815 vermählt hatte. Seine Söhne waren: Peter Carl Graf von Hohenthal (geb. 24. Septbr. 1784, † 1856), Standesherr auf Königsbrück, Herr auf Döbernitz, und der bereits genannte Graf Peter Wilhelm von Hohenthal-Städteln. Des Ersteren Sohn verkaufte 1856 die Standesherrschaft Königsbrück an den sicilianischen Fürsten Radali, welcher die erkaufte Herrschaft zu einem Familien-Fideicommiß bestimmte und 1857 unter dem Namen „Wilding-Königsbrück" in den sächsischen Grafenstand erhoben wurde.

Digitized by Google

und beerbte im Jahre 1807 seine an den Grafen von Bünau verheirathet gewesene Schwester, welche ihrer Seits von ihrem Gemahl Püchau geerbt hatte, wodurch Püchau an die Hohenthalsche Familie kam. Er selbst starb 1819, nachdem er sein bedeutendes in Rittergütern und baarem Gelde bestehendes Vermögen zu einem Familien-Fideicommiß bestimmt hatte. Sein jüngerer Bruder Johann Jacob Graf von Hohenthal (geboren 21. Juni 1761, † 22. Juli 1802) besaß Hohenprießnitz, Gruhna, Dölkau, Prieſtäblich, Oſtrau, Keuſchberg, Kötzſchlitz und Altranſtädt und war kurſächſiſcher Kammerdirector. Am 27. December 1764 hatte er ſich mit Johanne Chriſtiane Louiſe von Wuthenau vermählt, welche ihm zwei Söhne gebar: Carl Ludwig Auguſt am 9. April 1769 und Chriſtian Gottlieb 1775. Dieſe beiden Brüder, wenn nicht Stifter, ſo doch Repräſentanten der Linien Hohenthal-Dölkau und Hohenthal-Hohenprießnitz, beerbten nicht nur ihren Vater, ſondern auch ihre kinderloſen Oheime, und verwendeten nach der letztwilligen Verfügung des Conferenzminiſters das von dieſem ererbte baare Vermögen auf den Ankauf von Rittergütern. Der ältere, Carl Ludwig Auguſt Graf von Hohenthal, königlich ſächſiſcher geheimer Rath, Herr auf Püchau, Dölkau, Kaina, Knauthain und Wartenburg, vermehrte ſein Familien-Fideicommiß durch den Ankauf der Herrſchaft Lauenſtein und des Ritterguts Kleindölzig; ſeine Gemahlin, einem uralten anhaltiſchen Geſchlechte entſtammend, war Ehrengard Friederike von Krosigk aus dem Hauſe Erxleben (geboren 31. December 1781, † 1849), und mag hier nur noch bemerkt werden, daß der Graf als Kameraldirector vor und nach der leipziger Schlacht die Verpflegung eines Theils der franzöſiſchen und ſpäter der verbündeten Armeen zu leiten hatte. Sein Bruder, ſowie ſein älteſter Sohn, Carl Friedrich Anton Graf von Hohenthal, gehören unter die Beſitzer der Herrſchaft Mühltröff; ſeine zwei jüngeren Söhne ſind: a) Carl Emil Graf von Hohenthal (geboren 8. October 1808), Herr auf Dölkau, Kötzſchlitz, Günthersdorf und Altranſtädt, Beſitzer von „Hohmanns Hof" in Leipzig, Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens, königl. preußiſcher Kammerherr, Mitglied des königlich preußiſchen Herrenhauſes auf Lebenszeit und Provincial-Landtagsabgeordneter für den Landſchaftsbezirk Oberſachſen, vermählt mit Ida, Gräfin Seherr-

Digitized by Google

Thoß; b) Carl Adolf Graf von Hohenthal (geboren 27. November 1811), Herr auf Knauthain, Knautnaundorf und Lauer, königlich sächsischer Kammerherr, wirklicher geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtiger Minister am königl. preußischen und königl. hannöverschen Hofe, vermählt seit 28. October 1851 mit Caroline Christiane Albine Albertine Gräfin von Bergen, geb. Freiin von Berlepsch, des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen hinterlassener Wittwe.

Christian Gottlieb Graf von Hohenthal, königlich preußischer Kammerherr und Domherr, war vermählt mit Elisabeth Gräfin von der Schulenburg und hatte einen einzigen Sohn, Friedrich Moritz, geboren am 28. März 1805, gestorben am 30. Juli 1824. Zu den von seinem Vater auf ihn vererbten Gütern kaufte er mit dem vom Conferenzminister ihm hinterlassenen Vermögen für den schon genannten Zweck die Herrschaft Mühltroff und einige andere Rittergüter, so daß endlich folgende ihm gehörige Güter die Fideicommiß-Qualität hatten: Mühltroff, Pflege Löbnitz mit Nöthnitz, Rittmitz mit Schlagwitz im Königreiche Sachsen, Frießnitz obern und untern Theils, Struth, Niederpöllnitz und die Vollinghausenschen Lehnstücke im Großherzogthume Weimar, und Reinstädt im Herzogthume Altenburg gelegen. Letzteres wurde später, wie es von dem Stifter des Fideicommisses nachgelassen war, durch freiwillige Subhastation verkauft, da die Confirmation und Consensertheilung zu dem Familien-Fideicommisse in Bezug auf Reinstädt wegen seiner Mannlehnqualität von der altenburgischen Landesregierung abgeschlagen worden war. Zu dem Vermögen des Grafen Christian Gottlieb gehörten ferner die Rittergüter Hohenprießnitz, Gruhna, Prieschlich und Niederglaucha (die sogenannten Muldengüter), das Rittergut Crostewitz mit Sestewitz und die Zinsen eines auf dem Rittergute Wartenburg haftenden Capitals von 30,000 Thlr., welches nach dem Testamente des Grafen Christian Gottlieb des älteren, Herrn auf Wartenburg, auf diesem Gute als ein Fideicommissum familiae stehen bleiben sollte.

Der Graf hielt sich mit seiner Gemahlin zeitweilig in Mühltroff auf, und die Gräfin steht noch heute wegen ihrer Wohlthätigkeit, die sich namentlich an dem Hospitale zu Mühltroff und den sämmtlichen Schulen der Herrschaft bethätigte, in gesegnetem Andenken; auch durch den Grafen sind auf mehrern seiner

Digitized by Google

Güter „einige Legate und milde Stiftungen gemacht worden[1])“. Durch mannigfache Verhältnisse, namentlich durch das umfängliche Fideicommiß kam der Graf bald in große Geldverlegenheit und sah sich im Jahre 1827 außer Stande, „die Forderungen seiner Personalgläubiger auf einmal zu befriedigen.“ Er entschloß sich daher, denselben sein gesammtes eignes Vermögen, so wie den Nießbrauch seines fideicommissarischen Vermögens außergerichtlich abzutreten; um aber alle wegen Separation des letzteren entstandenen und bevorstehenden Streitigkeiten zu beseitigen und „den in der Hohenthalschen Familie bestehenden Verträgen eine Bestätigung zu verschaffen“, wurden „Unterhandlungen“ eingeleitet, vor der königlich sächsischen Landesregierung wiederholt Vorbescheide abgehalten und endlich zwischen sämmtlichen Betheiligten am 2. Januar 1832 ein Receß zu Stande gebracht, nach welchem die beiden Neffen des Grafen Christian Gottlieb, der Fideicommißnachfolger Carl Friedrich Anton und Carl Adolph Grafen von Hohenthal, die Muldengüter kauften und die Abtragung des größten Theiles der von ihrem Oheim contrahirten Schulden übernahmen, nachdem der Graf Carl Emil von Hohenthal unter gewissen Bedingungen auf die ihm zustehenden Ansprüche und Rechte Verzicht geleistet hatte, und das Rittergut Crostewitz, welches schon Peter Hohmann besaß, verkauft worden war. Der Graf Christian Gottlieb starb am 18. September 1833, seine Gemahlin im August 1845[2]). Gegen ein seinem jüngeren Bruder gezahltes bedeutendes Abstandsquantum wurde der Graf Carl Friedrich Anton von Hohenthal auch alleiniger

---

1) Er setzte zum Andenken an seinen frühverstorbenen Sohn Moritz ein Capital von 2000 Thlr. aus, „damit von den nach vier Procent jährlich zu berechnenden Zinsen $^6/_7$ unter sechs Kinder von Unterthanen der weimarischen Güter, welche sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, nach einer gewissen Ordnung alljährlich vertheilt, und $^1/_7$ drei Jahre lang gesammelt, sodann aber einem unbescholtenen Mädchen aus denselben Ortschaften übergeben werden sollten“; ingleichen hatte er „eine alljährliche Stiftung von 30 Thlr. bei Gelegenheit der Regierungsjubelfeier des Großherzogs Carl August dahin gemacht, daß von den Gerichtsnutzungen der weimarischen Güter die genannte Summe zum Ankauf nützlicher Schulbücher verwendet würde“; endlich hatte er „ebenfalls zum Andenken seines verstorbenen Sohnes“ alljährlich 200 Thlr. dergestalt ausgesetzt, „daß sie unbescholtenen Töchtern von Unterthanen der Muldengüter ausgezahlt werden sollten“. —
2) Vergl. Schönherr, Pfarrer zu Hohenprießnitz, Rede am Grabe der verwittweten Gräfin von Hohenthal ꝛc. zum Besten der Armencasse zu Hohenprießnitz herausgegeben; Bitterfeld, J. G. Schencke.

Digitized by Google

Besitzer der Muldengüter und als Fideicommißnachfolger seines Oheims Besitzer der Herrschaft Mühltroff.

Carl Friedrich Anton Graf von Hohenthal fügte den Namen seiner Lieblingsbesitzung, des Schlosses Püchau bei Wurzen, seinem Familiennamen bei und ist wohl als Stifter der Linie Hohenthal-Püchau zu betrachten. Er wurde am Jahrestage der Lützener Schlacht, am 6. November 1803, zu Merseburg geboren und erlebte eine andere denkwürdige Schlacht, die bei Leipzig, in Leipzig selbst. Als beim Bombardement der Stadt in das Bedientenzimmer des Hohmann'schen Hofes, des eigentlichen Stammhauses Derer von Hohenthal, eine Bombe einschlug, schwebte er in nicht geringer Lebensgefahr und lange konnte er den Eindruck nicht vergessen, den die in und um Leipzig liegenden Leichen auf den damals erst zehnjährigen Knaben gemacht hatten. Der junge Graf Carl kam, nachdem er von mehreren Hauslehrern und unter Anderen von dem jetzt noch lebenden altehrwürdigen Pfarrer Gellert in Gundorf bei Leipzig unterrichtet worden war, auf die Fürstenschule zu Schulpforta und lag daselbst unter der speciellen Leitung des M. Wilhelm Naumann, nachmaligen Pfarrers in Knauthain, jetzigen Oberkatecheten und Frühpredigers zu Leipzig, den Studien ob. Er ging später mit demselben auf Reisen, verlebte im Jahre 1820 die Wintermonate in Genf und bildete seine bereits erworbene gründliche Kenntniß der französischen Sprache so aus, daß „er sein ganzes Leben hindurch im Sprechen und Schreiben dieser Sprache vollkommen Meister blieb". Zu Leipzig studirte er die Rechtswissenschaft, und obgleich er seine Zeit wohl benutzt und einen reichen Schatz des Wissens sich erworben hatte, so konnte er sich doch nicht entschließen, in Staatsdienste zu treten, wie es Anfangs sein Wille war, da die Verwaltung der ihm von seinem am 27. März 1826 verstorbenen Vater hinterlassenen, von seinem Oheim auf ihn übergegangenen und von ihm selbst erkauften Besitzungen seine volle Kraft in Anspruch nahmen. Auf die Gefahr hin, sein eigenes wohl geordnetes Vermögen belasten zu müssen, hatte er die überschuldeten Güter des Grafen Christian Gottlieb übernommen, um „das derangirte Erbe" für sich und seine Familie zu retten, was ihm denn auch nach „mancherlei Sorgen, Kämpfen und Verdrießlichkeiten" vollkommen gelungen ist.

Zu seinen Besitzungen überhaupt gehörten: das Majorats-

Digitized by Google

gut Wartenburg bei Wittenberg, geschichtlich merkwürdig geworden durch den im Jahre 1813 erfolgten Elbübergang der Preußen unter dem General York, welcher für diese Heldenthat vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 3. Juni 1814 unter dem Namen „York von Wartenburg" in den Grafenstand erhoben wurde; das Fideicommißgut Püchau[1]) bei Wurzen, in reizender Gegend mit schönem Schlosse und schöner Kirche, ausgedehnten Gartenanlagen, Thiergarten, Wildpark und bedeutender Rittergutsökonomie; die Rittergüter Kaina bei Zeitz und Kleindölzig bei Leipzig; die ansehnliche Herrschaft Lauenstein, welche ihrem Besitzer das Recht zur Besetzung von acht Pfarrstellen (zu Lauenstein, Dittersdorf, Fürstenwalde mit Filial Fürstenau, Geising, Liebenau, Börnersdorf, Breitenau und Oelsen) und zwölf Schulstellen gibt, und deren umfängliche Waldungen, an die des Fürsten Clary, Besitzers von Töplitz, stoßend, einen Theil der Grenze zwischen Sachsen und Böhmen bilden; die Herrschaft Mühltroff im Voigtlande sammt Dependentien, mit deren Besitz das Collaturrecht über die Pfarrstellen zu Mühltroff, Thierbach mit Ranspach, Langenbach und Langenbuch, sowie über sieben Lehrerstellen in den genannten Ortschaften verbunden ist; das Rittergut Pflege Löbnitz mit Röthnitz bei Pegau, das seinen Besitzer zum Kirchen- und Schulpatron von Gazen und Michelwitz macht; die Rittergüter Rittmitz bei Döbeln und Weißenborn bei Freiberg, sowie endlich die mehrmals genannten weimarischen Güter und die Muldengüter, zusammen 8½ Q.-Meile mit 24,200 Einwohnern, wovon die im Königreiche Sachsen gelegenen Besitzungen (3 Städte, 30 Dörfer und 7 Rittergüter) ein Areal von 7 Q.-Meilen mit 20,000 Einwohnern umfassen. — An die Spitze seiner vielen Beamten stellte der Graf im Jahre 1838 den fürstl. reußischen Forstrath Carl Ernst Gottfried Zimmer, welcher bei der Verwaltung der gräflichen Güter eine mit seltener Einsicht verbundene, rastlose Thätigkeit entwickelte und namentlich auch die finanziellen Interessen seines Herrn auf eine ausgezeichnete Weise in Obacht zu nehmen wußte; er ist jetzt noch in gräflichen Diensten und Generalbevollmächtigter des Grafen von Hohenthal-Püchau.

1) Bichen, Pichen, castellum Bigni; die Burgwarte Bichen war schon im 10. Jahrhund. vorhanden, vgl. Böttiger, Gesch. ꝛc. I. 70. Dietmanns Priesterseh. ꝛc. I, 2, 818. „Bei den Wenden hieß Püchau Piekna od. Pircknow von pickny = fein, schön".

Digitized by Google

Zurückgekehrt von einer im Jahre 1827 nach Paris unternommenen Reise lernte der Graf am 14. März 1829 zu Breslau die junge Gräfin Hedwig Walpurga von Schaffgotsch-Kynast kennen, eine Tochter des Grafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch-Kynast, mit welcher er am 16. Mai 1829 verlobt und am 26. September desselben Jahres zu Warmbrunn vermählt wurde. Er bezog mit seiner Gemahlin das Schloß Püchau, machte mit ihr im Jahre 1831 eine größere Reise durch das südliche Deutschland, die Schweiz und Italien, und „die drei Monate, welche die Reisenden in Neapel zubrachten, rechnete die Gräfin selbst zu den schönsten ihres Lebens". Während der heiligen Woche hatte die Gräfin, gleich ihrer Familie der römisch-katholischen Confession zugethan, die Freude, dem Pabste Gregor XVI. vorgestellt zu werden. In den folgenden Jahren lebte das gräfliche Ehepaar theils in Berlin theils in Püchau, wohin die Gräfin immer mit neuer Sehnsucht zurückkehrte und wo sie nicht nur den mannigfachen Verschönerungen, welche ihr Gemahl namentlich im Parke anbringen ließ, die lebhafteste Theilnahme widmete, sondern auch „der Armen und Kranken" sich annahm. Ihren einzigen Sohn, den am 21. Juni 1830 geborenen Grafen Carl Julius Leopold, erzog sie mit „Liebe und Sorgfalt" und übte ihre Mutterpflichten mit „Lust und wahrer Hingebung". Leider sollte „die glücklichste der Ehen" nur von kurzer Dauer sein; die Gräfin erkrankte plötzlich am 15. October 1836 und starb schon am 27. October in einem Alter von 26 Jahren, 8 Monaten, 3 Wochen und 4 Tagen. Ihre irdische Hülle wurde auf dem Friedhofe zu Püchau in derselben Kapelle beigesetzt, deren Bau sie kurz vorher begonnen und eifrig gefördert hatte, an demselben Tage — am 2. November, dem Feste aller Seelen und dem Geburtstage ihres Vaters —, an welchem über das von ihr erbaute Erbbegräbniß das Wort der Weihe gesprochen werden sollte. Sie ruht „unter Cypressen und Trauerweiden, das Antlitz nach Osten gekehrt"; den Giebel des einsamen Kapellchens ziert ein goldenes Kreuz, unter welchem die von der Gräfin selbst gewählten biblischen Worte stehen: „ich bin die Auferstehung und das Leben[1])". —

---

1) Vergl. Gellert, Pfarrer in Gundorf: Erinnerungen an die frühvollendete hochgeborene Frau Hedwig Walpurga Gräfin von Hohenthal ꝛc.

Digitized by Google

Der gräfliche Wittwer, dessen Haus „verödet" war, machte jetzt mehrere kleinere Reisen und im folgenden Jahre mit seinem Sohne eine größere Tour durch Böhmen, Oesterreich, Ungarn, Steiermark ꝛc. Zu einer zweiten Ehe schritt er im Jahre 1838, wo er sich mit der Gräfin Emilie von Gneisenau[1]) vermählte, welche ihm sechs Kinder gebar: Walpurga Ehrengard Helena, Carl Friedrich Moritz, Angelika Adelheid Valerie, Carl Hubert († 1847), Agnes Isidore Margaretha und Carl Dietrich Lothar. Der Graf wurde im Jahre 1846 zum königlich sächsischen Kammerherrn und 1851 vom Großherzoge von Weimar zum Obermundschenken ernannt. Als Mitglied der ersten Ständekammer, wozu Sr. Majestät der König Friedrich August ihn auf Lebenszeit berufen hatte, entwickelte er ein nicht gewöhnliches Rednertalent und widmete überhaupt dem ihm gewordenen ehrenvollen Berufe seine ganze Thätigkeit. Sonst

---

Leipzig, B. G. Teubner. 1837. — Es sei gestattet, aus dem „schriftlichen Nachlasse" der Vollendeten wenigstens Einiges auch hier anzuführen:

— „Es liegt in dem Schmerze des Ueberlebens hier auf Erden selbst „eine sichere Anwartschaft auf Wiedersehen im Himmel. Die Liebe, die „das Edelste im Menschen ist und das Edelste entstehen läßt, soll sie in „Nichts zerfallen, oder müssen wir nicht glauben, daß sie verstärkt, geläu„tert und erhoben auch jenseits uns beseligen kann? — Es dürfte der „Tod nicht mit so eisiger Allgewalt die liebsten Bande zerreißen, wenn „nicht einst das zweite schönere Leben, mit Licht und Wonne Nacht und „Verwesung bestegend, uns zum Ersatz die herrlichste Wiedervereinigung „gewährte. Und ist es nicht endlich der Strahlenglanz dieser Hoffnung, „die in das weinende Herz nach schmerzlichem Verluste eindringt? — —"

Der Stern des Glaubens.

C. M. B.

Es leitete die Weisen einst der Stern
Hin nach der kleinen Hütte niederm Dach,
Wo sie gefunden, was sie heiß begehrt,
Das Heil der Welt in eines Kindes Bild,
Im Arm der Mutter, lächelnd, unbewußt
Als Mensch noch seiner Gottesgröße.
Sie neigten betend Knie und Haupt vor Ihm,
Denn in dem Kind verehrten sie den König
Als eines Reiches Glanz und Zierde einst.
Und Zweifel nicht erregt das Bild der Armuth
In ihrem einfach gläubig frommen Sinn.
O daß wir auch, wie jene frommen Männer,
Dem Sterne folgend, ohne Müh' zu scheu'n,
Ihn suchten, den mit irb'schem Auge wir
Noch zu erkennen nicht vermögen,
Auf daß, Ihn suchend hier, wir dort Ihn finden.

1) Die Oberhofmeisterin ꝛc. Gräfin Emilie von Hohenthal-Püchau starb zu Weimar am 17. Februar 1855 und wurde am 21. dess. Mon. in Püchau beigesetzt.

Digitized by Google

hatten seine weitläuftigen Besitzungen insofern Einfluß auf seine Lebensweise, als er sich während der Wintermonate abwechselnd in Berlin, Dresden und Weimar aufhielt, immer aber, wenn der Frühling kam, nach Püchau zurückkehrte. Das war ihm von allen seinen Gütern das liebste; er that für dasselbe außerordentlich viel, und seine Nachkommen werden noch lange die Früchte seiner Saaten ärnten. Ein oder zwei Jahre vor seinem Tode, als er einmal mit seinem ältesten Sohne Carl durch den Park von Püchau wandelte, klopfte er dem alten Gärtner Schoch[1]) auf die Schulter und sagte mit dem Lächeln innerer Befriedigung und einem Blicke der Liebe auf seinen Sohn: „nicht wahr, mein alter Schoch, der da bekommt einmal ein warmes Nest?" Und zu seinem Sohne sich wendend fuhr er gleichsam in der Vorahnung eines baldigen Todes fort: „ja, ja, mein lieber Carl, wenn ich einmal nicht mehr bin, und deine Kinder spielen auf diesen Rasenplätzen und ihr denkt an mich, dann sage ihnen, daß ich auch sie schon in Gedanken geliebt und für sie gewirkt hätte". —

Seine Ahnung täuschte ihn nicht. Nachdem er wegen der Abtretung des Patrimonialgerichts an den Staat im October 1852 Mühltroff noch einmal besucht hatte, traf einige Wochen später plötzlich die Todesnachricht ein. Der Obermundschenk Graf Carl Friedrich Anton von Hohenthal-Püchau war am 11. December 1852 in einem Alter von 49 Jahren, 1 Monat und 5 Tagen mit Tode abgegangen. Seinen Unterthanen war er ein überaus gütiger Herr, und bei Allen, welche „seine Großmuth und seiner Sitten Freundlichkeit erfuhren", wird sein Gedächtniß im Segen bleiben[2]). Die Majorats- und Fideicommißgüter gingen auf seinen ältesten Sohn über, die Muldengüter aber kamen an den Grafen Carl Friedrich Moritz von Hohenthal, durch welchen die mit dem Tode des Grafen Chri-

---

1) Der Gärtner Schoch, ein altes „Erbstück" der Hohenthalschen Familie, hat bereits die fünfte Generation derselben gesehen und wird nächstens sein funfzigjähriges Dienstjubiläum feiern. — 2) Zum Andenken an eine „wunderbare Errettung aus drohender Lebensgefahr" machte der Graf am 1. Mai 1847 eine milde Stiftung (für die Herrschaft Mühltroff im Betrage von 300 Thlr.), deren Zinsen gegenwärtig noch zum Capitale geschlagen werden, seiner Zeit aber an „Personen, welche durch Alter, Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle gänzlich arbeitsunfähig und nahrungslos geworden sind", durch die Ortspfarrer zur Vertheilung kommen sollen.

Digitized by Google

stian Gottlieb erloschene Linie Hohenthal-Hohenprießnitz zu dauernder Blüthe gelangen möge.

Carl Julius Leopold Graf von Hohenthal war, wie gesagt, am 21. Juni 1830 zu Dresden geboren. Unter den Augen einer vortrefflichen Mutter erzogen, wurde er nach dem frühzeitigen Tode derselben einem Hauslehrer übergeben, dem Predigtamtscandidaten M. Carl Emil Herling, nachmaligem Pfarrer zu Thierbach mit Ranspach, derzeitigem Pfarrer in Crimmitzschau. Im Jahre 1840 wurde der Graf in die von dem berühmten Christian Gotthilf Salzmann gestiftete Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal gebracht und bezog vier Jahre später das Pädagogium zu Halle, wo die Neigung zum Militairstande in ihm geweckt und genährt worden zu sein scheint. Er trat im Jahre 1849 in das königlich preußische Gardehusaren-Regiment ein, in welchem er binnen Jahresfrist zum Lieutenant vorrückte. Der plötzliche Tod seines Vaters veranlaßte ihn jedoch, seinen Abschied zu nehmen und nach Sachsen zurückzukehren, um sich der Verwaltung seiner weitläuftigen Besitzungen zu widmen. Seit dem 16. September 1852 ist der Graf, welcher 1855 von Sr. Majestät dem Könige Johann von Sachsen ebenfalls zum Kammerherrn ernannt worden ist, mit Auguste Isidore von Wuthenau vermählt, einer Tochter des Kammerherrn Carl Adam Traugott von Wuthenau auf Glesine bei Halle und der Isidore, geborenen Gräfin von Hohenthal. Kinder: Carl Xaver Maximilian, geboren am 23. November 1853; Walpurga Isidore Olga, geboren am 28. December 1854; Carl Raoul Eugen, geboren am 22. September 1856.

* * *

Die Herrschaft Mühltroff „rühmte sich" ehedem gewisser

Gerechtsame,

die ihre Besitzer theils „ex concessione", theils „ex praescriptione" erlangt hatten[1]). Da die Voigte von Plauen Mühltroff

1) Eine Gerechtsame ex concessione ist diejenige, welche vom Landesherrn oder überhaupt von Dem, welcher dazu berechtigt ist, ausdrücklich verliehen worden ist, während die ex praescriptione erlangte diejenige ist, welche man dadurch erworben hat, daß man sie während des gesetzlichen Zeitraums ungestört ausübte. Bei Regalien muß die Verjährung eine unvordenkliche sein, d. h. das Recht muß seit Menschen Gedenken ausgeübt worden sein, so daß die Vermuthung des rechtlichen Erwerbes entsteht. (Wskr.)

Digitized by Google

jedenfalls „eodem titulo et qualitate — nämlich mit den Regalien — wie ihre übrigen Herrschaften besessen hatten", und von 1357 bis 1436 der Landesherr selbst Besitzer der Herrschaft Mühltroff gewesen war, Friedrich IV. aber dieselbe mit „allen Gerichten, obersten und niedersten, mit allen geistlichen und weltlichen Lehen, mit allen Ehren, Nutzen, Würden und Freiheiten, nichts ausgenommen, als die ehrbare Mannschaft" den Säcken überlassen hatte: so ist zwar kein Zweifel, daß den Besitzern der Herrschaft Mühltroff auch gewisse Hoheitsrechte wirklich zustanden, es sind dieselben jedoch als „regalia minora" oder „superioritatis territorialis aemula et analoga" zu betrachten, und sind dergleichen sublimia jura territorii „strictissimae interpretationis", d. h. es ist in zweifelhaften Fällen die Vermuthung allezeit für den Landesherrn, wenn die Belehnungen nicht ausdrücklich das Gegentheil beweisen[1]).

Dem Freiherrn Franz Wilcka von Bodenhausen (1644 bis 1684) schien es räthlich zu sein, über „die Hoheitsrechte eines Vasallen", bei deren Ausübung man ihm allerhand Hindernisse entgegenstellen wollte, sich genauere Auskunft zu verschaffen. Nachdem er sich geweigert, „von jemand anders Befehle anzunehmen, als unmittelbar von der kurfürstlichen Regierung," auch „einen Umlauf und Patent dem Amte Plauen wieder zurückgeschicket" und sich alle Mühe gegeben hatte, die „Exemtion der Herrschaft Mühltroff vom Amte Plauen" durch ein von der Juristenfacultät zu Marburg eingeholtes Gutachten zu beweisen[2]),

1) Strictissimae interpretationis, d. h. „der strengsten Auslegung" ist ein Privilegium ꝛc., wenn dabei nur der engere Wortverstand maßgebend ist, oder bei zweideutiger Wortfassung nur die wörtliche Auslegung, nicht aber eine logische Ausdehnung Platz greift. (Wskr.)

2) Unter Anderem schrieb Franz Wilcka einmal an den Kurfürsten Johann Georg II.: „daß Mühltroff unter keinem andern Amte gelegen, haben Ew. kurfürstl. Durchlaucht Herr Vater selbsten noch vor 14 Jahren in gnädigstem Andenken gehabt, indem Ihro kurf. Durchl. damals zu Dresden, als bei Ihro kurf. Durchl. zur Tafel Mittags zu bleiben ich die Gnade hatte, mich fragten: Bodenhausen, wo wohnt ihr? und wie ich unterthänigst antwortete: zu Mühltroff im Voigtlande, Dieselben dazu sagten: Ich weiß wohl, es liegt im Amte Plauen; dem ich aber bei der Tafel aufstehend in unterthänigster Reverenz widersprach, sagend: gnädigster Kurfürst und Herr, Mühltroff liegt nicht im Amte Plauen, sondern es stößt allernächst daran; da denn Ihro kurfürstl. Durchlaucht sich gnädigst erinnerten und sagten: ja, ja, es ist recht, Mühltroff liegt nicht weit von Pausa, Ich bin vor etlichen dreißig Jahren dort herum einmal auf der Jagd gewesen, Ich weiß gar wohl — und mir darauf in Gnaden ein Glas Wein zugetrunken".

Digitized by Google

— „inmaßen Mühltroff als eine Domaine unmittelbar unter dem Landesfürsten gestanden und schon als eine absonderliche Herrschaft den Markgrafen von Meißen gehört habe, während die übrigen Orte des Voigtlands und auch Plauen den Herren Reußen als dominis territorii zuständig gewesen" —, vermerkte er es bald darauf sehr übel, daß man Mühltroff „so schlechthin das Gut Mühltroff nennen wolle", da doch Mühltroff in den alten Handelsbüchern „mehr als dreißig Mal" eine Herrschaft genannt würde, früher „ein besonderes Territorium" gewesen sei und „das Sackische Ländlein" geheißen habe. Er fragte daher weiter bei der Juristenfacultät zu Marburg sowie bei der zu Tübingen an, nicht nur, ob er Mühltroff „eine Herrschaft" und seine juristischen Beamten „Räthe, Hofräthe" nennen, sondern auch überhaupt, „in welchem Umfange er gewisse Hoheitsrechte ausüben dürfe". Wer den Muth hat, sich durch die ziemlich umfänglichen Gutachten beider Facultäten, namentlich durch die vielen „rationes dubitandi et decidendi" hindurchzuarbeiten, der wird finden, daß man dem Freiherrn von Bodenhausen allerdings das Befugniß zuerkannte, seiner Besitzung den Namen „einer Herrschaft" beizulegen . . . nomen enim Herrschaft aeque ac Grafschaft est nomen universitatis collectivum denotans et continens urbes, villas, agros, territorium et similia etc. . .; ingleichen erklärte man ihn für berechtigt, seine Beamten „Räthe und Hofräthe" zu nennen, . . quia hoc ipsum nullo modo nec canonico nec civili jure nec novissimis imperii recessibus aut serenissimi Saxoniae electoris constitutionibus provincialibus prohibitum reperitur. Quaecunque autem in se turpia non sunt (quale certe est, consiliarios ad res honestas et licitas prudenter peragendas assumere et constituere) nec lege prohibita reperiuntur, illa sine omni dubio sunt permissa et licita . . . etc.

Dagegen vermochte man dem Freiherrn von Bodenhausen die von ihm prätendirten Hoheitsrechte nur in sehr beschränkter Weise zuzusprechen, und unter seinem Sohne und Enkel sind einige derselben „theils angefochten worden, theils während der Sequestration der Herrschaft Mühltroff ganz abgekommen". Theilt man die Hoheitsrechte überhaupt ein in die des Kriegs, der Justiz, der Kirche, der Finanzen und der Polizei, so könnten die von den Besitzern der Herrschaft Mühltroff ausgeübten und in An-

Digitized by Google

spruch genommenen Gerechtsame etwa in nachstehender Reihenfolge aufgeführt werden:

1) Der Burgfriede, „worüber Urthel vorhanden[1])". Er bezeichnete in den alten Ritterzeiten diejenige Gegend um eine Burg, ein Schloß und dergl., welche zu den „gefriedeten" Sachen gezählt und deren Verletzung, wie beim Hausfrieden, mit härteren Strafen belegt wurde. Nach Anderen ist der Burgfriede auch das Bündniß oder der Vertrag adeliger Familien über manche hierher gehörige Gegenstände, namentlich der Vertrag zur gegenseitigen Beerbung und zum gegenseitigen Schutze . . pactum inter nobiles familias de successione et defensione mutua initum[2]).

2) Das jus lustrandi oder das Musterungsrecht bestand wahrscheinlich in dem Befugnisse eines Vasallen, seine Unterthanen zum Kriegsdienste selbst auszuheben[3]). Hiermit scheint das Recht „niemals Defensions-Mannschaft und Schanzgräber zu stellen", zusammenzuhängen. Als einmal „in Abwesenheit der Herrschaft vom Amtsschösser Abel Feige Defensionsmannschaft und Schanzgräber nach Planen zum Auslesen geschickt worden waren, regete sich hiesige Herrschaft und hat auch nachhero Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz selbst beim Kurfürsten Johann Georg II. intercediret, weil Mühltroff in den alten Defensionsrollen nicht zu finden sei."

3) Das jus majoris mulctae bedeutet die Criminalgerichtsbarkeit.

4) Das jus mitigandi (aggratiandi) ist das Recht, die einem Verbrecher zuerkannte Strafe zu mindern oder zu erlassen, was die Besitzer der Herrschaft Mühltroff bis zum Jahre 1756 „in stetem exercitio ruhig und ungehindert erhalten haben". So schenkte Hans Balthasar Edlen Sacks Vormund, Rudolph von Bünau, im Jahre 1554 „bei besetztem Hoch- und Oberhalsgerichte" zweien zum Tode verurtheilten Ehebrechern das Leben und ließ durch seinen Amtsschösser Kilian Hecker den Bescheid dahin ertheilen, „daß beide Uebelthäter an die Grenzen der Herrschaft Mühltroff von den Amtsfrohnen geführt und nach

---

1) Möbius, dipl. Nachr. 171. — 2) Vergl. d. Conversations-Lexica und Hübners Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexikon. — 3) Möglicher Weise stützte sich Franz Wilcka von Bodenhausen auf dieses Recht, als er „funfzig Dragoner in seiner Montur und Gewehr hielt".

Digitized by Google

geleisteter körperlicher Urphede verwiesen werden sollten". Derselbe Rudolph von Bünau begnadigte 1566 eine Weibsperson, welcher wegen beschuldigter Abtreibung der Leibesfrucht von dem kurfürstlichen Hofgerichte zu Wittenberg die peinliche scharfe Frage zuerkannt worden war, „auf sonderbare, fleißige, flehentliche Bitte und bewegsames Anhalten ihres Vaters, ihrer Geschwister und Freunde, auch anderer barmherzigen Leute," und ließ sie gegen eine geleistete Urphede ebenfalls „des Landes verweisen". Ingleichen „schenkte Rudolph von Bünau dem Thomas Neubauer aus Bernsgrün, welcher wegen eines angedingten aber nicht vollbrachten Mordbrandes den Hals verwirkt hatte, auf sonderliche Vorbitte treuherziger Leute das Leben"; und „als Bernhard Hegener im Jahre 1568 beschuldigt wurde, daß er der Margarethe Krauß die Ehe verheißen und sie geschwängert habe, er aber solches geläugnet und vom kurfürstlichen Hofgerichte zu Wittenberg ihm durch ein gesprochenes Urtheil auferlegt wurde, seine Unschuld juramento in dieser Sache zu purgiren, ist ihm von Rudolph von Bünau solches zuerkannte juramentum purgatorium (Reinigungseid) erlassen und die Sache dahin verglichen worden, daß Hegener sich gegen die Kraußin mit 21 Fl. abfinden solle". Melchior von Bodenhausen begnadigte 1614 „einen Pferdedieb, welchem das Leben ab- und der Strang zuerkannt worden war, auf vorhergehende intercessiones etlicher Fürnehmer von Adel und seines Weibes und seiner Kinder vor gehegtem hochnothpeinlichen Halsgerichte dahin, daß er mit dem Strange verschont und mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werde" .... „Demnach wurde auch 1631 einem Ehebrecher aus Langenbuch, Wolf Besserer, da desselben Eheweib ihm nicht allein solchen Sündenfall verziehen, sondern auch selbst für ihn gebeten, durch Otto von Bodenhausen die verdiente Strafe nachgelassen und in eine Geldbuße verwandelt" .... „Und als Katharine Kemnitz zu Wallengrün 1637 ihr eignes Kind umgebracht und das darüber eingeholte Urthel dahin gegangen, daß sie in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworfen und ersäuft, oder wenn die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden sollte", hat gedachter Otto von Bodenhausen „sie mit dem Schwerdte begnadet und ist der Körper bei einem aufgerichteten Rade begraben worden". Auch Franz Wilcka

Digitized by Google

von Bodenhausen „exercirte das jus aggratiandi an einer „Malefiz-Person", und ist „davon ein gemein Geschrei erschollen". Endlich im Jahre 1756 sollte ein Dienstknecht aus Ranspach, Johann Adam Englert, wegen einer verübten Bestialität, die schon Moses (I. B. 22, 19) mit dem Tode bestraft wissen wollte, „mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet, auch nach vollstreckter Execution dessen Körpar ins Feuer geworfen und verbrannt werden". Die Pfarrer Christoph August Gabler in Mühltroff und Johann Caspar Gipser in Thierbach besuchten vierzehn Tage vor der Hinrichtung den Verbrecher täglich und „verspürten viel Segen von Gott bei ihrer Arbeit". Der Freiherr Otto Georg von Bodenhausen aber schrieb an seinen Amtmann Gottlob Christoph Lange: . . „ich habe zwar auf Seine „jüngsthin gethane Anfrage wegen Vollstreckung des über den „Delinquenten Englert gesprochenen Urthels Ihm die schriftliche „Resolution gegeben, daß es bei solchem Urthel in allen Stücken „verbleiben solle; nachdem aber bei mir dieser Delinquent „sehr flehentlich bitten lassen, von Anderen auch vor ihn viele „Vorbitten bei mir geschehen, die im Urthel ihm zuerkannte „Strafe des Feuers aus Gnaden und Barmherzigkeit ihm zu „erlassen, ich auch sowohl hierdurch, als aus Betrachtung seiner „Jugend und seiner so bekannten, als auch ex actis „deutlich genug zu ersehenden Einfalt, insonderheit aber „wegen der großen und wahren Reue und Leid über seine begangene Sünde, mit welcher er auf eine vor ihn so glückselige „Art zu jedermanns Erbauung nach den Zeugnissen derer Herren „Geistlichen und aller derer, die ihn sehen, sich zu seinem Tode „vorbereitet hat, bewogen worden, ihm die gebetene Gnade wiederfahren zu lassen und dadurch zugleich meinen armen Unterthanen, welche bei jetzigen unglücklichen und schweren Zeiten „ohnehin nicht wissen, die ordentlichen Ab- und Ausgaben aufzubringen, ein beträchtliches derer von ihnen abzustattenden „peinlichen Kosten zu ersparen: als will ich Kraft des mir zustehenden juris aggratiandi dem Delinquenten Englert die Gnade „erweisen, daß nach vollbrachter Hinrichtung mit dem Schwerdt „sein Körper unverbrannt unter den Galgen begraben werde". . . . Nachdem am 24. September 1754 auf dem Marktplatze in Mühltroff alle die traurigen Ceremonieen eines hochnothpeinlichen Halsgerichts beobachtet worden waren, wurde der Delin-

Digitized by Google

quent „unter Begleitung der vorangehenden allhiesigen Schule und der Schulcollegen, der beiden genannten Pfarrer, mit der zugeordneten Folge und unter Begleitung vieler Menschen durch den sogenannten Kirschgarten über die Wiesen und Felder hinaus auf den fast eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Richtplatz geführt, von den Geistlichen nochmals eingesegnet und, nachdem er von den vielen anwesenden Zuschauern Abschied genommen, durch das Schwerdt des Nachrichters mit einem einzigen Hiebe vom Leben zum Tode gebracht und sodann dessen entseelter Körper in das unter dem Galgen verfertigte Grab ohne Sarg gelegt und begraben". —

5) Das Recht, den Unterthanen gewisse Gesetze zu geben, übten die Besitzer der Herrschaft Mühltroff nach einer besonderen Gerichtsordnung aus, von welcher noch Bruchstücke vorhanden sind. Jedenfalls sind „die eigenen und wider das jus commune et saxonicum laufenden Statuta, welche Mühltroff ehedem gehabt", ein Ausfluß dieses Rechts. „Dergleichen uralte Gewohnheit war unter Andern diese, daß wenn ein Mann oder Frau ohne Kinder verstorben, alsdann der überlebende Ehegatte des verstorbenen Verlassenschaft geerbt und dessen collaterales davon gänzlich ausgeschlossen[1]). Hierauf ist auch rechtlich erkannt und unter andern 1535 im Schöppenstuhle zu Leipzig darnach gesprochen worden. Eine solche uralte consuetudo, die in der Herrschaft Mühltroff ehemaligen Gerichtsordnung enthalten, war ferner auch diese, daß wenn ein Unterthan eine Rüge verschwiegen, von jeder Feuerstatt, da er wohnhaftig, 5 Fl. zur Strafe entrichtet werden, davor die ganze Gemeinde stehen, solche erlegen und sich hernach an dem Verbrecher wieder erholen müssen. Deswegen hat der hiesige Rath sub 6. September 1665 bei dem Freiherrn Franz Wilcka von Bodenhausen gebeten, daß dergleichen harte Gewohnheit, weil sie dem Aufnehmen der Stadt entgegen, möchte geändert und derjenige, der eine Rüge verschwiege, allein bestraft werden".

6) Das jus episcopale und das jus circa sacra, von welchen jenes „den Inbegriff der dem Landesherrn als Landesbischof in

1) Eine gleiche Gewohnheit fand sich auch noch in Schöneck und in den statutis der hochfürstlich-schwarzburgischen Residenzstadt Rudolstadt; Möbius, diplom. Nachr. 136 in der Anmerkung.

der Kirche zustehenden Rechte", dieses „die der Staatsgewalt der Kirche gegenüber zukommenden Landeshoheitsrechte" bezeichnet, suchte Franz Wilcka von Bodenhausen ebenfalls „gewisser Maaßen" zu exerciren, allein mit geringem Erfolg. Das Gutachten der Juristenfacultät zu Marburg entschied: . . „obzwar das Schloß und Städtlein Mühltroff den Edlen Säcken auch mit allen geistlichen Lehen verkauft und verliehen worden ist, unter welchen vordem auch das jus episcopale mit begriffen und verkauft zu sein, darfür gehalten werden möchte" . . . „so ist doch und nicht ohne Ursache zu zweifeln, ob die Edlen Säcke das jus episcopale exerciret haben, maaßen anno 1436, da der Kauf und die Belehnung des Schlosses und Städtleins Mühltroff geschehen, die jura episcopalia annoch bei denen päpstlichen Bischöfen bestanden und auch darnach über ein ganzes saeculum und länger bis zum Religionsfrieden im Jahre 1555 beständig verblieben. Gleichwie nun bei so gestalten Sachen der Herr Verkäufer (Landgraf Friedrich IV.) selbst das jus episcopale nicht exerciret, so werden es auch die Edlen Säcke sonder Zweifel nicht exerciret haben. Gewißlich ist dieses, daß in dem Kauf- und Lehnbriefe vom Jahre 1436 das jus episcopale den Edlen Säcken nicht mit übertragen werden konnte, . . utpote quod tunc temporis dominus venditor ipse nondum habuit, anno demum 1555 per pacificationem religiosam suspensa jurisdictione ecclesiastica ad principes et status imperii evangelicos plene translatum". — Hingegen wollte Franz Wilcka von Bodenhausen das jus capellae [1]), d. h. das Recht auf eine Capelle zum Privatgottesdienste, in auffälliger Weise geltend machen, auch nachdem er im Jahre 1648 „des Städtleins Kirche ruinret" und der Bürgerschaft den Mitgebrauch seiner Schloßkirche verstattet, folglich auf den ausschließlichen Besitz einer eigenen Capelle zeitweilig Verzicht geleistet hatte. Es fiel ihm 1651 plötzlich ein, sich einen besonderen Schloßprediger (Freitagsprediger) zu halten, welchem er in der ausgestellten Vocation ausdrücklich einschärfte, „sich der Inspection zu Plauen in keinem Falle unterwürfig zu machen". Der Superintendent zu Plauen ignorirte

1) Im weiteren Sinne mag darunter wohl auch das gewöhnlich mit dem Besitze eines Ritterguts verbundene Recht auf eine gesonderte Capelle in der Kirche verstanden werden.

Digitized by Google

aber seiner Seits diesen Schloßprediger so überaus gründlich, daß Franz Wilcka die Lust verlor, dergleichen vergebliche Demonstrationen weiter fortzusetzen, und froh war, als er im folgenden Jahre den Schloßprediger zum Stadtpfarrer ernennen konnte, auch nichts einzuwenden hatte, als derselbe 1657 vom Oberconsistorio „enturlaubt" von Mühltroff wegzog.

7) Das jus subcollectandi (das Recht der Afterschätzung) war das Recht, eine bestimmte Steuersumme auf die Unterthanen zu vertheilen, und hing mit den Steuerverfassungen des Mittelalters zusammen, nach welchen von den Vasallen eine runde Steuersumme von ihren Besitzungen aufzubringen war. In wie weit die Besitzer der Herrschaft auch das jus collectandi geübt und welche anderen Steuern außer der bereits erwähnten „Fräuleinsteuer" sie von ihren Unterthanen gefordert und erhalten haben, läßt sich nicht mehr bestimmen, da „die von den Edlen Säcken hinterlassenen Steuerregister, aus welchen man recht eigentlich hätte ersehen können, was in specie vor Steuern dieselben von ihren mühltroffer Unterthanen erfordert und erhoben", frühzeitig verloren gegangen waren.

8) Das jus detractus, das Recht, Abzugsgelder zu erheben. Abzugsgeld, auch Abfahrt, Abschoß, Nachsteuer [gabella emigrationis, detractus, census hereditarius] war eine von den ältesten Zeiten her aus dem Gemeindeverbande abstammende Abgabe von dem Vermögen, welches auswandernde Mitglieder oder auswärtige Erben aus dem Gemeinde- und Gerichtsbezirke hinauszogen. Ursprünglich auf diese kleineren Bezirke beschränkt, zumal in den Städten, dehnte es sich mit der Zeit auf ganze Länder aus und wurde hierdurch ein Recht der Landesherrlichkeit. Einzelne Länder und Städte hatten diese drückende Abgabe schon frühzeitig gegen einander aufgehoben[1]). Melchior von Bodenhausen beschwerte sich im Jahre 1612 bei dem „Edlen Herrn Heinrich Reußen, Herrn von Plauen, dem Mittlern und Aeltesten", daß der Rath zu Schleiz „seiner Unterthanin, Wilhelm Reißigks Eheweibe", eine allzugroße Summe als Abzugsgeld innenbehalten habe. Der „Edle Herr Heinrich Reuß" bedeutete „seinen lieben Nachbar in Mühltroff", daß der Rath zu Schleiz zwar in seinem Rechte sei, sich aber mit einer gerin-

1) Vergl. die Conversat.-Lexica.

Digitized by Google

geren Summe begnügen wolle; allein da, wie aus vorhandenen Verzeichnissen hervorgeht, Melchior von Bodenhausen auf das Recht, von seinen in das reußische Gebiet übersiedelnden Unterthanen Abzugsgelder zu erheben, verzichtet hatte, so scheint er ein Gleiches von seinen Nachbarn in Schleiz erwartet zu haben. Die beiden Nachbarn geriethen „unsanft" an einander, und Melchior wendete sich beschwerend an den Kurfürsten Johann Georg I. Die deshalb ergangenen Schriften enthalten jedoch so viele Lücken, daß weder gesagt werden kann, welche Uebereinkunft wegen des juris detractus die Herrschaften Schleiz und Mühltroff endlich getroffen haben, noch in welcher Weise später die Abzugsgelder von den Besitzern der Herrschaft Mühltroff erhoben worden sind.

9) Das jus venandi zu allen Zeiten, „die hohe, insbesondere aber die Bärenjagd". Ob und wie viele Bären in den herrschaftlichen Wäldern gehetzt und erlegt worden sind, ist ganz unbekannt; die Jagdfrohne aber, welche sonst von den Unterthanen geleistet werden mußte, läßt auf einen nicht unbedeutenden Bestand der Mühltroffer Jagd schließen, und noch vorhandene „Jagdbücher" weisen nach, daß Hirsche, Rehe, Füchse, Hasen, Auer-, Birk- und Rebhühner, Reiher, Trappen u. s. w. früher in nicht geringer Anzahl geschossen wurden. Jetzt freilich heißt es von den mühltroffer Jägern: „sie schießen nicht Hirsche, nicht Hasen, noch Reh'", denn — dergleichen Wildpret ist kaum noch vorhanden. Obgleich vor einigen Jahren der strenge Winter einzelne Jagdliebhaber veranlaßte, die hungernden und frierenden Rebhühner einzufangen und hinter dem Ofen zu wärmen, so zählt man doch auf dem ganzen Jagdreviere die Hühner nicht nach „Völkern", sondern nach „Stücken", und wegen der Lichtung und Verminderung der Wälder verschwindet auch hier der Auer- und Birkhahn mehr und mehr.

10) Das jus braxandi. Nach der resolut. gravam. vom Jahre 1653 bestand in Sachsen das jus braxandi der nobiles nur in dem Rechte, einen Tischtrunk zu brauen, wenn nicht ein weiter gehendes Privilegium ausdrücklich verliehen war. Die Besitzer der Herrschaft Mühltroff, wenn sie ein besonderes Privilegium überhaupt hatten, scheinen sich auf das Brauen eines Tischtrunks beschränkt zu haben, da von einer „Rittergutsbrauerei" niemals die Rede ist; doch stand ihnen unbestritten das Recht zu, „das

Digitized by Google

jus braxandi in dem Städtchen und den Dörfern zu verleihen"[1]). Es wurde schon erwähnt, daß im Jahre 1663 die Einwohner „unterthänig ansuchten, es möchte die Herrschaft durch weitere concession und Verstattung des juris braxandi ihnen in ihrer Nahrung keinen Verlust und Hinderung zuziehen lassen". Als der Pfarrer M. Siegefridt im Jahre 1666 vom Freiherrn Franz Wilcka von Bodenhausen die Braugerechtigkeit auf sein erkauftes „neu Kleinhäusel" begehrte, erließ der damalige Stadtschreiber Nicol Nöthling die schriftliche Erklärung, . . „daß Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft hiesigen Ortes ihrer Seits ermeldten M. Siegefridt mit der Braugerechtigkeit nicht willfahren könnten" . . Was Franz Wilcka auf dieses Schreiben geantwortet habe, ist unschwer zu errathen; Bürgermeister und Rath beeilten sich, den erzürnten Erbherrn zu besänftigen, und schoben die Schuld auf den Stadtschreiber, . . . „weil der Herr von Bodenhausen, ob wollten mit Sr. Gnaden in der Ertheilung der Braugerechtigkeit wir concurrentem potestatem haben, colligiret, dieses aber unsere intention und Meinung niemals gewesen, sondern von unsrem Stadtschreiber praeter opinionem geschrieben worden ist: als wollen den Herrn von Bodenhausen deßhalben um gnädige Verzeihung ganz unterthänig wir hiermit gebeten haben" . .

11) Das Recht, Handwerks-Innungen zu errichten und zu bestätigen. Das älteste Handwerk ist das der Zimmerleute, welche am 28. Februar 1560 zünftig wurden. Von den übrigen Handwerken sind nach Ausweis der Innungsartikel die Handwerke der Fleischhauer, Weißbäcker, Schlosser, Schmiede, Wagner und Böttcher unterm 10. April 1590, das der Schneider unterm 1. März 1647, das der Zeugmacher unterm 18. Mai 1654, das der Lohgerber unterm 1. December 1685, das der Maurer unterm 18. December 1702, die Handwerke der Schuhmacher, Tischler, Glaser und Seiler unterm 27. December 1705, das der Strumpfwirker unterm 1. Mai 1726 und das der Zeug-, Lein- und Wollenweber unterm 25. Februar 1754 „zuerst" confirmirt worden. Nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und in Folge eines vereinbarten und genehmigten Geschäftsregu-

1) — „welches sonst ad regalia gehört und von den Gerichtsherren regulariter nicht kann verliehen werden"; vergl. Möbius, dipl. N. 172. Anm.

Digitized by Google

latives ist das der Herrschaft den Handwerks-Innungen gegenüber zustehende Aufsichtsrecht an den Stadtrath zu Mühltroff übergegangen.

12) Das Recht, Gasthöfe, Bier- und Weinstuben zu privilegiren. Der Gasthof zur Sonne scheint der älteste von den mühltroffer Gasthöfen zu sein, und konnte die Zeit, wo demselben ein Privilegium ertheilt worden war, schon im Jahre 1798 nicht mehr angegeben werden. Der Gasthof zum halben Mond erhielt 1685 durch Franz Wilcka von Bodenhausen Concession und am 10. Mai 1753 ein erneuertes Privilegium. Der Bürgermeister Leißner, Besitzer des Gasthofes zum goldenen Löwen, ließ 1792 das seinem Hause bereits früher ertheilte Privilegium der Gastgerechtigkeit von dem Grafen von Kospoth confirmiren. Die Streitigkeiten, welche zwischen dem Grafen und dem Stadtrathe zu Mühltroff entstanden waren, veranlaßten Ersteren, das dem Bürgermeister Leißner ertheilte Privilegium „wieder an sich zu nehmen und aufzuheben". In Folge eines allerhöchsten Rescripts aber mußte er „das hinweggenommene Privilegium wieder aushändigen", was er in Form einer „Vergleichsurkunde" am 7. Juni 1804 gethan hat. Im Jahre 1836 hatte selbst das Patrimonialgericht es vergessen, daß der Herrschaft das Recht zustehe, Schankwirthschaftsprivilegien zu ertheilen, denn der Hufschmiedt Bretschneider erhielt die Concession zum Flaschenbierschank unmittelbar von der königlichen Kreisdirection zu Zwickau. Die Schützengesellschaft zu Mühltroff aber, welche selbst zugestand, daß „das neuerbaute Schießhaus zwar auf ein Realbefugniß zum Schänken so eigentlich keinen Anspruch machen könne", jedoch der Meinung war, „daß durch die Bestätigung der Schützengesellschaft derselben an sich schon die Erlaubniß mit ertheilt sei, sich einen Wirth zu halten", wollte um Schankconcession zunächst bei dem Stadtrathe nachsuchen, „weil die Begutachtung von dergleichen Gesuchen zu dessen Wirkungskreise gehöre", welchem Anführen das Patrimonialgericht entschiedenen Widerspruch entgegensetzte. Im Jahre 1846 wurde Seiten des Grafen von Hohenthal dem Chausseegelder-Einnehmer Johann Friedrich Wittich zu Langenbach die Betreibung des Bier- und Schnapsschankes gestattet, und ist überhaupt das Recht, Handwerksinnungen zu errichten und zu bestätigen, auch Gast- und Schankwirthschafts-Privilegien zu

Digitized by Google

ertheilen, den Besitzern der Herrschaft Mühltroff bis jetzt ungeschmälert verblieben[1]).

* * *

Zur Wahrung ihrer Gerechtsame und insbesondere zur Verwaltung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit bedurften die Besitzer der Herrschaft Mühltroff von jeher rechtskundiger Beamten, welche zu verschiedenen Zeiten verschiedene Titel führten und nach einander Amtsschösser, Amtleute, Amtsbefehlshaber, Justitiare und Gerichtsdirectoren (in alten Kirchenbüchern auch „Quaestores") genannt wurden. Muthmaßlich waren die in den frühesten Urkunden aufgeführten Untervoigte Hans Froner (1377), Hans von der Heyde (1398, später Voigt in Voigtsberg) und der Amtmann Matthes Wallmann (1401) als wirkliche Stellvertreter der abwesenden Besitzer mit der Oberaufsicht auch über die Förster und Frohnvoigte betraut und hatten zugleich „auf der Flur und im Walde" den Vortheil ihrer Herren im Auge zu behalten; erst als die „Edlen Säcke" Mühltroff zu ihrem Aufenthalt gewählt hatten, mochte der Wirkungskreis der Amtleute sich lediglich auf die Rechtspflege beschränken, und das Amt eines Försters, eines Wirthschafts-, Oekonomie- oder Hofverwalters ein vom Schösser unabhängiges und selbstständigeres werden. Von den Amtsschössern und Amtleuten zu Mühltroff sind die meisten nur dem Namen nach bekannt, und diese folgen hier zum Theil nach einem vorhandenen Verzeichnisse[2]).

---

1) Vergl. das allerh. Rescript vom 12. Februar 1800, Codex Saxon. I. 1327 . . . . „Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Uns ihr in Ansehung verschiedener von dem Grafen Otto Carl Erdmann von Kospoth prätendirten Befugnisse gehorsamst angezeigt, und wohin ihr hierunter allenthalben das ohnvorgreifliche Gutachten gerichtet habt. — Nachdem Wir nun selbiges den Umständen der Sache vollkommen angemessen befinden, und dahero der Graf von Kospoth nebst seinen Nachfolgern im Besitze des Guts Mühltroff bei dem Rechte, Handwerks-Innungen zu errichten und zu bestätigen, auch Gast- und Schankwirthschafts-Privilegien, so lange diese mit keinem Verbietungsrechte verbunden sind, und dadurch dem Rechte eines Dritten kein Eintrag geschieht, auch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, zu ertheilen, fernerhin zu lassen, hingegen demselben und seinen Nachfolgern im Gute die Ausübung des Rechtes, Gesellen von den Wanderjahren, oder wohl gar von Verfertigung des Meisterstücks zu dispensiren, nicht zu gestatten ist; so" ꝛc. — 2) Möbius, dipl. Nachr. 71 ff.

Digitized by Google

Amtsschöffer.

1) Hanns Flach, 1540. 2) Kilian Hecker, 1556. 3) Elias von Sahr, 1558. 4) Peter Heydenreich, 1566 bis 1572. 5) Bartholomäus Eschebach, † 1. Juni 1579. 6) Balthasar Wackernagel, † 5. April 1600. 7) Caspar Leupold. 8) Bartholomäus Eimerer, 1595. 9) Martin Gunstedt, 1601. 10) Jacob Dreutler. 11) Abel Feige, ein Sohn Adam Feige's, Amtsschöffers zu Plauen, 1613. 12) Georg Fritzsche, 1615. 13) Johann Gerhard Hippelius, 1621. 14) Johann Stange, 1624 bis 1641, wo er Stadtschulze in seiner Vaterstadt Nordhausen wurde. 15) Alexander Buchbach, wurde 1648 Amtmann in Lobenstein. 16) Lorenz Freudel, 1649 bis 1664. Er heirathete 1653 Hans Dietrich von Sparnbergs zu Schips Tochter und war dem Freiherrn Franz Wilcka von Bodenhausen ein treuer Beistand, wenn es sich um die Sicherung und Ausdehnung der herrschaftlichen Gerechtsame handelte. 17) Wolfgang Georg Faber, geboren 1608 zu Halle, besuchte die Stiftsschule zu Merseburg und die Academieen Leipzig und Jena, kam als adel. Bünauischer Gerichtsverwalter nach Pahren, verheirathete sich 1639 mit Susanne Kunigunde, Wolf Christoph von Heerdegens auf Allendorf Tochter, wurde 1665 Schöffer und starb am 30. August 1669.

Amtleute und Amtsbefehlshaber.

18) Aegydius Hertel, † 6. Februar 1696. 19) Nicol Tibelius aus Wurzbach kam von Greiz, wo er in hochgräflicher Bedienung gestanden, als Amtmann nach Mühltroff, verwaltete sein Amt 36 Jahre und starb in Leubnitz am 4. Decbr. 1732, im zweiundachtzigsten Lebensjahre. 20) Johann Christian Wagner aus Rittersgrün war erst Actuarius im Amte Reichenbach, wurde in Mühltroff Amts-Secretarius, Accisinspector und Amtmann, † 2. November 1737. 21) Johann August Möbius, geboren am 24. November 1694 zu Martinskirchen im Kurkreise, wurde 1725 General-Accisinspector zu Pausa, 1726 Mit-Amtsbefehlshaber zu Mühltroff, „so er hernach resignirte", 1741 königl. poln. und kurf. sächs. Kammer-Procurator des voigtländischen Kreises, verwaltete viele Gerichtsbestallungen und starb am 25. Februar 1759. 22) Johann Georg Grohe, Notar.

Digitized by Google

publ. caesar. et Advocat. immatr. aus Zeulenroda, war vorher Gerichtsinspector und Stadtschreiber in Elsterberg, wurde Amtmann 1738, zog aber wieder weg oder starb schon im folgenden Jahre. 23) Johann Christian Klaubart, Not. publ. et Adv. immatr. aus Reichenbach, wo er im Amte Actuarius war, wurde Amtmann 1739. 24) Heinrich Gottfried Milde aus Gablenz bei Crimmitzschau, wurde 1749 Stadtschreiber in Mühltroff und 1753 Amtsadjunct, † 14. December 1755. 25) Gottlob Christoph Lange, ein Sohn M. Johann Gottlob Lange's, Landdiakons zu Plauen, war Actuarius in den Aemtern Plauen und Weida, wurde 1756 Amtmann und starb am 7. Januar 1772. 26) Martin Gotthat Blanckmeister, ein Sohn Balthasar Friedrich Blanckmeisters, Hof- und Stadtpredigers in Netzschkau, Amtmann von 1772 bis 1792. Der Graf von Kospoth fand es bald nach der Uebernahme seiner Herrschaft „nothwendig und dem Besten seiner Unterthanen entsprechend, auch mit der Person des Justitiars eine Veränderung vorzunehmen". Man sagt, daß der Graf bei einem mit Lehnsstücken getriebenen Scheinhandel, wozu er sich nach einer mit seinen Brüdern getroffenen Uebereinkunft berechtigt glaubte, die Mitwirkung seines Amtmanns begehrt habe. Blanckmeister legte seine Stelle freiwillig nieder und ging als Gerichtsdirector nach Leubnitz. 27) Adolph Friedrich Marbach, geboren am 28. März 1762, ein Sohn Gottlob Friedrich Marbach's, Generalaccisseinnehmers in Mühltroff, war erst Advocat in seiner Vaterstadt, und wurde vom Grafen von Kospoth, dessen Jugendfreund er gewesen, zum Amtmann gewählt. In Folge des mehrfach erwähnten Zerwürfnisses mit dem Grafen wurde er 1797 entlassen, und ihm „bis zu Austrag der Sache" ein jährliches Sustentationsquantum von 200 Thlr. gewährt. Er zog sich nach Pausa und später auf ein kleines Gut bei Neustadt zurück, wo er nach einigen Jahren starb. Er selbst oder Andere hatten wahrscheinlich mehrmals geäußert, daß der Streit mit dem Grafen ihm das Leben vergiftet habe; kein Wunder, daß es alsbald hieß, der Graf habe seinem frühern Amtmanne Gift beigebracht. 28) Carl Gottlob Bauer, vorher Actuar im Amte Voigtsberg, hatte bei der wider den Grafen von Kospoth, den Notar Stein und Consorten eingeleiteten Untersuchung die Protokolle zu führen. Nach Marbachs Entlassung und, wie es scheint, auf des Grafen eigenen

Digitized by Google

Antrag, wurde er in Folge allerhöchsten Befehls vom 31. März 1798 durch eine kurfürstliche Commission „zum Justitiarius in Mühltroff und zubehörigen Dorfschaften angenommen und verpflichtet". Auch er mußte noch eidlich angeloben, . . „über des hiesigen Rittergutes Regalia, Rechte und Gerechtigkeiten sorgfältig zu halten" . . Er stand überhaupt und namentlich bei seinen Gerichtsbefohlenen in Achtung und Ansehen und verwaltete sein Amt jederzeit „in allen Stücken mit gehöriger Treue und Fleiße" bis zu seinem am 8. September 1832 erfolgten Tode.

Gerichtsdirectoren.

29) Johann Adolph Steinhäuser aus Plauen bekleidete das Amt eines Gerichtsdirectors in Mühltroff nur kurze Zeit; er starb 30 Jahre alt am 31. Mai 1834 plötzlich an einem Nervenschlage. 30) Johann Leonhard Heubner, vorher Bürgermeister in Plauen, war Gerichtsdirector bis 1838 († am 14. Januar). 31) Otto Leonhard Heubner, des Vorigen Sohn, geboren in Plauen am 17. Januar 1812, studirte in Grimma und Leipzig, und blieb nach bestandener juristischer Prüfung als Hilfsarbeiter und später als verpflichteter Gerichtsactuar in der Expedition seines Vaters, welche dieser auch nach seiner Versetzung nach Mühltroff in seinem früheren Wohnorte behalten mußte. Der bei zunehmendem Alter immer schwächer werdende Vater bedurfte aber den Beistand des Sohnes häufig auch in Mühltroff und ließ denselben 1837 als Vice-Gerichtsdirector verpflichten. Im Jahre 1838 übernahm der jüngere Heubner die sämmtlichen Patrimonialgerichte seines verstorbenen Vaters und verlegte seinen Wohnsitz ebenfalls nach Mühltroff, wo er sich mit Cäcilie Louise Dietsch, der ältesten Tochter des Kauf- und Handelsherrn, Carl Philipp Dietsch, verheirathete. Die von ihm bei mehrern Gelegenheiten bewiesene Geschäftskenntniß und Energie veranlaßte im Herbst 1843 seine Anstellung als Kreisamtmann in Freiberg; doch zog ihm seine Betheiligung an den Maiereignissen des Jahres 1849 eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu, welche er in Waldheim verbüßt, meist mit literarischen Arbeiten beschäftigt und still hoffend, daß die allerhöchste Gnade über kurz oder lang ihn seiner Familie zurückgeben werde.

32) Carl Friedrich Stimmel, der „letzte" Gerichtsdirector in Mühltroff, gegenwärtig Advocat und Finanzprocurator in

Digitized by Google

Plauen. Schon im Jahre 1847 beabsichtigte der Graf Carl Friedrich Anton von Hohenthal die Abgabe seiner Gerichtsbarkeit an den Staat unter der Bedingung, daß „Mühltroff der Sitz eines königlichen Gerichts bleibe, und das Schloß miethsweise auf eine lange Reihe von Jahren vom Staate übernommen werde". Zu diesem Behufe „sollte das Schloß hergestellt, das Amthaus verkauft und dessen Erlös in die Substanz des Fideicommisses verwendet werden". Die Unterhandlungen wurden damals nicht fortgesetzt, und im Jahre 1852 trat der Graf die ihm zuständige Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Mühltroff ohne weitere Bedingungen an den Staat ab. Dieselbe wurde am 26. October 1852, nachdem die üblichen Reden gewechselt worden waren, durch die verordneten königlichen Commissarien übernommen und ist seitdem durch das königliche Gerichtsamt zu Pausa ausgeübt worden.

Den Amtsbefehlshabern und Gerichtsdirectoren in Mühltroff wurden bisweilen noch besondere „Amtssecretaire oder Actuare" an die Seite gesetzt; und wenn es zwar nicht möglich ist, ein vollständiges Namensverzeichniß auch dieser Beamten[1]), sowie der in und außerhalb der Amtsstube thätig gewesenen Registratoren, Copisten und Amtsdiener zu geben, so mag wenigstens nicht unerwähnt bleiben, daß sich bis zur Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit in der Expedition des Gerichtsdirector Stimmel folgende Personen befanden: 1) der Actuar August Friedrich Möckel aus Plauen; er kam von Mühltroff als Actuar nach Pausa und von da als Gerichtsamtsactuar nach Crimmitzschau. Wegen häufiger Abwesenheit und endlichen Wegzuges seines „Chef" wurde er als Vicegerichtsdirector in Mühltroff in Pflicht genommen, und dieser Umstand mag die Veranlassung geworden sein, daß selbst höhere Behörden in der Meinung

---

1) Möbius, histor. dipl. Nachr. 74. . . „Unter den Bodenhausenschen Amtssecretarien und Actuarien sind folgende anzumerken: Reinhard Eilhard, 1617. — Sigmund Debelius, 1618. — Christian Rödiger, 1660. — Matthäus Müller, † 21. September 1675. — Nicol Nöthling, Amtsactuar und Stadtschreiber, von Liebengrün gebürtig, † 18. Mai 1676. — Johann Ernst Fordtran aus Schleiz, Amtssecretair, Accis- und Steuereinnehmer, † 28. Juli 1714. — Johann Christian Wagner. — 8. Johann Heinrich Morgner von Greiz, kam von hier weg nach Danzig". — In neuerer Zeit ist namentlich der Advocat Franz Adolph Ranfft längere Zeit als Actuar im Patrimonialgericht zu Mühltroff thätig gewesen.

Digitized by Google

stehen, „es sei in Mühltroff eine immer offene Gerichtsstelle niemals gewesen, sondern nur dann und wann von einem Actuar ein Gerichtstag gehalten worden". 2) Der Registrator und Hypothekenbuchführer Carl Klemm aus Oelsnitz, welcher als Rendant nach Geyer und später in gleicher Eigenschaft nach Marienberg ging. 3) Die Expedienten Louis und Eduard Friedrich, von welchen jener gegenwärtig in Plauen, dieser in Pausa angestellt ist, und Carl Heinrich Zöphel, seit einiger Zeit als Expedient im technischen Büreau der Zwickau-Schwarzenberger Eisenbahn beschäftigt. 4) Der Gerichtswachtmeister Friedrich Traugott Uhlmann, seit 1852 in gleicher Eigenschaft im königlichen Gerichtsamte zu Bischofswerda.

Die Benennung eines „Amtes und der Amtleute", welche die Gerichte zu Mühltroff und deren Verwalter führten, wollte man von jeher als „etwas der Landeshoheit unanständiges" nicht recht leiden, und der Freiherr Franz Wilcka von Bodenhausen suchte auch diese Benennung in zwei Vorstellungen an den Kurfürsten Johann Georg I. de datis 13. August 1662 und 11. December 1666" zu rechtfertigen. . . „weil Mühltroff, noch ehe Plauen an das Durchlauchtigste Haus Sachsen gekommen, schon ein besonderes und eignes Amt gewesen, so seine eigenen Amtleute gehabt" . . Er berief sich ferner auf das Recht der ersten Belehnung und das lange Herkommen, und sein Enkel Otto Georg von Bodenhausen, welchem auf Grund der General-Verordnung vom 1. Februar 1743 und auf Anregung des Oberhofgerichts zu Leipzig unterm 4. August 1744 angedeutet worden war, „die widerrechtlich angemaßten Titel" fallen zu lassen, bat ebenfalls, daß er „bei seinen Rechten, der Observanz und den der Herrschaft Mühltroff bei der ersten Belehnung (1436) ertheilten Vorzügen möchte geschützt und gelassen werden". Es scheint, daß man diesen Vorstellungen und Bitten Gehör gab, denn es „erfolgte kein neueres Verbot", und lange Zeit schrieben sich „die Mühltroffer justitiarii Amtleute und Amtsbefehlshaber, ausgenommen in Schriften an die Landesregierung zu Dresden und andere hohe Behörden, da sie sich Gerichte und Gerichtsverwalter nannten, auch von solchen wieder also benannt wurden". Erst im Jahre 1822 bemerkte man es höhern Orts wieder mißfällig, „daß die Gerichte zu Mühltroff die Benennung eines Amts sich angemaßt", welche „unziemliche An-

Digitized by Google

maßung ihnen verwiesen und die Bedeutung gegeben wurde, sich derselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thlr. auf jeden Contraventionsfall gänzlich zu enthalten". Man protestirte und appellirte zwar gegen dieses Verbot, berief sich wiederholt auf alte Gerechtsame, der Graf Christian Gottlieb von Hohenthal reichte eine „unmittelbare Vorstellung" bei Sr. königlichen Majestät ein, allein die „letzte Stunde" der Amtsbefehlshaber hatte geschlagen; sie mußten sich fortan mit dem bescheidenern Titel eines Gerichtsverwalters begnügen, bis sich endlich ihre Spur ganz verlor, und mit der Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat die uralte mühltroffer „immer offene Gerichtsstelle" ohne Aussicht auf Wiedereröffnung zugeschlossen wurde.

Den Directoren der mühltroffer Gerichte war von jeher ein besonderes Haus eingeräumt, welches ebenfalls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen führte und bald Schösserei, bald Amt- oder Gerichtshaus genannt wurde. Die Schösserei befand sich dem Schlosse gegenüber hinter dem alten Hospital in einem Gebäude[1]), welches man, obgleich mit Unrecht, das „ehemalige Kloster" zu nennen pflegte. Da dieses Gebäude aber „überhaupt sehr alt, unbequem, auch baufällig" geworden war, so erbaute man wahrscheinlich zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts neben der sogenannten Herrenmühle ein neues Amthaus, „so ein ziemlich ansehnliches, steinernes Gebäude ist", in welchem der Amtmann wohnte und die Gerichtstage gehalten wurden. Gegenwärtig steht das Gerichtshaus leer, dient manchmal denen als Zufluchtsort, welche wegen einer Wohnung in augenblicklicher Verlegenheit sind, und wird nächstens meistbietend verkauft werden.

* * *

Der in der Urkunde vom Jahre 1377 erwähnte markgräfliche Förster Hans auf dem Berge, welcher entweder auf dem sogenannten Wildenberge bei Mühltroff, oder auf dem Berghause bei Langenbuch gewohnt haben kann[2]), muß, weil

1) Dieses Gebäude stand in dem gegenwärtig dem Stadtmusikus Neuhaus gehörigen Garten. — 2) Andeutungen ꝛc. im schleizer Wochenblatte, 1826. 14. St. S. 63. Anm. 16.

Digitized by Google

seine Vorgänger nicht bekannt sind, die Reihe derer eröffnen, die unter dem Namen „Schütz, Wildschütz, Pulvermacher, Büchsenspanner, Hofjäger, Jäger, Förster" mit der Beaufsichtigung der weitläuftigen, zur Herrschaft Mühltroff gehörigen Waldungen beauftragt waren und früher gleichzeitig und hauptsächlich der Jagd obzuliegen hatten. Das Kirchenbuch nennt die Namen der meisten dieser Beamten, z. B. Hans Ludwig, „Wildschütz" 1588; Adam Fischer, „der neue Schütz" 1607; Andreas Becker, Jäger und Pulvermacher 1649; Johann Hartung, hochfreiherrlicher Jäger 1687; David Christian Göbel, Jäger und Gastgeber 1745; Johann August Wolfram 1753; Johann Michael Schiebel, „Jägerpursche" 1757; Johann Christian Hohenstein, „Hofjäger" 1756; Johann Nicolaus Rätsch, 1778 u. A. Da die weite Entfernung einiger Waldparcellen, namentlich des Kethnerholzes, dem herrschaftlichen Förster das tägliche Begehen derselben zu sehr erschwert haben würde, so scheint seit den ältesten Zeiten ein besonderer Forstgehilfe oder Waldaufseher angestellt gewesen zu sein und seinen Wohnsitz in Thierbach oder Ranspach gehabt zu haben. Es werden erwähnt: Hans Oertel, Bodenhausenscher Förster in Ranspach 1644; Jobst Wolfram, Jäger in Thierbach 1753. Im Jahre 1791 wurde der Sitz des Hauptförsters von Mühltroff nach Thierbach verlegt, und der „gräflich Kospothsche" Förster Georg Friedrich Roch, ein Sohn des Generaleinnehmers Roch in Jöhstadt, wohnte daselbst bis 1832, während er seinen Forstgehilfen in Mühltroff hatte. Nach Roch's Tode wurde das ursprüngliche Verhältniß wieder hergestellt, und der Waldaufseher Christian Gottlieb Nagler bewohnt zur Zeit das Forsthaus in Thierbach, welches Eigenthum der Herrschaft ist.

Der gegenwärtige gräflich Hohenthalsche Revierförster in Mühltroff, Carl Otto Bernhard Krippner, daselbst geboren am 29. November 1809, wurde seinem Vater, dem herrschaftlichen Förster Johann August Wilhelm Krippner († 1852), im Jahre 1838 substituirt und fungirt in vielen Fällen zugleich als „Unterbevollmächtigter" der gräflichen Herrschaft. Unter ihm stehen als Gehilfe Richard Adolph Mendte aus Rittmitz bei Döbeln und der Schlossermeister Carl Vincenz Herzmann als Waldaufseher. Der von Jahr zu Jahr sich steigernde Verkauf der Nutzhölzer und die dadurch nöthig werdenden neuen An-

Digitized by Google

pflanzungen haben eine derartige Vermehrung der Forstbeamten erfordert. Ein „Forsthaus" als Amtswohnung des Försters scheint sich in Mühltroff selbst niemals befunden zu haben. Uebrigens sind außer dem mehrerwähnten Köthenwalde als besondere Theile der herrschaftlichen Waldungen zu nennen: Schreibers Geräum, Fuchsdickicht, das schwarze und das lange Holz, Vogelheerd, Pfingsthut, Seeholz, Stockacker, Ranspacher Kohlenstätte, Eisengrube, Thiergarten, Riedel, der große Schlag, Pausaer Steig, Schmergelgrube, Wachtmeisters Dickicht, Wittichs Teich, Beerhübel (Bärenhügel?), Hoflage, Erlenwinkel, Fischers Geräum, Glücks Holz, Zöpfera, Tännicht, Kalkofen, Tiefe, Einsiedel und Brand, ein Areal von 1149 Acker 56 Q. R. umfassend[1]).

Sollte das Thal, in welchem das Städtchen Mühltroff liegt, nicht schon von den Sorbenwenden angebaut worden sein, so ist doch als gewiß anzunehmen, daß alsbald nach Erbauung des Schlosses zu Mühltroff der nahe gelegene Wald ausgerottet und die nächste Umgegend urbar gemacht wurde. Die ersten Ansiedler in der Nähe des Schlosses waren ohne Zweifel Ackerbauer und die Inhaber derjenigen Häuser und Grundstücke, welche gegenwärtig den sogenannten „begüterten Bürgern und Hauswirthen" gehören. Insbesondere mögen die Besitzer des Schlosses einen großen Theil ihrer umfänglichen Ländereien frühzeitig in Felder und Wiesen verwandelt haben, denn schon zu den Zeiten der Edlen Säcke (1436 bis 1591) war der Ertrag der Rittergutsökonomie so bedeutend, daß die Erbherren das „ihnen erwachsene Getraide" und andere Producte trotz des eigenen nicht geringen Bedarfs durch die Fröhner „zu Markte führen" konnten. Im Laufe der Zeit erhöhten oder verminderten sich natürlich die aus der Landwirthschaft fließenden Einkünfte, je nachdem dieselbe mit größerem oder geringerem Eifer betrieben wurde. Unter den markgräflichen Untervoigten und Amtleuten und den Edlen Säcken scheint ein Aufseher der Fröhner (Frohnvoigt) zur Leitung der landwirthschaftlichen Arbeiten hingereicht zu haben; unter Franz Wilcka von Bodenhausen gab es schon Wiesen- und Hausvoigte, Hofverwalter, Korn-, Bau- und Küchenschreiber und ähnliche Beamte; Melchior Otto von Bodenhausen aber,

1) v. Bose, Handbuch der Geographie ꝛc. des Königr. Sachsen, 392 ff.

Digitized by Google

von seiner Schwiegermutter als Hauptgläubigerin gedrängt, war wohl der Erste, welcher das Rittergut Mühltroff „verpachtete" und zwar am 3. Mai 1712 an „die constituirten Syndici" der Mühltroffer Bürgerschaft um eine jährliche Pachtsumme von 5000 Gulden Meißner W., wofür den Pächtern alle Nutzungen, selbst die der Gerichtsverwaltung, zugewiesen waren. Von 1718 bis 1722 war die Rittergutsökonomie an den Neffen des Besitzers, Otto Wilcka von Bodenhausen auf Arnstein, und vom Jahre 1726 an den herrschaftlichen Wirthschaftsvoigt Rüdiger aus Böhmesdorf verpachtet. Später wird der Sohn Melchior Otto's, Otto Georg von Bodenhausen, als „Conductor" genannt. Es gewinnt den Anschein, als hätte man sich damals nur durch das ungestüme Drängen der Gläubiger, an welche die Pachtgelder unmittelbar abgegeben zu werden pflegten, oder auf Anordnung der „verordneten Administratoren" zu einer Verpachtung entschließen können, denn von Otto Georg von Bodenhausen bis zu dem Grafen von Kospoth werden „Rittergutspachter von Mühltroff" nirgends erwähnt. Der Graf aber hatte seine Oekonomie bereits 1794 verpachtet, und der Freiherr von Hünefeld überließ, wie es jetzt allgemein Sitte wurde, Mühltroff ebenfalls pachtweise an die Oekonomen Schneider, Keilhack und zuletzt an Christian Friedrich Bieler, den Schwiegersohn des Mühlenbesitzers Benold. Seitdem die Grafen von Hohenthal Besitzer der Herrschaft Mühltroff sind, war die Rittergutsökonomie fast immer verpachtet; Anfangs „im Ganzen" an Heinrich Adolph Hännel, bis man seit 1845 und mehr noch seit 1857 die besten und am bequemsten gelegenen Feld- und Wiesengrundstücke von dem übrigen Complex Behufs ihrer Einzelverpachtung abtrennte, ein Verfahren, welches allerdings einen höheren Pachtertrag gewährt, nach dem Urtheile sachverständiger Oekonomen aber sich erst in der Zukunft bewähren muß.

Die zeitherigen Rittergutspachter Johann Gottlieb Oertel (1845 bis 1857) und dessen Sohn, der dermalige Pachter Johann Friedrich August Oertel (seit 1850 als „Mitpachter" auf dem Schäfereigute wohnend), haben durch Fleiß und Umsicht die Rittergutsökonomie zu Mühltroff in den besten Stand gesetzt. Branntweinbrennerei wird schwunghaft betrieben; weniger bedeutend ist die Schaafzucht (300 Stück), und die Ziegelbrennerei[1])

1) Der Brennofen wurde 1856 ganz neu gebaut.

Digitized by Google

leidet angeblich unter den „immer höher steigenden Holzpreisen.“ Wenn der Pachter Oertel sen. bereits größere Strecken Holzboden in tragbares, zum Theil vorzügliches Ackerland verwandelte, so könnte, ohne daß der Holzcultur Eintrag geschähe, doch noch manche Fläche, von welcher die Hölzer abgetrieben sind, in die fruchtbarsten Felder und Wiesen verwandelt werden, was dem Vernehmen nach auch in nächster Zeit geschehen soll. An Gärten, Feldern, Wiesen, Teichen, Hutungen gehören zum Rittergute Mühltroff 637 Acker 36 Q. R.[1]).

* * *

Von den Besitzern der Herrschaft Mühltroff haben sich Viele durch einen regen Wohlthätigkeitssinn ausgezeichnet, Manche durch milde Stiftungen „ein ewiges Denkmal bei Gott und Menschen sich gesetzt“. Zu den Letzteren gehört namentlich Melchior von Bodenhausen, welcher

das Hospital zu Mühltroff

am 20. November 1621 gestiftet hat. Aus „sonderbarer, wohlerwogender Ursach und freiem Willen zu Bezeigung christlicher Liebe, affection und schuldiger Vorsorge für die liebe Armuth“, deputirte, fundirte und verordnete derselbe zwei Bauer- oder Erbgüter, eins zu Ranspach, das andere zu Oberpirk, welche er um 2000 Fl. an sich gebracht, und widmete „alle Nutzbarkeit und Fruchtnießung“ dieser beiden Güter dazu, daß sechs Personen — „arme, dürftige Leute, doch ehrlichen Herkommens“ —, als je vier Personen aus dem Amte Mühltroff und zwei Personen aus den Leubnitzer Gerichten, in einem hierzu erbauten Hause ordentlich unterhalten und alimentiret werden sollten. Zugleich hegte der Stifter die Erwartung, daß seine Erben und Nachkommen „diesen christlichen Intent“ vielmehr würden „stärken und augiren“ helfen, als daß sie „von dem Armuth etwas sollten vor sich selbst entziehen und Anderen gestatten“; er ersuchte für den Fall, daß „über Hoffen und alle Zuversicht der Eine oder Andere, wer es auch sei, über kurz oder lang, dieser seiner freiwilligen Donation und Fundation,

1) von Vose, Handbuch ꝛc. 392.

Digitized by Google

so dem lieben Gott zu Ehren und dem Armuth zum Besten gemeinet, sich widersetzig erzeigen würde, die landesfürstliche Obrigkeit, solches nicht zu gestatten, sondern über dieser seiner christlichen Verordnung steif und fest zu halten". Damit mit dem Einkommen des Hospitals „desto richtiger und ohne allen Verdacht und Vortheil" umgegangen würde, erhielt der „jederzeit zu Mühltroff verordnete (Land-)Richter" nicht nur Auftrag, „über alle Einnahme und Ausgabe eine absonderliche richtige Rechnung" zu führen, sondern es sollte auch für den erwähnten „unverhoffenden" Fall, daß Jemand die Einkünfte des Hospitals schmälern wollte, diesem Landrichter oder „dem sonst verordneten Vorsteher" des Armenhauses, und den armen Leuten selbst „eingebunden und auferlegt" sein, solches bei der landesfürstlichen Obrigkeit zu suchen und um „Einsehen und Assistenz" unterthänigst zu bitten. Ausdrücklich aber behielt der Stifter sich und seinen Nachbesitzern vor, die Nutzbarkeit jener beiden Güter selbst „einzufahren und zu gebrauchen", und verordnete für diesen Fall, daß den armen Leuten ihr Deputat ohne Abzug richtig von dem Rittergute aus zu reichen und zu geben sei, „damit also die Stiftung fortan zu ewigen Zeiten continuiret werde". Hierüber sollten die beiden Güter, „auf welche die fundation gerichtet sei", von dem Rittergute und dessen Unterthanen nicht separiret, noch deren Nutzbarkeiten fremden Personen, von welchen die Armen sodann „das Ihre weit und mühsam suchen" müßten, eingethan, viel weniger verkauft werden[1]), sondern

1) Am 4. September 1777 verkaufte der Landrichter Haller „auf Befehl und mit Genehmhaltung der Frau Ottonie Eleonore von Kospoth" das Hospitalgut zu Oberpirk um 900 fl. an Johann Adam Eisel, Richter in Kauschwitz, aus folgenden „Bewegungsursachen": 1) weil das Wohnhaus, der Stall und die Scheuer eine Haupt-Reparatur brauchten, die unter 100 fl. nicht verrichtet werden könne, und gleichwohl alte Gebäude blieben; 2) weil die dazu gehörigen Holzungen nicht mehr im Stande wären, die dem Pachter geordneten 6 Klftr. Deputatholz fortdauernd schlagen zu lassen, viel weniger Bau- und Klotz-Holz daraus zu ziehen; 3) weil bisher die Pachtersleute von dem Oberhofrichter von Watzdorf in Kauschwitz, wohin dieses Gut gehöre, beständig sehr übel behandelt, und auch an Seiten des Hospitals viele Unkosten und Verdrießlichkeiten verursacht worden wären, so daß man nicht mehr im Stande gewesen, einen Pachter zu bekommen, und ohne Ruin des Hospitals solches Gut länger zu behalten, und 4) weil man nun auch von allem Erlaß bei Mißwachs, Wetterschlag und Kriegstroublen, wie auch Proceß- und Gerichtskosten, welches alles laut Rechnung bisher vieles betragen und das Vermögen des Hospitals geschwächt habe, gänzlich befreiet sei, dagegen von den 900 fl. Kaufgeldern die Interessen gezogen und die noch ermangelnden Naturalien davon angekauft werden könnten, mithin nach gemachter Ausrech-

Digitized by Google

wenn sie der Besitzer des Rittergutes Mühltroff „selbst gebräuchlich" nicht behalten wolle, bleibe es dem Landrichter freigelassen, solche auf Rechnung selbst zu bestellen oder zu verpachten[1]), nur dürfe „alle Nutzbarkeit derselben zu nichts Anderem, als den Armen in dem Hospitale zu Gute angewendet werden". Von den zwei Exemplaren der am 20. November 1621 ausgefertigten und vom kurfürstlich sächsischen Consistorio zu Leipzig am 19. November 1622 bestätigten Stiftungsurkunde sollte das Eine bei dem Stifter und seinen Nachkommen verbleiben, das Andere aber „in der Kirchen Verwahrung allhier" übergeben werden; letzteres war schon 1757 im Pfarrarchive nicht mehr vorhanden.

Außer den Gütern zu Ranspach und Oberpirk hatte der Stifter noch 212 Fl. „Straf- und Pfändungsgelder" dem Hospitale geschenkt und die Erwartung ausgesprochen, daß seine Nachkommen „die ursprünglichen fonds" ebenfalls vermehren würden. Schon sein Sohn Otto von Bodenhausen, ein Mann „von gleich christlichen Gesinnungen", widmete dem Armenhause 20 Fl. 15 ggr. und „wie die Beispiele der Großen von vieler Wirkung zur Nachahmung sind: also folgten diesem noch viele christliche, barmherzige und wohlthätige Herzen, welche ihr Gedächtniß durch Vermächtnisse an das Armenhaus im Segen erhalten haben"[2]). Leider ist eine andere Hoffnung des Stifters, daß „mit der Zeit durch göttlichen Segen sich etwas auf Ueber-

---

nung ein jährlich verbleibender Ueberschuß von 6 fl. 18 gr. dem Armenhause zuwachse. — 1) Das Hospitalgut in Ranspach ist gegenwärtig „im Einzelnen" verpachtet und gewährt einen jährlichen Pachtertrag von circa 200 Thlr. Der zum Hospitale gehörige Wald soll nächstens abgetrieben und dann sofort zu einer neuen Anpflanzung verschritten werden. — 2) Möbius, histor. dipl. N. 125. — Wie aus den Hospital-Rechnungen von 1731 bis 1849 hervorgeht, haben im Laufe der Zeit dem Hospitale „geschenkt und vermacht": Johanne Christiane verw. Lippold, geb. Jakob, 150 fl.; die Gräfin Elisabeth von Hohenthal 125 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon am Todestage des Grafen Christian Gottlieb von Hohenthal (18. September) unter die Hospitaliten vertheilt werden sollen; der Landrichter Dietsch 30 Thlr.; Eva Marie Zeh in Thierbach 10 Thlr.; der Landrichter Heidelberger 4 Thlr. (am 10. Juli 1814); die Auszüglerin Schürer in Ranspach 3 Thlr. 2 gr. 5 pf.; der Gerichtsdir. Heubner 2 Thlr. (am 3. April 1843); der Bürger und Auszügler Schaller 2 Thlr., so daß mit Einschluß „der Legate derjenigen, welche in dieses Hospital sind aufgenommen worden" (von 1731 bis 1849 gegen 940 fl.), sich dessen baares Vermögen auf 1309 Thlr. 11 ngr. 3 pf. beläuft. Früher gewährte der Graf Christian Gottlieb von Hohenthal „zu besserer Verpflegung der Armen" einen jährlichen Zuschuß von 25 Thlr., welcher mit seinem Tode in Wegfall kam.

Digitized by Google

schuß der Einnahme befinden möchte und davon mehr Personen angenommen werden könnten", bis jetzt unerfüllt geblieben, denn das Hospital hat auch „viele Einbußen erlitten"[1]); es finden daher gegenwärtig nicht mehr als sechs Personen Aufnahme und Verpflegung. Gleich Anfangs aber, d. h. bald nachdem die fromme Stiftung Melchiors von Bodenhausen ins Leben getreten war, scheint bei der Verpflegung der Hospitaliten „eine oder die andere Unordnung haben einreißen wollen, weil keine gewisse schriftliche Ordonnanz vorhanden, wornach sich die Vorsteher zu richten gehabt, sondern alles auf der Observanz, Herkommen und mündlichen Berichten beruhete". Daher erachtete es der Enkel des Stifters, Franz Wilcka von Bodenhausen, „der Nachkommen halber und um besserer Richtigkeit willen" für nöthig, „eine gewisse Ordnung in Schriften verfassen zu lassen, wornach sich der Hospitalvorsteher und die armen Leute zu richten und zu achten". Zugleich bestimmte er, daß, wenn aus den Leubnitzischen Gerichten Niemand zur Aufnahme in das Hospital sich vorfände, die Zahl von den Mühltroffischen besetzt werden könne, „wie denn schon zum öftern 5 bis 6 aus Mühltroff dahin befördert worden wären"; doch sollte deshalb „eine einzige Präscription in Ewigkeit nicht prätendiret, noch die Leubnitzischen ausgeschlossen werden, sondern wenn es sich zutragen möchte, daß Mühltroff und Leubnitz von einander getheilet würden, so sollte es dem Besitzer des Rittergutes Leubnitz jederzeit frei stehen, zwei arme Menschen anher zu präsentiren". Endlich ordnete Franz Wilcka an, daß jeder in das Hospital aufgenommenen Person gereicht werden solle: „ein Laib Brod jede Woche; eine kleine Kanne Bier jeden Sonntag, auf die drei hohen Feste aber die zwei ersten Tage zwei Kannen jeden Tag, und den dritten eine; zwei Pfund Fleisch die zwei erstern hohen Festtage, nämlich jeden Tag ein Pfund; drei Näpfe Waizen zu Oster- und Pfingstkuchen; auf Weihnachten jedwedem

1) Möbius, hist. dipl. Nachr. 125, spricht sich über diese „Einbußen" nicht weiter aus; wahrscheinlich ging dann und wann ein auf Häuser ausgeliehenes Capital verloren, und jedenfalls ist durch Neubaue und Reparaturen der zum Hospitale gehörigen Gebäude in Mühltroff und Ranspach das Stammvermögen nach und nach geschmälert worden. Das Wohnhaus beim Hospitalgute in Ranspach wurde 1793 mit einem Aufwande von 186 Mfl. „ganz neu" erbaut.

Digitized by Google

ein Stollen vor 1 gr.; ein Viertel Gerste insgesammt alle 6 Wochen zu Klößen; ein Napf Erbsen alle 4 Wochen; ein gemästet Fastenschwein des Jahres ihnen insgesammt, worein sie sich zu theilen wissen werden; ein Napf Salz jedes Vierteljahr allen zusammen; ein Nösel Butter jedweder Person alle 8 Wochen; sechs Pfennige jeder Person, wenn sie zum heiligen Nachtmahl gehen; zu jedem Jahrmarkte jeder Person 1 gr. 6 pf., und nothdürftige Kleider sollen sie von den Zinsen der außenstehenden Capitalien erhalten"[1]).

Daß früher zur Inspection über das Hospital auch der Superintendent zu Plauen und der Pfarrer in Mühltroff gezogen, und weder ein Hospital-Vorsteher „ohne Vorwissen und Einwilligung" derselben gewählt, noch die jährliche Hospitalrechnung ohne „Zuziehung des Pfarrers und jedes Orts Superintendenten" gehalten worden sei, wie dies das Synodal-Decret vom 6. August 1624 § 89 und 90 vorschreibt: geht nicht nur aus dem Umstande hervor, daß die Fundation des Hospitals in Mühltroff vom kurfürstlichen Consistorio zu Leipzig confirmirt worden ist, sondern es finden sich auch in späterer Zeit bei der Hospitalverwaltung unverkennbare Spuren einer geistlichen Coinspection[2]). Allein wahrscheinlich hat schon Franz Wilcka von Bodenhausen, der dem Superintendenten nicht einmal ein Aufsichtsrecht über die Kirchen und Schulen seiner Herrschaft zugestehen wollte, diesem die Mitaufsicht über das Hospital, welches er als eine „Familienstiftung" betrachtete, zu entziehen gesucht; und während zwar noch unter dem Pfarrer Seyfert (1715 bis 1743) von Seiten des Consistorii zu Leipzig „gar scharf nach dem Zustande des mühltroffer Hospitals gefragt worden" sein soll, so wurde doch einige Jahre später, wenn auch nicht in Folge, so doch bald nach einer angeblichen vom Landrichter Berg verübten „Untreue"[3]) die Hospital-

1) Sämmtliche das Hospital betreffende Urkunden siehe in den Beilagen unter Nr. IX. — 2) Der Wittwe des Hospitalverwalters Kaden, welcher wegen eines Rechnungsfehlers 70 fl. in das Hospital hatte zurückzahlen sollen, erließ der Superintendent zu Plauen 10 fl. Laut der Hospitalrechnung vom J. 1745/46 erstattete die genannte Wittwe am 15. Juni 1745 der Hospitalcasse 50 fl. „nach der in denen diesfalls ergangenen Acten gefertigten Specification" und ersichtlichen „Moderation". — 3) Am 23. November 1753 erschien vor dem Superintendenten Dr. Stranz zu Plauen Anna Marie Morgnerin, Hospitalitin in Mühltroff, und zeigte für sich und im Namen der Uebrigen an, daß ihr Vorsteher, der Landrichter Berg, mit ih-

Digitized by Google

verwaltung lediglich „unter die Aufsicht des Bodenhausenschen Amtes gestellt". Eine Zeit lang scheint man allerdings das alte Herkommen noch beibehalten zu haben, denn im Jahre 1757 berichtet der Pfarrer Gabler an den Superintendenten: „daß der vorige Hospitalverwalter Berg allezeit bei Gelegenheit der Kirchrechnung — nicht in der Person eines Landrichters, sondern eines Hospitalverwalters — erschienen sei, maßen er jedes Mal seine Rechnung vor sich liegend gehabt, und also damit zu erkennen gegeben worden, daß diese Rechnung sowohl, als die Kirchrechnung mit unter geistliche Aufsicht gehöre. Allein niemals habe er sie dem Pfarrer zur Revision communiciret, wohl aber seine Censiten also gewöhnt, daß sie nie an diesem Tage sich eingestellet haben" ... „Der jetzige Hospitalverwalter Haller habe auf die Frage des Pfarrers: „„wie es komme, daß die Hospitalrechnung nicht, wie sonst üblich, zugleich mit der gewöhnlichen Kirchrechnung vorgezeigt werde?"" geantwortet: „„er wolle den Freiherrn von Bodenhausen fragen, ob er auf der Pfarre erscheinen solle."" Er sei nun erschienen und habe von einigen Leuten die Zinsen mit der Bemerkung eingenommen: „„so viel wolle der Freiherr geschehen lassen, weil er wohl wisse, daß die Stiftung vom Consistorio zu Leipzig confirmirt worden, weswegen er allezeit bereit sei, dem Consistorio

---

nen nicht so umgehe, wie es sich gezieme, maßen er ihnen nicht das Gehörige reichete, sondern ihnen beständig abbräche; sie „hätten seit 14 Jahren keine Kleidung bekommen"; das Brodt sei fast ungenießbar, „der Verwalter lasse vor sich herausschlagen"; das Holz werde ihnen abgebrochen, „vorm Jahre habe ihnen der Verwalter 2 Klaftern behalten und gesagt, es wäre gestohlen"; er habe ihnen 9 ggr. Buttergeld zurückbehalten; es wäre ihnen auch das „Bittgeld", welches die Handwerker in das Hospital gäben, vom Landrichter entzogen worden. Der Verwalter drohete immer, er wolle Diejenigen „aus dem Armenhause hinaus stoßen", welche sich beklagten oder etwas forderten; „sie hätten gehört, die früheren Superintendenten hätten sich der Hospitaliten angenommen und zum Rechten gesehen"; sie „bäten um einen andern Vorgesetzten" u. s. w. ... Der Superintendent schrieb zwar sofort an den Landrichter Berg: „er möge sich bei Vermeidung der Berichtserstattung an das Consistorium zu Leipzig verantworten, ob die Hospitaliten rechtmäßige Klage zu führen gehabt hätten, oder nicht"; allein „es blieb, wie es gewesen". Erst am 10. Juni 1756 meldete der Pfarrer Gabler dem Superintendenten: „Haller ist Hospitalverwalter geworden; die Armen bekommen nunmehr Alles richtig, bis auf die Kleider" ... „Ich kann nicht läugnen, daß die himmelschreiende Sünde des vorigen Verwalters, die noch immer ungestraft dahin gegangen, mich sehr empfindlich betrübt hat, indem um der Erhaltung und Vergrößerung dergleichen milder Stiftungen willen oft eine ganze Gemeinde von Gott gesegnet wird". —

Digitized by Google

die Rechnung vorzulegen; allein dazu würde er sich nie verstehen, daß der Superintendent zu Plauen die Coinspection haben solle, außer in dem Falle, wenn es Auftragsweise vom hohen Collegio geschehe; und wenn ihm ja dergleichen sollte zugemuthet werden, oder er auch in Ansehung der Deputate und der übrigen Einrichtung des Hospitals eine Nebenaufsicht anerkennen solle, so würde er eher nach Maßgabe der Fundation die Güter einziehen und die Armen aus dem Schlosse verpflegen'"" . . . Da ein vollkommner Widerspruch gleich geheimnißvoll für Alle ohne Ausnahme ist, so konnte man es sich auch damals nicht erklären, wie eine milde Stiftung unter dem Consistorio und doch nicht unter dem Superintendenten stehen, und wie eine Nebenaufsicht „in Ansehung der Rechnung", nicht aber zugleich „in Ansehung der Deputate und der übrigen Einrichtung" statt haben könne; man ließ daher die Sache fallen, und scheinen sich seitdem weder höhere noch niedere geistliche Behörden irgendwie um das Hospital in Mühltroff bekümmert zu haben.

Im Laufe der Zeit hatten sich auch die 1672 festgesetzten jährlichen und wöchentlichen Deputate der Hospitaliten verringert, so daß im Jahre 1757 „ein Viertel Gerste nur alle 7 Wochen, zwei Näpfe Erbsen alle 9 Wochen, ein gemästet Fastenschwein[1]) und nothdürftige Kleider gar nicht, anstatt eines Nösels Butter alle 9 Wochen 18 pf., und 1 gr. 6 pf. nur auf zwei Märkte" den armen Leuten gereicht wurden. Dies veranlaßte den Pfarrer Gabler, dem das Hospital überhaupt sehr am Herzen lag, zu der Bemerkung: „die Sache verdient Aufmerksamkeit und Wachsamkeit. Die milden Stifter sind gestorben, und die Zeiten verschlimmern sich täglich; und es ist nicht zu hoffen, daß man der Armuth etwas zulegen werde". . . Letzteres ist nun allerdings nicht geschehen, doch sind seit länger als hundert Jahren weder von Seiten der Hospitaliten noch von andern Seiten gegründete Klagen laut geworden, und wenn die Besitzer der Herrschaft Mühltroff und des Rittergutes Leubnitz in neuerer Zeit eine Veränderung in der Hospitalverwaltung beabsichtigen, so läßt sich die Art und Weise derselben gegenwärtig noch nicht übersehen. Das Amt eines Hospitalverwalters, allezeit verbunden mit dem eines Landrichters, haben

1) — „excessit, evasit, erupit" — bemerkte hierzu Pfarrer Gabler.

Digitized by Google

seit 1621 bekleidet: Barthel Seyfert bis 1628; Johann Stange bis 1658; Nicol Seyfert bis 1683; Nicol Seyfert junior bis 1706; Christian Otto bis 1717; Christoph Kaden bis 1740; Johann Gottfried Berg bis 1755; Johann Gottlob Haller bis 1783; Johann Christian Dietsch bis 1830; Carl Friedrich Heidelberger bis 1857. Die Einkünfte eines Hospitalverwalters sind äußerst gering; er empfängt nicht mehr, als eine jährliche Besoldung von 7 Thlr. oder 8 Mfl.

Nach einer erst vor Kurzem gefertigten übersichtlichen Zusammenstellung empfangen zur Zeit die Hospitaliten während eines Jahres zu gleichmäßiger Vertheilung a) an baarem Gelde: gegen 25 Thlr. Fleisch-, Bier-, Butter-, Stollen-, Aerntefest- und Jahrmarktsgeld; 2 Thlr. 15 ngr. Kleidergeld; 5 Thlr. als die Zinsen des von der Gräfin von Hohenthal legirten Capitals; 3 ngr. 8 pf. Beichtgeld; b) an Naturalien: alle 14 Tage zwölf Brodte 9 bis 10 Pfund schwer, je nachdem das Brod „scharf" oder „gelinde" gebacken ist; sechs Viertel Erbsen; dreißig Pfund Salz zu Ostern und eben so viel zu Michael; alle 7 Wochen einen halben Scheffel Dr. M. Gerste und zu Ostern ein und ein halbes Viertel Dr. M. Weitzen. Ueberdies werden den Hospitaliten jährlich sechs Klaftern kelliges Scheitholz verabreicht.

Das Hospitalgebäude stand früher „am Schloßberge", wo Kirche, Pfarrwohnung, Schösserei und Rathhaus sich zusammendrängten. Es mag von jeher „ein sehr fälliges" Gebäude gewesen sein, weshalb Franz Wilcka von Bodenhausen, „dieweil das Hospital gar in einem Winkel allhier in der Stadt liege, an welchem Orte keine Straße vorbeigehe, also daß die Armen von den Vorbeigehenden und Reisenden keine Almosen zu erwarten haben, wie sonsten christmilde Herzen an andern Orten mitzutheilen pflegen, überdies das Hospitalgebäude auch etwas baufällig sei", im Jahre 1672 seinen Räthen, Amtsbefehlshabern und Hospitalvorstehern befahl, „daß sie einen bequemen Platz an einer Straße, nahe bei der Stadt gelegen, ausersehen und das Hospitalhaus aufs eheste dahin transportiren möchten; was an Bauholze müsse zugebüßet werden, wolle er verehren". Beides, die Verlegung des Hospitals und die Bauholzspende, „unterblieb nach der Hand"; erst im Jahre 1785 verkaufte man das alte Armenhaus meistbietend um 90 Mfl. an Carl Friedrich

Digitized by Google

Lochart[1]) und erbaute ein neues Hospital am östlichen Ende der Stadt mit einem Kostenaufwande von 729 fl. 14 gr. 6 pf.[2]). Nachdem 1817 auch die Hospitalwohnung „gänzlich" abgebrannt war, sah man sich abermals zu einem Neubaue genöthigt, welcher 547 Thlr. 12 gr. 4 pf. kostete, wozu aus der Brandcasse 384 Thlr. gezahlt wurden. Gegenwärtig ist das Hospital, dessen obere Räume zum Theil vermiethet sind, ein an der nach Plauen führenden Chaussée gelegenes, mit einem Gärtchen versehenes, ziemlich freundliches und seinem Zwecke entsprechendes Gebäude; und man hat jedenfalls sehr wohl gethan, daß man dem Vorschlage, das Hospitalgebäude nicht wieder aufzubauen, sondern seine Bewohner anderwärts unterzubringen, sowie einem späteren Ansinnen, auch das Hospitalgut in Ranspach zu verkaufen und die Hospitaliten lediglich von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien zu verpflegen, keine Folge gegeben hat. Gott aber möge recht viele mildthätige Herzen erwecken, damit sich bald „etwas auf Ueberschuß der Einnahme befinde, und davon mehr Personen angenommen werden können".

Zuletzt noch einige Worte über

das Schloß zu Mühltroff.

Von welcher Seite der Wanderer dem Städtchen Mühltroff sich nähern und sein Schloß betrachten mag, er wird nicht wohl begreifen können, warum man einst gerade an dieser Stelle ein „festes Schloß" angelegt habe. Erst wenn er sich von dem großen Teiche erzählen läßt, welcher früher neben dem Schlosse sich ausdehnte[3]), und den Felsengrund bemerkt, auf welchen die Mauern des Schlosses sich stützen, findet er den Platz nicht mehr ganz unpassend. Freilich darf man sich den Felsen nicht als einen himmelanstrebenden denken; er ragt nur einige Ellen über

1) An der Stelle, wo das alte Armenhaus stand, befindet sich jetzt das Wohnhaus des Tischlermeister Hopf. — 2) Zu diesem Baue schenkten: Ottonie Eleonore von Kospoth 241 fl. und der Lieutenant August Heinrich von Schönfels auf Reuth 10 fl. 14 gr. — 3) Dieser Teich mußte vierzehn Tage ablaufen, bevor er gefischt werden konnte. Er gewährte durch die vielen wilden Enten, die sich auf ihm aufhielten, den Jagdliebhabern kein geringes Vergnügen, wurde aber 1845 trocken gelegt und in einträgliches Wiesenland verwandelt; sein Wasser bedeckte eine Fläche von circa 25 Ackern.

Digitized by Google

die Erdoberfläche empor, reichte aber hin, das auf ihm erbaute Schloß, welches der naheliegende Teich mit Wassergraben und der Menschen Kunst mit Schanzen umgab, zu einem *festen* Schlosse zu machen. Noch im 17. Jahrhunderte war es mit „Wassergraben und Schanzen umgeben, auch mit Zugbrücken und Stücken versehen"; daß es aber seine ursprüngliche Gestalt nach und nach verändert habe und durch Umbaue und Flügelanbaue erweitert worden sei, ist keinem Zweifel unterworfen. Zu der Zeit der Bodenhausen und Kospothe war es „sehr weitläuftig, überaus ansehnlich, fünf Stockwerke hoch und enthielt viele schöne Zimmer". Ein hoher Thurm gereichte ihm zur besonderen Zierde; an demselben befand sich früher „eine doppelte Galerie, auf welcher man herumgehen und die ganze umliegende Gegend übersehen konnte". Der Thurm wurde 1719 reparirt und, nachdem er abermals wandelbar geworden war, 1753 wieder neu errichtet. Der Stadtmusikus hatte ehedem die Verpflichtung, täglich „Morgens, Mittags und Abends auf dem Thurme abzublasen", und „bekam dafür ein gewisses Deputat an Geld und Getraide". Die Vorderfronte des Schlosses stößt an einen geräumigen, von den Wirthschaftsgebäuden eingeschlossenen Hof, und ist „hier auch noch anzumerken der überaus schöne und räumliche Stall, in welchem etliche dreißig Pferde stehen konnten, desgleichen die Reitställe und Reitbahnen, welche der Freiherr Otto Georg von Bodenhausen hat bauen lassen"[1]). An der hinteren Seite des Schlosses liegt ein mit einer Mauer umgebener Gemüsegarten, welcher aber erst zu Ende des 17. Jahrhunderts angelegt worden sein kann, da auf diesem Platze bis 1648 „des Städtleins Kirche" und bis 1679 „die alte Pfarre" standen. Der Garten selbst bietet etwas Besonderes nicht mehr dar; eine alte verstümmelte Statue, welche über einem Bassin gestanden zu haben scheint, ist ein kläglicher Zeuge früherer Herrlichkeit, und eine vor einigen Jahren abgebrochene Kegelbahn sollte wahrscheinlich auch die letzten Besucher des Gartens aus ihm verscheuchen. Dagegen ist der hinter der Herrenmühle und dem Amthause gelegene sogenannte „Herrengarten" früher besonders gepflegt worden. Eine Gärtnerwohnung befand sich in ihm; ein geräumiges Bassin, dessen Spuren noch sichtbar sind, eine

1) *Möbius*, histor. dipl. Nachr. 117 ff.

Digitized by Google

Brücke über den den Garten durchschneidenden Mühlgraben, deren Pfeiler vor einiger Zeit vollends einstürzten, ein Gartenhaus in Form eines chinesischen Tempels, welches, wie man sagt, durch den Graf von Kospoth verschönert und der Gräfin zu Ehren „Louisium" genannt wurde, jetzt aber spurlos verschwunden ist, und manche andere Dinge, von denen „unsere Alten" noch zu erzählen wissen, geben von dem Geschmacke, dem Reichthume und den Liebhabereien der früheren Herrschaftsbesitzer genügendes Zeugniß. Aus diesem Garten führte ein Thor in einen mit Mooshütten, Vogelhäusern und dergleichen Annehmlichkeiten versehenen Park, durch welchen man auf einem Fußwege nach dem Guten-Tage gelangen konnte, und einige hinter der Gartenmauer am Ufer der Wiesenthal stehende uralte, prachtvolle Lindenbäume, welche dem Nützlichkeitsprincipe bis jetzt noch nicht weichen mußten, würden, wenn sie es vermöchten, dem gegenwärtigen Geschlechte gar Mancherlei aus alten Zeiten zuflüstern können.

Am 23. Juni 1817 früh vier Uhr wurden die Bewohner des Schlosses und der Stadt durch Feuerlärm erschreckt. Es brannte auf dem Heuboden über dem herrschaftlichen Pferdestalle; wegen der Menge des aufgespeicherten Heues „nahm das Feuer mit einer unglaublichen Geschwindigkeit dergestalt überhand, daß die Wirthschaftsgebäude des Rittergutes fast zu gleicher Zeit von der Flamme ergriffen wurden. Durch das unweit des Schlosses befindliche sogenannte Reithaus, welches ebenfalls in Brand gerieth, ging das Feuer auf die benachbarten Bürgerhäuser über und verzehrte dieselben mit der größten Wuth. Da sowohl die frühe Tageszeit, zu welcher ein Theil der Einwohner noch im Bette lag, als auch die große Bestürzung derselben, so wie die ökonomischen Verrichtungen, bei welchen ein anderer Theil sich schon auf Feldern und Wiesen befand, Ursache waren, daß nicht sogleich beim Entstehen des Feuers menschliche Hilfe genug herbeieilen konnte: so verzehrte das Feuer, während es in den Wirthschaftsgebäuden wüthete, von diesen aber auf die Kirche und das mit dieser in Verbindung stehende Schloß überging, außer dem Reithause noch eilf Gebäude ganz und eins halb. Wegen der über und über in Brand stehenden Wirthschaftsgebäude war es nicht möglich, in den Schloßhof zu gelangen und von da aus Hilfe zu leisten. Die herbeieilenden

Digitized by Google

Spritzen der benachbarten Städte und Dörfer[1]) vermochten mit Gottes Hilfe die Flamme noch zur rechten Zeit zu bewältigen. Jedoch war Niemand im Stande, dies in dem großen, weitläuftigen Schlosse mit seinem hohen Thurme zu thun, worin das Feuer von Zimmer zu Zimmer lief und Alles verzehrte, und wobei, wie bereits erzählt wurde, der Graf von Kospoth seinen Tod fand[2]). Während man sich anstrengte, um das weitere Umsichgreifen des Feuers zu verhüten, geriethen durch die glühenden Schiefer des Schloßgebäudes, welche gleich Anfangs die äußerst schnelle Verbreitung der Flamme verursacht hatten, nicht nur die nahe liegende Pfarrwohnung, sondern auch noch zwei Bürgerhäuser und eins derselben erst Nachmittags in Brand, der jedoch durch die äußerste Anstrengung wieder gelöscht werden konnte. Da das in nächster Nähe des Schlosses befindliche Kutsch- und Wagenhaus, ein sehr langes Gebäude, auf dessen Boden sich ebenfalls eine große Menge Heu befand, die Flamme sehr leicht auf den vorderen Theil der Stadt hätte wälzen können, so wurde dasselbe gänzlich niedergerissen[3]), um die Communication abzuschneiden", wodurch man endlich des Feuers Herr wurde.

War das Unglück durch Verwahrlosung entstanden? Oder hatte ein abgewiesener Bettler seine Drohung wahr gemacht und dem Freiherrn von Hünefeld „den rothen Hahn auf's Dach gesteckt"? Oder war das Feuer von „Jemandem im Hause" angelegt worden? — Man bejahte die letztere Frage ohne Weiteres, und kaum daß die Flammen aufloderten, gingen auch schon „verschiedene Aeußerungen einer solchen boshaften Anlegung von

---

1] Es waren die Feuerspritzen aus Langenbach, Unter- und Oberkoskau, Tanna, Mielesdorf, Zollgrün, Schillbach, Stelzen, Schleiz, Pausa, Leubnitz, Plauen, Reuth, Spielmeß, Rothenacker, Gefell, Hirschberg, Seubtendorf, Löhma, Auma, Zeulenroda, Langenwolschendorf, Syrau, Kauschwitz, Schnekkengrün, Oettersdorf, Kirschkau, Miglareuth und Hohenleuben zugegen. — 2) Der „Schloßbrand zu Mühltroff" begeisterte einen Zeulenrodaer Dichter zu folgenden Strophen: — „Nie fühlte Mühltroff solche Leiden, nie eine kummervoll're Zeit" . . . „Es breiteten sich Feuerflammen zu unserem Verderben aus; schnell stürzte Mühltroffs Burg zusammen, zerstöret war, o Herr, dein Haus; o Gott, mit Wehmuth steh' ich da und seh' des Schlosses Rudera!" . . „Ein Zweig von Kospoths edlem Stamme verweilte lang' bei der Gefahr und wurde auch ein Raub der Flamme, da er nicht mehr zu retten war. Mit ihm verblühte Kospoths Ruhm auf Mühltroffs schönem Alterthum" ꝛc. Vergl. Müller, C. F., Ernst und Scherz ꝛc. — 3) Es wurde nicht wieder aufgebaut, sondern an seiner Stelle ein Garten angelegt, welcher zur Zeit vom Cantor Zöphel benutzt wird.

Digitized by Google

Mund zu Mund". Der Verdacht fiel auf eine dem Freiherrn von Hünefeld in jeder Hinsicht sehr nahe stehende Person; eine Untersuchung wurde in Mühltroff eingeleitet und vor dem Amte in Plauen fortgesetzt, welche, nachdem sie einige Jahre gewährt hatte, mit einer Freisprechung „in Mangel mehrern Verdachts" geendet zu haben scheint; doch mußte der Graf von Hohenthal, welcher Mühltroff erst 1822 gekauft hatte, auch die vom Amte zu Plauen liquidirten Untersuchungskosten an 261 Thlr. 7 gr. 11 pf. zuletzt noch bezahlen, „da die Gerichte zu Mühltroff zu Avocation sothaner Untersuchung Veranlassung gegeben".

Der Freiherr von Hünefeld baute die eingeäscherten Wirthschaftsgebäude wieder auf, überließ aber die Erneuerung des nur ausgebrannten und seines Dachstuhles beraubten Schlosses dem Mühlenbesitzer Benold, welcher ein ganzes Stockwerk abtragen und das Schloß im Aeußeren und Inneren überhaupt nur nothdürftig herstellen ließ. Der Thurm wurde mit einer haubenartigen Bedachung und einer hölzernen Galerie versehen. Nach und nach schadhaft geworden stand er so viele Jahre, gleich einem alten Menschen, der seiner allmähligen Auflösung entgegensieht und von vergangenen schöneren Tagen träumt. Man konnte den kranken Mann nicht ohne Mitleid ansehen und dachte oft darüber nach, ob und wie ihm zu helfen sei, bis man ihn endlich schon ganz aufgeben wollte. Da weckte ihn das Jahr 1857 plötzlich aus seinen Träumen; die alte Haube wurde ihm abgenommen, und an ihrer Stelle erhebt sich jetzt eine schlanke Pyramide, deren Spitze Knopf und Fahne ziert. Der gegenwärtige Besitzer der Herrschaft Mühltroff, der königlich sächsische Kammerherr Carl Julius Leopold Graf von Hohenthal-Püchau, welcher großen Werth auf die Liebe seiner Unterthanen legt und diese Liebe auch im reichsten Maaße verdient, ist mit der gewinnendsten Freundlichkeit den Bitten um Erhaltung und Erneuerung des Schloßthurmes zu Mühltroff entgegen gekommen, und auf seinen ausdrücklichen Befehl hat das alte Schloß eine neue Zierde empfangen[1]).

Das Innere des Schlosses erinnert an Salomos Spruch:

---

1) Den Bau des Thurmes hat der Zimmermeister Höfer in Mühltroff auf die befriedigendste Weise ausgeführt.

Digitized by Google

„es ist Alles ganz eitel". In den Räumen, wo vielleicht die schöne Elisabeth von Arnshaugk wenigstens vorübergehend verweilte, und „Heinrich der Jüngere, Voigt von Planen, 'Herr zu Mühldorff" seine Residenz aufgeschlagen hatte; in den Sälen, wo der Sporentritt der „Edlen Säcke" erklang, und die Freiherren von Bodenhausen ihren fast fürstlichen Glanz entfalteten — lagert jetzt Korn, Hafer und Gerste; die Prunkzimmer sind zu Getreideböden und Rumpelkammern geworden. Da Mühltroff zu den gräflich hohenthalschen Fideicommißgütern gehört, unter welchen viele mit schön gelegenen und wohnlich eingerichteten Schlössern versehen sind, so ist keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß in der nächsten Zeit das Schloß zu Mühltroff wieder bewohnt sein werde; ein Umstand, der allerdings in jeder Hinsicht zu beklagen, aber kaum zu ändern und am allerwenigsten dem gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft Mühltroff zur Last zu legen ist.

Das Aeussere des Schlosses entspricht seinem Innern. Unläugbar ist und bleibt es ein stattliches, leider aber ein verödetes Gebäude. Von seinen 150 Fenstern (vor dem Brande muß es deren über 200 gehabt haben) sind die meisten entweder mit Ziegeln vermauert, oder mit schwarz angestrichenen Bretern vernagelt. Wie im Jahre 1436 ist „das Slos Mulndorf vaste buwefellig und daz gerichte vaste wuste worden". Das ist das Loos des Schönen auf der Erde!

Digitized by Google

Beilagen.

I*).

Wir Heinrich Ruße von Plauwe, Heinrich der Elder vnd Heinrich der Jünger, Voyte von Gera, Heinrich der Jünger von Plauwe, Her zu Mülborff, vnd Boto von Ilburgk, Herr zu Liebenwerde, thun kund allen Luden vnd bekennen offentlich, an diesen Brieffen, das wir in guten Treuen gelobet han vnd geloben an diesen Briefe vmme den Friede vnde die Teydingen, die der Allerdurchlauchtigste vnser Herre, Herre Ludewige, Römischer Käyser, zwischen dem Erwirdigen Vater in Gothe Herrn Hern Heinrichen Ertzbischoffe zu Meintz vnß vnde andern sinen Frunden, Helffern vnd Diener auff eyne Sythen, vnd Schinder Irlucht Fursten, vnsern Herrn Herrn Friedrichen Marggrafen zu Missen, vnd allen sinen Frunden, Helffern vnd Diner vf die andern Siten, gemacht vnd geteidinget hat, biß vff den obersten, den man nennet den zwölff tag nest koment, vnd den tag gantz, daß wir denselben fride, der antreten sollen vff den nesten Donnerstag, alse der Tag anebricht, vndt die vorgenannten teydinge, also were die vnß anerure mogen oder anerurend, stete vnd ganz vnuorbruchlichen halten wollen vnd sullen, nach dem briefen, die vorgenannte unser Herre der Käyser, vnd vnser Herre von Mentze darober gegeben haben. Vnde daß zu Ohrkunde ꝛc. der gegeben ist nach Gotes geburte druzehn hundert Jahr, in dem zwei vnd vierzigsten Jare, an der Frowen sant Elisabethen tage.

II**).

Wir Heinrich der Elter, Voit von Plauen, genannt der lange bekennen offentlich vor uns, Heinrichen und Heinrichen unsere Sone, vnd alle vnsere Erben, vnd thun kund allen denen, die diesen Brieff sehen, horen oder lesen, das wir mit wohlbedechtigen muete, gutten willen vnd vorrate vnser getreuen Manne, ein recht erblich Wechsel getan haben mit den hochgebornen Furslen, Herrn Friedrich, Herrn Balzern, Herrn Wilhelm, Landgraven zu Duringen vnd Marggraven zu Meißen, vnsern lieben gnedigen Herren, vnd allen ihren Erben vnd Nachkomen mit diesen nachgeschriebenen Schlossern und Gutern, Mit Mulborff, Laban, Hersberg, Widersberg, Adorf, Nenenkirchen, vnd Pausen mit allen Manschafften da oben im Lande, vnd auswendig des Landes, wo die gesessen sind, ausgenommen der Mannschafft, die wir vor vmb Altenburg und vm Borne gehabt haben, die wir alleine behalten, darzu den vorgenannten vnsern Herren folgen sollen alle Lehen geistl. und weltl. Eckere, Furwerg, Mulen, Dorfer, Gerichte, Gulten, Zinße, Pete, Dienst, Welde, Wiesen, Weide, Wasser, Fischereien, Wildtbanen, Bergwerk, Zolle vnd geleite mit allen Rechten, Gewonheiten, Eren, Nuzen vnd geniesen, vnd gemeiniglich mit allen Zugehorungen, gesucht vnd vngesucht, wie die Namen haben mogen, Sonderlich die Lehen Gatendorf, die Grune, Schoninberg vnd der sechste teil an Nyberg, die wir bereit an sie geweist haben, als die unser

*) 1342. **) 1357.

Digitized by Google

Vater seliger vnd wir alles von alter herbracht haben, Ausgenommen alleine den Anfall an Plauen und an Auerbach, ob sich der an vnsern Vettern vorfiele, der uns ane Ir Hinderung folgen solle, vnd wolte vns daran jemand hindern, so sollen sie vns helffen vnd verteidigen zu vnserm Recht. Des Wechßels zu wiederstatten vnd zu rechter gilte haben sie vns vnd vnseren vorgenannten Sonen und Erben, zu rechten Lehenn von in vnd iren Erben zu besitzen, vnd in domit zu gewartende gegeben Burne Hauß vnd Stadt, Korun das Hauß in aller der weise, als das die Edlen Friedrich von Schoninburg vnd Burggraue von Leißnig inne gehabt haben, vnd die Stadt Gythen, wenns des vorgenannten von Schoninburg nicht lenger wäre, oder ob wir die Stadt Gythen von in brengen mogten mit seinen guten willen, mit Mannschafft, mit allen Lehenen, geistlichen vnd weltlichen, mit Eckern, Vorwergen, Mülen, mit dem Teiche zu Geiten, darinnen sie mit vnsern Willen fischen sollen, mit Dörfern, Gerichten, Gülten, Zinßen, Beten, Diensten, Wiesen, Wassern, Fischereyen und gemeine, mit allen Rechten, Gewonheiten, vnd allen Zugehorungen, gesucht vnd vngesucht, wie die Namen gehaben mogen, als die ir Vater seliger vnd sie bisher bracht haben, vnd haben vns die vorgenannten Schloß geliehen zu rechten Lehen ewiglichen zu behalten, vnd geruhiglichen zu besßen, one alle Hinderung, als oben stehet geschrieben. Auch sollen sie uns vortedigen zue allen vnsern Rechten, vnd vnser darzue mechtig sein wieder allermeniglich. Were auch, das vns jemands hinderte an keinem der vorgeschriebener guter, das sollen sie vns entwehren, vnd geen iglich darein sehen, dasselbe sollen wir in wieder tuen an den gutern, die wir Inen haben gegeben. Auch sollen wir alle Wochen vier Fuder Brenholzes nach Ires Forsters Anweisung aus der Line haben und nemen ewiglichen. Das wir diesen Erblichen Wechßel stette, ganz vnd vnuorbrechlich volzien und halten wollen, ane arge list vnd geuerde, des haben wir zu mehrer Sicherheit vnd zu einem Ewigen gezeugnuße vnser Insiegel an diesen Brief lassen hengen. Dieses Wechßels sein tedingk geweßt, vnd sein auch gezeugen die Edlen Graff Diettrich von Honstein, der obgenannten vnser Herrn Heubtmann, Friedrich vnd Burckhardt Herren von Schoninburg, Herr Christan von Wizleben Hoferichter, Herr Heinrich von Kotewiz, Canzler, Herr Arnolt Judeman, Kammermeister, Herr Hans George von Seuzschin, Henrich von Jesniz, vnd Nickel von Raschau, vnd andere gute Leute genug, denen wol ist zu gleuben. Dieser Brief ist gegeben zu Dreßden, Nach Gottes Geburt Tausent Jar, dreihundert Jar darnach inn dem sieben vnd funfzigsten Jar, an aller Heiligen abent. —

III*).

Schiedsrichterlicher Ausspruch

zwischen den Markgrafen Friedrich Wilhelm und Balthasar zu Meißen und dem Herrn von Gera, wegen strittiger Landesgrenze der Bezirke Mühltroff und Schleiz; d. d. Sonnabend nach Sct. Bonifacientag d. J. 1377.

Ich Holt gesezzen zeu cottindorf Bekenne vffentlichen mit dysem Brise vnde in kund allen den dy yn sehen horen adir lezen, daß dy hochgeborn Fürsten er frieder vnde er Balitzer markgfen zeu missen ludolten von obirnicz vnde mich geheißen haben wissentlichen vnde mit guten willen meines Herrn ern Wilhlmbs yrs Brnders dez sy vns yren offen Brif gegeben haben daß

*) 1377.

Digitized by Google

daz yr guter wille sy daz wir bede darzu ryten sollen vnde sullen scheiden vnß egenannte Herrin dy markgrafen mit den edeln Herrin von gera vme daz ketener Holz gelegen by muldorf nach kundschaft vnde nach rechte Alſo wi daz der obgenannte lutold von obirnitz nicht mochte dar by gesyn noch darzu komen so solde ich egenante Holt daz scheiden vnde wy ich daz schyde daz solde yn an benugen vnde auch ane alle widersprache dar by bliben Nu habe ich vorgenannte Holt yr beder kundschaft dar zcu genommen vnde darby gehabt alſo daz myn Herren der markgfen kundschafter haben gescheiden waz under dem lichwege ist zcu der rechten Hand der do geed kegen Wickerstorf daz daz allis myn obgenten Hrnn von gera zcu gehorn vnde yr von rechtez wegen sy vnde waz deme vf dy lynken hand ist dez daz myn Hrnn der markgfen sy biz vffe den krucze weg auch von rechtez wegen, auch haben myn kundschafter von gera gegange an denselben krucze wege vnd haben myne Hrnn von gera zcu gescheide ein holz daz da an daſselbe ketener stoßt alſo daz daz selbe Holz yr von rechezt wegen sy Sintemal ich dez nicht gescheiden kan nach der kundschaft da scheide ich dickgenante Holt ire rechten waz myne egenante Herren von gera von myn Herren den markgfen zcu lehen haben abir von yn in den gutern zcu lehen zcu sageten iz sy an Holcze abir an andern gutern daz daz yn neher zcu behaltin ist by yrem eyde ob syz myne Herren dy markgfen nicht verhelen wollen wäre daz sy si daran hindern auch scheide ich egenannte Holt daz langinbuch vnde Habirsack dy myne Hrn dy markgfen angehoren vnde lessenaw vnde kirszenaw dy myne Hrn von Gera angehoren ydeman blibe by sym sturen als sy von alder bliben vnde gewest sind dez zcu eyne merern geczugnisse vnde sicherheit habe ich egenannte Holt von unßer Hrnn beder nuczen wegen darzcu genommen vnde daby gehabet dy gestrengen eren Hanßen von Nuwenmargte gotschalken vnde Lutolden von Pölnitz So habe ich dar by gehabet von myner Herrn der Markgfen wegen Hanßen Froner vndervoyt zcu muldorf Heinr von Machwicz Conr von Machwicz Peter Conr von Jeßenicz kuncseln den Schwarzen Henzen vnde dy so nachgeschribin Dorfer Tirbach Habirsack Rabinspach Waldengrun vnde Hansen vf dem Berge myn Herrn der markgfen Furster. So von myner Herrn von Gera wegen habe ich darby gehabt, Hanßen von Breytinbuch zu d Zeit richter zcu Slowicz er nicklaussen knochenhauber gotfriden vnde Frider von Dolin dither vnde corten Rober Hanzen von Czilstorf gotfriden von Dracheſtorf Beynolt von mosin Hanßen Rußworm petirn kobinger Conr kleynsmid Heinr kuwer Burg zcu Slowicz vnde dyse nachgeschrieben Dorffer dy von Behemstorf von kirskouwe von Leßouwe von Gorkwicz von der Bahnstange vnde von Milvendorf daz dyse vorgenante scheidunge stete ganz vnde ane widerrede von den obgenante myne Herren vf bede Syten gehalten werde dez habe ich egenante Holt myn Insiegel wissentlichen an dizen Brief gehangen zcu einen waren gezeugnuße der gegeben ist nach gotze geburten dryzehen Hundert Jar darnach in den Siben vnde Sybenczigsten Jare am erstin Sunabende nach sente Bonifacientage.

Aeußere Aufschrift der Urkunde.

„Der Brief vber ketenwald darjnne Wir der Fursten mächtlich."

Digitized by Google

IV*).

Wir Friderich von Gotis Gnaden Lantgrave In Dorungen Marcgrave zu Mifsen vnd Pfalzgrave zu Sachsen Bekennen vnd tun kund vffintlich mit diesen brieve gein allin den die yn sehin oder horen leßn vor uns alle vnser erbin erbnemen vnd nachkomen Also als vnser Slos nnd Stetichin Mulndorf mit allin dorffern vnd zugehorungen Langewile vnd vil Jare Inpfandifwife vffegeftanden hat vnd itzund den Geftrengen Ern Vlrichm vnd Ern Nickel facke gebrudern vnd yren erbin noch vffefteht vnd alsdann uf daffelbe vnfer Slos vnd Stetichin Mulndorf von follicher mancherley veranderung der verfatzung als von langen Jaren von eyme zu dem andern vafte vffflege vnd erhounge geschen fint vnd auch doby vafte buwefellig vnd daz gerichte vafte wufte worden ift, haben wir mit den hochgebornn furftin Hn Friderichen Hrn Sigmude vnd Hrn Wilhelm gebrudern Hertzogen zu Sachfen, auch Lantgraven In Doringen vnd Marcgraven zu Mißen vnßn lieben vettn vnd mit vnßn getruwen heimlichen Reten vßgewegin, vns vnd vnferm Lande nutzer vnd beqwemer fy daffelbe vnfer Sloz vnßn gehulten mannen erblichen zuuerkoyffen vnd vnfer Lehen vnd offnüge doran zu beholden, dann follichermaffe das von Jaren zu Jaren zubefweren vnd znuerwnften △ Davon fo habin wir mit gunft willin vnd wißin vnd gutem vorrate der vorgüten vnfer liebin vett'nn vnd vnfer heimlichen Rete vnd lieben getruwen das vorgenante Sloz vnd Stetichin Mulndorf mit allin dorffern zinfen, renten, dinften, beten, pflichten ackern, wehfin, waffern, wafferlouffen mullen Tichen fifcherien welden holzern vnd gemeyntlichin mit allin gerichten obirften vnd nyderftin mit allen geiftlichin lehn mit gemeinen wertlichin lehen, mit allen eren nutzen wirden friheiten vnd zugehorungen nichts außgenomen In allermaffe als wir das erblichin vnd dieselbin Er Vlrich vnd Er Nickel Sack das Inpfandifwife gehabt vnd noch Innehabin vzgefloffin alle vnfer erbarmanfchaffte vnd Ritterlehn die wir vns doran vnuerkoufft behalden den vorgüten Ern Vlriche vnd Ern Nickel facke zu eyme rechtin ewigen kouffe erblichen verkoufft, vnd fie domit alfbalde femptlichin recht und redelichm belehnt verkoyffen vnd belihen fie domite geinwerticlichin zu rechtmgefamten Lehen mit vnd in krafft difes brieves, doruff wir auch vnfer' Vorgere Indeme Stetichin, und unfer' menre vnd lutichen gemeyntlichin mit den dorffern dorzu gehorende, muntlichin vnd auch mit vnfern offin brieuen erblichm an fie gewifet vnd fie follicher eyde vnd globde als fie vns erblichin pflichtig fint ledig vnd los gefaget habin vnd die güten Er Vlrich vnd Er Nickel fack gebrudere vnd alle yre libeslehnserben fullen das vor gunte Sloz nnd Stetichin Mulndorf mit allen dorffern zimfen Renten dinften pflichten beten agkern wifen mullen Tichen waffern wafferlouften fifcherien welden holzern mit allen gerichten obirften vnd nyderftin mit allen lehn, vzgefloßin vnfer ritterlehen vnd doruber gemeyntlichin mit allen zugehorungen, Inmaffen als vorgefchribn fteht von vns vnd vnfern erbin zu rechten gefampten manlehn habin beftzin gebruchen geniffen vnd verdynen, mit allen eren nuzen wirden friheiten vnd gewonheiten, als wir das vor erblichin gehabt vnd herbracht habin vnd auch domit dem lehn rechte volge zuthunde, als digke fich dav geburit, nachdem als rechter gefampter manlehngutere recht vnd gewonheit ift, ane eyns iglichen Infprache vnd ane allerley Intrag argeliſt vnde geuerde. Doch alfo das daffelbe Slos vnd Stettichin Mulndorf vnfer vnd vnfer lieben vettern vnd aller vnfer erbin offin Sloz fin vnd bliben fal zu allen vnßn krigen noiten vnd gefchefften widder allermenclichin nymants vzgefloßin ane widder fie alleine ane geuerde. Doch alfo wann wir vnfer Amptlute vnd die vnßn by fie legin wurden, So fulden wir dann die zeyt vnd die wile wir die vnfern by yn leginde hetten hußlute thorwarten vnd

*) 1436.

Digitized by Google

wechter' bekostigen vnd mit den vnßn bestellin sie vnd die yren vor unfuge zu bewaren, auch ane geuerde, Auch sullin und wullen wir yn sy sollichs kouffs ein recht wehre uor eyme iglichm nachdeme das In dem lande recht vnd gewonheit ist ane allerley Intrag argelist vnd geuerde. Des zu orkond vnd bekentnisse habin wir friderich Lantgrave zu Doringen obgenant vnser Insigil vnsers furstlichen majestats wissintlichin an diesen brief lassin hengen, hieby sind gewest vnd getzugen vnser' heymlichen vnd lieben getruwen der Edel Er Bod Grave vnd Herre zu Stolberg vnser Hofmeist', Er Busse Witztum, Er friedrich von Hopfgarten vnd Er friderich von Witzleiben Rittere, Bernd von der Assinborg, Heinrich von Husen vnser obermarschalk Er Thomas von Bottelstet vnser oberschriber vnd ander glouhwirdiger lute gnug. Gegeben zue Wymar noch Cristi gebort virtzenhundert Jare darnach Indem Sechs vnd drissigsten Jare Am Sontage Reminiscere. —

(L. S.)

V*).

Wir vonn Gots gnadenn Friderich des heiligenn Romischenn Reichs Ertzmarschalh Churfurst und Johanns Gebrudere, Herzogenn zu Sachssn lantgraven in Doringenn und Marggrauen zu Meissen Bekennen und thun kunt gegen allermenniglichen mit diesem briue Nachdem sich Irrungen und gebrechenn zewuschen vnsern liebenn getrawen hansen Sack zu Mulndorf an eynen, vnd seiner mennerr vnd vndersassen anderteils haben gehaltenn, steuer halben, die hans Sack vermeynt seyn menner Ime zu awßstattung seiner tochter noch altem herkommen schuldig seyn solltenn mit anzeige. Das sie seynem vater seligen vnd ym das offtmals getan vnd vnwidersatzt gegeben hetten, Dagegen aber die menner furbrachtenn Das sie sollich steuer In keynem rechten zu thun pflichtig. Und was sie des bey seynen eldern Oder ym getan, Were awß gutem freyen willen auff betlichs ansuchen vnd awß keynem rechten beschein, Wann aber sollich zeweytracht langwirig gestanden vnd zwuschen der parthen vil tage bey Zeiten des hochgebornen Fursten Hrn Ernsten Weylend Herzogen zu Sachssenn Churfürstenn vnd vnnserm lieben herren und vater seligs vnd lobelichs gedechtnus Auch vns vnd vnsern Rethenn mit mancherhant gehapter handelung furgenommen vnd gehaltenn, Aber bisher vnuorsenglich gewest, Vnd ist von vns bewegenn, Wo die länger in Irrung vngeendet stehen solltenn, wurde beidenteiln merglichen vnwillenn, muhe, vnkost vnd vorsewmpnus vnd als zu besorgen stehet, gentzlich verterben Junfuren vnd geberen, Das abzuwenden als wir awß furstlicher gute vnd milde neygung tragenn, haben wir hewte datl. vnsers furbeschieds nach gnugsamer verhorung der parth furbringens handelung zwuschen yn furgewanth. Und wiewol Wir als Landesfursten Ire ordentlich richter wären So haben Wir doch doch die scherffe der recht, den parthen zu gute, vnd ablehnung merglicher muhe vnd vorlegung zu gebrauchenn mit Irem wissen abgewandt Also das die parthen von allen teilen mechtiglich in uns als gewilligte schieds Richter die der sachen zu entscheiden gestalt gewilligt und ganz macht gegebenn, zugesagt vnd globt habenn vnsern spruch vnd entschiedt vngeweigert anzunemen zuhaltenn vnd dem nachzukomen. Auf sollich machtgebung vnd bewilligung der parth, wie berurt, haben wir samt vnsern Rethen nach gnugsamer bewegung vnsern spruch vnd entscheidt zwuschen Inen gethan. Thun vnd sprechenn In nachfolgender forme vnd Inn krafft dieß briues. Zum Ersten das alle vnd Igliche Hansen Sacks menner vnd vnder-

*) 1499.

ſaſſen im Stetleyn vnd dorffern zum Slos Mulddorf gehorend Nemelich Mulndorff, langenbach, langenbuch Tierbach Ransbach Walgengrun vnd Droßwen die ſind dieſer Irrung vorwanth vnd anhengig geweſt Oder nicht, Ire erben vnd nachkomen Aller nv hinfur auff ewickeit dem gnten hanſen ſack ſeynen erben vnd Innhäbern des Sloſzs Mulndorff vber alle Jerlich Renthen zinſe und pflicht Waran oder wie die geheyßen ſind alle Jar Jerlichenn Funffzig Riniſchl. gulden Oder ſouil der gulden ye zu Zeiten nach lantlauffiger weiſe gelten wirdet rechts erbzinßs das dann nach anzal vnd wirderunge der guter geſazt vnd aufgelegt werden ſoll auff zwn tagezeit, Nemelich Funff vnd Zwentzig gulden auf Sanckt Walpurgen Tag, vnd Funff und Zwentzig gulden auf Sanckt Michels tag vnd mit bezahlung der erſten Funff und Zwentzig gulden auf Sanckt Walpurgen tag ſchirſt anhebend vngeweigert vnd vnwiderſazt gebn bezalenn vnd awßrichtenn. Zum andern Sprechen wir das die gnten hanſen Sacks Menner alle wie obberurt ym vnd ſeynen erben vierhundert Riniſchl. gulden In Dreyen Jaren den nechſten nach Cynander volgend zu awßſtattung zweyer ſeyner tochter die vormaln verheyrat vnd vergeben ſeyn awßrichten, geben vnd bezalen ſollen Beſcheidenlich zwey hundert gulden auf Walpurgis ſo man ſchreibt tawſent vnd fünffhundert Jar vnd die andern zwey hundert gulden auf Sanckt Michels tag ſo man ſchreibt tawſent fünffhundert vnd eyn Jar, alle ſchirſt nacheynander komend vnd zu Jglichem Zale vnd bezale Zeit an alle ſeynen vnd ſeyner erben ſchaden. Zum dritten Sprechenn wir So hans Sack ſeyn tochter Junckfraw Eufemien verelichen vnd verheyratenn wirdet So ſollen die gnten ſeyn menner alle inſampt vnuorſchiedenlich wie obgedacht ym zu awsſtattung derſelbenn ſeiner tochter Zwey hundert gulden Reiniſchl. In Jars Friſt nach Yren elichen beilager geben awsrichten vnd vergnugen. Vnd die obbeſtympte Sum geldes ſollen auch nach wirderung vnd anzall der guter wie obberurt geſatzt werden, Vnd ſollen hinfur nymer auff ewickeit Ime ſeynen erbenn noch Innhaber des Sloßzs Mulndorff keyn ſteuer zu awßſtattung Irer tochter Oder andern ſachen zu geben verpflichtet, noch darvmb angeſonnen werden, Sondern der gentzlich gefreyet ſeyn vnd bleiben, vnd hiermit der angezeygten Irrungen mit allen vmbſtenden vnd allen darvnter verlouffen hendeln, wie ſich die darunter mit Worten oder im Ander Wege begeben haben, In vorberurtter weiße gentzlich vnd gruntlich gericht vnd entſcheiden ſeyn, In vngut arge oder Rachſal nymer mer zu gedenckenn Oder furzuziehen in kheyn weiſe, wie ymands erdencken mocht, alles angeordе. Vnd des zu waren vrkunde Iſt dießer vnßer Spruch vnd Schied gezweifacht gleichs lauts vnd Idemteil eyner mit vnßerm Herzogen Friderichs fur vns beide hirangehangenen Inſiegel verſigelt übergebenn Den auch ydes parth alſo angenommen habenn. Geſcheen zu Wymar Dornſtags nach Reminiſcere, Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonogesimo nono.

VI*).

Von Gottes Gnaden wir Johannes Herzog zu Sachſen, Landgraf zu Doring und Marggraf zu Meißen bekennen für den hochgebornen Furſten, Herrn Friedrichen Herzogen zu Sachſen, Churfurſten ꝛc. unſern lieben Bruder und uns gegen allermänniglich. Nachdem ſich Irrunge und Gebrechen zwiſchen Hanſen und Caſpar Sack zu Mühldrof Gebrüdern eines, und ihren Leuten, als zu Mühldroff, Dirbach und Ramſbach, Langenbach und Langenbuch anders theils zwieſpältig und irrig gehalten, und alle Parteien ſolch Zwieſpälte auf uns Dinſtag ſanct Catharina tagk Anno Domini funffzehenhundert und

*) 1523.

Digitized by Google

zwey und zwanzig endlich uns mechtiglichen zu versprechen bewilliget haben. Demnach sprechen, weisen und entscheiden wir sie, ihrer gethanen mechtigen hinstellunge nach, wie folget.

Anfänglich als sich die von Mühldorf beklagt, wie ihnen von ihren Junckern nit wolle vergunt werden einer dem andern etwas von seinen liegenden und unbeweglichen Gütern daselbst zu verkauffen, es geschehe denn mit ihren Wissen und Gunst, des sich die Menner beschweret achten, so weissen wir sie, des Stucks halben, daß solch kaufen und verkaufen, wechßeln oder verpfänden der unbeweglichen und liegenden Güter mit Gunst und Zulassung der Säcke, als der Lehnherren beschehen, und anders nit fürgenommen werden soll.

Zum andern als sich die Menner beklagt, wie ihre Juncker jezo zwu Schäfereien hätten, do ihr Vater nur eine gehabt, dadurch sie mit Schafen mercklichen überlegt würden ihrem Viehe zum Abbruch: So sollen die Säcke und ihr jeder auf seiner Schäfereyen nicht mehr denn Fünffhundert Schaafe mit der Knechthaltung ins Gemenge über Winter schlagen, damit die Leute in dem nicht weiter überlegt werden. Begäb sichs aber, daß Hannß Sack aus den neuen Schaafstall, aus Nothdurfft der Ubertreib, jemands seiner Leute Wiesen darzu gebrauchen muste, denen soll er, nach ziemlich und billiger Wiederunge, Vergleichung darumb thun.

Würden auch die Schäfer obgemeldeter Säcke den armen Leuten an ihren Wiesen oder Getraide schaden thun, die sollen sie zu pfänden Macht haben, aber sich mit den Pfänden zu Gerichte wenden. Es soll sich auch kein Schäfer ziemlicher Pfändung nit wegern, und der Schade soll besichtiget, und ziemlicher Weise dem beschädigten erstattet werden. Darob die Säcke auch fleißig halten sollen.

Das Frohngeld zu Wallengrün betreffende, derhalber die Menner fürgewandt, als ob dieselben von Wallengrün hievor neben und mit ihnen gefröhnet, aber in neulichkeit durch die Junckern Frohngeld von ihnen genommen und die Frohn auf sie allein gedrungen wär worden; dieweil von den Leuten nit genugsam angezeigt oder vorgelegt ist worden, daß die von Wallengrün je in vorzeiten samt und mit ihnen zum Rittergute zu Mühldorf gefrohnet; so haben sie sich auch deshalb, daß die Säcke von den Leuten zu Wallengrun Frohngeld genommen, oder künfftiger Zeit förder nehmen werden, nicht zu beklagen. Und die Säcke sollen solch Frohngeld hinfürder zu nehmen Fug und Macht haben.

Der Frohnfuhren halber sollen die Leute ihrer Junckern Weiber und Frauenzimmer zu Ehren und der Nothdurft auf derselbigen Ansuchen, doch auf der Junckern cost, zu führen schuldig seyn. Auch wenn sie Wolle oder Fische verkaufen, die sollen sie, so die im Fürstenthum verkaufft, dahin auch führen. Item ob die Säcke Getraide, das ihnen selbst erwachsen wäre, dergleichen Käse oder Butter verkauffen, oder zu Markte wollten führen lassen, das sollen die Leute thun, doch nicht weiters noch anderswo, denn gen Schlaiz, Plauen und Hof, und ihnen zur Kost auf ein Tag und Nacht, auf jedes Geschirr, so es Tag und Nacht aussen bleiben muß, fünff gl. gegeben werden. Fiel auch für, daß die Säcke Getraidigs für ihre Behausung nothdürfftig, das sollen ihnen die Leut, doch auf der Säcke Kost, immassen vor angezeigt, holen, und darzu jährlich beyden eine Fuhre nach Salz, auf ihr eigen Kost und Zehrung, thun, dieweil es also Herkommen ist. Und zu dem allen ob die Säcke Heu kauffen würden, ausserhalb, oder in ihren Gütern und Gerichten, das sollen sie auch führen. Desgl. ob sie bauen würden, sollen sie auch Frohn zu ihren Gebäuden führen, und sollen sonst mit allen auswendigen Fuhren ausserhalb ihrer Güter und Gerichte gantz und gar unbeladen seyn und bleiben.

Es sollen auch ihre Leuth über drei Meilweges von Mühldorf aus Botschafft zu laufen nicht schuldig seyn, und jeder nicht mehr, denn des Jahrs, ob es zur Nothdurfft fürfällt, das einsmahls zu thun, an Lohn verpflicht seyn.

Digitized by Google

So sie aber die Säcke weiter verschicken wollten, so sollen sie ihnen von jeder Meile Sechs neue Pfennig zu geben verpflichtet seyn.

Zum Jagen sollen die Säcke ihre Leut im Winter, wenn es im Schnee, da die Leute auch sonst nicht viel versäumen, zu gebrauchen haben, doch also, daß solches die Wochen aufs meiste nit mehr denn einmahl an einen komme, und über ihren guten Willen sie desfalß darzu nicht weiter nöthigen. Wenn es aber im Herbst und sonst durchs Jahr fürfällt, es sey zum Abschrecken oder jagen, sollen ihnen die Leut zu Zeiten auch helfen, doch nicht so offt als im Winter, da sie sonst nicht viel versäumen, sondern nach Gelegenheit derselben Zeit mit der Jagd gemacht werden, domit die armen Leute in ihren Nothsachen und Nahrung nicht sonderlich verhindert, und soll in dem mit dem Flecken und Dörfern allenthalben Gleichheit gehalten werden. Die Säcke sollen auch ihre armen Leute, wieder ihren guten Willen zu frohnen oder zu jagen gar nicht verleihen. Ob aber die Leut sich ungehorsamlich gegen ihren Herrn den Sack oder sonst sich mit fast höchlichen auch grossen und ausserhalb peinlicher Sachen, die zu Haut und Haar sträflich, verbrechen würden, soll man sie darum nicht gefänglich sezen, sondern mit ziemlicher Pfändung oder rechtmäßiger Klage derhalben fürnehmen, damit sie bey gleich und Recht bleiben und ausserhalb rechtliches Erkänntniß nicht beschweret werden.

Des Heisch-Geldes halben als sich die Leute beklagt, daß ihnen selbiges erhöhet und nun einen gl. geben müsten, da sie vormalen nur 3. alte Pfennige gegeben hätten, wollen wir daß hinfürder von einem vor gebot oder heischen nicht mehr als Sechs neue Pfennig gefordert und gegeben sollen werden. Mit den Rügengerichten soll es hinfort, wie es vor Alters herkommen, gehalten werden. Aber die Leute sollen andere bußwürdige oder sträfliche Fälle denn die öffentlich seyn, oder davon eine gemeine Sage und Gerichte, oder Anzeigunge in der Sack Gerichten bey den Einwohnern ist, zu rügen nicht verpflichtet seyn.

Die erkaufte Forwergk, so die Leute befrohnen, betreffend, dieweil das wenig und geringschäzig, von dem Vorwerck auch ein Stück verkaufft und Frohngut daraus gemacht, welches denn den Leuten mit zu gut gehet, und die Leute solches in der Theilung gewust, und nicht angefochten: so sollen sie sich solcher Befrohnung hinfürder auch nicht wegern, sondern dieselben Vorwercke, wie ein Zeither geschehen, hinfürder befrohnen, dieweil ihrer eine gute Menge ist, die solches thun. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Leute geklagt, wenn einer ihr Unterthan stürbe, daß die Säcke von der nachgelassenen Witbe einen Scheffel Habern fordern, dargegen aber die Säcke bericht gethan, daß sie den Habern nicht von der Witben, sondern von denen, so wieder in die verstorbenen Güter ziehen, oder Antheil daran bekommen, und von denen, so Haußgenössen seyn, und sich in ihren Gerichten unter ihren Schuz und Schirm aufhalten, gefordert werde: So nehmen sie ihren Bericht nach den Scheffel Habern hinfürder nicht unbillig, doch mit diesem Unterscheid: ob jemands von ihren Unterthanen seinen Vater, Eltervater, Mutter oder Eltermutter oder andere gefreundte und auch elende arme Personen Alters, Schwachheit oder Unvermögens halben, um Gotts und christlicher Gütigkeit willen bei ihme hätte, oder hinfürder haben würde, von denselben Personen soll nichts genommen auch nichts gegeben werden. ꝛc. ꝛc.

Die Müller sollen den Säcken an ihren Selbstgebäuden zu Besserung und Flickwerk der alten Gebäude zu frohnen schuldig seyn. Aber an neuen Gebäuden, wo die zur Nothdurfft gemacht werden, soll jeder Müller 14. Tag aufs längste, doch daß ihnen von denen Säcken ziemlich und nothdürfftiger Weise essen und trinken gegeben werde, zu frohnen verpflichtet seyn, es wäre denn, das Gott verhüte, daß sie an ihren Gebäuden Brand-Schaden nähmen, so sollen alsdann die Müller zu Wiederbauunge derselben Gebäude nach ihrem Vermögen und abermahls bei der Säcke Speise behelfen seyn. Die Mezen von Mahlen sollen die Müller, wie sie es zuvorn gethan, den Sack in ihre Mühle reichen und geben unabbringlichen, es werde gemahlen, wo es

Digitized by Google

wolle. Schneid-Klözer sollen die Müller, jeglicher des Jahres neune und nicht mehr ihrem Herrn an weigerunge zu schneiden verpflichtet seyn.

Es sollen auch die Säcke ihre Leute auf einen Tag nicht zu zweyen Frohnen brauchen, auch welche gefrohnet haben am Tage, dieselben zur Haasen-Jagd oder sonst bei der Nacht nicht erfordern lassen.

Und die Frohnen sollen die Menner den Säcken, als ihren Erbherrn auf ihr Rittergut und Vorwerck, es sey mit den Pferden oder mit der Hand, treulich, fleißig und unwiederseyeln. thun, auch zu rechter Zeit anfahren, und Mittags und Abends zu rechter Zeit wieder ausspannen. Es sollen aber die Säcke ihre Leute wiederum treulich und in ihren billigen und rechtmäßigen Sachen nach ihren besten Vermögen handhaben, ihnen behelfen, retig und beyständig seyn und also von beyden Theilen solcher ihrer Irrunge, und Zwiespalte gänzlich vertragen seyn und bleiben.

Die Bussen auch und Straffen, so den Sacken bereits an entricht, und sie von obberührter Hinstellunge empfangen, ihnen bleiben. Was aber an solchen angezeigten Bussen oder Pfanden von Sachen, so sich vor oder nach der Hinstellunge begeben, noch außenständen, sollen hiermit aufgehoben seyn, und aller Ungunst, ob die Säcke einige zu und wider ihre Unterthanen sammt und sonderl. gefaßt und alle Unwille und Irrthum hiermit beygelegt und abgethan seyn, der Sachen auch fört mehr in argen oder unguten nicht gedacht werden. Treulich und ungefährde. Zu Urkund haben wir diese Schied zwiefachen und itzlichen Theile einem unter unsern hier anhangenden Innsiegel geben lassen. Geschehen zu Weymar am Donnerstage nach dem Sonntage Oculi, Anno Domini Funfzehnhundert und im drey und zwanzigsten Jahre.

VII*).

Von Gottes Gnaden Wir Johanns Friedrich Herzog zu Sachßen, des heil. Röml. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf zu Doringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburgk bekennen und thun kund hiermit, Nachdem sich zwischen Unsern lieben getreuen Hansen Edlen Sack zu Mühltrof, Beklagten eins, und der Gemeinden zu Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Rambspach, Klägern andern Theils etzlicher viel Artikel halber Irrungen und Gebrechen erhalten, derwegen wir sie uf heute dato zu gütlicher Verhör und Handelung an unsern Hof vorbeschieden, darauf auch gedachter Hanß Sack vor sich, und den etzliche aus angezeigten Gemeinden mit einer Vollmacht erschienen, als haben wir sie auf vorhergehende fleißige Verhör und Handlung folgender gestalt, durch unsere Räthe vertragen, nämlich

Soviel das erste Klag-Stuck anlangt, do ein Mann oder Weib stirbt, daß Hanß Edler Sack von der gelassenen Witbe oder Witber einen Scheffel Haber fordert, Nachdem der Vortragk, so weylandt der hochgeborne Fürst, Herr Johanns Herzog zu Sachßen, Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Unser gnädiger lieber Herr und Vater seliger Gedechtnuß zwischen diesen Pardien ufgerichtet, vermag und mit sich bringt, so jemands seinen Vater oder Elder Vater, Mutter oder elter Mutter, oder Gefreunde, oder auch andere elende Personen um christl. Liebe willen bey ihm hätte, oder hinfürter haben würde, das von denselben Personen nichts gegeben noch genommen werden soll; so soll es dabey auch nochmahls bleiben und solcher Scheffel Haber in denen Fällen, so der Schied zuläßt, gegeben, aber in den andern Fällen, die der Schied nicht giebt, nichts gefordert, noch gereicht. Es sollen aber nicht dieselben alten francken und schwachen Personen, sondern andere vermögende zu Frohn geschickt und verordnet werden.

---

*) 1545.

Digitized by Google

Die Frohn-Fuhren betreffende, soll es allenthalben damit gehalten werden, wie es berührter Schied vermagk, und auf ein Geschirr Tag und Nacht 5 gl. zu zehren gereicht und gegeben werden.

2c. 2c.

Do ein Mann oder Weib verstirbet, sollen derselben Erben und Geschwistere das Gut, ohne Wissen, Bewilligung und Zulassung Hanßen Sacks, als des Erbherrn nit Macht haben uf zwey oder mehrere Theil zu schlagen oder zu theilen, sondern do sich die theilen wollen, soll das Gut einem verkaufft, und die Kauff-Summa unter die Geschwister getheilt werden, wolten sie aber in ungetheilten Gütern beysammen bleiben, so sollen sie ihme einen Lehnträger machen, der die Güter verzinße, befrohne, und gebührliche Pflicht thue. Do aber unter denselben Geschwistern, die also in Gütern bey einander bleiben, oder von den Haußgenosen, einer Verbrechs und Straf würdig würde, den oder dieselben soll Hanß Sack, nach Gelegenheit der Verbrechung und nach landläufftigen Gebrauch, auch genugsamer Besindung zu strafen Macht haben.

Die Pfändung anlangende, wiewohl unser Gemüth und Meynung nit ist, dieser Leute oder jemands Ungehorsam zu billigen oder zu stärcken, das auch aber die Leute an lebendigen oder essenden Vieh, darauf ihr Ackerbau und ihre Güter stehet, solten gepfändet und also an ihrer Nahrung versäumet, gehindert, oder gestrafft werden, das will uns als Landes-Fürsten zu gestatten und nachzuhangen auch nicht gelegen noch zu verantworten seyn. Darum wollen und befehlen Wir hiermit, daß es hinfür also gehalten werde, nemlich: da durch die Leuthe zu pfänden Ursach geben wird, das ihnen nicht lebendige und solche Pfände, deren sie ohne Schaden ihrer Nahrung nit entrathen können, sondern ander gemeine Pfende sollen genommen und also die Leute zu Abtragk bracht werden, Im Fall aber do sie dieselben Pfände verächtlich liessen und dieselben nit bürgeten, So soll Hanßen Sack frey stehen und nachgelassen seyn, sie derhalben nach Landläufftigen Gebrauch und gebührlicher Weise, auch nach Gelegenheit der Verbrechen zu strafen. Es soll aber auch den Leuthen kein Pfand uf recht wieder zu geben gewegert, wie sie sich den, als wolten ihnen die Pfände nit anders den uf Abtrag gegeben werden, beklagt haben.

Wenn ein Gut verkaufft, von Verkäufer abgetreten und von Käuffern bezogen wird, so soll der Käufer einen Auszugs- und denn der Verkäufer einen Abzugs-Groschen dem Erbherrn, wie vor Alters, reichen und geben, und es also in deme, dem Herkommen und alten Gebrauch nach, gehalten werden, doch soll dieser An- und Abzugsgroschen nicht ehe gegeben noch gefordert werden, die Auflassung sey denn zuvor geschehen.

Nachdem auch die Leuthe in ihrer übergebenen supplication ihren Erbherrn mit beschwerlichen Worten etwas angelassen, darob wir nit geringes Mißfallen haben, und sie sich aber zum höchsten entschuldiget, daß solches aus ihren und des Schreibers Unbedacht hergeflossen, und um Verzeihung gebeten; So hat Hanß Edler Sack solchs uns zu unterthänigen Gehorsam und Gefallen gegen ihnen auch vergessen und fallen lassen. Es sollen aber und wollen die Leuthe sich hinführo dergleichen enthalten, und sich gegen ihme als ihren Erbherrn alles schuldigen Gehorsams erzeigen und finden lassen.

Alß sich Hanß-Edler Sack gegen uns beklagt, ob hätten sich die Leute zusammen verbunden und verschworen, also, do je einem etwas ufgelegt oder gestrafft würde, daß sich eine ganze Dorfschafft desselben annehmen und vor einen Mann stünde, seind die Leuthe auch drauf gehört, aber desselben keinesweges geständig gewest, sondern sich des zum höchsten entschuldiget, doch ist bered, was für Sachen seynd, die eine ganze Gemeind anlangt, daß sie sich derselben, doch ohne Auflauf oder unfug, sondern zu billiger zuleßlicher Ausführung annehmen mögen, was aber priuat- und unterschiedliche Sachen seind, die sonderliche Personen und nicht ganze Dorfschafften zugleich anlanget, die sollen sich die Dorfschafften anzusechten enthalten, sondern wirdet

Digitized by Google

sich ein jeder, der beschwert zu sein vermeint, an gebührl. Ort zu beklagen und um Einsehen anzusuchen wissen.

2c. 2c.

Alß sich obgedachte Gemein ferner beklagt, do etwan Leuthe, ob sie gleich bey einander wohnten, oder sonst gute Freunde und Nachbarn sich mit Worten zweyeten, und sich auch wiederum versöhneten, daß dennoch dasselbe von ihnen gerüget und verbüsset werden sollte, giebt obberührter Schied auch Maaß, wie es mit den Rüge-Gerichten gehalten und wie die Fälle oder Verbrechungen gerüget werden, darbey soll es bleiben und denselben nach gelebet und nachgegangen werden. 2c. 2c.

Cunz Döbels halben zu Langenbuch haben sich die Leuthe beklagt, ob er wohl der besten Güter eines hätte, weil er aber ihres Erbherrn Anwald (wie sie es nennen) wäre, würde er mit der Frohn verschonet, und sie müsten dieselbe für ihme thun, wiewohl durch Hanßen Edlen Sack, daß es für Alters also Herkommen wäre, fürgewandt. Weil aber dasselbe ein Frohn- und kein Frey-Gut, ist berod und bewilliget worden, das er auch nun fortan mit und neben ihnen fröhnen, Nachbarschafft halten und gleiche Bürden tragen, und die Leuthe die Frohne für ihme zu leisten gefreyet seyn sollen.

Andreas Kölbel zu Ramspach belangende, so müste derselbe ihren Erbherrn zimmern und andere Hof-Arbeit machen, und sie ihn indeß mit der Frohn vertreten, soll er hinfort auch fröhnen, wie andere, und die Leute ihme förder zu verfröhnen nicht schuldig seyn.

Nachdem sich die Leuthe auch beschwert, als würde ihnen die Frohn zu unrechter Zeit, als zu frühe oder zu spät angesagt, soll und will ihr Erbherr ihnen dieselbe hinfür alle weg den Abend zuvor und also ankündigen lassen, damit sie es alle hören oder erfahren, und sich des Unwissens hinfürder nicht sollen zu beklagen haben. 2c. 2c.

Nachdeme auch die Leute geklagt, als würde von etzlichen für ihre schuldige Frohn Geld genommen, wie denn dem Döbel zu Langenbuch ein Jahr lang vor die Frohn ein gut Schock angeschrieben worden wäre, die sie doch auch mit der Frohn vertreten, und dieselbe auch für sie thun müsten, welches aber Hanß Sack nicht geständig gewesen, ist es dieses Artickels wegen dahin gerichtet, daß ihr Erbherr hinfüro von keinen, der sonsten zu frohnen schuldig, Geld dafür nehmen solle und wolle, sondern daß ein jeder die schuldige Frohn leiste, und Gleichheit gehalten werde.

Die gemeine Gebäude, als Pfarr, Kirchen und Hirten-Häuser und dergleichen berührende, und do je einer oder mehr zu derselben nothwendigen Gebeuden nicht Hülf und Handreichung, wie der ander einer thun, und also ungehorsam seyn würde, der oder dieselben sollen die Gemeinde nach Gelegenheit der Versäumniß zu büsen haben, aber gleichwohl dasselbe Geld nicht vertrincken, sondern in die Gemeinde beylegen, neben andern gemeinen Geld zusammen halten, und den zu gemeinen Nutz, also, daß es ihnen selbst allen zu gut komme, anwenden.

Alß sich die von Langenbach auch beklagt, wie ihnen jüngst, als sie zu Frohne nicht haben kommen können, ihre Röcke und Kleider abgepfändt auch noch auffen stehen, Sollen und wollen die Leuthe dieselben gepfänden Kleider bey ihren Erbherrn zu recht auszubürgen suchen, ihr Erbherr ihnen auch dieselben Pfand uf Recht folgen lassen, und die Leuthe darauf sich mit ihme vertragen. 2c. 2c.

Und soll der zuvor aufgerichte Vertragk gänzlich in Würden bleiben, kein theil darwieder handeln. Das zu Urkund ist dieser Vertragk unter unsern hieran gedruckten Secret gezwiefacht und idertheil einer zugestellet worden, der gegeben ist Montags nach Cantate Ao. Dni. 1545.

Digitized by Google

VIII.*)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen Vormund und der Chur Sachsen Administrator, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen ꝛc. in Vormundschafft Churfürst Christianus zu Sachßen seel. löbl. Gedächtnüß hinterlassener junger Herrschafft, unsrer freundl. lieben Vettern und Pfleg-Söhne thun kund, daß wir die Irrungen und Gebrechen, so sich zwischen dem Rath und Gemeinde des Städtleins Mühltrof und denen vier Dorfschafften Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Ranschbach, Klägern an einen, und ihren Erbherrn Heinrichen von Schönberg, Beklagten am andern Theil, streitig erhalten, durch unsere in Vormundschafft verordnete Räthe in Verhör nehmen und sie folgendergestalt, zum theil mit ihren guten Wissen und Willen, vortragen, zum theil verabschieden haben lassen.

Und hat anfänglichen der Rath und Gemeinde zu Mühltrof klagende vorbracht, obwohl von viel undenklichen Jahren her sie und ihre Vorfahren befugt gewesen, von den vorigen Besizern auch des Guthes Mühltrof ihnen daran niemahls Einhalt geschehen wäre, daß der Rath jederzeit, wenn solches bey ihnen gesuchet worden, sowohl des Städtleins als der benachbarten Dorfschafften Unterthanen ihren ehelichen Geburtsschein Zeugniß und Kundschafft durch ihren verordneten Stadt-Schreiber geben, auch alle bey ihnen vorgelaufene, in streit gegangene und endlich verglichene Sachen und Händel durch denselben ihren Stadt-Buch einverleiben hätten lassen, so unterstünde sich doch itziger ihr Erbherr, solchen hergebrachten Gebrauch, auch unseren ihm hierüber angelegten Verboth zuwider, und wollte nicht nur allein gedachte Geburts-Briefe, sowohl andere Händel, so täglich zu Mühltrof und in den Dorfschafften vorliefen, durch seinen Diener verfertigen, und also dem Rath solche und dergleichen Sachen bei ihme vorschreiben zu lassen gäntzlichen verbiethen, sondern dieweil auch vor zweyen Jahren ihr Stadt-Schreiber verstorben, sollten sie keinen mehr zu bestellen befugt seyn, alleine zu dem Ende, daß forthin alle Sachen durch des Erbherrn Diener nothwendig verrichtet werden müssen, und ihnen also ihre Gerechtigkeit und dem Stadt-Schreiber seine Gebühren dadurch entzogen würde, wie es denn der von Schönberg auch bey diesen nicht bewenden hätte lassen, sondern wehre zugefahren und etliche aus des Raths Mitteln an ihren Ehren höchlichen injuriret, Sie ihres Ehren- und Rath-Standes entsezet, verböthe auch dem Burgermeister die Gemeinde in vorfallenden und sie selbst angehenden Sachen, wie bißhero bräuchlich gewesen, nicht zusammen zu fordern, wollte ihnen ihr Rathhauß, welches ihr eigen erkaufft Gut, mit Gewalt nehmen, wie er denn unlängsten den Wirth, welchen der Rath hier eingesezt, sobald solches zu räumen durch seinen Diener hätte ankündigen lassen.

Da auch Schreiben von einen Rath oder sonsten an den Erbherrn haltende Ihme eingeantwortet würden, nehme er solche nicht an, sondern betraute die Tichter und Schreiber derselben und injurirte sie zum höchsten.

Uber daß hätte er ihnen die Schlüssel über das Brauhauß mit diesem Vorgeben genommen, daß ohne seinen Verlaub und Bewust forthin aus der Gemeine keinen zu brauen verstattet werden sollte, wie er denn sie auch dahin zu zwingen gedächte, da ihnen Bier mangeln und sie solches in Churfürstenthum Sachßen oder anderswo von den benachbarten Orten holen und nach Mühltrof führen würden, daß sie ihme nicht allein ein Neu-Schock zur Strafe geben sondern auch schuldig seyn solten, Ihres Biers eine Kanne umb drey Pfennig ausschencken, da doch im ganzen Voigtlande, und dessen benachbarten Städten und Flecken eine Kanne umb vierdthalben Pfennig, und ito auch umb vier pfennig gegeben würde, So entzöge der Erbherr ihnen auch leztlich ihre

*) 1599.

Digitized by Google

Vogel-Heerde und belegte sie zur neuerung, und zuwider dem Anno drei und zwantzig aufgerichteten Vertrag, einen Tag mit zweyen unterschiedenen Frohnen, wie er denn unlängsten Thomas Steinbrechern zwo Frohnen, Flachß brechen und Kraut abhauen einen Tag zugleich zu verrichten befohlen, und als er sich dessen verwegert, hätte er ihm in den Thurm werffen und hernachmahls innerhalb Sechs Wochen zu verkauffen auflegen lassen.

Wenn aber solches, wie erzählt, den zwischen den vorigen Besitzern des Guths Mühltroff und dem Rath und Gemeinde daselbst aufgerichteten Verträgen, und bißhero stets in üblichen Gebrauch gehaltenen Gewonheit zuwider liefe; Alß hat ein Rath nebst der Gemeinde zu Mühltrof unterthänigst gesuchet und gebeten, ihren Erbherrn den von Schönberg dahin zu halten, daß er sie wieder Billigkeit nicht beschweren, auch den alten Verträgen und vielen hierinnen ergangenen unsern Befehligen sich gemäß und gehorsamlich erzeigen wollte.

Wiewohl nun der von Schönberg dagegen allerley, insonderheit aber dieses eingewandt, daß durch unsere darzu verordnete Commissarios obgemeldte Klag-Punkt zum theil verabschiedet, zum theil, wie vorbracht, derselbigen er nicht geständig, auch in etlichen seine Nothdurfft zu recht wieder seine Unterthanen auszuführen bedacht wäre.

Dieweil aber der Rath und Gemeinde wieder die Commissarien gegebene Abschied eine Protestation eingewandt, die alten Verträge auch in etlichen Fällen wie es gehalten werden soll, klare masse geben, Alß haben unsere Räthe die Sachen, so viel den Rath und Gemeinde zu Mühltroff wieder ihren Erbherrn betrifft, dahin gemittelt:

Daß der Rath zu Mühltroff Geburtsbriefe, Günßte zu geben, und andere Sachen, die unter ihnen vorlaufen, durch ihren Stadtschreiber dem Raths-Buche einschreiben zu lassen, befugt seyn, dargegen sollen sie den Erbherrn keinen Einhalt thun, daß gleichergestalt der Unterthanen Sachen auf den Dörfern durch seinen Schreiber, es betreffe nun Günste, Geburts oder Kauff-Brieffe, oder, was es sonsten wolle, verfertigt und verschrieben werden.

Wie sich denn der von Schönberg auch erkläret, daß er dem Rath nicht hinderlich seyn will, daß durch ihren Stadt-Schreiber, welchen sie vor sich bestellen sollen, sie der Bürgerschafft Sachen ihren Stadt- und Gerichtsbuche einverleiben mögen, doch daß dadurch gegen den Erbherrn nichts gefährl. oder verfängl. gesuchet und denselben jährlich des Raths Rechnung und andere Händel zu durchsehen übergeben werden.

Betreffende das Rath- und Brauhauß, soll dem Rathe, ohne des Erbherrn Einrede, dasselbe zu gebrauchen, sowohl die Schlüssel zum Brauhauß bey sich in ihrer Verwahrung zu halten nachgelassen seyn.

Wie denn auch die Raths-Personen, welche von dem Erbherrn des Raths-Stuhls entsetzt haben werden wollen, dabey nochmahls so lange verbleiben und unverunruhiget gelassen werden sollen, biß wieder sie, der angeregten Bezüchtigung wegen, von dem Erbherrn zu Recht etwas beständiges und gründliches ausgeführet würde.

Es soll auch forthin der Burgermeister in Sachen die Burgerschafft und Gemeinden Nuz anlangende die Bürger, wie vor Alters bräuchlich gewesen, zusammen zu fordern, Fug und Macht haben.

Wie sich denn auch der Erbherr erkleret, daß die Briefe, wenn sie ihme von den Unterthanen überantwortet werden, und von dem Tichter unterzeichnet worden seyn, annehmen, und die Gebühr und Billigkeit darauf anordnen und verschaffen wolle.

Da auch im Städtlein Mühltroff Mangel an Bier vorfallen würde, sollen die Bürger an andern Orten dessen erholen, und auf solchen Fall fremd Bier ohne des Erbherrn Verhinderung zu schencken berechtiget seyn. Und obwohl der Erbherr das Bier zu kosten, und darnach den Bürgern solches seines Gefallens nach zu schätzen befreyet hat seyn, dieweil ihnen die Unterthanen zu Mühltrof aber das nicht einräumen haben wollen, sollen sie inmittelst das

Digitized by Google

Bier ihres Gefallens zu schencken, so hoch als sie es können ausbringen, befugt, dargegen aber dem Erbherrn seine gerühmte Gerechtigkeit wieder sie im Stande des Rechtens auszuführen vorbehalten seyn.

So viel den Vogel-Heerd betrifft, soll, ein oder des andern Theils Anhalten, erkundigung eingenommen, und nach Befindung derselben, die Vogel-Heerde den Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gütern zu gebrauchen und zu halten, entweder vergönnet seyn, oder im gegenfall verbotten werden.

Dieweil auch der von Schönberg nicht geständig hat seyn wollen, daß er seine Unterthanen einen Tag mit doppelten Frohndiensten beschwerete, als soll es, vermöge des Anno drey und zwanzig aufgerichteten Vertrags, auch nochmals von ihme verbleiben, und der Urheber schuldig seyn, sowohl denselben als andern zwischen ihm und seinen Unterthanen getroffenen Vergleichungen sich jederzeit gemäß zu verhalten.

Was zum andern die Beschwehrung der Unterthanen in den vier Dorfschafften betrifft, will der von Schönberg nicht gestehen, daß er zuwider der alten Abschiede und jüngst im Ober-Hoffgerichte zu Leipzig getroffenen Verträge, mit abscheul. Gefängniß seine Unterthanen belegte, soll es forthin auch nochmahls von ihm verbleiben, und im Fall, da er je Ursache haben würde, mit Gefängniß-Straffe gegen dieselben zu verfahren, soll doch das Gefängniß also beschaffen seyn, daß den Unterthanen an ihren Leibe kein Schade geschehe und Nachtheil zugezogen werde. Weil auch der von Schönberg zu seinen Fuhren über Land von ihnen einen Wagen-Knecht hat haben wollen. Dieweil aber die Verträge solches nicht besagen, auch kein beständiger Gebrauch von dem Erbherrn dargethan werden können, daß er solchen von den Unterthanen zu fordern befugt wäre, so sollen auch mit diesen die Unterthanen nicht beschweret werden.

Betreffende das Einscharren auf dem Felde, obwohln die Unterthanen, ihren eigenen Bekänntniß nach, ungesatzte Dienste haben, und das Einscharren von den Erbherrn vor einen Frohndienst, welcher zum Ackerbau gehörig, darnach jederzeit unwegerlich von den Unterthanen geleistet worden, angezogen hat werden wollen. Sintemahl aber die Unterthanen darauf bestanden, daß wegen des Einscharrens ihnen Geld gegeben, und solche Arbeit sonderlich verlohnt worden sey, wie sie dann Zeugen vorzustellen und mit denselben solches zu erweisen sich erbothen, also soll auf den Fall, wenn sie durch Zeugen beybringen können, daß ihnen der Lohn vor solche Arbeit hiebevor entrichtet worden, derselbige auch nachmahls unweigerlich gefolget und der hinterstellige und versessene Lohn gegeben werden.

Mit den Bothenlauffen soll forthin, wie es bishero gebräuchlichen gewesen, und keiner vor dem andern beschwehret, sondern die Reihe gehalten, und vermöge des alten Abschieds einer nicht mehr, denn des Jahrs einmahl, zum Bothschafftlauffen gefordert werden, und da die Unterthanen weiter als Sechs oder sieben Meilen dem Erbherrn lauffen müssen, soll ihnen alsdenn der Lohn, welcher an ander Orthen der Nachbarschafft den Bothen gegeben wird, dagegen entrichtet werden, und sollen die Unterthanen mit tragen und andern lauffen zur Unzeit und bey Nacht, so viel möglich, verschonet bleiben.

So soll und will auch der Erbherr mit unrechtmäßigen und unbilligen Strafen sie nicht beschwehren, und da je der Strafen oder Schulden halben wieder die Unterthanen mit Hülff-Zwang verfahren werden sollte; So will der Erbherr den Unterthanen die Sächßl. Frist und andere zu Recht verordnete und nachgelassene Mittel nicht abschneiden oder versagen.

Wiewohl sich die Unterthanen über den von Schönberg auch beklagt, daß er sie, wenn sie vorkämen, nicht alleine mit üblen Worten anliefe, sondern auch zum öfftern Hand anlegte. Dieweil er ihnen aber solches verneinet und darneben sich erbothen, forthin weder mit Worten noch mit Werken an ihnen sich zur Ungebühr nicht zu vergreifen, als hat dieser Punkt auch seine Maaß.

Mit den Haußgenossen soll es allenthalben gehalten werden, wie der drei und zwanzigste aufgerichtete Abschied besaget, und werden sich die Haußgenos-

Digitized by Google

sen also zu erzeigen wissen, daß sie der Erbherr unter sich zu leiden und zur Ungebühr zu beschweren nicht Ursache habe.

Was zum dritten die Beschwerungs-Punkte, welche das Städtlein Mühltroff und Dorfschafften zugleich betroffen, und den ersten anlanget, will der Erbherr ihnen forthin nicht verbieten, Ziegen zu halten, jedoch sollen sie Krafft dieses verwarnet seyn, woferne die Ziegen dem Erbherrn oder jemand anders Schaden zufügen würden, daß sie auf vorhergehende der Gerichte gebührliche Wirderung solchen zugefügten Schaden abzutragen schuldig seyn sollen.

Ob sich auch wohl die Unterthanen zu Mühltroff beschweret, daß der jezige Erbherr mehr Lein und Erbiß ausäen lieſſe, als die vorigen Besitzer in Gebrauch gehabt. Dieweil sie ihm aber die Dienste darzu zu leisten geständig, als bleibet der von Schönberg bey solchen billig, jedoch, daß er ihnen auch dargegen die gewöhnliche Lieferung leiste.

Dieweil ihnen auch der Erbherr nicht gestehen wollen, daß er den Bader selbst thätiger weise der Bad-Stuben entsetzt, so hat dieser Punckt auch seine Maaß, es soll aber künfftig der Bader, welcher wieder angenommen wird, schuldig seyn, jährlich Sieben groschen, wie hiebenorn, von den andern Badern auch geschehen, den Erbherrn zu entrichten.

2c. 2c.

Daß sich die Unterthanen auch beschweret, deßwegen, daß auf der Jagd entkommen Wildprets sie von dem Erbherrn zur Ungebühr gestraffet würden, soll es forthin also gehalten werden: Wann über sie ausgeführet, daß sie muthwilliger Weise oder durch Nachläßigkeit ein Fuchß oder Haasen haben lauffen lassen, sollen sie derowegen von dem Erbherrn der Gebühr nach und nicht übermäßig gestrafft werden, es sol aber auch der Erbherr gute tüchtige Nez und Garn verschaffen und zu halten verbunden seyn.

2c. 2c.

Nachdem wir auch nicht befunden, wie der Rathswirth Erhard Seyfferth um drey alte Schock von dem Erbherrn gestrafft hat werden können, wegen, daß er sich verwegert, so offt der Erbherr Licht auf sein Hauß begehrte, solche ihme folgen und zukommen lassen, als sol ihme die Straffe wieder zugestellet, und gedachter Rathswirth forthin mit solchen Zumuthungen von dem Erbherrn verschont bleiben.

2c. 2c.

Wie denn auch, wenn der Erbherr fremden Leuten umb das Geld Holtz verkaufft, wird er sich in dem Fall der Billigkeit selbsten bescheiden und seinen Unterthanen, um gleichmäßige Bezahlung, solches auch zukommen lassen.

So will auch forthin der Erbherr zu offenen Zeiten den Unterthanen verstatten, daß sie auf seinen Hut, Wehren und Wiesen mit ihren Vieh hüten mögen, in Betrachtung, daß zu solcher Zeit alle diese Oerter zu behüten frey, und der Erbherr mit seinen Schaafen gleichergestalt alle der Unterthanen Güter betreffen lässet.

Obwohl auch der von Schönberg seinen Unterthanen Martin Hoffmann zu Mühltrof nachgelassen und vergönnet fremd Bier zu holen, einzulegen und dasselbe zu verschencken. Dieweil aber die Gemeine vorgewandt, daß solches ihrer des Orts habenden Gerechtigkeit und Herkommen zuwieder geschehe, soll es forthin von gedachten Hoffmanne verbleiben, und sich derselbige, was das fremde Bier schencken betrifft, den andern Unterthanen zu Mühltrof gleich verhalten.

Wenn auch forthin den Unterthanen die Güter aufs neue in Lehn geschaffet werden, sollen die Unterthanen bey der Gewonheit und hiebevorn in Brauch gehaltener Eydes Pflicht gelassen werden, und der Erbherr nicht Macht haben mit neuen ungewöhnlichen Eydesleistungen die Unterthanen in Pflicht zu nehmen und zu beschweren. Jedoch soll auch den Unterthanen Krafft dieses auferleget seyn, daß sie alle Zusammenkünfte, die zu einer Trennung oder Aufwickelung wider den Erbherrn Ursach geben mag, bey unserer ernsten Straffe und Ungnade vermeiden, und derselben sich gänzlich enthalten und entschlagen.

Digitized by Google

ꝛc. ꝛc.

Die Brau-Pfanne, welche Hanß Franck und Hannß Dietel um 9. fl. hiebevor erkaufft, und der Erbherr zu sich genommen, soll ihnen wieder zugestellt, oder, da sie von dem Erbherrn verkaufft, der Werth derselben, als 9 fl. ersetzt werden.

Getreulich und ungefährde. Zu Uhrkund mit vorgenannter unser jungen Vettern zu Ende aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden den funffzehenden May Anno Funffzehen hundert neun und neunzig.

IX*).

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, thue ich Melchior von Bodenhausen, Wilckens seel. Sohn, auf Arnstein, Mühltrof und Leubnitz, vor mich und alle meine nachkommende hiermit und in Krafft dieses Briefes gegen menniglichen Uhrkunden und bekennen, daß aus sonderbarer wohlerwogender Ursach und freyen Willen zu Bezeigung christl. Liebe, affection und schuldiger Vorsorge vor die liebe Armuth, sonderlich aber in diesen leider um unßer Sünde willen allzu sehr trübseel. theuren und geschwinden Zeiten, meinen armen Unterthanen, welche aus Unvermögenheit ihres Leibes oder ehrlichen Alters, mit ihrer Hand-Arbeit ihre Nahrung und Unterhalt nicht mehr suchen und erwerben können, zu gut und umb derer bessern Unterhaltung, Ich zu einer ewig immerwährenden Pfründ und Allmosen deputirt, fundirt und verordnet Zwey Bauers- oder Erb-Güter, eines zu Nanspach das andere zu Oberpirck, so ich von den vorigen Besitzern, als Hannß Erhardt zu Nanspach, und Ingfrau Catharina von Maldiz zu Oberpirck durch Erbkauffs-Recht, und also justo emtionis titulo um Zwey Tausend Gülden an mich bracht, dergestalt, daß ins künfftige bey mir und allen nachkommenden Besitzern zu ewigen Zeiten alle Nutzbarkeit und Fruchtnießung daran darzu gewidmet, daß Sechs Personen aus meinen Unterthanen arme dürftige Leute, doch ehrl. Herkommens und Verhaltens, als je vier Personen aus dem Amte Mühltrof, und zwo Personen aus den Leubnitzl. Gerichten, in dem allhier zu Mühltrof von mir hierzu sonderlich vor etzlichen Jahren erbaueten armen Hauße oder Hospital ordentlich unterhalten und alimentiret, und so offt eine Person unter denselben mit Todte abgehen, oder sich sonst ungebührlich verhalten würde, daß man dieselben abzuschaffen Ursach, sobald eine andere ebenmäßig dieser Allmosen bedürfftige Person an die verledigte Stelle aus den Gerichten Mühltrof oder Leubnitz, von welcher Oerther einem eine Person abgangen, jederzeit uf des Adel. Anfitzes Besitzers beyde zu Mühltrof und Leubnitz ufgenommen und alsofort an zu ewigen Zeiten continuiret und fortgesetzet werden soll, immaßen ich denn auch nicht zweifele, sondern mein endlicher Wille und Meinung ist, daß meine Erben und Nachkommen diesen christl. Intent vielmehr werden stärcken und augiren helfen, als daß sie dem Armuth etwas sollten von sich selbst entziehn oder andern gestatten. Und damit nun mit solchem Einkommen desto richtiger und ohne allen Verdacht und Vortheil umgegangen würde, so soll der jederzeit allhier zu Mühltrof verordnete Richter hierzu verordnet seyn, daß er jährlich auf die ihm übergebene Ordonanz mir und allen nachkommenden über alle Einnahme und Ausgabe eine absonderliche richtige Rechnung (davor ihm etwas vor seine Mühe zu verordnen) zu thun schuldig und verbunden seyn, und im Fall sich mit der Zeit durch göttl. Seegen etwas vf Uberschuß der Einnahme befinden möchte, daß mehr Perso-

*) 1621. 1622. 1672.

Digitized by Google

nen davon angenommen werden könnten, will ich mir und meinen nachkommenden Besitzern, als Fundatorn und ordentl. Obrigkeit allhier zu Mühltrof und Leubnitz bessere und mehrere Verordnung vorbehalten haben. Begebe es sich aber, daß mir oder meinen nachkommenden Possessorn des Ritterguts Mühltrof selbst belieben möchte, die Nutzbarkeit von diesen beyden Gütern selbst einzufahren und zu gebrauchen, welches denn hierbey vorbehalten wird, so sollen und wollen wir doch schuldig seyn und bleiben, alle Tage und Wochen, vermöge der Ordinanz und Stifftung, von dem Rittergute aus, den armen Leuten ihr deputat ohne Abzug richtig zu reichen und zu geben, immassen eine zeithero von mir beschehen, und die armen Leute mit nothdürfftigen Essen und trincken aus meiner Küchen und Keller, wie auch bedürfftigen Feuerholze versehen und unterhalten werden, und also soll die Stifftung fortan zu Ewigen Zeiten continuiret werden. Wie denn auch hierüber obbemelte 2. Güter, auf welche die Fundation gerichtet, von dem Rittergute oder dessen Unterthanen nicht separiret, noch derer Nutzbarkeiten fremden, von welchen die armen sodann das ihre weit und mühsam suchen müssen, eingethan, vielweniger gar verkaufft werden sollen, sondern da sie wie neulichst gemeldter der Possessor des Ritterguths Mühltrof selbst gebräuchl. nicht behalten will, ihm dem Richter zu Mühltrof auf Rechnung selbst zu bestellen oder zu verpachten freygelassen, und alle Nutzbarkeit zu nichts anders, als den armen in dem Hospital zu Mühltrof zu gut angewendet werden. Zu mehrerer Bekräfftigung dessen habe ich diese meine Stifftung nicht allein zweyfach verfasset, sondern auch durch das Churfürstl. Sächßl. Ehrwürdige Consistorium zu Leipzig authorisiren und bekräfftigen lassen, davon denn ein Original in der Kirchen-Verwahrung allhier übergeben, das andere aber bey mir und meinen nachkommenden verbleiben soll, doch sonsten an Gerichtsbarkeit dieser beyden Güter, mir und meinen nachkommenden Lehns-Folgern ohnschädlichen. Und da über Hoffen und alle Zuversicht der eine oder der andere, wer der auch sey, über kurz oder lang, dieser meiner freywilligen und christl. Donation und Fundation, so dem lieben GOtt zu Ehren und dem Armut zum besten gemeinet, sich widersetzig erzeigen und im Wercke nicht nachsetzen würde, will ich auf fothanen Fall die Landesfürstl. hohe Obrigkeit unterthänigsten Fleißes ersucht und angerufen haben, solches nicht zu verstatten, sondern über dieser meiner christl. Verordnung steif und fest zu halten, wie denn auch auf solchen unverhoffenden Fall dem Richter oder sonsten verordneten Vorsteher des Armenhaußes und dessen Einkommens und auch den armen Leuten selbst hiermit eingebunden und auferlegt seyn soll, solches bey der Landesfürstl. Obrigkeit zu suchen, und um Einsehen und Assistenz unterthänigst zu bitten. Zu Urkunde mit meinen angebornen Adel. Pettschafft und eigener Handschrifft corroboriret und geben nach Christi unsers Erlösers Geburth im Tausend Sechs hundert und Ein und Zwanzigsten Jahre, den 20 Monats-Tag Novembr.

L. S. Melchior von Bodenhausen,
Wilckens seel. Sohn.

Und Wir die verordneten des Churfürstl. Sächßl. Consistorii zu Leipzig hiermit thun kund und bekennen, Nachdem wir um Confirmation eines Hospitals wegen besserer Unterhaltung armer dürfftiger Leute bittlichen ersucht und angelanget worden, und wir befunden, daß solche Fundation zur Ehre Gottes und den armen zum Besten gemeinet sey, und hebt sich dieselbe also an: Im Namen der heil. Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des heil. Geistes, thue ich Melchior von Bodenhausen Wilckens seel. Sohn auf Arnstein, Mühltrof und Leubnitz vor mich und alle meine nachkommende hiermit und in Krafft dieses Briefes gegen männiglichen Uhrkunden und bekennen, daß aus sonderbarer wohlerwogender Ursach und freyen

Digitized by Google

Willen ꝛc. ꝛc. und endet sich: und geben nach Christi unsers Erlösers Geburt im Tausend Sechshundert und Ein und Zwanzigsten Jahre den 20. Monatstag November. Als haben wir nicht allein darein unsere Bewilligung gegeben, sondern thun auch angeregte Fundation hiermit, soviel uns Krafft unsers tragenden Amtes gebühret, confirmiren und bestätigen, dergestalt und also, daß solches alles und jedes, wie obstehet, in allen Puncten und Innhaltungen, stet, fest und unverbrüchl. gehalten werden solle. Treulich und sonder Gefährde. Uhrkundl. mit unsern Innsiegel besiegelt. Datum Leipzig den 19. Nov. An. 1622.

(L. S.)

Wir Franz Wilcka, des heil. Röml. Reichs Freyhl. von Bodenhausen. Herr zu Mühltrof, Arnstein und Leubniz, vor uns, unsere Erben, Lehnfolgere und Nachkommen hiermit verordnen und uhrkunden. Demnach unser in Gott ruhender Groß-Herr-Vater Melchior von Bodenhausen, Wilckens Sohn, allhier ein Hospital fundirt, darinnen etliche arme Leute unterhalten werden, welchen zwart das ihrige bißhero also gereichet worden, daß keine sonderbare Beschwerung geführet, jedoch ein und andere Unordnung einreißen wollen, weil keine gewisse schriftliche Ordinanz vorhanden, wornach sich die Vorsteher zu richten gehabt, sondern alles aus der Observanz, Herkommen, und mündlichen Bericht beruhet; Als haben wir der Nachkommen halber und um beßerer Richtigkeit willen vor nöthig erachtet, eine gewiße Ordnung in Schrifften verfassen zu laßen, wornach sich der Hospital-Vorsteher und arme Leute zu richten und zu achten, und zwart, was die Zahl der armen betrifft, so laßen wir es billig bey der Fundation bewenden, daß noch zur Zeit derselben jedesmahl Sechße, nemlich Viere aus hiesiger Herschafft Mühltrof, und dann Zweene aus den Leubnitzischen unterhalten werden sollen. Und ob zwar von den Leubnitzschen sich bißhero niemand angegeben oder befunden worden, der dieses beneficium begehret, dahero die Zahl nun öfftern von den Mühltroffischen besezet und zu Zeiten derer wohl 5. oder 6. in das Hospital befördert worden; so soll doch solches, wenn es ins künfftige weiter also geschehen möchte, der Fundation nicht nachtheilig seyn, einige Praescription in Ewigkeit nicht praetendiret, noch die Leubnitzsche ausgeschloßen werden, sondern, wenn sich zutragen möchte, daß Mühltrof und Leubniz von einander getheilet würden, so sollte deren Besizer des Rittergutz Leubniz jederzeit freystehen, zwey arme Menschen anhero zu praesentiren. Söllten sich aber durch Gottes Segen, welchen seine Allmacht reichlichen verleihen wolle, des Hospitals Einkünffte vermehren, so mögen unsere Nachkommen, wenn es die Nothdurfft erfordert, die Mensur nach den Einkünfften machen, und der armen an der Zahl mehr unterhalten, jedoch wenn allhier zwey Personen mehr hineingenommen würden, Leubniz die dritte praesentiren. Was der armen ihr jährlich und wöchentlich deputat betrifft, hat man in fleißiger Erkundigung so viel Nachricht befunden, daß jedweder Person gebühret und gereichet worden:

Ein Laib Brod, jede Woche.

Eine kleine kanne Bier jeden Sonntag, auf die 3. hohen Feste aber, nemlich Weinachten, Ostern und Pfingsten, die Zweene ersten Tage Zwey Kannen jeden Tag, und den dritten nur Eine.

Zwey Pfund Fleisch die 2. ersten hohen Festtage, nähmlich jeden Tage ein Pfund,

Drey Näpfe Waizen zu Oster- und Pfingst Kuchen,

Auf Weinachten jedweden ein Stollen vor 1 gr.

Ein Vierthel Gersten insgesammt alle 6. Wochen zu Klößen.

Ein Napff Erbßen alle 4. Wochen.

Ein gemästet Fasten-Schwein des Jahres ihnen insgesambt, worein sie sich zu theilen wißen werden.

Digitized by Google

Ein Napff Salz jedes viertel Jahr allen zusammen.
Ein Nösel Butter jedweder Person alle 8. Wochen.
Sechs Pf. jeder Person, wenn sie zum heil. Nachtmahl gehen.

Nothdürfftige Kleider werden ihnen von den Zinnßen der außenstehenden Capitalien verschafft. Zu jedem Jahrmarkte jeder Person 1 gl. und 6 Pf. Ob ihnen auch wohl zu Zeiten und hiebevorn etwas von Kosent, Kraut, Rüben, Buttermilch, Schotten und dergleichen aus unsern Schloße gereichet worden, so ist doch solches aus dieser Ursachen geschehen, weil sie etwas an Arbeit verrichten helfen, als spinnen, kehren, mandeln, gethen und Schothenhüten, so gehet ihnen doch solches nunmehro ab, weil dergl. Arbeit von ihnen nicht begehret wird. Es ist aber ein Mittel in Vorschlag kommen, wenn sie sonsten einen Zugang erlangen können, sich deßen zu erholen, wie unten gedacht wird. Es ist aber auch Bericht geschehen, daß wenn gleich nur 4. Personen im Hospital gewesen, ihnen doch wöchentlich 5. 6. Brodte gereichet worden, also, daß sie das eine in Stücken unter sich vertheilet, folgends aber das eine Brod in den backen also eingetheilet worden, daß jedes Brod etwas größer gemacht und dergestalt das Brod-Deputat einer mangelnden Person denen andern accresciret. Weiln aber dieses in der Länge in Vergeß fället, und in das künfftige alle Brodt in dergleichen Größe gefordert werden möchten; Alß wollen wir, daß jedweden hinführo, es mögen ihrer viel oder wenig seyn, ein Brod gewöhnlicher Größe gereichet werde, der mangelnden Person Antheil aber denen Einkünfften des Hospitals zuwachße, im übrigen bleibt es bey dem Innhalt der Fundation. Dieweil auch das Hospital gar in einen Winkel allhier in der Stadt lieget, an welchem Orte keine gewiße Straße vorbey gehet, also, daß die armen von den vorbeygehenden und reisenden keine Allmosen zu erwarten haben, wie sonsten christmilde Herzen an andern Orten mitzutheilen pflegen, überdieses das Hospital-Gebäude auch etwas baufällig, daß es mit Kosten ausgebessert werden muß; Als befehlen wir unsern Räthen, Ambtsbefehlshabern und Hospital-Vorstehern, daß sie einen bequemen Plaz an einer Straße, nahe bey der Stadt gelegen, aussehen, denselben dem Besizer umb ein leibliches bezahlen, und das Hospital-Hauß aufs eheste dahin transportiren, also, daß die armen von den reisenden ein Allmosen erbitten mögen, was an Bauholze muß zugebüsset werden, wollen wir darzu verehren. Befehlen demnach hierauf Unsern Räthen, Amtsbefehlshaber und Hospital-Vorsteher gnädig, daß sie solches alles vorbeschriebener massen ins Werck richten; Sie und Dero Nachfolgere steif und fest hierüber halten, solches geschiehet zu guter Richtigkeit und Erfüllung Unsers gnädigen Willens und Meinung. Wir befehlen auch gnädig, daß diese Unsere Erklär- und Verordnung dem Amtshandelsbuche einverleibet werde, dem Hospital-Vorsteher wollen wir ein Original unter Unserer Hand und Herrl. Siegel zu seiner Nachricht ausantworten lassen, und ist beglaubte Abschrift den armen Leuten im Hospital darueben zu ertheilen.

Geschehen zu Mühltrof den 7. Mart. 1672 [1]).

---

1) Die Urkunden I. II. IV. bis IX sind aus Möbius hist. dipl. Nachr. abgedruckt worden; es dürften die Originale kaum noch zu erlangen sein. Wegen der Urkunde III. vergl. Schleizer gemeinnütziges Wochenblatt 1826. 14. Stück S. 60 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google